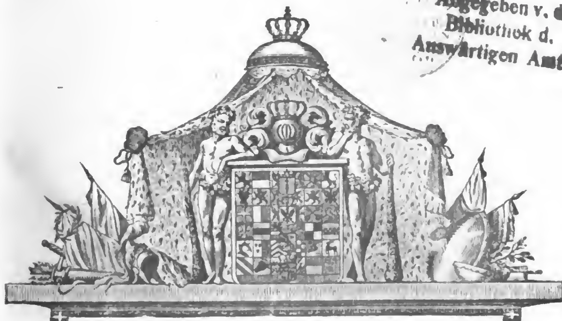
Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1851.



Minden,
gedruckt bei J. C. Bruns.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1851 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

*) **Anmerkung.** Die in dem chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1851.	einer klassificirten Einkommensteuer, zu bildenden Bezirks-Commissionen	30	II. Bei-lage	—
19. Juli	Instruction desselben, über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, so wie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reclamationen	30	I. Bei-lage	—
10. Aug.	Verordnung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, betr. die Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und die von diesen letztern abzulegenden Prüfungen	35	380	207
28. Aug.	Bek. des Ministers für Handel, Gewerbe nnd öffentliche Arbeiten, betr. die Portofreiheit der Neumärkischen Schuldverschreibungen, bei deren Versendung zur Beifügung neuer Zins-Coupons .	39	417	227
3. Sept.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Einführung gestempelter Brief-Couverts neben den Post-Freimarken zum Frankiren der Briefe	37	411	221
4. Sept.	— der Minister des Innern und der Finanzen, betr. die Unstatthaftigkeit der Betheiligung durch Uebernahme von Agenturen oder durch Annahme von Loosen oder Actien zur angekündigten Ausspielung von Wagen, Fortepianos, Gold- und Silbersachen ꝛc. in Rethem	40	425	235
4. Sept.	— der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, nach welcher die mit den Großherzoglichen Regierungen von Meklenburg-Schwerin und von Meklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Conventionen erloschen sind	41	431	239
15. Sept.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Bewilligung der Portofreiheit für die zur Convertirung bestimmten Obligationen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	43	457	251
24. Sept.	Instruction des Finanz-Ministers über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der klassificirten Einkommensteuer	43	—	Bei-lage
6. Novbr.	Bek. des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die gestattete Benutzung gestempelter Post-Couverts zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren	49	537	279
13. Novbr.	— des Finanz-Ministers, betr. die Herabsetzung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein . .	50	549	283
15. Novbr.	— der Minister des Innern und der Finanzen, betr. die Unstatthaftigkeit der Betheiligung an dem sogenannten Actien-Vereine für Industrie in London	52	584	297

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
	III. Regierung.			
1850.				
18. Debr.	Bek. betr. das Abonnement auf den Preußischen Staats-Anzeiger	1	2	1
19. Debr.	— betr. die Grundsteuer-Vertheilung pro 1851	6	Beilage	44
21. Debr.	— betr. die Chausseegeld-Erhebung zu Dreyen	1	4	1
27. Debr.	— der Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison	2	13	6
1851.				
10. Jan.	— betr. die Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern in Beziehung auf die Besoldungen der Bürgermeister und der übrigen Gemeinde-Beamten und auf die Ausübung der Befugnisse, welche in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 den darin vorgeschriebenen Aufsichts-Behörden beigelegt sind, bis dahin, wo diese definitiv gebildet sein werden . .	3	23	30
11. Jan.	— der Verordnung vom 31. December 1850, betr. die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten	3	Beilage	30
14. Jan.	— betr. die Anbringung der Reklamationen gegen Klassensteuer-Veranlagungen und der Rekurse gegen die Entscheidungen auf Reklamationen	5	48	38
21. Jan.	Warnung vor dem Ankauf des unter dem Namen Fliegenkohle debitirt werdenden Mittels zur Vertilgung der Fliegen . . .	5	49	38
23. Jan.	Bek. betr. die den Kreis-Physikern obliegende Revision der Schulen in Bezug auf den Gesundheits-Zustand derselben und der Schulkinder, und den darüber jährlich zu erstattenden Bericht	5	50	39
28. Jan.	— betr. die Errichtung eines Viehmarktes in der Stadt Bünde	7	67	45
6. März	— betr. die zur Uebernahme von Functionen bei der neuen Gemeinde-Verwaltung für Staats-Beamte erforderliche Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde	11	109	75
20. März	— betr. die noch bestehende volle Gültigkeit der Bekanntmachung vom 19. Juni 1844 in Beziehung auf die Schulabtheilung des Königlichen Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam . .	14	136	90
21. März	— betr. die Warnung vor jeglichem Spiele in fremden Lotterien, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 5. Juli 1847 .	14	137	90
21. März	— betr. das Verbot der Fabrikation und des Verkaufs arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge und das Halten dergleichen Gegenstände auf den Lägern der Fabrikanten und Händler . .	14	138	90
1. April	— betr. die Begründung der Gesuche um Bewilligung akademischer Beneficien und um Stundung resp. Erlaß der Honorare für die Vorlesungen	17	174	107
2. April	Nachweisung der Erträge von den im Jahre 1850 im Regierungsbezirk Minden abgehaltenen Collecten	18	188	114
4. April	Bek. betr. die untersagte Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan, zu pharmaceutischen Zwecken . . .	15	154	96

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten.
1851.				
13. Sept.	Polizei-Reglement für den Betrieb der Eisenerzwäsche am Beekefluß bei Altenbeeken	41	433	241
20. Sept.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Jagdausübung an Sonn- und Festtagen	41	437	242
1. Octbr.	Bek. betr. die Polizei-Verwaltung auf der Eisenbahnstrecke zwischen Paderborn und Warburg	44	472	255
9. Octbr.	— betr. die Chausseegeld-Erhebung in Alswede für die Straße von Lübbecke nach Fiestel	45	482	260
21. Octbr.	— betr. die den Kaufleuten Baring, Brothers & Comp. rc. zu London ertheilte Erlaubniß, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach Newyork zu betreiben	47	506	267
22. Octbr.	— die von den Baumeistern und Bauführern alljährlich einzureichenden Nachweisungen über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse	48	526	273
23. Octbr.	— betr. die Bestimmung, nach welcher Jedermann den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen muß	47	507	268
4. Novbr.	— betr. die Warnung vor dem Gebrauche solchen Korns, welches mit Mutterkorn vermischt ist	48	527	274
5. Novbr.	— betr. den, den Apotheken-Besitzern gestatteten Verkauf des sogen. Fliegenpapiers, sowie einer Kobalt- und Fliegenstein-Auflösung	49	545	281
19. Novbr.	— betr. den Rechenschaftsbericht des Curatoriums der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, über den Zustand des Stipendienwesens und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1848, 1849 und 1850 . . .	50	560	285
21. Novbr.	— betr. die Befolgung der Vorschriften der Pharmacopöe in Beziehung auf die Blutegel rc.	51	567	292
25. Novbr.	— betr. die Reluitions- und Martini-Durchschnitts-Marktpreise von den Getraide-Abgaben aus der Erndte 1851	50	559	284
	IV. Provinzial-Steuer-Direction.			
28. Febr.	Bek. betr. die Wiederherstellung der versuchsweise suspendirt gewesenen Trans-Controle im Grenzbezirke über frisches und geräuchertes Fleisch und ungeschmolzenes Fett für die Kreise Tecklenburg, Münster, Warendorf, Halle, Herford und Lübbecke, soweit sie in den Grenzbezirk fallen	11	110	75
2. April	— betr. die zu Pyrmont errichtete steuerfreie Niederlage für die posit. 5 und 25 der zweiten Abtheilung des jetzt geltenden Zoll-Tarifs benannten Waaren, und die in Folge dessen dem Neben-Zoll-Amte erster Klasse daselbst beigelegten Befugnisse . .	15	158	97
17. Mai	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues . . .	22	236	134
7. Aug.	— betr. die geschehene Aufhebung der Uebergangsstraßen von Battenberg und Hatzfeld nach Berleburg und der Hebe- und Abfertigungsstellen zu Berleburg, Dodenau und Hatzfeld . .	33	367	197

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1851. 23. Aug.	Bek. betr. die Wiederherstellung der versuchsweise suspendirt gewesenen Transport-Controle über frisches und geräuchertes Fleisch und ungeschmolzenes Fett in dem Kreise Steinfurt	36	405	218
2. Octbr.	— betr. den Debit des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem mit dem 1. Oktbr. 1851 zur Anwendung kommenden Zolltarife	43	465	253
1. Decbr.	— betr. die Prolongation der den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen .	52	599	300
	V. Appellations-Gericht.			
14. Jan.	Bek. betr. die Vorschriften wegen unmittelbarer Ablieferung der für die gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien bestimmten Gelder in das gerichtliche Depositorium	5	55	40
21. März	— betr. die von den Gerichten und Notarien bei den Contracten über Immobilien, zur Richtigstellung derselben auf die Gegenwart zu beachtenden §§. 1. 2. und 3. der Justiz-Ministerial-Instruction vom 7. April 1838	13	128	84
7. Mai	— betr. die Befolgung der Vorschriften des Büreau-Reglements vom 3. August 1841 §. 13. im sechsten Absatze Seitens der Gerichtsbehörden, rücksichtlich der darnach in der Correspondenz mit andern Behörden zu beachtenden Formalien . . .	20	215	124
12. Juni	— betr. die Erndte-Ferien bei dem Königlichen Appellationsgericht und den sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements	26	289	158
24. Juni	— betr. die Competenz der Einzelrichter zur Annahme von Klagen wegen einfacher Beleidigung und der Collegien zur Annahme von Privatklagen wegen Ehrenverletzungen und leichter körperlicher Mißhandlung nach dem neuen Strafgesetzbuche	27	298	163
24. Juni	— betr. die in einigen Kreisgerichtsbezirken eintretenden Veränderungen in der Organisation der betreffenden Gerichtsstellen	27	299	163
8. Juli	— betr. die von den Gerichtsbehörden und Notarien des Departements den Fortschreibungsbeamten alljährlich einzureichenden, nach Bürgermeisterei- resp. Amtsbezirken getrennten Fortschreibungs-Liste der vor ihnen verhandelten Besitzveränderungen	29	326	177
1. Sept.	— betr. die nach neuern Bestimmungen in den Veränderungen in der Organisation verschiedener Gerichte eintretenden Modificationen	37	410	220
13. Octbr.	— betr. die Theilnahme der Gemeinden Holtrup und Uffeln an den monatlich abzuhaltenden Gerichtstagen in Hausberge . .	45	485	260
2. Decbr.	— betr. die der Kreisgerichts-Commission zu Bünde überlassene Erledigung von Nachlaß-, Curatel-, Vormundschafts-, Hypotheken-, Subhastations- und eiligen Prozeß-Sachen, welche der collegialischen Beschlußnahme unterliegen	52	601	301
	VI. Andere Behörden.			
1850. 20. Decbr.	Bek. des Haupt-Bank-Directoriums zu Berlin, betr. die Leitung des Bank-Comtoirs zu Köln	2	20	28

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1851.	stimmungsorts durch Angabe des Staates und des Bezirkes in welchen derselbe belegen, auf den Briefen nach Nordamerika	44	476	256
2. Octbr.	Bek. der Direction der Rentenbank in Münster, betr. die Ausgabe der Rentenbriefe an die Berechtigten	44	478	258
22. Octbr.	— der Westphälischen Provinzial-Feuersocietäts-Direction, betr. die Rechnungen von der Verwaltung der Westphälischen Provinzial-Feuersocietät für die Jahre 1844 bis 1848 und pro 1849 und 1850	47	512	270
7. Nvbr.	— des Ober-Post-Directors zu Minden, betr. die Aenderungen im Gange der Posten	48	531	275
9. Nvbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850	43	467	254
12. Nvbr.	— derselben, in Betreff der Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf $4^1/_2$ Procent . .	49	548	282
19. Nvbr.	— der General-Commission, betr. die Normalpreise für die Ablösungen von Getraideabgaben und Fruchtzehnten für den Zeitraum vom 19. November 1851 bis zum 18. November 1852 einschließlich	51	581	294
20. Nvbr.	— der Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die stattgehabte Verloosung von Rentenbriefen	50	561	290
		52	603	302
		54	630	315
22. Nvbr.	— des Haupt-Bank-Directoriums in Berlin, betr. den Ankauf und Verkauf von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten Seitens der Preußischen Bank	52	602	301
27. Nvbr.	— des Consistoriums zu Münster, betr. die von jedem Fremden welcher in den Königl. Preußischen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, beizubringenden Erforderniße	53	608	305
1. Decbr.	— des Ober-Post-Directors zu Minden, betr. die in der Stadt Bielefeld angebrachten Briefkasten	51	582	296
6. Decbr.	— des Haupt-Bank-Directoriums in Berlin, betr. die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheil-Scheinen	53	617	306
15. Decbr.	— desselben, betr. die Belegung von Geldern bei der Preußischen Bank	54	628	314

Alphabetisches Namen- und Sach-Register des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1851.

I. Namen-Register.

II. Sach-Register.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 3. Januar 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1850 enthält: № 1.

Nr. 3339. Statut des Deichverbandes für die Neiße- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg. Vom 25. November 1850.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3340. Statut des Deichverbandes für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg. Vom 25. November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit dem Beginn des Jahres 1851 wird auf den Preußischen Staats-Anzeiger anstatt des bisherigen Vierteljährlichen, ein halbjährliches Abonnement stattfinden, und in Berücksichtigung der stenographischen Berichte über die Verhandlungen beider Kammern, welche dem Staats-Anzeiger wie bisher vollständig beigegeben worden, der halbjährliche Pränumerationspreis 5 Thlr. betragen.

№ 2. Das Abonnement auf den Preußischen Staats-Anzeiger betreffend. 827. *H. I.*

Minden, den 18. December 1850.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

№ 3. Veränderungen der Arznei-Taxe für 1851. 1105. *I. K.*

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit. Berlin, den 3. December 1850.

Der Minister der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Lehnert.

Indem wir vorstehendes Publicandum im höhern Auftrage zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß einzelne Exemplare „die Veränderungen der Arzneitaxe für 1851 enthaltend“ nicht nur durch den Verlags-Buchhändler H. Schulze in Leipzig, sondern auch in allen inländischen Buchhandlungen zu bekommen sind.

Minden, den 18. December 1850.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Enger über Hückerkreuz nach der Hannoverschen Grenze vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, haben wir auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. October 1848,

№ 4. 2271. *O. I.*

die Chausseegelderhebung nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, und zwar in dem Hause des Gastwirths Otting zu Dreyen, für ¾ Meile genehmigt.

Minden, den 21. December 1850.

№ 5. 953. c. II. pl. An Stelle des einstweilen zu einer anderweitigen Beschäftigung abberufenen Leihbank-Inspectors Wehde, ist der Privat-Secretair Friedhoff provisorisch mit der Verwaltung der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld beauftragt worden.

Minden, den 24. December 1850.

№ 6. 2708. h. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im III. Quartal c. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 20. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 23. October 1850.

Bekanntmachungen.

№ 7. Die Londoner Industrie-Ausstellung betr. Von Seiten der Königl. Großbritannischen Commissarien für die im nächsten Jahre zu London bevorstehende Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen aller Völker ist uns

1) hinsichtlich der Bezeichnung der auszustellenden Gegenstände unterm 19. November d. J. mitgetheilt, daß denselben zwar nicht die Preise, wohl aber eine Bezeichnung „ausgestellt wegen Billigkeit der Erzeugung“ angeheftet werden dürfe; es bleibt demnach den Herren Ausstellern freigestellt, solche Bezeichnungen in den geeigneten Fällen den Gegenständen bei der Verpackung beizufügen.

Jedenfalls erscheint es anräthlich, die Preise der auszustellenden Gegenstände, welche bei der Berichterstattung über die Ausstellung und bei der Frage der Prämien-Ertheilungen in Betracht kommen werden, in den Einsendungs-Declarationen, womöglich nach den englischen Maaßen berechnet und in englischer Sprache und Währung anzugeben, sowie es auch frei steht, Verzeichnisse der (überhaupt) vom Aussteller verfertigten Waaren-Artikel der Einsendung als Nachricht über die Gewerbs-Anstalt beizufügen.

2) In gleicher Weise ist die Ermächtigung ertheilt, in allen Fällen den ausgestellten Gegenständen eine Bemerkung anzuheften, welche die besondern Eigenschaften angibt, wegen deren sie ausgestellt werden, wie beispielsweise:

„ausgestellt wegen Schönheit des Musters“;
„ausgestellt wegen Schönheit des Musters und Vorzüglichkeit der Fabrikation“;
„ausgestellt wegen vorzüglicher Nützlichkeit“;
„ausgestellt wegen Vorzüglichkeit der Arbeit“;
„ausgestellt wegen neuer Verwendung der Stoffe“;

oder welche andere Eigenschaften es sein mögen, die von Seiten der Preisgerichte bei Fällung ihres Urtheils in Betracht zu ziehen sind und die aus den bereits früher gedruckten Beschlüssen der Commissarien ersehen werden können.

3) Die bestehenden Anordnungen der Commission verhindern etwaige Agenten von Ausstellern nicht, Besuchenden auf ihr Verlangen eine Auseinandersetzung der

Verdienste und der Preise der ausgestellten Artikel zu geben, vorbehaltlich jedoch der Anordnungen, welche in dem §. 14. der Beschlüsse vom 1. Juli enthalten sind, um eine Abweichung von dem eigentlichen Zwecke der Ausstellung zu verhindern.

4) Ein ferneres Mittel der Veröffentlichung ist allen Ausstellern dadurch zugänglich, daß sie ihre Ausstellungs-Gegenstände auf ihre Kosten in dem nicht amtlichen Theile des Katalogs, welcher veröffentlicht werden wird, anzeigen. Die Großbritannischen Commissarien wollen indessen in diesen Fällen in keiner Weise für die Richtigkeit der Ankündigungen verantwortlich sein.

Die Großbritannischen Commissarien haben den Buchdruckern Clowes und Sohn in London den Druck und Debit des officiellen Katalogs, welcher wahrscheinlich in englischer, französischer und deutscher Sprache erscheinen wird, übertragen. Mittheilungen der vereinsländischen Aussteller für diesen Katalog sind wir bereit in Empfang zu nehmen und weiter zu befördern.

5) Es wird gewünscht, daß die Verpackung von Artikeln für verschiedene Haupt-Sectionen (Rohstoffe, Maschinen, Fabrikate oder Kunstwerke) in separate Colli geschehe, daß aber, im Falle ein Collo Pakete für mehrere Abtheilungen enthält, ein jedes derselben in der Einsendungs-Declaration genau specificirt werde, und daß keine kleinere Packungen als von 2 Cubikfuß Inhalt gesendet werden, weshalb empfohlen wird, daß, wo der einzelne Ausstellungs-Gegenstand diesen Umfang nicht erreicht, benachbarte Aussteller sich vereinigen mögen.

Hinsichtlich der einzusendenden Gegenstände haben die Herren Aussteller diejenigen Dimensionen, Gewichtsmengen und Versicherungswerthe möglichst einzuhalten, welche angemeldet und genehmigt worden sind.

Berlin, den 7. December 1850.

Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.
gez. v. Viebahn. Druckenmüller.

Indem vorstehender Auszug aus der Bekanntmachung der Königlichen Central-Commission vom 7. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerken wir, daß die in den Localien der ehemaligen Münze im **„alten Schlosse"** zu Düsseldorf etablirte Empfangsstelle für die Ausstellungs-Güter an den Wochentagen von 9—12 und 2—4 Uhr geöffnet ist.

Ueber jede Einlieferung wird eine Quittung ertheilt. Ueber Gegenstände welche mit Eisenbahnen oder Dampfschiffen kommen, wird diese Quittung dem Aussteller per Post übersandt und der betreffenden Transport-Gesellschaft nur eine Interims-Quittung gegeben.

Schließlich bitte ich die Herren Aussteller die Einsendung so bald als möglich zu bewirken, damit die Absendung bis zum Schlusse der Empfangsfrist (1. Febr. k. J.) regelmäßig erfolgen könne, und nicht die Ordnung des Versendungs-Geschäftes durch den Andrang einer zu großen Anzahl von Gütern in den letzten Annahmetagen gefährdet werde. Minden, den 25. December 1850.

Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.
Bitter.

№ 8. Patente betr. Dem Ingenieur Carl Gotthelf Kind ist unterm 29. November 1850 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zum Ausfütern gebohrter Schächte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schichtmeister Herrmann Beambach in Cöln, sind unterm 2. December 1850 zwei Patente

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Kammofens zur Bereitung von Zinkoxyd, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtung zu beschränken;
2) auf mehrere, als neu erkannte Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Civil-Ingenieur Carl Fasberder zu Neuß unterm 16. August 1849 ertheilte Patent
auf eine veränderliche Expansions-Steuerung für Locomotiven und andere Dampfmaschinen,
ist erloschen.

Dem Walzmeister Wilhelm Leder zu Königshütte in Oberschlesien, ist unterm 4. December 1850 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Zinkoxyd darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Dölle zu Hermannshütte bei Hörde, unterm 24. Juni 1849 ertheilte Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge,
ist erloschen.

№ 9. Dem Kaufmann Louis Ravené jun. zu Berlin, ist unterm 10. Decbr. 1850 ein Patent
auf eine Maschine zum Falzen von Zeitungen und andern Drucksachen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem E. Riepe ist unterm 10. Decbr. 1850 ein Patent
auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Stahl zu raffiniren,
auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Cöln unterm 29. März 1850 ertheilte Patent
auf einen Schützen für Bandmühlenstühle,
ist erloschen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 10. Januar 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Der Pfarrer Albert Spiritus zu Werdohl ist als Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Lüdenscheid berufen, und von uns als solcher landesherrlich bestätigt, werden. Münster, den 5. December 1850. № 10. Personal-Chronik.

Die Seitens der im Monat November d. J. versammelt gewesenen Provinzial-Synode zu Dortmund getroffene Wahl, nach welcher der bisherige Präses, Pfarrer Albert zu Gevelsberg, zum Präses der Provinzial-Synode wieder erwählt, und der Pfarrer, Licentiat Möller zu Lübbecke zum Assessor derselben erwählt worden, ist von dem evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt. № 11.

Münster, den 20. December 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Zum Unterricht taubstummer Kinder sind die nachbenannten, mit dem Ablaufe des diesjährigen Sommerkursus aus den Schullehrer-Seminarien zu Soest, Büren und Langenhorst mit dem Zeugniß der Wählbarkeit entlassenen Seminaristen wohl geeignet befunden: № 12. Den Unterricht taubstummer Kinder betr.

A. Im Regierungs-Bezirke Arnsberg.

1) Fittig aus Corbecke, Kreis Altena, Lehrer zu Olpe;
2) Grete aus Soest, Kreis Soest, Hauslehrer zu Sprockhövel;
3) Haarmann aus Halver, Kreis Altena, desgleichen zu Hammerde;
4) Hannen aus Arnsberg, Kreis Arnsberg,
5) Jütte aus Helminghausen, Kreis Brilon;
6) Malthun aus Braemecke, Kreis Altena, Hülfslehrer an der Rectoratschule zu Bochum;
7) Saßmannshausen aus Lützel, Kreis Siegen, Lehrer zu Marienborn;
8) Schorreck aus Bochum, Kreis Bochum;
9) Ulrich aus Niedersetzen, Lehrer zu Caan, Kreis Siegen;
10) Wörring aus Wattenscheid, Kreis Bochum.

B. Im Regierungs-Bezirk Minden.

11) Evers aus Brenken, Kreis Büren;
12) Finke aus Siddessen, Kreis Warburg;

13) Rüffer aus Paderborn, Kreis Paderborn;
14) Wüstefeld aus Herstelle, Kreis Hörter;

C. Im Regierungs-Bezirke Münster.

15) Buller aus Warendorf, Kreis Warendorf, Hülfslehrer in Wadersloh, Kreis Beckum;
16) Gillmann aus Wetteringen, Kreis Steinfurt.

Münster, den 26. December 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 13. 2795. L. I. Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 6. v. M. die Mobilmachung der Armee befohlen worden, und die Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 12. v. M. ergangen ist, so kommen nunmehr die nachfolgend abgedruckten Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege vom 8. December 1835, genehmigt durch die Eingangs mit abgedruckte Allerhöchste Ordre vom 16. Januar 1836, allgemein zur Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß der §. 30. derselben durch das Gesetz über die Unterstützungen der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserven und Landwehrmannschaften, vom 27. Februar d. J. (Gesetzsamml. Nr. 8.) aufgehoben ist.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Minden, den 27. December 1850.

Extract

aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre de dato Berlin, den 16. Januar 1836.

Ich finde gegen die Mir mit dem Bericht vom 8. v. M. eingereichten Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison, mit Hinsicht auf die angezeigten Grundlagen und Rechtfertigung des Verfahrens nichts zu erinnern, daher Ich die Anwendung dieser Grundsätze und des beigefügten Tarifs genehmige ꝛc.

Berlin, den 16. Januar 1836.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats-Minister von Rochow und General-Lieutenant
von Witzleben und den Wirklichen Geheimen Rath
Grafen von Alvensleben.

Grundsätze

über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und respective Väter aus der gewöhnlichen Garnison.

§. 1.

Es sollen erhalten von den Familien, welche beim Ausmarsch des Mannes und resp. Vaters aus der Garnison, mit zum Garnison-Verbande desselben gehörten, ohne Rücksicht auf den Verheirathungs-Termin:

A. An Servis.

a. die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen vom Capitain 2ter Classe und Rittmeister 2ter Classe einschließlich abwärts, bis zum Bataillons-Schreiber incl. herunter,
den halben Servis des Mannes oder resp. Vaters, jedoch mit Ausschluß des Servis-Zuschusses und des Stall-Servises, also nur die Hälfte des regulativmäßigen reinen Personal-Servises.

b. Die Frauen der Militair-Personen vom Unterofficier einschließlich abwärts:
den vollen regulativmäßigen Frauen-Servis

(Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über).

c. Ein jedes Kind der sub. b. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre: den vollen regulativmäßigen Kinder-Servis und zwar nach den Sätzen der gewöhnlichen Friedens-Garnison des Mannes oder resp. Vaters.

Ausgeschlossen von der Servis-Unterstützung bleiben alle Familien (sub. Litt. a. b. und c.) welche sich während der Abwesenheit des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison nach dem Auslande begeben.

B. An Brod, Mehl oder Geld.

d. Die Frauen derjenigen Militair-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts, welche im Frieden die Brodportion beziehen:
monatlich 4 Stück Commisbrode à 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl, oder 10 Sgr. baares Geld.

Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über, dagegen erhält:

e. ein jedes Kind der sub. d, gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:
monatlich 2 Commisbrode à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl, oder 5 Sgr. baares Geld.

Es kommt nicht darauf an, ob die zurückgebliebenen Familien in der frühern Garnison der Männer und Väter, oder an einem andern Orte, resp. auch auf dem platten Lande sich befinden; nur wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande wählen, haben sie auf die Unterstützungen ad d, und e, keinen Anspruch.

C. An Brenn-Material und zwar unentgeldlich.

f. Die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen, welche zum Unterofficier- und Gemeinen-Etat gehören, oder zur Kategorie dieser Chargen zu rechnen sind, also vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts:

½ Klafter hartes Knüppelholz für jeden der 5 Winter-Monate vom 1ten November bis ultimo März

oder

statt dessen das ortsübliche Surrogat.*) Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so ist die Geldvergütung dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe, dessen Einheitspreis von der Ortsbehörde zu bescheinigen bleibt, zu verabreichen.

Zur Erleichterung der Staats-Casse soll jedoch, in Stelle der Verabreichung des obigen Brenn-Materials, oder der Geld-Vergütung dafür, den betreffenden Familien da, wo es nach dem Ermessen der Forst-Verwaltung die Verhältnisse gestatten, die dem Arbitrio der Behörde zustehende Erlaubniß ertheilt werden, sich in benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Lese-Holz einzusammeln.

Die Berechtigung zur freien Brenn-Materialien-Unterstützung wird von dem Empfange der Servis-Unterstützung abhängig gemacht, also den bezüglichen Familien auch dann gewährt, wenn selbige sich während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der Garnison nach dem platten Lande, innerhalb der Monarchie begeben.

Anfuhrkosten für das Brenn-Material aus den Forsten oder von den Niederlagen nach der Wohnung des Empfängers, werden den Familien nicht vergütet. Es bleibt daher den Communen überlassen, zur Heranschaffung des Brenn-Materials in Fällen gänzlicher Mittellosigkeit den Familien möglichst behülflich zu sein.

§. 2.

Tarif der Einheitssätze.

In dem beiliegenden Tarif sind die Chargen näher bezeichnet, welche für ihre zurückgelassenen Familien einen Anspruch auf vorstehende Unterstützungen begründen können, so wie dieser Tarif zugleich die Einheitssätze enthält, nach welchen den betreffenden Familien die Servis-, Brod- und Brenn-Materialien-Unterstützungen zu gewähren sind.

§. 3.

Berechtigung der Familien nicht regimentirter Officiere, Militairs, und Militair-Administrations-Beamten.

Die Familien der nicht regimentirten Officiere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten, in so weit dieselben in dem Tarif nicht schon speciell bezeichnet sind, nehmen an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als die Männer und resp. Väter nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie der Militair-Personen vom Capitain und Rittmeister 2ter Classe einschließlich abwärts gehören.

Da, wo in letzterer Beziehung ein Zweifel entsteht, entscheidet das Kriegs-Ministerium über den concreten Fall. Bemerkt wird hierbei, daß die Familien der Intendantur-Räthe und Regiments-Aerzte nicht zur Kategorie der Berechtigten gehören.

*) Anmerkung.
Es ist im vorliegenden Falle angenommen, daß das harte Knüppelholz, in Bezug auf Feuerungs-Kraft, dem Kienen-Kloben-Holze gleich steht, daß demnach keine größere Quantität von der letztgedachten Gattung zu verabreichen ist.

§. 4.

Als Grundsatz gilt, daß überhaupt nur diejenigen an sich berechtigten Familien auf die vorstehenden Unterstützungen einen Anspruch geltend machen können, deren Männer und resp. Väter in der Regel zum Servis oder freien Quartiergenuß und resp. zum Brod-Empfang berechtigt sind *). Nähere Modalitäten in Bezug auf die Berechtigung zum Empfange.

§. 5.

Es können daher auch solche Individuen, die beim Ausbruche eines Krieges für die Dauer desselben angenommen werden, um im Beamten-Verhältniß zu fungiren, und welche bis zum Tage des Ausmarsches für ihre Person weder auf Servis (oder freies Quartier) noch resp. auf die Brod-Verabreichung Anspruch hatten, für ihre zurückbleibenden Familien die Unterstützungen nicht verabfolgt erhalten. Ausschluß derjenigen Familien, deren Männer oder resp. Väter in der Regel keinen Servis und resp. kein Brod verabreicht erhielten.

§. 6.

Die Familien der Militair-Handwerker, als Büchsenmacher, Regiments-Sattler ꝛc., deren Männer und resp. Väter von den Truppen für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden, erhalten die Servis- und Holz-Unterstützung nur dann, wenn die Männer und resp. Väter bis zum Tage des Ausmarsches in der Garnison Servis oder freies Quartier verabreicht erhielten; bleiben aber von der Brod-Unterstützung ausgeschlossen. Wenn die Männer und resp. Väter jedoch bei den Truppen förmlich angestellt sind und für ihre Arbeiten nur das etatsmäßige Gehalt beziehen, auch im Frieden auf die Brod-Portion Anspruch haben, so erhalten die Familien auch die Brod-Unterstützung. Beziehungsweiser Ausschluß der Familien der Militair-Handwerker, deren Männer und resp. Väter für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden.

§. 7.

Auf weitere Familien-Grade, als auf die Frauen und Kinder der bezüglichen Militair-Personen, dürfen die im §. 1. erwähnten Unterstützungen nicht ausgedehnt werden. Unzulässigkeit einer weitern Ausdehnung der Unterstützungen, als für die Frauen und Kinder.

§. 8.

Frauen, die von ihren Männern gesetzlich geschieden worden sind, erhalten keine dieser Unterstützungen. Geschiedene Frauen.

§. 9.

Uneheliche Kinder bleiben von der Berechtigung zum Empfange der Unterstützungen, auch wenn die Väter durch Erkenntniß zur Alimentation verurtheilt sind, Uneheliche Kinder, und Kinder geschiedener Frauen.

---

*) Anmerkung zum §. 4.

1) Die zurückbleibenden Familien der Officiere, welche auf Wartegeld ꝛc. stehen, werden wenn der Mann und resp. Vater wieder zum Dienst eingezogen wird und ausmarschirt, eben so behandelt.

2) Die Familien derjenigen zum Armee-Gefolge gehörenden Personen, die auf vorübergehende Zeit angenommen werden und weniger aus Zwangs-Pflicht, mehr in Folge freiwilligen Uebereinkommens gegen Feld-Gehalt, Diäten, Lohn u. s. w. fungiren, sind in der Regel und nach Analogie dessen, was in diesem Bezuge in den Kriegen von 18$^{13}/_{15}$ Prinzip war, nicht unterstützungs-berechtigt.

3) Die Familien der bei den Feld-Lazarethen angestellten Krankenwärter gelangen in so fern zur Unterstützung, als die Männer und resp. Väter früher Militairs gewesen und bis zum Tage ihrer Berufung zu den Feld-Lazarethen, die Unterstützung für ihre Familien in Anspruch nehmen konnten.

ausgeschlossen, wogegen die Kinder geschiedener Frauen zu dem Genusse der in Rede stehenden Unterstützungen in dem Falle berechtigt sind, wenn der Vater durch Erkenntniß zur gänzlichen oder auch nur theilweisen Tragung ihrer Ernährungs- und Erziehungs-Kosten verpflichtet worden ist.

§. 10.

Familien der Privat-Bedienten bei Militair-Personen.

Die Familien solcher Militairs, welche ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet haben, aus dem activen Militair-Dienste ausgeschieden, aber bei den Officieren oder bei Militair-Beamten als Bedienter eingetreten sind, können keine Unterstützung in Anspruch nehmen, weil ihre Männer und resp. Väter in solcher Eigenschaft zur Kategorie gemietheter (Privat-) Bedienten gehören.

§. 11.

Terminus a quo der Verabreichung. a) in Bezug auf den Servis.

Die Berechtigung zum Empfange der Unterstützung hebt an:

1) bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter sich gegen den Servis in der Garnison selbst eingemiethet hatten, von dem Zeitpunkte ab, wo in Folge des Abmarsches die Servis und resp. Mieths-Entschädigungs-Zahlung an die Männer und resp. Väter in der Garnison aufgehört hat.
2) Bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter kasernirt oder einquartirt waren, vom Tage des Ausmarsches der Letzteren ab.

Denjenigen Unterofficier- und Soldaten-Familien, welche grundsätzlich zum Natural-Quartier berechtigt sind, und solches beim Ausmarsche des Mannes und resp. Vaters mit demselben inne hatten, soll bis zum Eintritte des nächsten Mieths-Termins Natural-Quartier belassen bleiben, und dafür so lange der Commune für die Quartiergeber die regulativmäßige Familien-Servis-Vergütung gewährt werden, falls die betreffenden Familien es nicht vorziehen, das Natural-Quartier frühzeitiger aufzugeben, und sich gegen Beziehung der Servis-Unterstützung selbst einzumiethen.

Mit dem Eintritte des nächsten Miethes-Termins sind sie aber jedenfalls zur Selbsteinmiethung verpflichtet, und erhalten sie zu dem Behuf alsdann die im allegirten Tarife ausgeworfene Servis-Unterstützung.

b) In Bezug auf die Brod-Unterstützung.

Von dem Tage ab, wo der Mann oder resp. Vater aus der Garnison abmarschirt ist.

c) In Bezug auf die Brenn-Materialien-Unterstützung.

Ebenfalls vom Tage des Abmarsches des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison ab, wenn nämlich der Ausmarsch in einem der 5 Winter-Monate, November, December, Januar, Februar und März erfolgt ist; sonst erst vom Eintritte der nächstfolgenden Winter-Monate ab.

§. 12.

Terminus ad quem der Verabreichung.

Da diese Unterstützungen nur den Zweck haben, den bezüglichen Familien für die Zeit, wo sie von ihren Männern und resp. Vätern getrennt leben, eine Beihülfe zu gewähren, so folgt von selbst, daß die Verabreichung derselben von dem Tage ab wieder aufhören muß, wo die Männer und resp. Väter allein, oder mit den Truppentheilen, wieder in die alten Friedens-Garnisonen zurückkehren.

§. 13.

Kommen die Truppentheile, bei welchen die Männer stehen, oder aber auch die Männer und resp. Väter allein, nicht in die alten Garnisonen zurück, sondern

erhalten sie statt dieser andere dauernde Garnison-Orte angewiesen, so werden den bezüglichen Familien die mehr erwähnten Unterstützungen so lange fortgewährt, bis bestimmt wird, daß sie sich zu ihren Männern und resp. Vätern nach den neuen Garnisonen derselben begeben können und ihnen zu der Reise die bestimmungsmäßigen Reisekosten bewilligt werden.

§. 14.

Diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter durch Krankheit, als Folge des Dienstes, behindert werden, mit dem Truppentheil zu gleicher Zeit wieder in die alte Friedens-Garnison zurückzukehren, sollen die Unterstützungen auch nach der Rückkehr des Truppentheils noch so lange fort erhalten, bis die Männer und resp. Väter genesen und ebenfalls wieder nach der Garnison zurückkehren.

§. 15.

Auch sollen denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter vor der Rückkehr des Truppentheils in die alte Garnison zu anderweiten militairischen Dienstverrichtungen kommandirt und hierdurch behindert werden, mit dem Truppentheil gleichzeitig wieder in die alte Garnison zurückkehren zu können, die Unterstützungen noch bis auf 3 Monate, über den Monat der Rückkehr des Truppentheils hinaus, belassen bleiben, insofern die Männer und resp. Väter nicht schon früher von jenem Commando zurückkehren und das Commando nicht die Natur solcher Commando's annimmt, welche auch im Frieden von den Garnisonen aus dauernd, oder vorübergehend statt finden.

§. 16.

An Familien, deren Männer und resp. Väter während der Abwesenheit aus der alten Garnison

a. zur Festungsstrafe verurtheilt, und zugleich aus dem Soldaten-Stande gestoßen werden;
b. sich selbst entleiben, oder an dem Leben bestraft werden;
c. desertiren;
d. durch Pensionirung oder Entlassung aus dem activen Militair-Dienst scheiden;

werden die Unterstützungen bis dahin fortgewährt, wo die Nachricht davon bei der, die Unterstützungen anweisenden Behörde eingeht. Die Truppentheile sind verpflichtet, dieser Behörde von etwa vorkommenden Fällen dieser Art sogleich Mittheilung zu machen, um die Verabreichung der Familien-Unterstützungen sistiren zu können.

§. 17.

Die Hinterbliebenen derjenigen Militair-Personen, welche im Gefecht oder sonst eines natürlichen Todes sterben, erhalten nach Eingang der Todesnachricht die Unterstützungen noch 6 Monate hindurch, vom nächsten Monat ab gerechnet; wofern die Campagne nicht früher aufhört, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen nach Maaßgabe des §. 12. allgemein wegfällt.

Im Uebrigen wird für solche Hinterbliebenen möglichst dasjenige vermittelt, was wegen der Militair-Wittwen und Waisen überhaupt grundsätzlich und observanzmäßig ist, und was resp. die örtlichen oder sonst zu dem Behuf gebildeten Fonds darbieten.

§. 18.

Familien, deren Männer und resp. Väter unverschuldet in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die Unterstützungen auch während der Gefangenschaft derselben, bis dahin verabreicht, daß die Männer und resp. Väter wieder aus der Gefangenschaft befreit werden und solche zu ihren Familien zurückkehren; doch hören die Unterstützungen auf, sobald authentische Nachricht darüber eingeht, daß der Gefangene mit Tode abgegangen ist, oder das Verhältniß zum Vaterlande auf eine andere Weise gelöst hat; wobei was den Todesfall betrifft, rücksichtlich des End-Termins der §. 17. maaßgebend ist.

§. 19.

Marketenderinnen 2c. und solche Familien, die mit Erlaubniß ihren Männern und resp. Vätern folgen, erhalten für die Zeit, wo sie bei den Männern und resp. Vätern verbleiben, die Unterstützungen nicht verabreicht; in dem Falle aber, daß einzelne Militair-Familien zu den Männern und Vätern blos auf vorübergehende Zeit zum Besuche reisen, während dieser Zeit in ihrem eigentlichen Aufenthalts-Orte eine Wohnung beibehalten und dafür Miethe fortbezahlen, überhaupt ihr Wohnungs-Verhältniß daselbst nicht aufgeben, soll ihnen die Servis-Unterstützung auch dann unverkürzt fortgewährt werden.

§. 20.

Modus der Verabreichung.

1) Die Servis-Zahlung, so wie auch die Geld-Vergütung für das Brenn-Materiale, in so weit das Letztere nicht in natura verabreicht, oder aber den Familien das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz nicht geboten wird, erfolgt da, wo sich Königliche Garnison-Verwaltungen befinden, aus den Cassen derselben; wo keine Königliche Garnison-Verwaltung vorhanden ist, bewirkt der Orts-Vorstand aus der Communal-Casse diese Zahlungen vorschußweise.

2) Die Natural-Brod-Unterstützung erfolgt da, wo solche stattfinden kann, aus den Königlichen Magazinen.

Tritt statt der Natural-Verabreichung nach Maaßgabe des §. 1. B. die Geldvergütung ein, so erfolgt die Zahlung des Brodgeldes in den Orten, wo sich Magazin-Verwaltungen befinden, aus deren Cassen, andernfalls aber aus der betreffenden Communal-Casse vorschußweise.

3) Wird das Brenn-Materiale in natura angewiesen, so erfolgt die Anweisung entweder auf benachbarte Königliche Forsten, oder auf Königliche Holzhöfe, wenn dergleichen in den betreffenden Orten oder in deren Nähe vorhanden sind, und diese hierzu geeignete Vorräthe besitzen.

§. 21.

Um die Verabreichungen und resp. Zahlungen in der im §. 20. bestimmten Art veranlassen zu können, müssen die Truppentheile, welche aus den alten Garnisonen abrücken, vor dem Abmarsche der betreffenden Provinzial-Intendantur ein namentliches Verzeichniß der Familien, welche beim Ausmarsche zu ihrem Garnison-

Ver-

Verbande gehörten, daselbst zurückbleiben und nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze zum Empfange der im §. 1. gedachten Unterstützungen berechtigt sind, nach dem beiliegenden Schema einsenden.

In so weit der Provinzial-Intendantur, Behufs der Prüfung dieses Verzeichnisses, noch die Trau- und Tauf-Scheine zur Einsicht erforderlich sein sollten, bleiben solche dem Verzeichnisse beizufügen.

Die nicht regimentirten Officiere, Militair-Personen und Militair-Administrations-Beamten, haben vor dem Abmarsche ihre zurückbleibenden Familien entweder der Königlichen Commandantur, wenn eine solche im Orte vorhanden ist, sonst aber dem Magistrate nachzuweisen, welche oder welcher von den im Orte zurückgebliebenen sämmtlichen Familien dieser nicht regimentirten Militair-Personen ꝛc. in so weit solche zu den Eingangs gedachten Unterstützungen berechtigt sind, ein ähnliches Verzeichniß anfertigt und solches der Intendantur einsendet.

§. 22.

Nachdem die Provinzial-Intendantur das obige Verzeichniß revidirt und festgestellt hat, autorisirt sie sodann die im §. 20. gedachten Königlichen- oder resp. Communal-Behörden, zur Verabreichung der bezüglichen Unterstützungen an die dazu berechtigten Familien.

Da jedoch die Geld-Vergütung für das Brenn-Materiale zunächst davon abhängig bleibt,

> ob die Verhältnisse es gestatten, die Familien auf die Einsammlung von Raff- und Lese-Holz zu verweisen, oder aber ihnen das Brenn-Materiale in natura auf benachbarte Königliche Forsten oder auf Königliche Holzhöfe anzuweisen,

die Beurtheilung über die Zulässigkeit dieser Maaßregel aber von der Forst-Verwaltung ressortirt, so müssen die Provinzial-Intendanturen sich dieserhalb zuvor mit den Regierungen benehmen, dergestalt, daß sie eine Geld-Vergütung für das Brenn-Material nur da eintreten lassen, wo den Familien weder die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Lese-Holz ertheilt, noch ihnen Brenn-Materiale in natura verabreicht werden kann.

In den Fällen, wo das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz, oder aber die Verabreichung des Brenn-Materials in natura aus benachbarten Königlichen Forsten oder von Königlichen Holzhöfen zulässig ist, hat die Provinzial-Intendantur der betreffenden Regierung aus dem im §. 21. allegirten Verzeichnisse einen Extract derjenigen Familien mitzutheilen, welche zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt sind, damit Seitens der Regierung darnach die betreffenden Forst-Aemter und Vorstände der Königlichen Holzhöfe, zur Gewährung dieser Art der Holz-Unterstützung an die berechtigten Familien angewiesen werden können.

§. 23.

Verrechnungs- und Liquidations-Gang.

Zur Bestreitung dieser Unterstützungen werden die betreffenden Titel bei der General-Militair-Casse besonders dotirt werden und zwar:

der Titel XXII. a) zu den Familien-Servis-Zahlungen;
b) zu der Brenn-Materialien-Unterstützung;
der Titel XXIV. zur Brod-Unterstützung.

Die Königlichen- und resp. Communal-Cassen, welche derartige Unterstützungs-Zahlungen auf vorhergegangene Autorisation vorschußweise geleistet haben, fertigen darüber am Schlusse eines jeden Monats eine, mit den Quittungen der Empfänger belegte Liquidation, woraus jedoch die Servis-, Brenn-Materialien- und Brodgelder-Zahlungen abgesondert speciell hervorgehen müssen, an, und senden solche der Intendantur des Bezirks zur Erstattung des Betrages ein.

Die Intendantur revidirt und stellt die Liquidation vollständig fest und weiset den Betrag sodann zur Erstattung und definitiven Verausgabung auf die General-Militair-Casse (oder für Rechnung derselben auf die betreffende Regierungs-Haupt-Casse) dergestalt an, daß die Servis-Gelder, und Brenn-Materialien-Vergütungs-Gelder auf Grund der Anweisung sub Titel XXII.; die Brodgelder aber sub Titel XXIV. verrechnet werden.

§. 24.

In so weit die Brod-Unterstützung und die Brenn-Materialien-Unterstützung in natura verabfolgt wird, verausgaben sowohl die Proviant-Aemter, als auch die Forst-Aemter, oder die Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, die verabreichten Quantitäten an Naturalien mit durch ihre Jahres-Materialien-Rechnungen, jedoch unter einem besondern Abschnitte als extraordinaire Unterstützung für die zurückgebliebenen Familien ausmarschirter Truppentheile.

Für das in natura verabreichte Brenn-Materiale (mit Ausschluß der Kosten für das Raff- und Lese-Holz, welches die bezüglichen Familien sich in Folge erhaltener Genehmigung einsammeln und wofür keine Vergütung an die Forst-Verwaltung zu leisten ist) liquidiren jedoch die Königlichen Forst-Aemter, oder die betreffenden Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, nach Maaßgabe der bestehenden Taxen die Kosten am Schlusse eines jeden Monats zur Erstattung bei der betreffenden Intendantur und vereinnahmen die, ihnen von der Intendantur auf den (§. 23.) bestimmten Fonds anzuweisenden, diesfälligen Beträge in ihren Geld-Rechnungen.

§. 25.

Einreichung der Bedarfs-Nachweisungen.

Um die desfälligen Kosten genau übersehen zu können, haben die Intendanturen gleich nach Empfang der im §. 21. gedachten Verzeichnisse, dem Militair-Oeconomie-Departement des Krieges-Ministerii durch Einreichung einer Haupt-Zusammenstellung nachzuweisen, wie viel

die Servisgelder;
- die Brodgelder, resp. die Kosten der unentgeldlichen Brod- oder Mehl-Verabreichungen;

für die sämmtlichen in ihren Bezirken zurückgebliebenen Militair-Familien, welche zum Empfange dieser Unterstützungen berechtigt sind, auf 1 Monat betragen, und wie viel Klafter Holz für solche pro Winter-Monat erforderlich sind.

§. 26.

Belassung der Kinder-Pflege und Kinder-Schulgelder, in deren Genusse sich die betreffenden Familien schon vor dem Ausmarsche des Vaters befanden.

Die Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder, in deren Genusse die betreffenden Militair-Familien sich bereits vor dem Ausmarsche des Vaters befunden haben, sollen denselben auch während der Abwesenheit des Vaters, jedoch unter Aufrechthaltung der über diese Zahlungen bestehenden besonderen Grundsätze, belassen bleiben.

Hieraus folgt denn auch, daß diejenigen Kinder der, nach den vorhandenen Bestimmungen zum freien Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder zugelassenen Väter, welche erst nach deren Ausmarsch in das schulfähige und schulpflichtige Alter treten, in den Genuß des Schulgeldes gelangen, sobald sie das schulfähige und schulpflichtige Alter erreicht haben.

Die Intendanturen haben wegen Verabreichung dieser Gelder das Erforderliche nach Maaßgabe des §. 20. Nr. 1. zu veranlassen, und weisen die Beträge auf denselben Fonds an, woraus solche während der Friedenszeit bestritten werden.

§. 27.

Arznei-Verpflegung in Erkrankungs-Fällen der Familien.

Zur freien Arznei-Verpflegung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien verbleibt den im Frieden dazu dotirten Truppen, der zu dem Behuf ausgesetzte Fonds.

Die Truppen treffen beim Abmarsche aus der Garnison, unter Zustimmung des Königlichen General-Commando's und unter Concurrenz der Intendantur ein solches Arrangement, daß aus diesem Fonds den zur Theilnahme befähigten Militair-Familien, welche im Garnison-Orte verbleiben, in Erkrankungsfällen die Arznei-Verpflegung gewährt, und der Fonds auf eine sichere und zweckmäßige Art verwaltet werde.

Eine Ueberschreitung des hierzu ausgesetzten Fonds darf, den deshalb bestehenden Vorschriften zufolge, jedoch nirgends statt finden.

§. 28.

Aerztliche Behandlung derselben.

Wenn sich im Orte Militair-Aerzte und Militair-Chirurgen befinden, so übernehmen diese, der desfalls bestehenden Verpflichtung gemäß, die unentgeldliche Behandlung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien, wenn solche erkranken. Sind im Orte keine Militair-Aerzte oder Militair-Chirurgen vorhanden, so treten die Soldaten-Familien in dieser Beziehung in die Kategorie aller übrigen bürgerlichen Einwohner *).

---

*) Anmerkungen zu den §§. 27. und 28.

a) Das Nähere über die ärztliche Behandlung und Medicinal-Pflege der Soldaten-Frauen und Kinder, findet sich in dem betreffenden Abschnitt und Titel des Werks über Militair-Oekonomie.

b) Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. April 1832 und dem darauf gegründeten Rescripte der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königliche Regierungen vom 30. Juni 1832, (v. Kamptz Annalen 1832, Seite 484, darf von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden, die ihnen nicht als Organe der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, und sie diesem nach zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen nicht verpflichtet sind. Es sollen vielmehr in dieser letztern Beziehung die Bestimmungen der vorgedachten beiden Königlichen Ministerien vom 10. April 1821 (v. Kamptz Annalen 1821 S. 411) auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte eine gleiche Anwendung finden.

§. 29.

Unterstützung der zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Officiere.

Die zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Officiere erhalten dieselbe Servis-Unterstützung und unter denselben Modalitäten, wie sie den Familien der Officiere des stehenden Heeres für Rechnung des Militair-Etats verabreicht wird.

§. 30.

Unterstützung der zurückbleibenden Familien einberufener Landwehr-Männer, und sonstiger im Frieden nicht dem stehenden Heere angehöriger Militair-Personen.

In Beziehung auf die Familien solcher Militair-Personen, deren Familien bei der Einziehung und zur Zeit des Abmarsches aus der Garnison nicht mit zum Garnison-Verbande gehören, vielmehr im rechtlichen Sinne ihr bürgerliches Domicil anderweit begründet haben, also irgend einem Communal-Verbande anheimfallen, wird die Verpflichtung zur Unterstützung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Rücksicht auf das Heimaths- und Angehörigkeits-Verhältniß der einzelnen Familien beurtheilt.

Die Familien der in Rede stehenden Militair-Personen müssen vor Mangel geschützt bleiben; es werden daher zur Verabreichung der ihnen hiernach nothwendigen Unterstützung, in Ermangelung anderweit speciell Verpflichteter, oder zu dem Behuf eigends gebildeter Hülfs-Fonds, diejenigen Communen, oder sonstigen Verbände, nach der für dieselben bestehenden Verfassung, angehalten werden, welchen die Fürsorge für diese Familien gesetzlich obliegt. Die Art der Unterstützung bleibt denselben überlassen.

Finden sich bei der Ausführung dieser Unterstützung Schwierigkeiten, die von den Communen u. s. w. nicht wohl beseitigt werden können, so bleibt die Angelegenheit im ressortmäßigen Wege durch die Landräthe, Regierungen und Ober-Präsidien zu beseitigen; eventualiter ist von diesen Behörden an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei darüber zur Remedur zu berichten.

Zur Kategorie der Militair-Personen, worüber dieser §. handelt, gehören auch die Kriegs-Reservisten und diejenigen Mannschaften, welche in die Ersatz-Bataillone und Abtheilungen, oder in die Festungs-Bataillone eingestellt werden, ferner die Beurlaubten des stehenden Heeres, die Train-Soldaten und so weiter; bei Beurtheilung der Unterstützungs-Pflicht bleibt stets entscheidend, ob die Familien bei der Einberufung der Männer und resp. Väter zum Dienst, dem Verbande einer Garnison oder einer Commune angehörten.

Berlin, den 8. December 1835.

Ministerien

des Krieges;	des Innern und der Polizei;	der Finanzen.
v. Witzleben.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

Tarif

der

Einheits-Sätze, wonach die Servis-, Brod- und Holz-Unterstützungen den betreffenden Militair-Familien bei eintredendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison, zu gewähren sind.

Nr.	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.	Es erhält A. An Servis in einer Stadt 1. Klasse monatlich Thlr.	Sgr.	Pf.	A. in einer Stadt 2. und 3. Klasse u. auf dem Lande monatlich Thlr.	Sgr.	Pf.	B. An Brod-Unterstützung monatlich	C. An Brenn-Material während der 5 Winter-Monate vom 1. Nov. bis Ende März monatlich	Bemerkungen.
		Halber Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters, ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.								
A. 1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Capitains 2ter Klasse und eines Rittmeisters 2ter Klasse	4	—	—	3	—	—	— —	— —	ad 1. bis 3. Die Familien dieser Chargen sind weder zur Brod-, noch zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt.
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Divisions-Auditeurs und eines Divisions-Predigers	3	15	—	2	18	9	— —	— —	
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Intendantur-Assessors, Lieutenants, Oberjäger des reitenden Feldjäger-Corps, Intendantur-Secretairs, Bataillons-Arztes, Controlleurs des Train-Depots	2	15	—	1	26	3	— —	— —	
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines reitenden Feldjägers	1	15	—	1	3	9	— —	ad Nr. 4. 5. 6. und 7. jedwede Familie insgesammt. ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das orts-	ad 4. Die reitenden Feldjäger erhalten im Frieden kein Brod verabreicht, weshalb die Familie auch zur Brod-Unterstützung nicht berechtigt ist. Die Holz-Unterstützung steht ihr dagegen zu, weil der Mann oder resp.
5.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Feldwebels, Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers, Obermeisters, Escadron-, und Compagnie-Chirurgus, der etatsmäßigen Schreiber bei den commandirenden Generälen, bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, bei den Divisions-Commando's, bei den Artillerie-							ad Nr. 5. 6. und 7. a. die Frau jeder dieser Chargen. 4 Stück		

	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.	Es erhält A. An Servis in einer Stadt 1. Klasse monatlich Rthl.	Sgr.	Pf.	A. An Servis in einer Stadt 2. und 3. Klasse u. auf dem Lande monatlich Rthl.	Sgr.	Pf.	B. An Brod-Unterstützung monatlich	C. An Brenn-Material während der 5 Winter-Monate vom 1. Nov. bis Ende März monatlich	Bemerkungen.
		Halber Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters, ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.								resp. Vater nur denselben Servis-Satz, wie ein Feldwebel bezieht.
	und Ingenieur-Inspectionen, bei der Inspection der Garde-Cavallerie, bei den Infanterie-, Cavallerie- und Landwehr-Brigade-Commando's und eines Feld-Küsters	1	15	—	1	3	9	4 Stück Kommisbrode à 6 ℔ oder 18 ℔ Mehl oder 10 Sgr. baares Geld.	ortsübl. Surregat (confer Anmerkung zu §. 1. C. f.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe,	
6.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Feuerwerkers, Regiments- und Bataillons-Schreibers, des etatsmäßigen Schreibers bei der Inspection der Jäger und Schützen, bei den Pionier- und Festungs-Inspectionen, bei einer Artillerie-Brigade, bei einer Artillerie-Abtheilung, so wie bei den Pionier-, Jäger- und Schützen-Abtheilungen	1	—	—	—	22	6	b. ein jedes Kind derselben Chargen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre.	wofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	
		Voller Frauen- und Kinder-Servis.								
7.	a) Die Frau eines Unteroffiziers, Sergeanten, Capitain d'armes, Fourier's, Quartiermeisters, Corporals, Regiments- und Bataillons-Tambours, Stabshornisten bei den Jägern, Bataillons-Hornisten, Stabs-Trompeters, Hautboisten, Hornisten bei den Jägern und Schützen, Trompeters, Sattlers, Büchsenmachers, Kurschmieds, Wagen- und Schirrmeisters, Bombardiers, Gefreiten, Gemeinen, Spielmann's und Tambours	—	15	—	—	11	3	2 Stück Kommisbrode à 6 ℔ oder 9 ℔ Mehl oder	Sind die Kinder mutterlos, so	ad 7. Die Familien der Militair-Handwerker, als Sattler, Büchsenschmiede rc., sind zum Empfange der Unterstützungen nur bedingungsweise berechtigt. Confer §. 6. der Grundsätze.

Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.	Es erhält A. An Servis in einer Stadt 1. Klasse monatlich Thlr.	Sgr.	Pf.	in einer Stadt 2. und 3. Klasse u. auf dem Lande monatlich Thlr.	Sgr.	Pf.	B. An Brod-Unterstützung monatlich	C. An Brenn-Material während der 5 Winter-Monate vom 1. Nov. bis Ende März monatlich	Bemerkungen.
B.	Voller Frauen- und Kinder-Servis.								
b) Ein jedes Kind dieser Chargen, bis dasselbe das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat	—	7	6	—	5	7½	oder 5 Sgr. baares Geld.	so erhalten sie zusammen die nämliche Competenz.	
Die nicht regimentirten Officiere, Militair-Personen und die vorstehend nicht genannten Militair-Beamten, nehmen für ihre zurückbleibenden Familien an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als sie nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie sub 1. 2. 3. 4. 5. 6 oder 7. gehören.									

Allgemeine Bemerkungen in Betreff der Servis-Unterstützung.

1) Wenn eine in der vom Manne oder resp. Vater verlassenen Garnison zurückgebliebene Familie, sich während der Abwesenheit desselben, einen anderen Aufenthaltsort wählen will, so steht ihr dies frei; zieht sie jedoch nach dem platten Lande, so erhält sie dort den Servis nur nach den Sätzen für Städte 2ter Klasse gezahlt, wenn auch der verlassene Garnisonort zu den Städten 1ter Klasse gehörte. Begiebt sie sich aber nach einer anderen Stadt im Inlande, so wird ihr der Servis nach den Sätzen des ursprünglichen Garnisonorts, weil dies ihre eigentliche Competenz ist, auch dort gewährt.

2) Die sub A. ausgeworfene Servis-Competenz wird den bezüglichen Familien als eine extraordinaire Unterstützung in gleichmäßigen monatlichen Raten ohne Rücksicht auf die Sommer- und Winter-Periode gezahlt.

3) Wird der Mann oder resp. Vater der zurückgebliebenen Familie, während der Abwesenheit aus der Garnison zu einer höhern Charge befördert so erhält die Familie von dem Zeitpunkte ab, wo der Mann oder resp. Vater zur höhern Servis-Competenz berechtigt ist, nach Maßgabe der letzteren auch die höhere Servis-Unterstützung verabreicht; die Unterstützung hört aber gänzlich auf, sobald der Mann oder resp. Vater zum Capitain oder Rittmeister 1ter Klasse avancirt, oder nach seinen Amts-Verhältnissen in diese Kategorie übergeht.

4) Insofern den Familien während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter leere Wohnungen in den Kasernen überlassen werden, erhalten sie daneben nur noch die Hälfte der im vorstehenden Tarife sub A. ausgeworfenen Servis-Sätze gezahlt.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen

Militair-Familien, welche das te Bataillon des ten Infanterie-Regiments bei seinem am ten erfolgenden Abmarsche ins Feld in der Garnison N. N. zurückläßt, und die zu den extraordinairen Familienunterstützungen während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Laufende №	Name des Mannes oder resp. Vates.	Charge des Mannes oder resp. Vates.	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder.		Angabe ob der Mann oder resp. Vater ... war			Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethsentschädigung liquidirt bis	Angabe bis wohin die Familien, welche sich im Natural-Quartier befanden, dasselbe noch beibehalten.
						Jahr	Monat	selbst eingemiethet	kasernirt	einquartiert		

Die Familie ist also berechtigt zum Empfange			Ob die Familie sich bereits im Genusse der Kinderpflege und Kinder-Schulgelder befunden hat	Bis wohin die Kinder-Pflege und Schulgelder für solche bereits liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderpflege und Schulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.
der Servis-Unterstützung vom	der Brod-Unterstützung vom	der Brenn-Materialien-Unterstützung vom				

Die Richtigkeit vorstehender Angaben und daß die vorbenannten Familien schon vor dem Abmarsche in der Garnison wohnhaft waren und mit zum Garnison-Verbande des unterzeichneten Bataillons gehörten, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den ten

tes Bataillon des ten Infanterie-Regiments.

N. N.
Commandeur

N. N.
Rechnungsführer.

№ 14. Die diesjährige Köhrung der Privatbeschäler betr. 4916. U. I.

Mit Bezug auf §. 4. der Köhrordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt pro 1827, Nr. 27, Seite 217—218) werden die Resultate der durch sämmtliche Schauämter des Regierungsbezirks vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse von denen das erste die angeköhrten,

Verzeich

Lauf. Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Der ange			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Voos, Colon	Todtenhausen	Minden	7	5	6	braun
2	Wießelmann, Colon	Hille	"	5	5	6	braun
3	Wehlage, Colon	Eisbergen	"	6	5	2	Fuchs
4	Langhorst, Colon	Ströhen	Lübbecke	3½	5	3	braun
5	Steinmann, Colon	Frotheim	"	6	5	—	Fuchs
6	Segelhorst, Colon	Ströhen	"	3½	5	2	braun
7	Thielemann, Colon	daselbst	"	3	5	—	dunkelbraun
8	Rose, Colon	Sielhorst	"	11	5	3	braun
9	Puhse, Colon,	Oetinghausen	Herford	5	5	5	schwarz
10	Kämper, Colon	daselbst	"	3½	5	8	kirschbraun
11	Büscher, Colon	Bauerschaft Radewich	"	3	5	9	kastanienbraun
12	Fromme, Joseph	Istrup	Hörter	5	5	—	Grauschimmel
13	Potthoff, Caspar	Löwendorf	"	7	5	3	Fuchs
14	Grote, Wilhelm	daselbst	"	4	5	3	dunkelbraun

das letzte die abgeköhrten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certificate sind den betreffenden Herrn Landräthen zugefertigt worden.

Minden, den 27. December 1850.

niß A.

köhrten Hengste Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
rechter Hinterfuß und beide Vorderfessel weiß	Landraçe	
Stern, zwei weiße Hinterfüße	desgl.	
Bläſſe, 4 weiße Füße	Sennerraçe	
Stern, linke Hinterfuß weiß	Oldenburger Landschlag	
Bläſſe, beide Hinterfüße weiß	Landschlag	
Stern, rechter Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß	Oldeuburger Landschlag	
ohne	Landschlag	
Stern	Hannoverscher Landschlag	
ohne	Westphälisches Landgestüt	gesund und fehlerfrei, zur Zucht von Ackerpferden geeignet.
rechter Hinterfuß weiß	Hannoversche Raçe	gesund und fehlerfrei, zur Zucht von Ackerpferden geeignet.
Blümchen, rechte Hinterfuß weiß	Westphälisches Landgestüt	gesund und fehlerfrei, schön gebauet und zur Zucht von Wagenpferden sehr geeignet.
großer Stern	ordinairer Landschlag	
Stern, rechte Vorder- und Hinterfessel weiß gezeichnet	Landschlag	
Stern, die linke Hinterkrone halb weiß gezeichnet	Senner Abart	

Verzeich

Lauf. Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Der ange: Alter Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Farbe.
15	Welling, Anton	Rohlfzen	Hörter	7	5	4 1/2	Fuchs
16	Kröger, Conrad	Rheder	"	5	5	4	Fuchs
17	Struck, Anton	von der Saumer	"	7	5	1	Fuchs
18	Derselbe	daselbst	"	7	5	—	braun
19	Köhne, Johann	Großenbreden	"	4	5	—	dunkelbraun
20	Derselbe	daselbst	"	7	5	—	Schweißfuchs
21	Ahrens, Conrad	Bühne	Warburg	6	5	—	braun
22	Koch, Joseph	Buke	Paderborn	8	5	6	braun
23	Meyer, Joseph	Lütgeneder	Warburg	7	5	5	braun
24	Melchers, Christoph	Verne	Büren	5	5	4	braun
25	Ortmann, Anton	Löwen	Warburg	10	5	3	Rothschimmel

Verzeich

Lauf. Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Der abge: Alter Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Farbe.
1	Rorlau, Röttger	Sande	Paderborn	5	5	2 1/2	braun

Minden, den 27. December 1850.

№ 15.
3676. C. I.

Die nach §. 148. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. vorgeschriebene Kreis-Commission zur Einführung dieser Gemeinde-Ordnung ist für den Kreis Lübbecke gebildet, und der Landrath Freiherr von der Horst zu unserm Com-

niß A.

föhrten Hengste Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
Blässe, der rechte Vorderfessel bis übers halbe Schienbein weiß, das linke ebenso; der rechte Hinterfessel bis über den Knöchel weiß	Senner Abart	
Blässe	desgl.	
Blässe, beide vordere Schienbeine mit den Fesseln weiß, ebenso das rechte Hinterschienbein	Senner Schlag	
Stern und Schnipp, beide Vorderfüße weiß mit einem weißen Strich hinter dem Schienbeine hinauf und beide Hinterfessel hoch über dem Knöchel weiß gezeichnet	Landschlag	
ohne	desgl.	
Blässe, beide Vorderfessel gefleckt weiß, rechte Hinterschienbein und Fessel weiß, der linke Hinterfessel mit weißem Strich bis an das Schienbein	desgl.	
ohne	ordinairer Landschlag	
Stern und Schnippe	Hannoversche Raçe	
Stern und Schnippe	Halbsenner	
Stern und beide Hinterfüße weiß	Landschlag	
Stern, linker Hinterfuß die Krone weiß	Dänischer Raçe	

niß B.

föhrten Hengste Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
Stern	Landschlag	

missarius und Vorsitzenden, und der Erbmarschall Freiherr von der Reck auf Obernfelde zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

Minden, den 26. December 1850.

№ 16. 3611. C. I. In der Gemeinde Wiedenbrück wird mit der Einführung des Gemeindevorstandes am 31. d. M. die Einführung der neuen Gemeindeordnung vom 11. März d. J. beendigt, und treten von diesem Tage ab für diese Gemeinde die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden in Gemäßheit des §. 156. G. O. außer Kraft. Minden, den 26. December 1850.

№ 17. Personal-Chronik. 2875. b. II. Die neu errichtete Forstaufseherstelle Blankenroder Glashütte in der Oberförsterei Hardehausen ist dem, zum Königlichen Forstaufseher ernannten, vormaligen Ortsvorsteher Nolte zu Holtheim übertragen worden. Minden, den 24. December 1850.

№ 18. Personal-Chronik. 2925. II. b. Die bisherige Waldwärterstelle Bremerberg ist zur Forstaufseherstelle erhoben und dem zum Königlichen Forstaufseher ernannten frühern Waldwärter Lilienthal übertragen worden. Minden, den 24. December 1850.

№ 19. Personal-Chronik. 2953. b. II. Die bisherige Forstaufseherstelle Rimbeck ist zur Försterstelle erhoben und dem zum Königlichen Förster ernannten, frühern Forstaufseher Kretschmer übertragen worden. Minden, den 24. December 1850.

Bekanntmachungen.

№ 20. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Leitung des Bank-Comtoirs zu Cöln vom 2. Januar k. J. ab, dem Rechnungsrath Jaensch und dem Haupt-Bank-Buchhalter Maréchaux übertragen und von da ab deren gemeinschaftliche Unterschrift bei den Ausfertigungen des gedachten Bank-Comtoirs erforderlich und gültig ist. Berlin, den 20. December 1850.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

№ 21. Lehr-Cursus-Eröffnung der Ackerbauschule zu Riesenrodt betr. In der Ackerbauschule zu Riesenrodt (Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Altena) beginnt am 1. März 1851 ein neuer Lehr-Cursus. Junge Leute, welche sich an demselben betheiligen wollen, mögen sich im Laufe der Monate Januar und Februar bei dem unterzeichneten Director persönlich oder schriftlich, jedenfalls aber unter Vorlage von Zeugnissen über genügende Schulbildung und sittliche Führung, melden. Die specielle Einrichtung der Anstalt ist aus den Statuten ersichtlich, welche Unterzeichneter auf portofreie briefliche Anfrage, mitzutheilen jederzeit bereit ist.

Während des Sommersemesters vom 1. März bis 15. October wird gelehrt:

1) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2) Viehzucht, 3) Thierarzneikunde, 4) Waldbau, 5) Wiesenbau, wird auch praktisch vorgenommen, 6) praktische Geometrie (Nivelliren, Feldmessen), 7) Zeichnen, 8) Anleitung zur Führung der Wirthschaftsbücher, 9) Geräthekunde, 10) Betriebslehre.

Riesenrodt, den 30. December 1850.

Der Director der Ackerbauschule.
Gosker.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 17. Januar 1851.

Bekanntmachung des Königl. commandirenden Generals des 7. Armee-Corps und des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 22. Die Ableistung der Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst betreffend.

In Folge darüber erhobener Zweifel, wann und in welcher Art nach nunmehr erfolgter Mobilmachung der Armee die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute ihre Militairpflicht abzuleisten haben, sehen wir uns veranlaßt, dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium zuvörderst im Allgemeinen zu eröffnen, daß mit der Mobilmachung nicht das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst, sondern nur die Begünstigung erloschen ist, den Antritt desselben bis zum 23. Lebensjahre, resp. weiter hinaus, auszusetzen, und daß der Eintritt nicht bei den mobilen, sondern nur bei den Ersatztruppen stattfinden darf, wobei es jedoch wünschenswerth ist, daß eine Ueberfüllung der Letzteren mit dergleichen Freiwilligen vermieden werde, wenngleich die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. October c. ausgesprochene Beschränkung der Zahl der von den Truppen anzunehmenden Freiwilligen dieser Kategorie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht eintreten kann. Die in die Ersatztruppen eintretenden resp. nach Nachstehendem denselben zu überweisenden einjährigen Freiwilligen können bei der Infanterie auf alle 4 Compagnien der Bataillone vertheilt werden, und sind mit Rücksicht darauf, daß, wenn nach erfolgter Ausbildung ihre Ueberweisung an die mobilen Truppentheile erfolgt, sie bei diesen nicht überetatsmäßig geführt werden dürfen, sondern in die Verpflegung aufgenommen werden müssen, auch bei den Ersatztruppen innerhalb des Etats einzustellen resp. zu verpflegen, wogegen ihnen die Verpflichtung, sich selbst zu equipiren, nach wie vor obliegt.

Im Speciellen bemerken wir demnächst Folgendes:

1) Wer das Recht des einjährigen Dienstes auch jetzt noch geltend machen will, hat alle bisherigen Bedingungen zu erfüllen, die Departements-Prüfungs-Commissionen setzen daher ihre Thätigkeit ohne Unterbrechung fort.
2) Die von diesen den Ersatzbehörden namhaft gemachten und unter der Controlle der letzteren stehenden oder tretenden einjährigen Freiwilligen kommen mit ihrer Altersklasse ultimo loco zur Aushebung. Etwaige von ihnen hierbei ausgesprochene Wünsche in Betreff des Truppentheils sind zu berücksichtigen, event. durch Ueberweisung an die betreffende Ersatz-Behörde.
3) Denjenigen zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Leuten, welche vor

Ablauf des ihnen bewilligten Ausstandes auf dem ad 2 bezeichneten Wege durch die Ersatzbehörden nicht zur Einstellung gelangt sind, liegt nach wie vor die Verpflichtung ob, vor Ablauf des Ausstandes, bei Vermeidung des Verlustes des Rechts zum einjährigen Dienst, sich bei einem Ersatz-Truppentheil selbst zum Eintritt zu melden.

4) Die den Ersatz-Truppen von den Ersatz-Behörden überwiesenen einjährigen Freiwilligen (§. 2.) müssen eingestellt werden, ebenso die sich bei den Ersatz-Truppen selbst meldenden Individuen dieser Kategorie, wenn sie zu den 23jährigen oder noch älteren (§. 3.) gehören. Jüngere sich selbst Meldende können eingestellt werden, wobei ihnen jedoch zu eröffnen ist, daß sie von dem Rechte des ihnen bewilligten Ausstandes noch so lange Gebrauch machen können, als sie nicht von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden.

5) Behufs Eintragung in die Aushebungslisten sind sämmtliche die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzenden jungen Leute durch öffentliche Bekanntmachung Seitens der Ersatz-Behörden aufzufordern, ihren gegenwärtigen Aufenthalt der ihnen zunächst liegenden Kreis-Ersatz-Commission sofort anzuzeigen, auch von etwanigen Wechsel desselben dieser jedes Mal sogleich Kenntniß zu geben. Den von nun an geprüft werdenden Individuen ist diese Verpflichtung bei Ertheilung des Berechtigungsscheines aufzuerlegen.

6) Während des ersten Jahres ihrer Dienstzeit behalten die einjährigen Freiwilligen auch bei den mobilen Truppen die ihnen bewilligten Abzeichen. Nach vollendetem Dienstjahre sind sie als zur Reserve, wie im Frieden übergetreten, zu betrachten, womit die Verpflichtung der Selbstequipirung aufhört, und sie die Abzeichen der einjährigen Freiwilligen ablegen, so lange der Truppentheil mobil ist, kommen sie jedoch nicht zur Entlassung.

Berlin, den 20. December 1850.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage
gez. v. Puttkammer.

Der Kriegs-Minister
gez. v. Stockhausen.

An das stellvertretende Königl. General-Commando des 7. Armee-Corps
und an
das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Westphalen zu Münster.

Wir bringen diese Bestimmungen, mit deren weiterer Ausführung wir die betreffenden Behörden heute beauftragt haben, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Münster, den 5. Januar 1851.

Der stellvertredende commandirende General des 7. Armee-Corps
gez. v. Quadt.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
gez. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 23.
49. C. I.

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf Grund der §§. 145. und 152. der Gemeinde-Ordnung und §. 67. der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung

vom 11. März 1850 die nachstehenden Bestimmungen in den Rescripten vom 21. und 28. December 1850 erlassen:

I. So lange die nach §. 60. der Gemeinde-Ordnung erforderlichen allgemeinen Bestimmungen, über die Besoldungen der Bürgermeister und der übrigen Gemeinde-Beamten, noch nicht von der Provinzial-Versammlung erlassen sind, haben die Regierungen vor Ertheilung der Bestätigung Seitens der Regierungs-Präsidenten, über die Angemessenheit der ausgeworfenen Besoldungen sich gutachtlich zu äußern, und sind etwaige Bedenken vor Ertheilung der Bestätigung zu beseitigen. In den Fällen, welche der Bestätigung Sr. Majestät des Königs unterliegen, müssen die Anträge der Regierungen auf diese Bestätigung eine gutachtliche Aeußerung über die Angemessenheit der bewilligten Gehaltsbeträge enthalten. — Zur Ausführung dieser Anordnungen bestimmen wir, daß den Anträgen auf Bestätigung der Gemeinde-Beamten stets die Beschlüsse der Gemeinderäthe oder der Sammtgemeinderäthe über die Höhe des nach §. 60. und §. 133. ausgeworfenen reinen Gehalts und der Repräsentations-, Büreau-, Reise- und anderen Kosten, in beglaubigter Form beigefügt werden.

II. Bis dahin, daß nach Vorschrift der Gemeinde- und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung die vorgeschriebenen Aufsichts-Behörden, nämlich der Kreis-Ausschuß und der Bezirksrath definitiv gebildet sind, werden alle Befugnisse, welche in der Gemeinde-Ordnung dem Kreis-Ausschusse als Aufsichtsbehörde beigelegt sind, von dem Landrath, und diejenigen, welche dem Bezirksrathe als Aufsichtsbehörde in der Gemeindeordnung in erster und resp. zweiter Instanz beigelegt sind, von der Bezirksregierung provisorisch ausgeübt.

Hiernach bildet vorläufig nach Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in Communal-Angelegenheiten

a. in den Gemeinden unter 10,000 Einwohner der Landrath die erste und die Regierung die zweite Instanz;

b. in den Gemeinden über 10,000 Einwohner dagegen bildet die Regierung die erste und das Ministerium des Innern die zweite Instanz.

In Betreff der Sachen, welche nicht zu den Communal-Angelegenheiten gehören, also in allen Angelegenheiten, welche Militair, Steuern, Provinzial-Feuer-Societät und polizeiliche Gegenstände jeglicher Art (Verpflichtung zur Armenpflege, Straßen-, Wege-, Sanitäts-, Paß-Polizei u. s. w.) betreffen, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden, und ist namentlich der Landrath in diesen Sachen sowohl in den Gemeinden über als unter 10,000 Einwohner Aufsichtsbehörde.

Minden, den 10. Januar 1851.

Dem Gefälle-Revisions-Commissarius Holle sind die Geschäfte des Kreis-Secretairs bei dem hiesigen Königlichen Landrathsamte während der Dauer der unterm 19. v. M. u. J. verfügten und am 27. desselben Monats in Wirksamkeit getretenen Amts-Suspension des Kreis-Secretair Peppmüller, vom 7. d. M. ab commissarisch übertragen worden. Minden, den 5. Januar 1851. № 24. Personal-Chronik. 21. B. I.

№ 25. Schutzblattern-Impfung des Jahres 1849 betreffend. 1073. X. I.

Von den im Jahre 1849 vorhandenen 17,288 Impflingen sind 15,234 mit Erfolg geimpft.

Von den übrigen 2054 sind 373 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft und 1681 sind aus verschiedenen Ursachen zurückgesetzt worden; zum dritten Male ohne Erfolg sind geimpft 25.

Von den 15,234 wurden mit Erfolg geimpft:

im Kreise Minden	2188
" " Lübbecke	1590
" " Herford	2463
" " Bielefeld	1851
" " Halle	1163
" " Wiedenbrück	1249
" " Paderborn	1103
" " Büren	1241
" " Warburg	954
" " Hörter	1432
	15,234
Oeffentlich wurden	15,143
privatim	91

geimpft.

Die Menschenblattern, welche am häufigsten im Kreise Wiedenbrück mit 154 Fällen wahrer — im Kreise Minden mit 14 Fällen wahrer und 130 Fällen modifizirter Blattern vorkamen, nahmen nur in ersterem Kreise durch die, in den verstreut liegenden Wohnungen der Gemeinden Neuenkirchen, Drüffel, Varensell und Westerwiehe mögliche und längere Zeit Statt gefundene Verheimlichung, einen bösartigen Character an, so daß die Zahl der Todesfälle sich dort auf 19 belief. Von den im Kreise Minden vorgekommenen Fällen wahrer Blattern endeten 7 mit dem Tode. Von den 10 Kreisen des Regierungsbezirks blieb der Kreis Halle ganz verschont. In den übrigen 9 Kreisen kamen zusammengenommen 423 Blatterfälle und zwar 192 Fälle wahrer Blattern, mit 36 Todesfällen, und 231 Fälle der modificirten Blattern, Variolois vacciniea, sämmtlich mit günstigem Ausgange war.

Minden, den 12. December 1850.

Bekanntmachung.

№ 26. [1] Am Abend des 24. v. M. sprang die Maschine nebst Tender und einigen Wagen des Güterzuges von Paderborn nach Hamm zwischen Lippstadt und Gesecke in Folge eines auf die Schienen gelegten Steines aus dem Geleise.

Der Urheber dieses Unfalles hat bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Demjenigen, welcher denselben so bezeichnet, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, sichern wir eine Prämie von **einhundert** Thalern zu.

Paderborn, den 9. Januar 1851.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 3. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden.

pro 1851.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Verordnung,

die

Legitimations-Führung der Reisenden durch Paßkarten
betreffend.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reise- 129. U. I. pl.
verkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. December 1844 in den darin gedachten Preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderen deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten. Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen, älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1. gedachten Staaten sind, so weit nicht nach den §§. 3. bis 5. Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitäts-Behörde, am Universitätsorte;
b. Militair-Personen, mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;
c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes) jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben;
d. Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt

a. welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbe-Gehülfen;
b. den Dienstboten von Arbeitsuchenden aller Art;
c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten, welche in allen im §. 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe vertheilt werden und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

§. 8.

Der Preis der Paßkarte beträgt Fünf Silbergroschen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung eine auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4.) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Criminalstrafen.

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1. gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preußischen Staaten reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zur geführten Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen (§. 12. des Paßediktes vom 22. Juni 1817.)

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums, sind die Polizeibeamten des einen der im §. 1. gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizei-Behörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse so fort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fort-

laufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden. Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 14.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§. 15.

Die für diejenigen Landestheile, in welche die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. December 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31. December 1850.

Der Minister des Innern.
gez. von Westphalen.

Mit dem Original wörtlich gleichlautend.

Berlin, den 5. Januar 1851.

(L. S.) gez. Minckert.
Geheimer Kanzlei-Secretair im Königlichen Ministerium des Innern.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Landraths-Aemter unsres Bezirks mit der Ausstellung der Paßkarten beauftragt worden sind, und diese daher dort entnommen werden können.

Minden, den 11. Januar 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 24. Januar 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerium.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: № 27.

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 7. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Der bisherige Hülfsprediger Gustav Friedrich Hartmann zu Gohfeld ist zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Oldendorf, Diöcese Lübbecke, von uns ernannt worden. Münster, den 21. December 1850. № 28.

Der Pfarramts-Candidat Theod. Wehberg aus Vollmarstein ist von uns, im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu Arnsberg als berufener dritter Pfarrer der evangelischen Gemeinde und Rector der Rectoratschule zu Schwerte bestätigt worden. Münster, den 3. December 1850. № 29.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt de 1836, S. 17.) und §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 — Gesetzsammlung S. 165 — wird die niedere oder kleine Jagd für die jetzige Jagdzeit am 31. Januar 1851 geschlossen und beginnt die Schonungszeit mit dem 1. Februar d. J. Minden, den 13. Januar 1851. № 30. 102. C. I. b. II pl.

Dem Maurergesellen Gustav Karutz aus Stralsund ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 31. 937. e. II. pl.

Minden, den 27. December 1850.

Carl Anton Hinzpeter aus Bielefeld ist als Feldmesser vereidigt worden. № 32. b. F. I.

Minden, den 7. Januar 1851.

№ 33. 78. c. I. Mit der Einführung des Gemeinde-Vorstandes in Gütersloh am 25. d. M., ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Gütersloh beendigt, und treten von diesem Tage ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft. Minden, den 13. Januar 1851.

№ 34. 16. e. II. Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 27. Februar angesetzte Viehmarkt zu Delbrück, wird wegen des Zusammentreffens mit einem andern Markte in der Nähe, am 25. Februar c. abgehalten werden. Minden, am 19. Januar 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1850.

№ 35. Der Appellationsgerichts-Referendar Mantell ist an das Appellationsgericht zu Marienwerder und der Auscultator Muhl an das Appellationsgericht zu Münster versetzt.
Der Auscultator Brüning ist zum Appellations-Referendarius befördert.
Paderborn, den 2. Januar 1851.

Bekanntmachungen.

№ 36. [2] Am Abend des 24. v. M. sprang die Maschine nebst Tender und einigen Wagen des Güterzuges von Paderborn nach Hamm zwischen Lippstadt und Gesecke in Folge eines auf die Schienen gelegten Steines aus dem Geleise.
Der Urheber dieses Unfalles hat bis jetzt nicht ermittelt werden können.
Demjenigen, welcher denselben so bezeichnet, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, sichern wir eine Prämie von **einhundert** Thalern zu.
Paderborn, den 9. Januar 1851.
Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction.

№ 37. Der Ober-Post-Secretair Boehnke von Elberfeld ist als commissarischer Vorsteher des Post-Amts erster Classe in Paderborn und der Ober-Post-Secretair Imhoff von Paderborn in gleicher Eigenschaft nach Cleve versetzt. Der Post-Secretair von Landwüst in Minden ist zum Feldpostmeister des 7. Armee-Corps ernannt und nach dem Aufhören dieses Dienstverhältnisses zum commissarischen Vorsteher des Post-Amts erster Classe in Hamm designirt worden. — Der Post-Secretair Anger ist von Cöln und der Post-Secretair Gerke von Rheda nach Minden, der Post-Assistent Hoffmann von Minden nach Rheda versetzt. Der Post-Eleve Bade ist auf seinen Wunsch aus dem Postdienste ausgeschieden. — Die Post-Expediteure Schlüter in Clarholz und Salmen in Scherfede sind ausgeschieden, Kurte in Lichtenau und Altemeier in Versmold sind gestorben. Dem Post-Expediteur-Gehülfen Breckenkamp in Versmold, dem Bürger Zetzener in Hausberge, dem

bisherigen Privatschreiber W. Berens in Lichtenau und dem Gastwirth Berndes in Scherfede sind die Post-Expeditionen in den genannten Orten übertragen worden. Der invalide Unteroffizier Kapp ist als interimistischer Büreaudiener bei der Ober-Post-Direction eingetreten; dem invaliden Postillon Bannenberg ist die Briefträger- und Büreaudienerstelle in Scherfede übertragen worden. Der Landbriefbesteller Klostermann in Clarholz ist bei Aufhebung der Post-Expedition daselbst in gleicher Eigenschaft in Herzebrock angenommen worden. Minden, den 17. Januar 1851.

Der Ober-Post-Director.
Roeßler.

№ 38. Ertheilte Patente.

Dem Mechaniker A. Fesca zu Berlin ist unterm 20. December 1850 ein Patent
auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung einer hängenden Centrifugal-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;
dem Mechaniker Schäffer in Magdeburg ist unterm 3. Januar 1851 ein Patent
auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Quecksilber-Thermometers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;
dem Schmidt Andreas Schmitz zu Herzogenrath, im Landkreise Aachen, ist unterm 7. Januar 1851 ein Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Pflügen, um die Erdschollen nach der einen oder andern Seite umzuwerfen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

№ 39. Erloschene Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 27. September 1849 ertheilte Patent
auf eine Maschine zur Anfertigung von Fischernetzen
ist erloschen;
das dem Maschinenbauer C. Dannerberger in Berlin unterm 15. Mai 1850 ertheilte Patent
auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer und Stahlplatten für die Ausübung der s. g. schwarzen Kunst vorzurichten,
ist erloschen;
das dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld unterm 3. December 1849 ertheilte Patent
auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen
ist erloschen;
das dem Fabrikbesitzer A. Borsig zu Berlin unterm 1. December 1849 ertheilte Patent
auf mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall
ist erloschen;

№ 40. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19. bis 27. und Tit. V. §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850, werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreideabgaben und Fruchtzehnten, welche vom 19. November 1850 (einschließlich) bis 18. November 1851 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Minden wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

		Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1827 bis 1850 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Paderborn		2	3	7	1	18	8	1	3	9	—	20	5
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablösepreise:													
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach §. 26. des Gesetzes;													
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:													
1) in der Stadt und Feldmark Paderborn und im Amte Delbrück des Kreises Paderborn	a.	2	3	7	1	18	8	1	3	9	—	20	5
	b.	2	—	5	1	16	3	1	2	1	—	19	5
2) in den übrigen Theilen des Kreises Paderborn und in den Kreisen Büren, Warburg und Höxter	a.	1	29	2	1	15	3	1	1	5	—	19	—
	b.	1	26	2	1	13	—	—	29	10	—	18	1
3) im Kreise Wiedenbrück, im Amte Brackwede des Kreises Bielefeld und im Kreise Halle, jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle	a.	2	8	8	1	19	2	1	10	6	—	25	1
	b.	2	5	3	1	16	9	1	8	6	—	23	10
4) im Kreise Bielefeld ohne das Amt Brackwede und in den vorstehend (ad 3) ausgeschlossenen Theilen des Kreises Halle .	a.	2	4	10	1	15	9	1	8	6	—	21	3
	b.	2	1	7	1	13	6	1	6	7	—	20	5
5) im Kreise Herford	a.	2	3	7	1	14	9	1	6	9	—	20	10
	b.	2	—	5	1	12	6	1	4	11	—	19	12
6) im Kreise Minden	a.	2	4	3	1	14	9	1	4	5	—	20	7
	b.	2	1	—	1	12	6	1	2	8	—	19	7
7) im Kreise Lübbecke	a.	2	6	9	1	15	9	1	7	10	—	22	1
	b.	2	3	5	1	13	6	1	5	11	—	21	—

Münster, den 15. Januar 1851.

Königliche General-Commission.

Rasch.

(Hierbei zwei Beilagen.)

Erste
Beilage zum 4. Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1851.

Reglement
wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Westfalen.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung Seite 56 Nr. 9. pro 1834 sämmtliche Staatseingesessene verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst taugliche Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, bei einer Mobilmachung der Armee oder auch nur einzelner Theile derselben auf Erfordern der Behörden sofort zu stellen, so werden in Ausführung der unter 3. dieser Verordnung getroffenen Bestimmung für die Provinz Westfalen wegen Aufnahme, Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungspferde, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Commando und mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges nachstehende nähere Anordnungen hierdurch erlassen.

Abtheilung I.

§. 1.

Pferde-Gestellung. 1. Im Allgemeinen.

Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde zerfallen in solche, welche

a. für die Landwehr auf Kosten der Bewohner jeden Landwehr-Bataillons-Bezirks und

b. für die Garde- und Linien-Truppen, einschließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Taxwerths aus Königlicher Kasse,

zu stellen sind.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 16. März 1831, worauf bei Gestellung von Mobilmachungspferden sorgfältig zu achten ist. I.

[a]

§. 2.

Die Königlichen Regierungen bestimmen, welche Pferde nach Zahl und Gattung:

ad a. nach der Bevölkerung des Kreises resp. der Kreistheile, welche zu einem Bataillons-Bezirk gehören,

ad b. nach dem Pferdeschlag und der mit Rücksicht darauf abgemessenen Gestellungsfähigkeit des Kreises,

aus demselben zu stellen sind.

Für eine jede Abnahme-Commission liegt im Bataillons-Stabs-Quartier eine versiegelte Instruction über die am Abnahme-Orte zu stellenden und zu vertheilenden Pferde, sowie über deren Bestimmung und Absendung, welche im Mobilmachungsfalle von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur sofort an den Abnahme-Ort geschickt wird. Bei einer nur theilweisen Mobilmachung werden die Ordres jedesmal von den Ober-Provinzial-Behörden direct erlassen.

§. 3.

2. Für die Landwehr insbesondere.

In den Kreisen, wo die der Kreis-Vertretung vorbehaltene Beschlußnahme darüber: ob sie die für die Landwehr zu stellenden Pferde im Wege des Ankaufs oder durch Aushebung in derselben Art, wie für die Linie beschaffen wollen, noch nicht stattgefunden, muß dieselbe unverzüglich nach Publikation dieses Reglements erfolgen, und die desfallsige Verhandlung an die Regierung durch den Landrath eingesandt werden.

§. 4.

Wird der Ankauf der Landwehrpferde bei Eintritt einer Mobilmachung beabsichtigt, so hat die Kreisversammlung nachzuweisen, daß solcher vorkommenden Falls ohne Zeitverlust ausführbar und die Gestellung der Pferde soweit als thunlich gesichert ist. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, ob dieser Nachweis als geführt zu achten.

Weil aber dieser Vorsicht ungeachtet, der Fall eintreten kann, daß die erwarteten Pferde ausbleiben, so hat die Regierung schon im Voraus denjenigen Kreis resp. diejenigen Kreise zu bestimmen, in welchen die ausbleibenden Pferde für Rechnung und auf Kosten des zur Ablieferung verpflichteten Kreises ausgehoben werden sollen.

§. 5.

Wird von der Kreis-Vertretung der Weg der Aushebung gewählt, so erfolgt die Aushebung ganz in der nämlichen Art, wie hinsichtlich der für die Linie bestimmten Pferde und gleichzeitig mit derselben.

Wenn einzelne Kreise nicht so viele kriegsdiensttaugliche Pferde besitzen, als sie

zur Landwehr zu stellen verpflichtet sind, dennoch aber die Kreis-Vertretung auf den Ankauf im freien Verkehr sich nicht einlassen zu können erklärt, so bestimmt auch für solchen Fall die Regierung denjenigen Kreis resp. diejenigen Kreise, in welchen die ausbleibenden Pferde für Rechnung und auf Kosten des zur Ablieferung verpflichteten Kreises ausgehoben werden sollen.

Abtheilung II.

§. 6.

Pferde-Aushebung bei der Mobilmachung. 1. Bezirks-Sammelplätze, Bezirks-Vorstände.

Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Beschaffung der Pferde bei einer Mobilmachung der Armee hat jeder Landrath seinen Kreis in mehrere Bezirke einzutheilen, und für jeden von diesen Bezirken einen Sammelplatz für den Fall der Mobilmachung, sowie auch einen aus drei Sachkundigen bestehenden Bezirks-Vorstand zu bilden

Zu Mitgliedern dieser Bezirks-Vorstände dürfen nur Kreis-Eingesessene genommen werden, welche das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unparteilich und pflichtmäßig bekannt und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Zweigen des Kriegsdienstes nach Anleitung der beigefügten Vorschriften (§. 1. Anlage) zu beurtheilen im Stande sind. Vorzüglich ist deshalb auf Personen zu rücksichtigen, welche bei der Cavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben. Sie werden von der Kreis-Vertretung gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt, doch ist der Landrath ebenso berechtigt, als verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge nicht gewählte geeignete Personen mit den Functionen eines Mitgliedes des Bezirks-Vorstandes interimistisch zu beauftragen.

Die Functionen der Mitglieder des Bezirks-Vorstandes sind ein unentgeldliches Ehrenamt, und in der Regel von unbestimmter Dauer, jedoch kann der Landrath, wo er es nöthig findet, mit Genehmigung der Königlichen Regierung eine Neuwahl veranlassen.

Sie werden bei dem Antritte ihres Ehrenamtes zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung.

Die Mitglieder des Vorstandes und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferde-Gestellung macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle festzusetzenden Strafe, unweigerlich, und ohne die mindeste Zögerung, Folge zu leisten.

§. 7.

Gleich beim Eingange eines Mobilmachungs-Befehls bestimmen die Landräthe

Tag und Stunde der Aushebung für jeden Bezirk, und machen diesen Termin sofort den nach dem vorigen §. zu bildenden Bezirks-Vorständen mit der Aufforderung bekannt, sich nach dem Sammelplatz ihres Bezirks zu begeben, um daselbst den nach Anzahl und Gattung namhaft zu machenden Bedarf an Mobilmachungspferden auszuheben, und für deren rechtzeitige Ablieferung und Gestellung zu sorgen. Zugleich fordern die Landräthe die Gemeinde-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene Pferde von 4 Fuß 8 Zoll Größe und darüber und in dem Alter zwischen 5 und 10 Jahren einschließlich mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde zu dem Aushebungs-Termin auf dem Sammelplatze ihres Bezirks zur Revision und Auswahl pünktlich zu stellen.

Die auf dem Sammelplatze des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert, und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes abgesondert, aufgestellt. Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungspferden, und außerdem, soweit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt, auf jedes Pferd des Kontingents ein zweites als Reserve aus, und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein National nach dem vorgeschriebenen Schema (§. 11.) an, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird.

Zu diesem Nationale sind gedruckte Blankets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen zuzufertigen, und von den Bezirks-Vorständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten.

Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Ablieferungsorte der Pferde den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung der Pferde nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen, was jedoch in Fällen, wo die Pferde nur kurze Strecken und auf unchaussirten Straßen bis zu dem Ablieferungs- und Abnahme-Orte zu machen haben, und mit guten Hufen versehen sind, nicht erforderlich ist, weil von da ab, wo die Abnahme der Pferde militairischer Seits erfolgt, der Hufbeschlag für Rechnung der Militairfonds besorgt wird. Spätestens an dem nächstfolgenden Tage, nach der Auswahl der Pferde in den Bezirken, werden solche unter Begleitung der Bezirks-Vorstände mit Halftern und Trensen versehen, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Hauptsammelplatze des Kreises transportirt, und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt. Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Vorstände zugleich dem

Landrathe ihres Kreises über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten.

Damit die Bezirks-Vorstände im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, haben die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung geeignete Personen zur Disposition zu stellen, und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise, namentlich durch prompte Vollziehung der Strafe gegen diejenigen, welche die Anordnungen der Vorstände unbefolgt lassen, zu unterstützen.

Auf das Vorgeben, die von den Bezirks-Vorständen auszuhebenden Pferde seien vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert, darf keine Rücksicht genommen werden; dergleichen Contracte können, wenn sie auch wirklich abgeschlossen sein sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben gleich jedem andern Eingesessenen zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Mobilmachung der Armee verpflichtet ist. Wen in diesem Falle die Gestellung der Pferde trifft, darüber haben sich lediglich die beiden contrahirenden Theile unter einander zu einigen.

Eine Ausnahme tritt nur für den Fall ein, wo, erweislich, der Verkauf an die Kreisvertretung, behufs Beschaffung der von dem Kreise zu stellenden Landwehrpferde, oder an Offiziere, welche sich mobil zu machen und zu dem Behufe Pferde anzuschaffen verpflichtet sind, stattgefunden hat. Sodann sollen den Offizieren der Landwehr-Cavallerie so viele ihrer eigenen Pferde, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind, von der Pferde-Aushebung zurückgelassen werden, insofern sie auf die Ueberweisung von Pferden in natura verzichten, und sich, gegen Empfang des Taxationspreises, der ihrigen bedienen wollen. In Kontestationsfällen irgend einer Art entscheidet der Landrath, dessen Entscheidung sogleich zur Ausführung kommt.

§. 8.

Findet nur eine theilweise Mobilmachung, welche nicht den Aufruf sämmtlicher Pferde in der vorbezeichneten Art nothwendig macht, statt, so erlassen die Landräthe nur an diejenigen Bezirks-Vorstände und diese nur an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche nöthig scheinen, um aus denselben das verlangte Contingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnißmäßig gleiche Heranziehung, sowie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Gemeinden gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

§. 9.

Schon im Frieden hat der Landrath den Ort zu bestimmen und den Bezirks-Vorständen bekannt zu machen, nach welchem bei einer Mobilmachung der Armee die Pferde aus sämmtlichen Aushebungsbezirken des Kreises zu gestellen sind. Insofern dieser Haupt-Versammlungsort nicht mit dem Abnahme-Orte ein und der- 2. Ablieferungs- und Abnahme-Orte, Abnahme-Commission.

selbe ist, ist ersterer dem oder den Abnahme-Orten möglichst nahe auszuwählen, damit die am Haupt-Versammlungsorte zusammenzuziehenden Pferde des Kreises schon durch den Weg dahin ihrer weitern Bestimmung näher gebracht werden, und durch Umwege keine Zeit verloren gehe.

Soweit als thunlich, wird jedoch die Kreisstadt zum Hauptsammelplatz der Mobilmachungspferde anzunehmen sein.

§. 10.

In jedem Abnahme-Orte wird schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungspferde, bestehend aus:

einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Offizier als Militair-Commissarius,

und aus:

dem Landrath des abliefernden Kreises oder dessen Stellvertreter als Civil-Commissarius

gebildet.

Diese Commissarien werden unterstützt:

a. bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde durch einen von der Civilbehörde zu bestimmenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, und wo das Königliche General-Commando es für angemessen erachtet, außerdem noch durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmied oder sonstigen Sachverständigen, und

II. b. bei der Abschätzung der Pferde durch drei aus dem Civilstande schon in Friedenszeiten vom Landrath zu ernennende, aber erst bei dem Antritte ihrer Function nach dem beiliegenden Formulare zu vereidigende Taxatoren, welche letztere nebst dem Kreis-Thierarzte rc. während der Zeit, daß sie zu diesem Geschäfte vom Hause abwesend sind, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch die Civil-Commissarien bei der Königlichen Regierung behufs Anweisung auf ihren Diätenfonds zu liquidiren ist. Die Taxatoren werden aus dem Kreise, in welchem der Abnahmeort belegen ist, entnommen.

Haben mehrere Kreise einen Abnahmeort, so einigen sich die betheiligten Landräthe über die zu ernennenden Taxatoren, oder holen im Entstehungsfalle die Entscheidung der Regierung ein. Die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welchen die Ermittelung der zu gewährenden Bezahlung für die zu liefernden Mobilmachungspferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unpartheiische Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats, des Kreises und der

Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren ist daher vorzüglich Bedacht zu nehmen.

Wo der Sammelplatz nicht zugleich Abnahmeort ist, wählt der Landrath, mit Zuziehung einiger Pferdekenner und eines Thierarztes auf dem Kreissammelplatze, das Contingent des Kreises nebst einer zur Deckung etwaiger Zurückweisungen genügender Reserve, welche auf 3 das 4. Pferd betragen kann, aus, und diese Pferde welche von Seiten der Eigenthümer bis zur demnächstigen Abnahme zu transportiren und zu verpflegen sind, gehen sodann unter seiner oder seines Stellvertreters Begleitung nach dem oder den Abnahmeorten ab.

§. 11.

Verfahren bei der Abnahme der Pferde.

Bei Abnahme der Mobilmachungspferde hat

a. der Militair-Commissarius über die Qualification, und
b. der Civil-Commissarius über die Taxe der Pferde die entscheidende Stimme, ohne daß ein Recurs dagegen zulässig ist.

Die nach den Abnahmeorten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst geprüft und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurückgewiesen. Inwieweit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden könne, ist aus der beigefügten Vorschrift, (§. 1. Anlage) ersichtlich.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in zwei getrennte Nationale, je nachdem die Pferde für die Landwehr oder für die Linie bestimmt werden, nach beiliegendem Schema sofort eingetragen. III.

Die in der letzten Rubrik einzutragende Taxe erfolgt gleich bei der Abnahme nach den im §. 14. dieses Reglements aufgestellten Grundsätzen, in der Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des abgenommenen Pferdes in vollen Thalern besonders angibt, und der darnach zu berechnende Durchschnittswerth ebenfalls in vollen Thalern (wobei der Betrag bis zu ½ Thaler nicht, von ½ Thaler und darüber aber für vollgerechnet wird) nach der durch die Abnahme-Commission erfolgten Prüfung und Feststellung in das vorstehend angeordnete Nationale mit Zahlen und Buchstaben eingetragen wird.

Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Untauglichkeitsgründe oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern.

Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarii hat es aber sein Bewenden.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in dem Nationale eingetragene Taxe summirt, und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen, als

daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . .
geschrieben . . . . Pferden mit einer Gesammttaxe von . . . . Thalern
geschrieben . . . . Thalern zur Mobilmachung von den im Nationale
genannten Eingesessenen des Kreises richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.
(Ort und Datum.)

Die Abnahme-Commission.
(Unterschriften.)

Die abgenommenen Pferde werden unter der Mähne mit der Ziffer 7 oder 8, je nachdem sie für das eine oder andere Armee-Corps bestimmt sind, gebrannt. Die für das Gardecorps, sowie für andere Provinzial-Armee-Corps ausgehobenen Pferde werden nicht gezeichnet.

Außerdem wird jedem abgenommenen Pferde ein Täfelchen von Holz oder Blech an die Mähnen gebunden, auf dem die laufende Nummer und die Gattung (Reit-, Pack- ꝛc. Pferd) sowie der Name des Kreises angegeben ist. Diese Täfelchen, sowie auch die erforderlichen Brenneisen werden von der Militair-Verwaltung angeschafft; für jeden Abnahmeort hat aber der betreffende Landrath dieselben aufzubewahren und für den Gebrauch bereit zu halten, auch wenn die Brenneisen oder Mähnentafeln verloren gehen oder verbraucht werden, für deren sofortigen Ersatz zu sorgen.

§. 12.

Die Abnahme-Commissarien sind nach der Bestimmung unterm 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Gestellung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungspferde zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben unzureichlich befunden worden, so hat die Abnahme-Commission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde zu veranlassen, oder wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat verspricht, nöthigenfalls nach der Bestimmung unter 4 der erwähnten Verordnung sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

§. 13.

Die Vertheilung der abgenommenen Pferde an die Truppen, die Bildung der Transporte, Eintheilung der transportirenden Leute und Verabfolgung der Marsch-Routen geschieht durch den der Abnahme-Commission beigegebenen Offizier, welcher die nöthige Instruction vorfindet oder mitbringt. Die Marschrouten-Blankets erhält er bei Empfangnahme der im §. 2. gedachten Instruction vom Landwehr-Bataillons-Commandeur.

Die ab-

Die abgenommenen Pferde werden, von der Abnahme an, militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt. Der Transport dahin wird durch die nach den Abnahme-Orten einberufenen Trainsoldaten und die von den Landräthen zu miethenden Koppelknechte bewerkstelligt. Sollten indeß bei dem Beginn des Geschäfts der Pferde-Abnahme an den Militair-Abnahme-Orten die zum Transport der Pferde bestimmten Trainsoldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so wird das Geschäft der Abnahme deshalb nicht aufgehalten oder ausgesetzt, sondern die abgenommenen Pferde werden einstweilen und bis zum Eintreffen der Trainsoldaten und Koppelknechte noch durch die Leute der Pferdesteller beaufsichtigt. In allen diesen Fällen werden sowohl Leute als Pferde militairischer Seits verpflegt, die gemietheten Koppelknechte erhalten dagegen nur freies Quartier ohne Verpflegung.

Die Führer der Transporte werden, wenn es nur irgend möglich ist, und auch in dem Falle, daß keine Mannschaften zur Abholung geschickt, sondern statt ihrer Koppelknechte gemiethet werden, aus Offizieren oder Unteroffizieren bestehen.

Jeder Transportführer erhält ein von der Abnahme-Commission vollzogenes, nach anliegendem Schema gefertigtes Nationale der ihm übergebenen Pferde mit. IV.
Diese Nationale sind von den Landräthen zur Ausfüllung bereit zu halten.

Abtheilung III.

§. 14.

Bezahlung der ausgehobenen Pferde.

Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedens-Verkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungspferdes darf nach Abschnitt 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur bei der Unzulänglichkeit der zu diesem Preise abgeschätzten tauglichen Pferde dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienste abgenommen werden. Mehr als 120 Thlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, aus Staatsfonds nicht vergütet.

Es soll jedoch den Eigenthümern so hoch geschätzter Pferde, welche mit 120 Thlr. sich nicht befriedigt finden, gestattet bleiben, solche gegen andere diensttaugliche Pferde derselben Gattung innerhalb 24 Stunden auszutauschen.

Die über den Empfang des Taxwerths auszustellenden Quittungen genießen Stempelfreiheit.

§. 15.

1. Insbesondere für die Linie.

Das mit der Abnahme-Bescheinigung versehene Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Abgeordnete des Kreises zur Liquidation des zu vergütenden Tax-

werths der Pferde in Empfang, und stellt auf den Grund dieser Abnahme-Bescheinigung vorläufig und bis zur Auszahlung des Tarwerths jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm gebührende Tarsumme aus.

Die Bezahlung des Tarwerths der für die Linie bestimmten Mobilmachungspferde soll nach der Vorschrift unter 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse erfolgen.

§. 16.

2. Für die Landwehr.

Die Aufbringung der Kosten für die Landwehrpferde erfolgt nach dem Beschlusse der Kreis-Vertretung durch Beiträge der Kreis-Eingesessenen, wie solche bei andern Kreis-Communal-Lasten, namentlich bei Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Uebungspferde geschieht.

§. 17.

Den Kreis-Vertretungen wird empfohlen, auf Ansammlung eines Capitals schon im Frieden Bedacht zu nehmen, damit bei Aushebung der Landwehrpferde die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gesichert sein möge.

Den Landräthen wird zur Pflicht gemacht, bei jeder Gelegenheit auf die Bildung eines solchen Dispositionsfonds, welcher durch Zinsenzuschlag noch mehr anwachsen kann, einzuwirken.

§. 18.

Da für die Pferde der Provinzial-Landwehr eine Bezahlung aus der Staatskasse nicht erfolgt, auch ein Vorschuß dazu aus der Staatskasse nicht gegeben werden kann, andererseits es aber in den mehrsten Fällen wünschenswerth sein wird, die Gesteller der Pferde für die Linie und Landwehr hinsichts der Bezahlung gleichmäßig zu behandeln, so haben des Königs Majestät nachgelassen, daß in den Fällen, wo Linien- und Landwehr-Pferde gleichzeitig ausgehoben werden, die Geldbeträge für die in jedem Kreise für das stehende Heer gestellten Pferde nicht von der Staatskasse an die einzelnen Eigenthümer unmittelbar bezahlt, sondern dem Bezirks-Vorstande, in diesem Falle jedoch unter Beitritt des Landraths zu demselben, überwiesen werden, welcher hierin das Mittel erhält, den Kreis-Eingesessenen wegen der für den Bedarf der Landwehr gelieferten Pferde ebenfalls bis dahin zu Hülfe zu kommen, daß der Ausschlag der von dem Kreise zu übernehmenden Vergütung für die Landwehrpferde bewirkt sein wird.

Abtheilung IV.

§. 19.

Unter 10. der erwähnten Verordnung ist festgesetzt:

daß die wider Erwarten in der Gestellung der Pferde etwa säumigen

Eigenthümer nicht allein mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. belegt, sondern auch durch alle dienlich zu erachtenden Zwangsmaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige Erreichung des Zweckes gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden können.

Die Landräthe haben diese Bestimmung vorschriftsmäßig zur Ausführung zu bringen, und insbesondere die Pferdebesitzer, welche die Vorführung ihrer Pferde zur Revision und Auswahl unterlassen, oder ungebührlich verzögern, unnachsichtlich auch selbst dann zur Strafe ziehen zu lassen, wenn die betreffenden Pferde für den Militairdienst nicht brauchbar sein möchten, oder sonst auch das Zurückbleiben dieser Pferde die rechtzeitige, vollzählige Contingent-Gestellung nicht erschwert hat.

§. 20.

Bei dem guten Geiste und bei der Bereitwilligkeit, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer etwanigen Mobilmachung der Armee mit gewohntem Eifer nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem vorhergehenden §. 19. erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falls von Seiten der zuständigen Behörden, bei eigener Verantwortung gegen die Renitenten, sofort in Anwendung zu bringen sind.

Münster, den 8. October 1850.

Der Ober-Präsident von Westphalen
gez. von Düesberg.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 16. November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. v. Puttkammer.

Der Kriegs-Minister
gez. von Stockhausen.

I.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Cavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Cavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird folgendes festgesetzt:

1) Die für die Cavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen
   a. für Cürassiere 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß sein,
   b. für Ulanen und leichte Garde-Cavallerie 4 Fuß 11 Zoll,
   c. für Dragoner und Husaren 4 Fuß 10 bis 9 Zoll,
   d. für Landwehr-Cavallerie und reitende Artillerie 4 Fuß 10 bis 9 Zoll.

2) In Ansehung der Zugpferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen

a.	Artillerie-Stangenpferde	nicht	unter	5 Fuß	1 Zoll groß sein,
b.	Artillerie-Vorderpferde	"	"	5 "	
c.	Train-Stangenpferde	"	"	5 "	
d.	Train-Vorderpferde	"	"	4 "	10 Zoll,
e.	Reitpferde	"	"	4 "	10 "
f.	Packpferde	"	"	4 "	8 bis 9 Zoll,
g.	Klepper	"	"	4 "	8 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Cavallerie und Landwehr-Cavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen, und nicht unter 5 Jahre — nicht über 10 Jahre alt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienste der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Mauken, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagenpferden 2c. nur, wenn der Verlust von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten sein wird, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

II.

Eides-Formular

für die

Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich   gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden und aus der Staats-Casse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen nach meinem besten Wissen eben so pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Casse, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum rc.

III.

Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort.	Geschlecht der Pferde. Wallach, Stute.	Alter. Jahre.	Farbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Sind abgenommen, als: Reit-pferde.	Klep-per.	Pack-pferde.	Stangen-pferde.	Vorder-pferde.

III.

Taxe der abgenommenen Pferde					
erster	zweiter	dritter	Summe.	Taxwerth	
Taxator.				in Zahlen.	in Buchstaben.

IV.

Pferde-Transport für

von nach .

Kreis

Hat zu gestellen für

Reitpferde, Klepper, Packpferde, Stangenpferde, Vorderpferde,

in Summa Pferde

Dieselben sind zum Transport übergeben am ten

dem des ten Regiments und im nachstehenden Nationale verzeichnet.

Laufende Nr.	Nro. auf der Mähnentafel.	Farbe und Geschlecht.	Gattung.	Laufende Nr.	Nro. auf der Mähnentafel.	Farbe und Geschlecht.	Gattung.

NB. Für jede Waffengattung und für jeden Bestimmungsort wird ein besonderes National angefertigt, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter einem Führer abmarschieren.

Zweite
Beilage zum 4. Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1851.

Bekanntmachung

des

bei Ablösung der Reallasten nach dem Gesetze vom 2. März 1850 zu beachtenden Normal-Markt-Ortes und der Normalpreise für die Kreise **Herford, Bielefeld, Halle** und **Wiedenbrück.**

Zur Ausführung der Bestimmungen §§. 10, 12, 21, 23—25, 30, 57, 67 und folg. des Gesetzes betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 sind die nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften erwählten Mitglieder der für die Kreise Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück gebildeten Districts-Commission zusammengetreten, um sich über die wegen des Normal-Markt-Ortes, sowie wegen der Ablösungs-Normalsätze zu machenden Vorschläge zu einigen.. Die Einigung ist bei den meisten Punkten erfolgt, theilweise jedoch nicht zu erreichen gewesen. Nachdem deshalb von der General-Commission und demnächst endgültig von dem Königlichen Revisions-Collegium entschieden worden ist, so werden die nunmehr völlig feststehenden Ablösungs-Normalsätze so wie der Normal-Marktort im Nachstehenden (Abschnitt I.—VI.) hierdurch und zwar mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sie nach §. 69. des Gesetzes für die nächsten 10 Jahre bei allen vorkommenden Ablösungen der Reallasten zur Anwendung gelangen.

I. Normal-Marktort und Normal-Verhältnisse für die in marktgängigen Körner-Früchten bestehenden Abgaben.
(§§. 19., 20., 22.—24. des Gesetzes.

Normal-Marktort für die Kreise Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück ist die Stadt Paderborn. Zur Bestimmung der Ablösungspreise der in marktgängigen Körnerfrüchten, d. i. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, bestehenden Abgaben sind die aus den letzten 24 Jahren vor Anbringung der Provocation (jedoch mit Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre) zu ermittelnden Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Paderborner Markts für alle 4 obengedachte Kreise maaßgebend, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Im ersten Preisbezirke, welcher besteht aus dem Kreise Wiedenbrück, dem

Amte Brackwede des Kreises Bielefeld, und dem Kreise Halle, jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle:

beim Weizen mit 8 Prozent Aufschlag,
" Roggen " 1 " "
bei der Gerste " 20 " "
beim Hafer " 23 " "

im zweiten Preisbezirke, welcher besteht aus dem Kreise Bielefeld ohne das Amt Brackwede und dem vom ersten Preisbezirke ausgeschlossenen Theile des Kreises Halle:

beim Weizen mit 2 Prozent Aufschlag,
" Roggen " 6 " Rückschlag,
bei der Gerste " 14 " Aufschlag,
beim Hafer " 4 " "

im dritten Preisbezirke, welcher besteht aus dem Kreise Herford:

beim Roggen mit 8 Prozent Rückschlag,
bei der Gerste " 9 " Aufschlag,
beim Hafer " 2 " Aufschlag,
" Weizen ohne Rückschlag oder Aufschlag.

Der Abzug von 5 Prozent wegen geringerer Beschaffenheit des Zins-Getraides (nach §. 26. des Gesetzes) ist bei vorstehenden Angaben noch nicht beachtet (vergl. §. 33).

II. Ablösungspreise der Gegenstände fester Naturalabgaben und der Zehnten außer den marktgängigen Körnerfrüchten.

(§. 30. des Gesetzes, vergl. §. 33.).

A. Vegetabilische Erzeugnisse u. Waaren.	Neue Ablösungspreise in dem im Abschnitte I. gedachten								
	ersten Preisbezirke			zweiten Preisbezirke			dritten Preisbezirke		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. Inländische. (Für 1 Berliner Scheffel von 3072 Kubikzoll.)									
1. Saat-Getraide (Saamen-Getraide).									
Saat-Weizen	2	7	3	2	3	6	2	2	3
" Roggen	1	18	2	1	14	10	1	13	10
" Gerste	1	9	6	1	7	6	1	5	11
" Hafer	—	24	6	—	20	9	—	20	4
2. Multer-Getraide (Metz-Getraide) von Mühlen.									
Multer-Weizen	2	3	11	2	—	4	1	29	2
Multer-Roggen	1	15	9	1	12	7	1	11	8

Für 1 Berliner Scheffel von 3072 Cubikzollen.

	Im ganzen Commissionsdistricte Rthlr.	Sgr.	Pf.
Multerkorn von Gerste, Buchweizen, Hafer rc. durcheinander, — Futter-Schroot	—	19	—

3. Sonstige Körner.

	Neue Ablösungs-Preise Rthlr.	Sgr.	Pf.
Gelbe Erbsen:			
aa.) im Kreise Wiedenbrück	1	20	—
bb.) in den übrigen Theilen des Commissions-Districts	1	28	—
Im ganzen Commissions-Districte:			
Graue Erbsen	1	12	—
Wicken	1	12	—
Bohnen	1	12	—
Schwarzer Hafer (avena strigosa)	—	10	—
Buchweizen	1	2	6
Winter-Rübsen (Rübsaamen)	2	10	—
Sommer-Rübsen (S. Rübsaamen)	2	—	—
Mengkorn von Weizen und Roggen	1	12	—
Desgleichen von Weizen, Roggen und Gerste	1	5	3
Rauhfutter, namentlich Hafer und Wicken oder Bohnen, Erbsen gemischt	1	2	—

4. Stroh.

Für das Schock von 1200 Pfund.

	Neue Ablösungspreise im Kreise Wiedenbrück Rthlr.	Sgr.	Pf.	in den übrigen Theilen des Commissions-Districtes. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Weizen-Stroh	3	—	—	3	15	—
Roggen-Stroh	3	—	—	3	15	—
Gersten-Stroh	1	15	—	1	22	6
Hafer-Stroh	2	—	—	2	10	—
Erbsen-Stroh	2	7	6	2	18	9
Wicken-Stroh	2	7	6	2	18	9
Bohnen-Stroh	—	22	6	—	26	3
Buchweizen-Stroh	—	22	6	—	26	3
Stroh von Rübsen	—	11	3	—	13	1
Stroh des Mengkorns von Weizen und Roggen	3	—	—	3	15	—
Desgleichen von Weizen, Roggen und Gerste	2	—	—	2	10	—
Stroh des Rauhfutters von Hafer und Wicken oder Bohnen, Erbsen gemischt	2	—	—	2	10	—

	Im ganzen Commissionsdistricte ℛ	Sgr.	₰
5. Unausgedroschenes Getreide (Körner im Stroh).			
Eine Stiege oder 20 Gärben Roggen	—	15	—
Ein Bund (Schauf) Gerste so viel als in ein doppeltes Strohseil gebunden zu werden pflegt	—	5	—
	Neue Ablösungs-Preise ℛ	Sgr.	₰
6. (Gras-) Heu.			
Ein Centner Kuh-Heu	—	12	2
Ein Centner Pferde-Heu (d. h. Heu schlechterer Beschaffenheit, welches nicht den Kühen, wohl aber den Pferden gereicht wird)	—	8	6
7. Klee.			
Ein Centner rother Klee, in grünem Zustande, wie ihn der Zehnt-Berechtigte empfängt	—	2	6
Ein Centner weißer Klee, ebenso im grünen Zustande . . .	—	2	6
Ein Centner Klee-Heu	—	12	6
8. Andere Früchte.			
Ein Centner Esparsette, in grünem Zustande	—	2	6
Ein Centner Spörgel in grünem Zustande	—	1	6
Ein Centner Rüben ohne Laub	—	3	—
Ein Berliner Scheffel Kartoffeln	—	10	—
Ein Berliner Scheffel gelbe Wurzeln (Möhren)	—	6	—
Ein Pfund trockner Hopfen	—	2	6
9. Flachs und Linnen.			
Grün auf dem Lande (gezogen, in Bunden) stehender Flachs —, gezogener roher Flachs, wie ihn der Zehntberechtigte empfängt, ohne Unterschied, ob mit oder ohne Knoten (Saamenknoten), der Centner	—	10	—
Ein Bund oder etwa 80 Pfund, — soviel in ein doppeltes Strohseil gebunden werden kann	—	8	—
Ein Binsel oder Klechter getrockneter aber ungebrakter Flachs, — so viel als in einen gewöhnlichen Flachshalm gebunden werden kann	—	1	—
Ein Pfund einmal gebockter und gebrakter (gerakter) Flachs .	—	2	6
Ein Pfund rein gehechelter, bis zum Spinnen bereiteter Flachs	—	5	6
Linnen, wenn der Einschlag aus Heeden-Garn besteht, die Elle	—	1	6
10. Hanf, Hanf-Saamen und Hanfgarn.			
Ein Centner Hanf in grünem Zustande, wie ihn der Zehntberechtigte empfängt	—	5	—
Ein Pfund gebrakter, gerakter, gebrochener Hanf:			
aa.) im Kreise Wiedenbrück	—	1	8
bb.) in den übrigen Theilen des Commissions-Districts	—	2	—

	Neue Ablösungs-Preise Thlr.	Sgr.	₰
Ein Scheffel Hanf-Saamen	2	—	—
Ein Stück grobes Hanfgarn	—	1	6
11. Holz.			
Ein vierspänniges Fuder Buchen- und Erlen-Brennholz, aus beiden gemischt, — Buschen- (Wellen-) Holz	1	—	—
Ein vierspänniges Fuder Spellerholz, welches theils aus hartem, theils aus weichem Holze besteht, z. B. von Buchen und Eichen mit Birken und Espen (Aspen) gemischt . .	1	15	—
1/2 Preußische Klafter Eichen- und Buchen-Splitterholz im Kreise Wiedenbrück, Splitter von Astholz	1	7	6
Eine Eichenpflanze (Telge)	—	1	—
Ein Becher von Holz, 1/24 Berliner Scheffel haltend . .	—	1	8
12. Brod und andere Nahrungsmittel.			
Ein Pfund Schwarzbrod	—	—	5½
Ein Pfund Kleinbrod (Hausbackenbrod)	—	—	6
Ein Quart Cofent oder gewöhnliches Bier	—	—	3
Eine Mahlzeit bei Abholung von Abgaben und zwar eine gewöhnliche (Dienstboten-) Mahlzeit	—	1	6
Eine bessere Mahlzeit, bestehend aus Suppe, Gemüse und zweierlei Fleisch, nebst Zuthaten, bei gleicher Gelegenheit .	—	4	6
(Sind bei der besseren Mahlzeit anderweite Speisen bestimmt, so wird für diesen Fall besonders abgeschätzt.)			
b. Ausländische.			
Das Pfund.			
Pfeffer	—	6	—
Ingwer	—	6	—
Safran	9	—	—
Zimmet (Kaneel)	—	15	—
Muskatblumen	1	15	—
Brauner Zucker	—	5	6
Reis	—	2	6
Mandeln	—	8	—

B. Animalische Erzeugnisse.

a. Lebendige Thiere.

Bei den Pferden, dem Rindvieh und den Schaafen (1, 2, 3,) werden 2 Preisbezirke unterschieden:

Erster Preisbezirk: Aemter Rietberg und Verl, und Gemeinden Avenwedde und Friedrichsdorff des Amts Wiedenbrück, Kreises Wiedenbrück, sowie das Amt Brackwede, Kreises Bielefeld.

Zweiter Preisbezirk. Die übrigen Theile des Commissions-Districts.

	Neue Ablösungspreise					
	im ersten Preisbezirk			im zweiten Preisbezirk		
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
1. Pferde.						
Ein Fohlen z. B. ein Zehntfohlen, ein 3 Monat altes Fohlen	6	—	—	9	—	—
2. Rindvieh.						
Eine fette Kuh, für jede 100 Pfund (im geschlachteten Zustande)	5	15	—	5	15	—
und hiernach weiter im Verhältnisse des Gewichts.						
Eine magere Kuh, welche vom 15. April bis 15. August (einschließlich) zu liefern ist, — um Pfingsten oder im Mai gekalbt hat (Pfingstkuh, Maikuh)	10	—	—	14	—	—
Eine sonst zu liefernde (magere) Kuh	8	—	—	9	—	—
Ein durch den Winter gefüttertes Rind (etwa 9 Monate alt)	4	—	—	5	—	—
Ein älteres Rind (von etwa einem Jahre) . .	5	15	—	7	—	—
Ein Kalb, z. B. ein Zehntkalb, wenn es unter 8 Tagen alt ist	—	15	—	—	20	—
wenn es über 8 Tagen bis 4 Wochen alt ist .	1	—	—	1	15	—
Ein fettes Kalb (von etwa 4 Wochen)	nicht vorkommend.			3	—	—
3. Schaafe.						
Ein mageres (einjähriges) Schaaf (ohne Wolle) .	—	15	—	—	20	—
Ein fettes desgleichen	1	—	—	1	10	—
Ein magerer (einjähriger) Hammel (ohne Wolle) .	—	22	6	1	—	—
Ein fetter desgleichen	1	15	—	2	—	—
Ein Schaaflamm z. B. ein Zehntlamm von etwa 6 Wochen	—	12	6	—	15	—

	Neue Ablösungs-Preise		
	ℛ	ſgr	₰
4. Schweine.			
Ein Ferkel, z. B. ein Zehnt-Ferkel, von etwa 6 Wochen .	1	—	—
Ein Ferkel von 3 Monat	2	—	—
Ein halbjähriges Faselschwein	3	—	—
Ein jähriges mageres Schwein	5	—	—
Ein überjähriges mageres Schwein, welches um Martini geliefert wird und im Jahre vorher um Maitag aus dem Troge gefressen hat	6	—	—
Ein fettes Schwein, dessen Gewicht nicht bestimmt ist . . .	7	21	—
Ist das Gewicht des fetten Schweines bestimmt, so wird der Ablösungspreis darnach berechnet, daß			
bei einem Gewichte bis 100 Pfund einschließlich (im geschlachteten Zustande) 100 Pfund kosten	6	15	—

	Neue Ablösungs-Preise		
	Thlr.	Sgr.	Pf.
bei einem Gewichte über 100 Pfund bis 150 Pfund einschließlich 100 Pfund kosten	7	—	—
bei einem Gewichte über 150 Pfund 100 Pfund kosten .	7	15	—
5. Hühner.			
Ein Huhn ohne Unterschied des Alters oder der Lieferungszeit	—	3	—
Ein junger Hahn	—	1	8
6. Gänse.			
Eine fette Gans	—	17	6
Eine magere Gans	—	9	—
7. Enten.			
Eine Ente	—	5	—
b. Andere animalische Erzeugnisse und Waaren.			
Ein Schock oder 60 Krebse	—	10	—
Ein halber Schweinkopf, für's Pfund	—	1	5
Ein Pfund Potthast	—	1	6
Ein Schweine-Rückenstück, für's Pfund	—	1	6
Ein Pfund Rinderhast	—	1	6
Eine Mettwurst, für's Pfund	—	2	6
Eine Blutwurst, für's Pfund	—	1	—
Ein Pfund Schinken und zwar grün (frisch) . . .	—	2	—
Desgleichen trocken (geräuchert)	—	2	6
Ein Hammelschinken, für's Pfund	—	1	6
Ein Pfund Butter	—	3	—
Ein Handkäse	—	—	4
Ein größerer Käse (Sauermilch-Käse, von etwa 4 Pfund) .	—	3	4
Ein Ei	—	—	1 2/3
Ein Pfund unabgeplissene Bettfedern	—	10	—
Ein Pfund Honig	—	2	—
Ein Pfund gelbes (rohes gelbes) Wachs	—	11	—
c. Metall-Waaren und sonstige Gegenstände.			
Eine Feuerzange	—	5	—
Eine Feuerschaufel	—	4	—
Ein paar lederne Pantoffeln	—	7	6
Ein paar lederne Frauenschuhe	—	10	—
Ein Filzhut	—	15	—
Ein leinenes Hemd	—	10	—
Ein Halstuch	—	3	—
Ein Sacktuch	—	1	6
Ein paar Strümpfe	—	4	—

III. Ablösungs-Preise der nach Tagen bestimmten Dienste.
(§. 10. des Gesetzes.)

Bei den nach Tagen bestimmten Diensten sind zwei Preisbezirke zu unterscheiden:

Erster Preis-Bezirk: Kreis Wiedenbrück, Amt Brackwede des Kreises Bielefeld, und Kreis Halle jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle.

Zweiter Preis-Bezirk: Kreis Bielefeld ohne das Amt Brackwede, der vom ersten Preis-Bezirk ausgeschlossene Theil des Kreises Halle und der Kreis Herford.

Für den ersten Preis-Bezirk sind die in der nachfolgenden Spalte 1, für den zweiten Preis-Bezirk die in der Spalte 2 bemerkten Sätze maaßgebend.

A. Regelmäßig durch's ganze Jahr (wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich) und einzelne in größerer Zahl als 12 im Jahre zu leistende Dienste.

	1. im ersten Preisbezirke			2. im zweiten Preisbezirke		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Spanndienst mit 6 Pferden und 2 Personen .	—	28	2	1	3	5
" " " 4 Pferden " 2 Personen .	—	21	1	—	24	7
" " " 4 Pferden " 1 Person .	—	17	11	—	21	5
" " " 3 Pferden " 2 Personen .	—	17	7	—	20	2
" " " 3 Pferden " 1 Person .	—	14	5	—	17	—
" " " 2 Pferden " 1 Person .	—	12	8	—	14	9
" " " 1 Pferde " 1 Person .	—	8	7	—	9	7
Ein Mannshanddienst	—	4	7	—	4	7
Ein Frauen-Handdienst	—	3	4	—	3	4

B. Einzelne in geringerer Zahl als 12 im Jahre zu leistende Dienste.

a. Erndte-Dienste (in der Zeit vom 25. Juli bis Mitte September zu verrichtende) und solche Dienste, bei denen der Berechtigte den Zeitpunkt der Ableistung beliebig wählen kann.

	1. im ersten Preisbezirke			2. im zweiten Preisbezirke		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Spanndienst mit 6 Pferden und 2 Personen .	1	6	5	1	13	3
" " " 4 Pferden " 2 Personen .	—	27	3	1	1	10
" " " 4 Pferden " 1 Person .	—	23	2	—	27	9
" " " 3 Pferden " 2 Personen .	—	22	9	—	26	1
" " " 3 Pferden " 1 Person .	—	18	8	—	22	—
" " " 2 Pferden " 1 Person .	—	16	5	—	19	1
" " " 1 Pferde " 1 Person .	—	11	1	—	12	5
Ein Mannshanddienst	—	5	11	—	5	11
Ein Frauenhanddienst	—	4	4	—	4	4

b. Son-

b. Sonstige einzelne Dienste werden, wenn sie im Ueberreste der Sommerzeit (außer der Erndte) zu verrichten sind, nach dem Verhältnisse von 11 : 10, wenn sie in der Winterzeit zu verrichten sind, nach dem Verhältnisse von 11 : 7 aus den unter B. a. angegebenen Sätzen geringer berechnet.

Unter Sommerzeit ist in den Kreisen Herford, Bielefeld und Halle die Zeit vom 25. März bis 20. September einschließlich, dagegen im Kreise Wiedenbrück der Frühling und Sommer des Kalenders; unter Winterzeit ist der übrige Theil des Jahres zu verstehen.

c. Besondere Arten von Diensten:

1) „Extradienste", „Nebendienste", sofern sie neben wöchentlichen, vierzehntägigen oder monatlichen Diensten vorkommen, und mit solchen von gleicher Art sind, — werden wie diese berechnet.

2) Der Dienst eines Mähers, mit welchem zugleich ein Abnehmer oder eine Abnehmerin, oder ein Aufzieher oder eine Binderin zu stellen ist, mithin von 2 Personen („Dienst zum Mähen und Abnehmen", — „Mähedienst mit 2 Personen" — „Mähe- und Binderdienst" — „Mähedienst durch einen Mann mit der Sense und einen Aufzieher,") — wird geschätzt wie ein Mannshanddienst in der Erndte (B. a.) und ein gewöhnlicher Frauen-Handdienst (A.) zusammengenommen.

3) Die einzelnen Handdienste, deren jährlich jeder Zweitäger 16 und jeder Eintäger 8 in der Grafschaft Rietberg zu leisten haben, — sind zu schätzen wie gewöhnliche Wochendienste (A.).

4) Für die Gestellung eines Pferdes-, Erndte-Pferdes, Zehnt-Pferdes, — für die Dauer der Erndte findet

im ersten Preisbezirke der Ablösungs-Betrag von 1 Thlr. 3 Sgr.
im zweiten Preis-Bezirke von . . . . . . 1 „ 12 „

Statt. (Hierbei ist vorausgesetzt, daß der Verpflichtete ein bloßes Pferd für die ganze Dauer der Erndtezeit dem Berechtigten zu überlassen und dieser alle zur Unterhaltung, und zum Gebrauche des Pferdes erforderlichen Unkosten zu bestreiten habe, so daß also Gegenleistungen, außer solchen, die etwa der Person des Verpflichteten zu Gute kommen, nicht weiter in Betracht zu ziehen).

5) Nachstehende einzelne Dienste, die als solche, wie sie benannt sind, im Gewinn- oder Meierbriefe ausdrücklich bezeichnet oder sonst erweislich solche sind, und deren Ableistung in keine bestimmte Zeit, (— Erndte, Sommerzeit, Winterzeit —), ausdrücklich gewiesen ist, werden wie folgt berechnet:

a. „Pflüge-Dienste" wie Wochendienste (A);
b. „Eggedienste" desgleichen (A);
c. „Düngerfuhrdienste" desgleichen (A);
d. „Holzfuhrdienste" wie Dienste in der Winterzeit (B. b.);
e. „Holzweide-Fuhr-Dienste", (Dienste zum Holzhauen und Fahren) desgleichen (B. b.);

f. „Sensendienste" wie Erndte-Dienste (B. a.);
g. „Potte-Dienste", „Potte-Tage" (zum Baumpflanzen) wie Wochen-Dienste (A);
h. „Dienste zum Hanfbraken" desgleichen (A);
i. „Dienste zum Jäten, Flachs und Hanfziehen, Teichen (Röthen) und Spreiten, zum Flachsbraken, nebst den Schwinge- und Spinn-Diensten (Luckendienste, Flächseldienste)" — wie Wochendienste (A).

6) Bloße „Abnehmer"- oder „Aufzieher-Dienste" sind wie Wochen-Dienste (A) zu nehmen.

7) Botendienste, Fußdienste (Dienste zum Botengehen) werden überhaupt den Handdiensten gleich geachtet.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß bei den Diensten für die Sommerzeit, (vgl. oben unter B. b.), insbesondere auch für die Erndte-Zeit, eine 10stündige, dagegen für die Winterzeit eine 7stündige, im Durchschnitt des Jahres also eine 8½stündige, Arbeitsdauer (ausschließlich der Ruhestunden) anzunehmen, und daß wenn urkundlich oder sonst erweislich eine andere Arbeitsdauer feststeht, lediglich nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger zu berechnen ist.

IV. Normalsätze für Dienste, die nach dem Umfange der Arbeit bestimmt sind.

(§. §. 11. 12. des Gesetzes.)

Für den ganzen Commissions-District sind anzunehmen:

a. die täglichen Kosten eines gewöhnlichen Tagelöhners:

in der Sommerzeit, insbesondere auch während der Erndtezeit auf	7 Sgr.	6	Pf.
in der Winterzeit auf	6 "	3	"
ferner die täglichen Kosten einer Tagelöhnerin:			
in der Sommerzeit auf	6 "	—	"
in der Winterzeit auf	4 "	—	"

Die eines Jungen von 15—18, oder eines Mädchens von 14—17 Jahren, wie die einer Taglöhnerin;

b. die durchschnittlichen täglichen Kosten der Haltung eines

gewöhnlichen Knechts auf	7 "	7	"
der einer gewöhnlichen Magd auf	6 "	3	"
der eines Pferdejungen von 15—18 Jahren auf . .	6 "	4	"
der eines Mädchens von 14—17 Jahren auf . . .	5 "	6	"

c. die durchschnittlichen täglichen Kosten der Haltung der Gespanne von solchen Pferden, deren jedes an täglichem Futter 3 Metzen Hafer, 10 Pfund Heu und 6 Pfund Häcksel (marktmäßiger Beschaffenheit) erhält und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
eines Gespannes von 6 Pferden und 2 Personen auf	2	24	5
eines Gespannes von 4 Pferden und 2 Personen auf	2	—	11
" " " 4 Pferden und 1 Person "	1	24	7
" " " 3 Pferden und 2 Personen "	1	19	2
" " " 3 Pferden und 1 Person "	1	12	10
" " " 2 Pferden und 1 Person "	1	1	1
" " " 1 Pferde und 1 Person "	—	19	4

Bei vorstehenden Angaben (a. b. c.) ist unter Sommerzeit im Kreise Wiedenbrück der Frühling und Sommer des Kalenders, in den Kreisen Herford, Bielefeld und Halle die Zeit vom 25. März bis 20. September einschließlich, unter Winterzeit der Ueberrest des Jahres verstanden, auch ist für die Sommerzeit (einschließlich der Erndte) eine tägliche Arbeitsdauer von 10 Stunden, für die Winterzeit eine solche von 7 Stunden, durchschnittlich also eine Arbeitsdauer von 8½ Stunden, — ausschließlich der Ruhezeit, — vorausgesetzt.

Steht eine andere Arbeitsdauer fest, so wird nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

V. Ablösungs-Preis für die Verpflichtung zum Ausfüttern von Vieh.

(§. 57. des Gesetzes.)

Einen Jagdhund auszufüttern (ein Jahrlang zu füttern) . . 1 Thlr.

VI. Ablösungs-Preise der Gegenleistungen.

(§. 59. des Gesetzes.)

		Sgr.	Pf.
1)	Volle Kost gewöhnlicher Art auf den Tag für eine Person mit Getränk	4	—
2)	Desgleichen ohne Getränk	3	9
3)	Eine Mittags-Mahlzeit, wie gewöhnlich bei Dienstboten, für eine Person, mit Getränk	1	9
4)	Desgleichen ohne Getränk	1	6
5)	Eine bessere Mahlzeit, bestehend aus Suppe, Gemüse und zweierlei Fleisch nebst Zuthaten für eine Person	5	—
	(Sind bei der bessern Mahlzeit anderweite Speisen vorgeschrieben, so wird besonders abgeschätzt).		
6)	Frühstück (Imbt) für eine Person	1	3
7)	Vesperbrod desgleichen	1	—
8)	Abendessen desgleichen	1	6
9)	Eine Portion Kaffee mit Butterbrod	1	6
10)	Ein Butterbrod mit Schnaps	1	—
11)	Ein Glas Branntwein	—	4

12) Ein Quart Bier (Confent)	— Sgr.	3	Pf.
13) Ein Quart besseres Bier	— „	6	„
14) „Satt Bier“ auf den ganzen Tag für eine Person (1 Quart)	1 „	—	„
15) Ein Quart Milch	— „	10	„
16) Ein Hering	— „	6	„
17) Ein Pfund Weißbrod (Waizenbrod)	1 „	3	„
18) Eine Micke	— „	10	„
19) Ein Pfund Schwarzbrod, Käse, Fleisch, Wurst rc., eine bestimmte Menge Getraide rc., — nach den oben in den Abschnitten II und I gedachten Ablösungs-Sätzen zu berechnen.			
20) Nacht-Quartier für eine Person	1 „	6	„
21) Volles Pferdefutter auf den Tag für ein Pferd . . .	4 „	—	„
22) Eine bestimmte Menge Futter an Hafer, Heu rc. für ein Pferd, — nach den oben in den Abschnitten I und II gedachten gesetzlichen Ablösungs-Sätzen zu berechnen.			

Zu Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 ist zu bemerken, daß wenn zwei oder mehrere der bei diesen Nummern gedachten Gegenleistungen ein und derselben Person an einem Tage von dem nämlichen Berechtigten zu gewähren sind, im Ganzen für den Tag nicht mehr als der bei 1 gedachte Satz von 4 Silbergr. berechnet werden darf. —

VII. Berechnung der Ablöse-Preise der marktgängigen Körner-Früchte nach dem Gesetze vom 2. März 1850 für die Ablösungen, welche bis zum 18. November 1850 einschließlich in den Kreisen Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück in Antrag gebracht worden sind.

(Vergl. Abschnitt I.)

	Für den Berliner Scheffel											
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Der besonders berechnete Durchschnitt der Martini-Preise auf dem Markte zu Paderborn aus den Jahren 1826 bis 1849 einschließlich, nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart, beträgt	2	2	3	1	17	8	1	2	11	—	19	11
Nach Berücksichtigung der im Abschnitt I. angegebenen Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:												
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach §. 26. des Gesetzes;												
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:												
1) im Kreise Wiedenbrück, im Amte Brackwede des Kreises Bielefeld, und im Kreise Halle jedoch mit Ausschluß des Amtes Werther, der												

		Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp Amts Borgholzhausen und der Gemeinden Amthausen, Ascheloh und Eggeberg Amts Halle	a.	2	7	3	1	18	2	1	9	6	—	24	6
	b.	2	3	11	1	15	9	1	7	6	—	23	3
2) im Kreise Bielefeld ohne das Amt Brackwede und in den bei 1 ausgeschlossenen Theilen des Kreises Halle	a.	2	3	6	1	14	10	1	7	6	—	20	9
	b.	2	—	4	1	12	7	1	5	8	—	19	9
3) im Kreise Herford	a.	2	2	3	1	13	10	1	5	11	—	20	4
	b.	1	29	2	1	11	8	1	4	1	—	19	4

Diese sind die Normal-Preise für alle Ablösungen von Getraide-Abgaben und Frucht-Zehnten, welche bis zum 18. November 1850 (einschließlich) in Antrag gebracht worden sind. Münster, den 8. Januar 1851.

Königliche General-Commission.

Rasch.

Bekanntmachung

des

bei Ablösung der Reallasten nach dem Gesetze vom 2. März 1850 zu beachtenden Normal-Markt-Ortes und der Normalsätze für die Kreise **Minden und Lübbecke.**

Zur Ausführung der Bestimmungen §§. 10, 12, 21, 23—25, 30, 57, 67 und folg. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 sind die nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften erwählten Mitglieder der für die Kreise Minden und Lübbecke gebildeten Districts-Commission zusammengetreten, um sich über die wegen des Normal-Markt-Ortes, sowie wegen der Ablösungs-Normalsätze zu machenden Vorschläge zu einigen. Die Einigung ist bei den meisten Punkten erfolgt, theilweise jedoch nicht zu erreichen gewesen. Nachdem deshalb zuerst von der Königlichen General-Commission und sodann endgültig von dem Königlichen Revisions-Collegium entschieden worden ist, so werden die nunmehr völlig feststehenden Ablösungs-Normalsätze, sowie der Normal-Markt-Ort im Nachstehenden (Abschnitt I—V.) hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß sie nach §. 69. des Gesetzes für die nächsten 10 Jahre bei allen vorkommenden Ablösungen der Reallasten zur Anwendung gelangen.

I. Normal-Marktort und Normal-Verhältnisse für die in marktgängigen Körner-Früchten bestehenden Abgaben.

(§§. 19, 20, 22—24. des Gesetzes.)

Normal-Marktort für die Kreise Minden und Lübbecke ist die Stadt Paderborn. Die Ablösungs-Preise der in marktgängigen Körner-Früchten, welche sind Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, bestehenden Abgaben, werden darnach bestimmt, daß den aus den letzten 24 Jahren vor Anbringung der Provocation (jedoch mit Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre) zu ermittelnden Durchschnitts-Martini-Marktpreisen des Paderborner Marktes:

im Kreise Minden:				im Kreise Lübbecke:			
beim Weizen	1	Prozent	zugesetzt.	beim Weizen	5	Prozent	zugesetzt.
bei der Gerste	2	"	zugesetzt.	bei der Gerste	12	"	zugesetzt.
beim Hafer	1	"	zugesetzt,	beim Hafer	8	"	zugesetzt.
dagegen							
beim Roggen	8	"	abgesetzt	beim Roggen	6	"	abgesetzt

werden.

Der Abzug von 5 Prozent wegen geringerer Beschaffenheit des Zins-Getreides (nach §. 26. des Gesetzes) ist bei vorstehenden Angaben noch nicht beachtet, (vgl. §. 33.).

II. Ablösungspreise der Gegenstände fester Naturalabgaben und der Zehnten außer den marktgängigen Körnerfrüchten.

(§. 30. des Gesetzes, vergl. §. 33.)

A. Vegetabilische Erzeugnisse und Waaren.

a. Inländische.

I. Körner.

(1 Berliner Scheffel von 3072 Cubikzoll.)

	Ablösungs-Preise Thlr.	Sgr.	Pf.
Linsen	2	1	—
Gelbe Erbsen	1	15	—
Wicken	1	11	6
Bohnen	1	11	6
Rauhfutter (Bohnen mit Wicken)	1	11	6
Buchweizen	1	4	—
Rauher oder schwarzer Hafer (avena strigosa)			
aa. in den Aemtern Schlüsselburg, Petershagen und Windheim des Kreises Minden, sowie im Amte Wehdem des Kreises Lübbecke	—	10	—
bb. in den übrigen Theilen des Commissions-Districtes	—	11	9
Mengerlinghafer (aus weißem und rauhem oder schwarzem Hafer gemischt)	—	15	—
Raps-Saamen	2	20	—
Winter-Rübsen (Winter-Rübsaamen)	2	10	—
Sommer-Rübsen (Sommer-Rübsaamen	1	25	—

	Ablösungs-Preise		
	ℛ	Sgr	₰
2. Stroh.			
Ein Schock von 1200 Pfund.			
Weizen-Stroh	3	15	—
Roggen-Stroh	3	15	—
Gersten-Stroh	1	22	6
Hafer-Stroh	2	15	—
Linsen-Stroh	1	—	—
Erbsen-Stroh	2	15	—
Wicken-Stroh	2	15	—
Bohnen-Stroh	—	26	3
Rauhfutter-Stroh	1	20	9
Buchweizen-Stroh	—	20	—
Raps- und Rübsen-Stroh	—	13	—
3. Unausgedroschenes Getreide (Getreide mit den Körnern im Stroh).			
Eine bestimmte Menge unausgedroschener Roggen, — sei es, daß dieselbe nach üblichen (in den einzelnen Gegenden nicht ganz gleichen) Fudern oder nach einer größeren Zahl von üblichen (nicht überall gleich dick gebundenen) Garben oder Bunden bestimmt ist, — für 10 Centner ihres Gewichtes	7	14	7
Eine bestimmte Menge unausgedroschener Gerste, desgl., für 10 Centner	7	15	4
Eine bestimmte Menge weißer Hafer, desgl., für 10 Centner	6	3	10
Einzelne Roggengarben, (von dem in der betreffenden Gegend vorkommenden Bande) für die Roggengarbe	—	1	2
Einzelne Gersten-Bunde (Schaufe), desgleichen, für das Bund	—	2	6
4. Klee.			
Ein Centner rother Klee, im grünen Zustande, wie ihn der Zehntberechtigte empfängt	—	2	6
Ein Centner Kleeheu	—	12	6
5. Andere Früchte.			
Ein Centner Spörgel im grünen Zustande	—	2	—
Ein Centner Wasserrüben (Stoppelrüben) mit dem Laube	—	2	—
Ein Berliner Scheffel Kartoffeln	—	10	6
6. Flachs.			
Ein Centner grüner Flachs, auf dem Lande (gezogen, in Bunden) stehender Flachs, — gezogener roher Flachs, wie ihn der Zehntberechtigte empfängt, — ohne Unterschied, ob mit oder ohne Knoten (Saamenknoten)	—	10	—
80 Pfund oder ein Bund grüner Flachs, — soviel in ein doppeltes Strohseil gebunden werden kann	—	7	3
Bis zum Spinnen bereiteter Flachs in Knocken, für's halbe Pfund	—	2	3
7. Holz und Holzasche.			
Eine Preuß. Klafter Eichen- und Buchen-Scheitholz gemischt	2	15	—
Ein vierspänniges Fuder Knüppelholz, oder von Buchen-Reideln, — Unterholz und Stammholz, — wie solches z. B. unter dem Namen »Weihnachtsholz« dem Gute Haddenhausen zu liefern ist, (den Anfuhrdienst nicht eingerechnet, sondern nach dem Preise des im Walde liegenden Holzes)	—	25	—
Ein Berliner Scheffel Asche (von Buchenholz)	—	10	—

	Ablösungs-Preise		
	₰	Sgr	₰
8. Torf.			
Ein vierspänniges Fuder (schwarzer) Torf	1	12	—
Ein zweispänniges Fuder Torf	—	25	—
9. Brod.			
Ein Pfund gewöhnliches Schwarzbrod (mit den Kleien)	—	—	5½
Ein Pfund Hausbacken-Brod, Hausmannsbrod (von gebeuteltem Roggenmehl)	—	—	6
Ein Pfund Semmel	—	—	10

B. Animalische Erzeugnisse.

a. Lebendige Thiere.

1. Pferde.			
Ein Zehntfohlen, ein 3 Monate altes Fohlen	10	—	—
2. Rindvieh.			
Ein Zehnt-Kalb	1	—	—
3. Schaafe.			
Ein Schaaf	1	—	—
Ein Schaaflamm (Zehntlamm)	—	10	—
4. Schweine.			
Ein Ferkel (Zehntferkel) von etwa 6 Wochen	1	—	—
Ein mageres Schwein (Mahlschwein, Schultschwein) über 6 Wochen bis 4 Monate	2	15	—
Ein mageres Schwein über 4 Monat bis 6 Monat	3	—	—
Ein mageres Schwein über 6 Monat bis 9 Monat, — ein Schwein, welches um Bartholomäi oder Michaelis ausgewählt (gemahlt) wird und um Martini zu liefern ist	3	15	—
Ein mageres Schwein über 9 Monate bis 1 Jahr	5	—	—
Ein mageres Schwein über 1 Jahr bis 1½ Jahr, — ein Schwein, welches am 1. Mai aus dem Troge frißt, und um Michaelis des folgenden Jahres zu liefern ist, — oder ein älteres Schwein	6	5	—
Ein fettes Schwein — nach dem in jedem Falle vorgeschriebenen Gewicht so zu berechnen, daß 100 Pfund im geschlachteten Zustande des Schweines kosten	7	20	—
5. Hühner.			
Ein Huhn, welches um Michaelis zu liefern ist	—	2	9
Ein Rauchhuhn (zwischen Michaelis und Weihnachten zu liefern) und ein sonstiges zwischen Michaelis und Weihnachten, z. B. um Martini, zu lieferndes Huhn	—	3	—
Ein Fastnachts-Huhn	—	4	—
Ein Huhn ohne nähere Bezeichnung des Alters oder der Lieferungszeit .	—	3	—
6. Gänse.			
Eine magere Gans	—	8	—

b. Andere animalische Erzeugnisse und Waaren.

Ein halber Schweinskopf, für's Pfund	—	1	5
Ein Schweine-Potthast, für's Pfund	—	1	8
Ein Schweine-Rückenstück, für's Pfund	—	1	8
Eine Schweine-Rippe für's Pfund	—	1	6

Eine

	Ablösungs-Preise. ℳ	Rℓ	₰
Eine Schweine-Schulter, für's Pfund	—	1	8
Eine Speckseite (geräuchert) für's Pfund	—	3	6
Eine Mettwurst (frisch) für's Pfund	—	3	—
Ein Pfund Schinken (frisch)	—	2	6
Desgleichen trocken (geräuchert)	—	3	—
Eine Gänsebrust (geräuchert)	—	7	—
Eine Gänsekeule (geräuchert	—	2	—
Ein Pfund Butter	—	3	—
Ein Ei, um Ostern zu liefern	—	—	1½
Desgleichen, um Michaelis zu liefern	—	—	2
Ein Pfund gelbes (rohes gelbes) Wachs	—	10	—

III. Ablösungs-Preise der nach Tagen bestimmten Dienste.

(§. 10. des Gesetzes.)

A. Wöchentlich, 14tägig oder monatlich zu leistende-Dienste, und sonstige Dienste, die in größerer Zahl als 11 im Jahre zu verrichten sind.

1)	Ein Spanndienst	mit	4	Pferden	und	2 Personen	21	Sgr.	—	Pf.
2)	" "	"	4	"	"	1 Person	18	"	9	"
3)	" "	"	3	"	"	2 Personen	17	"	—	"
4)	" "	"	3	"	"	1 Person	14	"	9	"
5)	" "	"	2	"	"	1 Person	12	"	6	"
6)	" "	"	1	Pferde	"	1 Person	7	"	10	"
7)	" Mannshanddienst						4	"	7	"
8)	" Frauenhanddienst						3	"	9	"

B. Einzelne in geringerer Zahl, als 12 im Jahre zu leistende Dienste.

a. Erndtedienste (in der Zeit vom 25. Juli bis Mitte September zu verrichtende), und solche einzelne Dienste, bei denen der Berechtigte den Zeitpunkt der Ableistung beliebig wählen kann.

1)	Ein Spanndienst	mit	4	Pferden	und	2 Personen	27	Sgr.	2	Pf.
2)	" "	"	4	"	"	1 Person	24	"	3	"
3)	" "	"	3	"	"	2 Personen	22	"	—	"
4)	" "	"	3	"	"	1 Person	19	"	1	"
5)	" "	"	2	"	"	1 Person	16	"	2	"
6)	" "	"	1	Pferde	"	1 Person	10	"	2	"
7)	" Mannshanddienst						5	"	11	"
8)	" Frauenhanddienst						4	"	10	"

b. Sonstige einzelne Dienste — werden, sofern sie im Ueberreste der Sommerzeit (vom 25. März bis 20. September einschließlich) außer der Erndte zu verrichten sind, nach dem Verhältnisse von 11 : 10; sofern sie in der Winterzeit (vom 21. September bis 24. März einschließlich) zu verrichten sind, nach dem Verhältnisse von 11 : 7 aus den unter B. a. angegebenen Sätzen geringer berechnet. —

c. Besondere Arten von Diensten:

1) Der Dienst eines Mähers, mit welchem zugleich ein Abnehmer (eine Abnehmerin) oder ein Aufzieher oder eine Binderin zu gestellen ist, mithin von 2 Personen (— „Mäher- und Abnehmerdienst", — „Mäher- und Binderdienst", — Dienst „eines Mannes mit der Sense, und eines Aufziehers mit der Harke oder einer Binderin"), — ist für beide Personen zusammen zu berechnen wie ein Mannshanddienst in der Erndte (B. a.) und ein gewöhnlicher Frauenhanddienst (A) zusammengenommen.

2) Der Dienst eines Mähers, mit welchem zugleich ein Abnehmer (eine Abnehmerin) oder ein Aufzieher und eine Binderin zu gestellen ist, mithin von 3 Personen („Dienst eines Mähers, eines Abnehmers, und einer Binderin", — „Dienst mit voller Sense") — wird für alle 3 Personen zusammen berechnet wie ein Mannshanddienst in der Erndte (B. a.) und zwei gewöhnliche Frauenhanddienste (A) zusammengenommen.

3) Die nachbemerkten einzelnen Dienste, die als solche, wie sie nachstehend angegeben, ausdrücklich bezeichnet, oder sonst erweislich solche sind, werden wie folgt, berechnet:

a. „Pflüge-Dienste" wie gewöhnliche Dienste (A),
b. „Eggedienste" desgleichen (A),
c. „Mähedienste" wie Erntedienste (B. a),
d. „Heudienste", Dienste zum Heumachen, wie Dienste in der Sommerzeit, außer der Ernte (B. b),
e. bloße „Abnehmer- und Aufzieher-Dienste" wie gewöhnliche Dienste (A),
f. „Grabedienste" wie Dienste in der Sommerzeit außer der Ernte (B. b),
g. „Torfstecherdienste" desgleichen (B. b),
h. „Brake-, Schwinge- oder Flachsdienste" wie Frauenhanddienste gewöhnl. Art (A),
i. die kleinen Frauendienste, auch „Jätedienste (Wehedienste) Lukedienste, Flachsspreite-Dienste, Ribbedienste, Dienste zum Leinlandharken und Kohlpflanzen, Hopfendienste", wie Frauenhanddienste gewöhnlicher Art (A).

4) Fußdienste, Dienste zum Botengehen, gelten im Allgemeinen, wie Handdienste.

Bei den Diensten überhaupt ist für die Sommerzeit (vom 25. März bis 20. September einschließlich) eine 10stündige, für die Winterzeit (vom 21. September bis 24. März einschließlich) eine 7stündige, im Durchschnitt also eine 8½stündige Arbeits-Dauer — ausschließlich der Ruhe-Stunden — für den Tag vorausgesetzt. Steht urkundlich oder sonst erweislich eine längere oder kürzere Arbeitsdauer fest, so wird nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

IV. Normalsätze für Dienste, die nach dem Umfange der Arbeit bestimmt sind. (§§. 11. 12. des Gesetzes).

Es sind anzunehmen:

a. die täglichen durchschnittlichen Kosten eines gewöhnlichen Tagelöhners in der Sommerzeit (vom 25. März bis 20. September einschließlich), insbesondere auch in der Erndte (25. Juli bis Mitte September), auf 7 Sgr. 6 Pf.
in der Winterzeit (vom 21. September bis 24. März einschließlich) auf . . . . 6 „ 3 „

einer Tagelöhnerin in der Sommerzeit auf . . . . . 6 Sgr. 3 Pf.
in der Winterzeit auf . . . . 5 „ — „
eines Jungen von 15 bis 18 Jahren oder eines Mädchens von 14 bis 17 Jahren wie einer Tagelöhnerin.

b. Die täglichen durchschnittlichen Kosten eines gewöhnlichen Knechtes auf . . . . 7 „ 1 „
einer gewöhnlichen Magd auf . . . . 5 „ 6 „
eines Pferdejungen von 15 bis 18 Jahren auf . . . 6 „ 1 „
eines Mädchens von 14 bis 17 Jahren auf . . . . 4 „ 9 „

c. Die täglichen durchschnittlichen Kosten solcher Gespanne, deren jedes Pferd an täglichem Futter 3 Metzen Hafer, 10 Pfund Heu und 6 Pfund Häcksel (marktmäßiger Beschaffenheit) erhält, und zwar:

eines	Gespannes	mit	6	Pferden	und	2	Knechten	auf	2	Thlr.	17	Sgr.	8	Pf.
„	„	„	5	„	„	2	„	„	2	„	6	„	11	„
„	„	„	5	„	„	1	„	„	2	„	—	„	10	„
„	„	„	4	„	„	2	„	„	1	„	26	„	1	„
„	„	„	4	„	„	1	„	„	1	„	20	„	—	„
„	„	„	3	„	„	2	„	„	1	„	15	„	5	„
„	„	„	3	„	„	1	„	„	1	„	9	„	4	„
„	„	„	2	„	„	1	„	„	—	„	28	„	7	„
„	„	„	1	Pferde	„	1	„	„	—	„	17	„	10	„

Bei vorstehenden Angaben (a. b. c.) ist für die Sommerzeit eine tägliche Arbeits-Dauer von 10 Stunden, für die Winterzeit von 7 Stunden, im Durchschnitt von 8½ Stunden (ohne die Ruhestunden) vorausgesetzt. Steht eine andere größere oder geringere Arbeits-Dauer fest, so wird nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

V. Ablösungspreise der Gegenleistungen.

(§. 59. des Gesetzes.)

	Ablösungs-Preise Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Ein Mittags-Essen, wie bei Dienstboten üblich, für eine Person, ohne Getränk	—	1	6
2) Desgleichen mit Getränk	—	1	9
3) Desgleichen, wenn neben gewöhnlicher Gesindekost Speck zu verabreichen ist, ohne Getränk	—	2	6
4) Desgleichen mit Getränk	—	2	9
5) Eine bessere Mittags-Mahlzeit, bestehend aus Suppe, Gemüse u. zweierlei Fleisch, nebst Zuthaten	—	4	6
6) Eine bessere Mahlzeit, wie sie den Pflichtigen des Stiftes Loccum gewährt wird, — bestehend aus Suppe, Gemüse und zweierlei Fleisch, Compot und gutem Bier, bei feinem Gedecke mit silbernen Löffeln . . . (Sind bei den besseren Mahlzeiten sonstige Speisen ausdrücklich vorgeschrieben, so wird besonders abgeschätzt.)	—	7	—
7) Morgenessen oder Frühstück, wie gewöhnlich bei Dienstboten, für eine Person	—	—	8
8) Ein besseres Frühstück, wie es den Pflichtigen des Stifts Loccum zukommt, — bestehend aus Schnaps, Bier, Butter und Käse, für eine Person .	—	1	3
9) Vesperbrod für eine Person	—	—	8
10) Eine Portion Gemüse mit Fett	—	—	10

	Ablösungs-Preise. Thlr.	Sgr.	Pf.
11) Eine Portion Gemüse ohne Fett	—	—	8
12) Eine Portion Suppe	—	—	6
13) Ein Berliner Quart gewöhnliches Bier (Halbbier, Dünnbier, Cofent) .	—	—	3
14) Ein desgleichen besseres Bier	—	—	6
15) »Satt Bier« auf den ganzen Tag, — von dem schlechteren Bier (bei 13)	—	—	9
16) Desgleichen von dem besseren Bier (14)	—	1	6
17) Ein Berliner Quart süße unabgerahmte Milch	—	—	6
18) Ein Berliner Quart saure abgerahmte Milch	—	—	3
19) Ein Häring	—	—	5
20) Ein Butterbrod mit Schnaps	—	—	8
21) Ein Handkäse	—	—	2
22) Ein Stich Butter	—	—	4
23) Eine bestimmte Menge Schwarzbrod, Hausbackenbrod, Weißbrod, Fleisch, Speck rc. — nach den für Leistungen gleicher Art oben im Abschnitt II. angegebenen Sätzen zu berechnen.			
21) Eine Micke (von Schwarz- oder Weißbrod), pfundweise, desgleichen.			
25) Eine bestimmte Menge Getreide, so wie			
26) Pferdefutter, z. B. Mittagsfutter für 1 Pferd, in Heu bestehend — 10 Pfd. — oder sonstige Futtermittel in bestimmter Menge, — nach den für Leistungen gleicher Art oben in den Abschn. I. u. II. gedachten Sätzen zu berechnen.			

VI. Berechnung der Ablöse-Preise der marktgängigen Körner-Früchte nach dem Gesetze vom 2. März 1850 für die Ablösungen, welche bis zum 18. Novbr. 1850 einschließlich in den Kreisen Minden und Lübbecke in Antrag gebracht worden sind. (Vergl. Abschnitt I.)

		Für den Berliner Scheffel											
		Waizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der besonders berechnete Durchschnitt der Martini-Preise auf dem Markte zu Paderborn aus den Jahren 1826 bis 1849 einschließlich, nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart, beträgt		2	2	3	1	17	8	1	2	11	—	19	11
Nach Berücksichtigung der im Abschnitt I. angegebenen Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise: a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach §. 26. des Gesetzes; b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:													
1) im Kreise Minden	a.	2	2	10	1	13	10	1	3	7	—	20	1
	b.	1	29	8	1	11	8	1	1	11	—	19	1
2) im Kreise Lübbecke	a.	2	5	4	1	14	10	1	6	10	—	21	6
	b.	2	2	1	1	12	7	1	5	—	—	20	5

Diese Normalpreise gelten für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Frucht-Zehnten, welche bis zum 18. November 1850 (einschließlich) in Antrag gebracht worden sind.

Münster, den 8. Januar 1851.

Königliche General-Commission.

Rasch.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 31. Januar 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

Die Verbreitung des nachstehenden Druckwerks: № 41.

Socialistisches Liederbuch mit Original-Beiträgen von H. Heine, F. Freiligrath, G. Werth und Andern, herausgegeben von H. Püttmann. Zweite Auflage. Cassel, J. C. J. Raabé und Comp. 1851,

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni v. J., (G. S. pag. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 11. Januar 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Durch die erfolgte Amtsniederlegung des Pfarrers Grevel ist die von demselben bisher bekleidet gewesene Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Wellinghofen, Diöcese Dortmund, erledigt worden. Dieselbe wird baldmöglichst zur Wiederbesetzung kommen, welche für den vorliegenden Fall in der Art geschieht, daß der Besitzer des Ritterguts Brünninghausen aus dreien von der Gemeinde vorzuschlagenden Geistlichen einen derselben zum Pfarrer zu ernennen hat. № 42.

Münster, den 6. Januar 1851.

Der Pfarrer von der Crone in Lünern ist zum evangelischen Pfarrer an der St. Pauli-Gemeinde zu Soest erwählt und als solcher von uns bestätigt worden. № 43.

Münster, den 6. Januar 1851.

Durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Schmieding in Valdorf, Diöcese Vlotho, ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats, und wird baldmöglichst zur Wiederbesetzung kommen. № 44.

Münster, den 13. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Louis Lipper zu Lichtenau, Kreises Büren, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, an Stelle des verstorbenen Gastwirths und Kaufmanns Johann Sicken daselbst, die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungsbank für den ganzen Umfang des Kreises Büren zu übernehmen. № 45. 137. U. I.

Minden, den 12. Januar 1851.

№ 46.
5053. u. 170. U. I.

Nachwei

der im Monat December 1850 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der														
	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Minden	2	5	6	1	28	—	1	16	—	1	2	6	—	26	3
Lübbecke	2	3	—	1	24	2	1	15	10	1	—	—	—	15	—
Herford	2	7	6	2	—	—	1	22	6	1	—	—	—	25	—
Bielefeld	2	7	6	1	27	6	1	18	9	1	2	6	—	27	6
Halle	2	8	6	1	26	9	1	21	6	1	5	5	—	24	5
Wiedenbrück	2	9	8	1	28	10	1	15	10	1	6	1	—	26	8
Paderborn	2	9	6	2	2	2	1	14	2	1	2	1	—	27	7
Büren	2	5	—	1	27	7	1	13	1	1	7	3	—	23	3
Warburg	2	—	—	1	25	—	1	10	—	—	28	—	1	—	—
Hörter	2	5	—	2	2	6	1	22	6	1	12	6	1	—	—
Durchschnittspreis p. Decbr. 50.	2	6	1	1	28	3	1	17	—	1	3	8	—	25	7
" " Novbr. 50.	2	6	—	1	27	2	1	16	1	—	29	5	—	21	11
Mithin im Monat Decmbr. Mehr	—	—	1	—	1	1	—	—	11	—	4	3	—	3	8
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 13. Januar 1851.

№ 47.
161. U. I.

In der Buchhandlung Velhagen und Klasing zu Bielefeld ist die von Friedrich Harkort verfaßte Erzählung „Flachs-Martha" welche in ansprechender Weise zur Erweiterung der Kenntnisse über die zweckmäßigste Art des Flachsbaues und der Flachsbereitung handelt, erschienen.

Wir machen darauf mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß Pfarrer, Bürgermeister, Vereine, zum Zweck der Vertheilung 25 Exemplare für 10 Sgr. erhalten. Einzelne Exemplare kosten 1 Sgr.

Minden, den 13. Januar 1851.

№ 48.
15. h. II.

Es ist häufig wahrgenommen worden, daß Reklamationen gegen Klassensteuer-Veranlagungen bei uns, und Rekurse gegen unsere Entscheidungen auf Reklamationen bei dem Königlichen Finanz-Ministerio unmittelbar angebracht werden. Wir bringen deshalb dem steuerpflichtigen Publico die Bestimmung in unserer Bekanntmachung vom 24. December 1844 zu I. a. I. und II. a. II. (Amtsblatt 1845, pag. 17.) wornach sowohl die Klassensteuer-Reklamationen als auch die Rekursschriften an die Landräthe einzureichen sind, in Erinnerung, und werden es die dagegen Handelnden sich selbst beizumessen haben, wenn dergleichen Schriftstücke ihnen ohne Verfügung auf ihre Kosten zurückgesendet werden. Minden, den 14. Januar 1851.

№ 49.
Verkauf von Fliegengift betr.
41. I. K.

Das unter dem Namen Fliegenkohle als dem Menschen unschädliches, angeblich von Dubois in Frankreich bereitetes und im Pulver debitirt werdendes Mittel zur Vertilgung der Fliegen, ist als Commissionsartikel des Leonardi in Dresden auch in einer der Städte unsers Verwaltungsbereichs im Handel vorgekommen.

Da jenes Mittel stark arsenikhaltig befunden worden ist, so wird das

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
2	10	—	2	27	6	1	22	6	—	27	6	7	15	—
2	—	—	2	—	—	1	20	—	—	22	6	5	25	—
2	10	—	2	20	—	1	25	—	—	25	—	9	—	—
2	10	—	2	25	—	2	5	—	—	25	—	9	2	9
2	4	2	—	—	—	2	—	2	—	24	5	7	23	1
2	6	6	2	26	6	1	23	2	1	1	7	9	17	6
2	13	4	2	25	6	2	1	9	1	—	4	7	3	9
2	7	—	2	10	7	1	22	7	1	—	—	6	11	3
2	—	—	2	15	—	1	25	—	—	28	—	8	—	—
2	2	6	2	20	—	1	27	6	1	8	—	8	10	—
2	6	4	2	18	1	1	26	3	—	28	3	7	25	10
2	3	8	2	12	5	1	25	5	—	27	—	7	16	10
—	2	8	—	5	8	—	—	10	—	1	3	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Publicum vor dem Ankauf desselben gewarnt, die Polizeibehörden aber werden gleichzeitig hiermit angewiesen, das mehrgedachte Mittel vorkommenden Falls sofort zu confisciren. Minden, den 21. Januar 1851.

№ 50. Die Revision der Schulen durch die Kreis-Physiker. 51. I. K.

Unsre Verfügung vom 24. Februar 1841 (Amtsblatt 1841, Seite 83) die Verpflichtung der Kreis-Physiker zur Revision der Schulen in Bezug auf den Gesundheits-Zustand derselben und der Schulkinder betreffend, ist vielfältig unbeachtet geblieben. Unter Verweisung auf jene Verordnung, erinnern wir an die jährliche Einreichung des betreffenden Berichts, eventualiter der Vacat-Anzeige bis zum 1. Februar jedes Jahres.

Minden, den 23. Januar 1851.

№ 51. Personal-Chronik. 156. U. I.

Der bisherige außergerichtliche Auctions-Commissär für das Amt Werther, Heinrich Wilhelm Heyland daselbst, ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissär für den ganzen Kreis Halle ernannt worden.

Minden, den 14. Januar 1851.

№ 52. Personal-Chronik. 63. N. I.

Die durch Absterben des Pfarrers Reisen zu Sommersell erledigte Schulinspection ist dem Pfarrer Meyer zu Marienmünster übertragen worden.

Minden, den 19. Januar 1851.

№ 53. Personal-Chronik. 204. L. I.

Die Ehefrau des Colonen Berghorn zu Ilvese, Kreises Minden, hat am 2. November v. J. mit eigener Lebensgefahr ein 3jähriges Kind von der Gefahr des Verbrennens gerettet.

Bei öffentlicher Anerkennung der rühmlichen That bemerken wir zugleich, daß

der rc. Berghorn dafür von dem Königlichen Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen und gleichzeitig eine Prämie von 25 Thlr. bewilligt worden ist. Minden, den 20. Januar 1851.

№ 54. Personal-Chronik. 2. B. I. Die von dem versorgungsberechtigten Unterofficier Heinrich Hoffmann seither commissarisch verwaltete Kreis-Botenstelle zu Hörter ist demselben nunmehr definitiv übertragen worden. Minden, den 21. Januar 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 55. Zur Vermeidung der für die Gerichtseingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unserer bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlung-Pflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser 3 Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2. unserer frühern Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wornach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 14. Januar 1851.

Bekanntmachung.

№ 56. Die durch den Tod des Wundarzts Mazinier erledigte Impfarzt-Stelle für das Amt Kirchborchen ist heute dem Chirurgen II. Classe Broeker zu Paderborn bis auf Widerruf übertragen worden. Paderborn, den 21. Januar 1851.

Der Landrath.
Grasso.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 7. Februar 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1851 enthält: **№ 57.**

Nr. 3341. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1850, betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen nach dem für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarife.

Nr. 3342. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Eupener Stadt-Obligationen zum Betrage von 25000 Thaler. Vom 19. Decbr. 1850.

Nr. 3343. Allerhöchster Erlaß vom 23. December 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Zehdenick-Templiner Chaussee.

Nr. 3344. Allerhöchster Erlaß vom 23. December 1850, betreffend die Bewilligung der Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien in Bezug auf die von dem Grafen zu Dohna erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt.

Nr. 3345. Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 31. December 1850.

Nr. 3346. Bekanntmachung über die unterm 23. December 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1851.

№ 58. Bekanntmachung des Königl. Ober-

Ueber

des Bestandes, des Ab- und Zugangs der Kranken der Provinzial-

Aus dem	Bestand am 31. December 1849.					Zugang im Jahre 1850.					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		Summa.	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		Summa.	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		Summa.
	männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1. Reg.-Bez. Münster	25	22	32	13	92	19	10	4	7	40	44	32	36	20	132
2. " Minden	17	24	26	22	89	17	6	7	5	35	34	30	33	27	124
3. " Arnsberg	36	40	41	30	147	14	12	10	3	39	50	52	51	33	186
4. vom Militair	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	2
5. von anderen Prov.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1
6. vom Auslande	1	—	4	1	6	—	—	—	—	—	1	—	4	1	6
Im Ganzen	79	86	103	66	334	53	28	21	15	117	132	114	124	81	451

Von den am Schlusse 1850 in der Anstalt befindlichen 334 Kranken litten

an Tobsucht		11 männl.,	16 weibl.,	27 überh.
" Wahnsinn	a) mit fixer Idee	24 "	10 "	34 "
	b) allgemein	52 "	32 "	84 "
" Melancholie		17 "	16 "	33 "
" Verrücktheit		26 "	28 "	54 "
" Blödsinn		51 "	37 "	88 "
" Blödsinn mit Epilepsie		10 "	4 "	14 "
Summa		191 männl.,	143 weibl.,	334 überh.

Münster, den 27. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 59. 5032. U. I. Dem außergerichtlichen Auctions-Commissär Johann Bernhard Deppen ist das Amt Versmold im Kreise Halle in Gemäßheit des §. 4. des Reglements vom 15. August 1848 als Geschäftskreis angewiesen.

Minden, den 23. Januar 1851.

№ 60. Personal-Chronik. 186. b. II. Die durch den Tod des Oberförsters Blume erledigte Oberförsterstelle zu Wünnenberg ist vom 1. Februar d. J. ab dem Oberförster Stubenrauch übertragen worden. Minden, den 29. Januar 1851.

Präsidiums der Provinz Westphalen.

sicht

Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg, für das Jahr 1850.

Abgang im Jahre 1850.																			Bestand am 31. Decbr. 1850.				
Geheilt und gebessert.					Ungeheilt und ungeeignet.					Aus der Heil- in die Pflege-Anstalt.			Gestorben.										
Heil- Anstalt.		Pflege- Anstalt.		Summa.	Heil- Anstalt.		Pflege- Anstalt.		Summa.				Heil- Anstalt.		Pflege- Anstalt.		Summa.		Heil- Anstalt.		Pflege- Anstalt.		Summa.
männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	männl.	weibl.			männl.	weibl.	männl.	weibl.	
9	2	—	—	11	1	1	—	—	2	3	7	10	—	3	3	2	8		31	19	33	18	101
8	9	—	—	17	2	—	1	1	4	4	5	9	1	1	3	2	7		19	15	29	24	87
13	7	2	—	22	2	5	1	—	8	5	2	7	2	4	4	1	11		28	34	44	32	138
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		2	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—		1	—	3	1	5
30	18	2	—	50	5	6	3	1	15	12	14	26	3	8	10	5	26		82	68	109	75	334

Zur Berichtigung der Bekanntmachung vom 22. August v. J. (Amtsblatt Stück 37, Seite 221, Nr. 441), bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dem darin unter Nr. 3. aufgeführten Försterdienst-Etablissement zwischen Willebadessen und Lichtenau bei Hakenberg auf dem Asseler Walde, Kreis Büren, nicht die Benennung Forsthaus Schlucht, sondern der Name **№ 61.** Statistik. 173. II. b.

„Forsthaus Torfbruch“

beigelegt worden ist. Minden, den 21. Januar 1851.

Bekanntmachungen.

Nach §. 11 des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät darf kein Gebäude, welches anderswo schon versichert ist, bei der Provinzial-Feuer-Societät weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der Provinzial-Feuer-Societät bereits versichert ist, auf irgend eine Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil versichert werden. **№ 62.**

Dennoch sind neuerdings verschiedene Fälle vorgekommen, daß abgebrannte Gebäude zugleich bei der Provinzial-Feuer-Societät und bei einer Privat-Gesellschaft versichert waren, so daß die Eigenthümer nach dem fernern Inhalt des allegirten Paragraphen der Brand-Vergütung aus der Societäts-Casse verlustig erklärt worden sind.

Die Direction sieht sich daher veranlaßt, auf obige gesetzliche Bestimmung

hierdurch besonders aufmerksam zu machen, indem nicht nur eine absichtliche doppelte Versicherung im Falle eines Brandes den Verlust der Brandvergütung, und die gerichtliche Untersuchung wegen dabei etwa intendirten unerlaubten Gewinnes nach sich zieht, sondern auch eine Vergütung von Seiten der Provinzial-Feuer-Societät selbst dann fortfällt, wenn die doppelte Versicherung auch nur in einer Unkenntniß mit den bestehenden Gesetzen ihren Grund haben sollte.

Den Ortsbehörden wird zugleich dringend empfohlen, bei Ertheilung der Genehmigung zur Versicherung bei Privat-Gesellschaften vorher genau zu untersuchen, ob die betreffenden Gebäude nicht etwa noch bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind, und umgekehrt, ob Gebäude, welche zur Versicherung bei der Provinzial-Feuer-Societät angemeldet werden, nicht noch in einem Versicherungs-Verhältniß zu einer Privat-Gesellschaft stehen. Münster, den 21. Januar 1851.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
v. Brandenstein.

№ 63. In Gemäßheit der Geschäftsinstruction wird in Beziehung auf die im verflossenen Jahre erzielten Resultate der Wirksamkeit der unterzeichneten Direction, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die Zahl der gegenwärtig noch schwebenden Ablösungssachen beläuft sich auf 90
Am Schlusse des vorigen Jahres verblieben 85
Im Jahre 1850 sind hinzugetreten 19
Summa 104
Hiervon ab die gegenwärtig noch schwebenden 90
Es sind also im Laufe des Jahres 1850 definitiv abgemacht 14

2) Das Abfindungs-Capital, für welches Schuldverschreibungen ausgefertigt sind, beträgt . . . . 1,814,650 Thlr.
Hierunter sind:
a. Ergänzungssummen 5,900 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.
b. abgetragene Capitalien 259,207 „ 15 „ 2 „ — 265,107 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.
Es bleiben sonach 1,549,542 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.
wovon die Rente zu 4% mit 61,981 „ 20 „ 10 „ erhoben wird;

3) das für das Jahr 1850 liquidirte Tilgungs-Prozent beträgt . . . . 18,146 Thlr. 15 Sgr.

4) An Schuldverschreibungen sind bis jetzt getilgt 366,175 „ — „

Paderborn, den 20. Januar 1851.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.
gez. Grasso. von Detten. Schmidt.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 6. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden.

pro 1851.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Den im Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen gemäß bringen wir durch die anliegenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Katastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Prozentsatz und den von jedem Regierungs-Bezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland aufzubringenden Grundsteuer-Betrag zur allgemeinen Kenntniß, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 6. v. M. festgestellt worden sind. Die Grundsteuer-Vertheilung pro 1851 betreffend. 1016. o. k. II.

Es beträgt die von dem hiesigen Regierungs-Bezirke aufzubringende Prinzipal-Grundsteuer . . . . 350,150 Thlr. — Sgr. — Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Grundsteuer	350,150	—	—
Hierzu 1½ Prozent zu Remissionen . . .	5,256	22	6
" ½ " " Revisionen und Erneuerung des Katasters	1,752	7	6
Summa der Prinzipal-Grundsteuer und der provinziellen Beischläge	357,459	—	—
Dazu noch 3 Prozent Hebegebühren . . .	10,723	23	1
wornach die nach dem Kataster veranlagte Grundsteuer für das Jahr 1851 sich berechnet auf	368,182	23	1

Die Nachweisung III. enthält die von jeder Kataster-Gemeinde nach den Heberollen aufzubringende Grundsteuer-Summe. Die Heberollen können bei den Amtmännern resp. Magisträten eingesehen werden.

Der Gesammt-Katastral-Ertrag der der Besteuerung unterliegenden Grundstücke des Regierungs-Bezirks beträgt 3,035,237 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., wornach sich der Prozentsatz der zu entrichtenden Prinzipal-Grundsteuer auf 11,5460487, der Gesammt-Grundsteuer auf 12,1302788 berechnet.

Zur Erleichterung der Berechnung einer Steuer-Quote sind die beiden Tarife IV. und V. beigefügt.

Minden, den 19. December 1850.

I. Haupt=

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1851 zur Aus=

№	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipalgrundsteuer nach den bestätigten Subrepartitionen für 1850. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zugang. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Katastrirt.						
1	Münster	409640	29	—	—	—	—
2	Minden	350012	—	—	926	—	7
3	Arnsberg	438054	—	—	—	—	—
4	Coblenz	385027	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	631325	—	—	—	—	—
6	Cöln	390494	—	—	—	—	—
7	Trier	302717	—	—	—	—	—
8	Aachen	310155	—	—	—	—	—
					926	—	7
	Zusammen	3217424	29	—	712	20	3
	B. Nicht katastrirt.						
1	Minden	149	29	5	—	—	—
2	Trier	26265	17	1	—	—	—
	Zusammen	26415	16	6	—	—	—
	Hauptsumme	3243840	15	6	712	20	3

II. Haupt=

der Gundsteuer=Contingente in den katastrirten

№	Namen der Regierungsbezirke.	Steuerpflichtiger Katastral=Ertrag. von Ländereien. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal=Grundsteuer=Contingente nach der Haupt=Nachweisung I. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	3064172	24	5	480715	24	—	3544888	18	5	409608	9	9
2	Minden	2645991	2	4	389246	12	—	3035237	14	4	350938	—	7
3	Arnsberg	3293431	2	5	501725	20	—	3795156	22	5	438012	24	5
4	Coblenz	2709254	—	9	621884	29	—	3331138	29	9	385004	24	6
5	Düsseldorf	4008160	26	3	1464241	25	6	5472402	21	9	631279	14	11
6	Cöln	2468231	21	7	927717	6	—	3395948	27	7	390481	22	—
7	Trier	2240980	20	9	377338	5	—	2618318	25	9	302684	19	4
8	Aachen	2104749	19	3	574361	29	—	2679111	18	3	310127	23	9
	Summa	22534971	27	9	5337232	—	6	27872203	28	3	3218137	19	3

Nachweisung

gleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente.

Abgang. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für 1851. Thlr.	Sgr.	Pf.
32	19	3	409608	9	9
—	—	—	350938	—	7
41	5	7	438012	24	5
22	5	6	385004	24	6
45	15	1	631279	14	11
12	8	—	390481	22	—
32	10	8	302684	19	4
27	6	3	310127	23	9
213	10	4			
—	—	—	3218137	19	3
—	—	—	149	29	5
—	—	—	26265	17	1
—	—	—	26415	16	6
—	--	—	3244553	5	9

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1851.

Steuer-Betrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen						Auf das linke Rheinufer treffen.	
Prozente des Katastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Katastral-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.
11,546045	409294	19	3	—	—	—	313	20	6	—	—
	350450	—	—	—	—	—	488	—	7	—	—
	438191	—	—	178	5	7	—	—	—	—	—
	384615	—	—	—	—	—	389	24	6	2363335	272872
	631846	—	—	566	15	1	—	—	—	2807764	324186
	392098	—	—	1616	8	—	—	—	—	2295575	265048
	302312	—	—	—	—	—	372	19	4	2618319	302312
	309331	—	—	—	—	—	796	23	9	2679112	309331
	3218137	19	3	2360	28	8	2360	28	8	12764105	1473749

III. Nachweisung

über die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuer-Empfangs-Bezirke und Katastral-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Minden.

Steuer-Jahr 1851.

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
		I. Grundsteuer von katastrirten Grundstücken.												
		A. Kreis-Kasse Minden.												
1	Minden	Minden	8747	19	—	174	28	6	267	20	5	9190	7	11
		Hille	3242	27	2	64	25	8	99	7	—	3406	29	10
		Hartum	3535	15	11	70	21	4	108	5	7	3714	12	10
		Summa	15526	2	1	310	15	6	475	3	—	16311	20	7
2	Dützen	Dützen	1285	—	11	25	21	—	39	9	8	1350	1	7
		Barkhausen	863	3	7	17	7	11	26	12	4	906	23	10
		Volmerdingsen	3141	27	6	62	25	1	96	4	4	3300	26	11
		Lübbe	2080	3	—	41	18	1	63	19	5	2185	10	6
		Rothenuffeln	1074	20	6	21	14	9	32	26	8	1129	1	11
		Haddenhausen	872	16	4	17	13	7	26	21	—	916	20	11
		Rehme	2739	11	8	54	23	8	83	24	9	2878	—	1
		Summa	12056	23	6	241	4	1	368	28	2	12666	25	9
3	Hausberge	Hausberge	567	28	4	11	10	9	17	11	5	596	20	6
		Holzhausen	2944	18	11	58	26	10	90	3	2	3093	18	11
		Holtrup	1086	24	5	21	22	1	33	7	9	1141	24	3
		Veltheim	1200	14	11	24	—	4	36	22	—	1261	7	3
		Eisbergen	2194	13	11	43	26	8	67	4	6	2305	15	1
		Kleinenbremen	1126	8	11	22	15	9	34	13	11	1183	8	7
		Nammen	711	28	7	14	7	2	21	23	7	747	29	4
		Lerbeck	1908	10	3	38	5	—	58	11	10	2004	27	1
		Summa	11740	28	3	234	24	7	359	8	2	12335	1	—
4	Petershagen	Petershagen	3362	6	6	67	7	4	102	26	6	3532	10	4
		Ovenstädt	1001	20	11	20	1	—	30	19	7	1052	11	6
		Friedewalde	1165	17	—	23	9	4	35	20	—	1224	16	4
		Schlüsselburg	1525	4	3	30	15	1	46	20	1	1602	9	5
		Buchholz	481	2	2	9	18	8	14	21	8	505	12	6
		Summa	7535	20	10	150	21	5	230	17	10	7917	—	1

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
5	Windheim	Windheim	2320	18	2	46	12	4	71	—	4	2438	—	10
		Neuenknick	1617	24	11	32	10	8	49	15	2	1699	20	9
		Heimsen	1068	23	7	21	11	4	32	21	1	1122	26	—
		Lahde	2187	—	5	43	22	3	66	27	8	2297	20	4
		Frille	3247	22	7	64	28	8	99	11	6	3412	2	8
		Summa	10441	29	8	208	25	3	319	15	8	10970	10	7
6	Lübbecke	Lübbecke	2670	11	3	53	12	2	81	21	6	2805	14	11
		Gehlenbeck I.	2115	23	6	42	9	5	64	22	4	2222	25	3
		Gehlenbeck II.	1822	1	8	36	13	3	55	22	8	1914	7	7
		Blasheim	2687	16	5	53	22	7	82	7	1	2823	16	1
		Holzhausen	1239	13	2	24	23	8	37	27	9	1302	4	7
		Oberbauerschaft	897	22	1	17	28	8	27	14	1	943	4	10
		Hüllhorst	1470	3	10	29	12	1	44	29	7	1544	15	6
		Schnathorst	2164	8	11	43	8	7	66	6	10	2273	24	4
		Summa	15067	10	10	301	10	5	461	1	10	15829	23	1
7	Levern	Börninghausen	808	11	5	16	5	—	24	22	2	849	8	7
		Oldendorf	3096	2	4	61	27	8	94	22	1	3252	22	1
		Levern	2743	25	1	54	26	4	83	28	10	2882	20	3
		Dielingen	2347	13	1	46	28	5	71	24	11	2466	6	5
		Alswede	3284	25	11	65	20	11	100	15	7	3451	2	5
		Summa	12280	17	10	245	18	4	375	23	7	12901	29	9
8	Rahden	Wehdem	3175	5	9	63	15	1	97	4	10	3335	25	8
		Rahden I.	4508	18	6	90	5	3	137	28	10	4736	22	7
		Rahden II.	2886	4	1	57	21	8	88	9	6	3032	5	3
		Summa	10569	28	4	211	12	—	323	13	2	11104	23	6
9	Herford	Herford	4418	3	5	88	10	11	135	5	9	4641	20	1
		Schwarzenmoor	2202	29	10	44	1	9	67	12	5	2314	14	—
		Laar	2971	2	10	59	12	8	90	27	5	3121	12	11
		Löhne	589	22	4	11	23	9	18	1	7	619	17	8
		Hiddenhausen	1874	28	6	37	15	—	57	11	2	1969	24	8
		Bermbeck	879	12	10	17	17	8	26	27	4	923	27	10
		Brake rechts d. Aa	174	4	8	3	14	6	5	9	10	182	29	—
		Summa	13110	14	5	262	6	3	401	5	6	13773	26	2

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	Enger	Wallenbrück	1771	—	6	35	12	7	54	5	10	1860	18	11
		Spenge	3509	25	8	70	5	11	107	12	—	3687	13	7
		Enger	5865	3	8	117	9	1	179	14	2	6161	26	11
		Summa	11145	29	10	222	27	7	341	2	—	11709	29	5
11	Bünde	Mennighüffen	2449	29	6	49	—	—	74	29	1	2573	28	7
		Quernheim	1089	5	2	21	23	6	33	9	11	1144	8	7
		Kirchlengern	1417	15	10	28	10	6	43	11	3	1489	7	7
		Bünde	6544	11	4	130	28	7	200	7	9	6875	15	8
		Rödinghausen	3635	9	8	72	21	3	111	7	2	3819	8	1
		Summa	15136	11	6	302	21	10	463	5	2	15902	8	6
12	Vlotho	Vlotho	873	6	7	17	13	11	26	21	7	917	12	1
		Exter	1559	29	3	31	6	—	47	22	1	1638	27	4
		Valldorf	2518	24	7	50	11	4	77	2	3	2646	8	2
		Gohfeld	2541	5	9	50	24	8	77	22	10	2669	23	3
		Summa	7493	6	2	149	25	11	229	8	9	7872	10	10
13	Bielefeld	Bielefeld	4989	11	6	99	23	8	152	20	3	5241	25	5
		Brackwede	3447	28	3	68	28	9	105	15	3	3622	12	3
		Isselhorst	1308	10	—	26	5	—	40	1	—	1374	16	—
		Summa	9745	19	9	194	27	5	298	6	6	10238	23	8
14	Schildesche	Dornberg	2778	10	4	55	17	—	85	—	7	2918	27	11
		Schildesche	5080	19	3	101	18	4	155	14	1	5337	21	8
		Heepen	7006	22	1	140	4	2	214	12	1	7361	8	4
		Jöllenbeck	2609	19	8	52	5	9	79	25	8	2741	21	1
		Summa	17475	11	4	349	15	3	534	22	5	18359	19	—
15	Halle	Halle	3353	27	5	67	2	4	102	18	10	3523	18	7
		Hörste	911	19	5	18	7	—	27	26	11	957	23	4
		Werther	4915	22	4	98	9	5	150	12	9	5164	14	6
		Brockhagen	1390	11	1	27	24	3	42	16	4	1460	21	8
		Steinhagen	933	3	6	18	19	11	28	16	6	980	9	11
		Summa	11504	23	9	230	2	11	352	1	4	12086	28	—

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
16	Versmold	Borgholzhausen	5341	8	6	106	24	9	163	13	4	5611	16	7
		Versmold	5209	26	2	104	5	11	159	12	8	5473	14	9
		Bockhorst	1011	12	7	20	6	11	30	28	5	1062	17	11
		Summa	11562	17	3	231	7	7	353	24	6	12147	19	3

B. Kreis-Kasse Paderborn.

17	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1524	8	4	30	14	7	46	19	3	1601	12	2
		Langenberg	1936	14	4	38	21	11	59	7	8	2034	13	11
		Batenhorst	1144	2	—	22	26	5	35	—	3	1201	28	8
		St. Viet	618	17	6	12	11	3	18	27	9	649	26	6
		Linteln	858	28	7	17	5	4	26	8	7	902	12	6
		Rheda	2154	20	3	43	2	9	65	28	1	2263	21	1
		Herzebrock	2983	11	10	59	20	—	91	8	9	3134	10	7
		Gütersloh	2374	3	11	47	14	5	72	19	7	2494	7	11
		Clarholz	1636	25	6	32	22	1	50	2	8	1719	20	3
		Lette	827	15	—	16	16	7	25	9	6	869	11	1
		Summa	16058	27	3	321	5	4	491	12	1	16871	14	8
18	Rietberg	Kattenstroit	889	15	10	17	23	9	27	6	7	934	16	2
		Avenwedde	1018	27	6	20	11	4	31	5	5	1070	14	3
		Rietberg	2196	10	9	43	27	9	67	6	3	2307	14	9
		Kaunitz	1510	29	10	30	6	7	46	7	1	1587	13	6
		Neuenkirchen	2474	6	5	49	14	7	75	21	3	2599	12	3
		Mastholte	1284	4	8	25	20	5	39	8	11	1349	4	—
		Verl	2111	18	—	42	7	—	64	18	5	2218	13	5
		Summa	11485	23	—	229	21	5	351	13	11	12066	28	4
19	Paderborn	Paderborn	7800	14	11	156	—	4	238	20	10	8195	6	1
		Kirchborchen	1891	7	4	37	24	9	57	26	2	1986	28	3
		Eggeringsen	846	5	3	16	27	8	25	26	10	888	29	9
		Wewer	884	20	2	17	20	9	27	2	3	929	13	2
		Dahl	866	15	11	17	9	11	26	15	5	910	11	3
		Summa	12289	3	7	245	23	5	376	1	6	12910	28	6

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Kataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer.			Provinzielle Beiſchläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Geſammt-Grundſteuer.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20	Lippſpringe	Neuhaus	2580	2	4	51	18	—	78	28	7	2710	18	11
		Lippſpringe	2301	7	6	46	—	9	70	12	6	2417	20	9
		Buke	727	12	4	14	16	6	22	7	8	764	6	6
		Schwaney	961	18	1	19	7	—	29	12	9	1010	7	10
		Neuenbecken	1292	12	2	25	25	5	39	16	6	1357	24	1
		Summa	7862	22	5	157	7	8	240	18	—	8260	18	1
21	Delbrück	Delbrück	1954	28	8	39	3	—	59	24	8	2053	26	4
		Weſtenholz	1393	16	5	27	26	1	42	19	3	1464	1	9
		Weſterloh	1166	1	—	23	9	8	35	20	4	1225	1	—
		Oſtenland	1214	29	11	24	9	—	37	5	4	1276	14	3
		Stuckenbrock	918	—	2	18	10	9	28	2	10	964	13	9
		Hövelhoff	1003	20	6	20	2	3	30	21	4	1054	14	1
		Summa	7651	6	8	153	—	9	234	3	9	8038	11	2
22	Büren	Büren	1522	1	4	30	13	2	46	17	4	1599	1	10
		Brenken	1686	22	8	33	22	1	51	18	5	1772	3	2
		Weiberg	1037	25	1	20	22	8	31	22	9	1090	10	6
		Siddinghauſen	484	28	10	9	21	—	14	25	3	509	15	1
		Steinhauſen	542	16	1	10	25	7	16	18	—	569	29	8
		Wewelsburg	687	22	11	13	22	8	21	1	4	722	16	11
		Hegensdorf	484	12	4	9	20	8	14	24	9	508	27	9
		Haaren	644	—	4	12	26	5	19	21	2	676	17	11
		Wünnenberg	1266	26	10	25	10	1	38	23	—	1330	29	11
		Fürſtenberg	2088	10	5	41	23	—	63	27	1	2194	—	6
		Eßentho	285	29	7	5	21	7	8	22	6	300	13	8
		Summa	10731	16	5	214	18	11	328	11	7	11274	16	11
23	Salzkotten	Salzkotten	3177	14	11	63	16	6	97	7	—	3338	8	5
		Verne	1153	7	9	23	2	—	35	8	8	1211	18	5
		Thüle	1074	14	3	21	14	8	32	26	5	1128	25	4
		Ringboke	2603	13	—	52	2	1	79	19	11	2735	5	—
		Hörſte	1450	20	1	29	—	5	44	11	8	1524	2	2
		Tudorf	1200	2	2	24	—	—	36	21	8	1260	23	10
		Summa	10659	12	2	213	6	8	326	5	4	11198	23	2

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Kataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer.			Provinzielle Beiſchläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Geſammt-Grundſteuer.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
24	Lichtenau	Atteln	1499	13	2	29	29	8	45	26	6	1575	9	4
		Etteln	548	19	11	10	29	3	16	23	7	576	12	9
		Dahlheim	586	23	4	11	22	1	17	28	8	616	14	1
		Lichtenau	1807	12	11	36	4	5	55	9	3	1898	26	7
		Aſſeln	335	18	10	6	21	4	10	8	2	352	18	4
		Iggenhauſen	1180	17	3	23	18	4	36	3	9	1240	9	4
		Kleinenberg	570	4	—	11	12	1	17	13	5	598	29	6
		Oesdorf	875	8	5	17	15	2	26	23	6	919	17	1
		Weſtheim	617	17	9	12	10	7	18	26	11	648	25	3
		Summa	8021	15	7	160	12	11	245	13	9	8427	12	3
25	Warburg	Warburg, Stadt	2890	25	—	57	24	7	88	13	8	3037	3	3
		Warburg, Land	1769	10	—	35	11	6	54	4	4	1858	25	10
		Oſſendorf	1099	10	11	21	29	8	33	19	2	1154	29	9
		Scherfede	1297	4	6	25	28	3	39	20	10	1362	23	7
		Hohenwepel	1221	6	8	24	12	9	37	11	1	1283	—	6
		Summa	8277	27	1	165	16	9	253	9	1	8696	22	11
26	Borgentreich	Röſebeck	1437	13	9	28	22	5	43	29	7	1510	5	9
		Daſeburg	1226	26	10	24	16	2	37	16	3	1288	29	3
		Bühne	1295	2	5	25	27	—	39	18	11	1360	18	4
		Borgholz	1638	8	3	32	23	—	50	3	11	1721	5	2
		Borgentreich	2019	13	6	40	11	8	61	23	10	2121	19	—
		Großeneder	1293	9	4	25	26	—	39	17	3	1358	22	7
		Eißen	646	19	11	12	28	—	19	23	8	679	11	7
		Summa	9557	4	—	191	4	3	292	13	5	10040	21	8

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
27	Peckelsheim	Bonenburg	232	9	11	4	19	5	7	3	3	244	2	7
		Dringenberg	815	25	9	16	9	6	24	28	11	857	4	2
		Altenherse	223	19	6	4	14	3	6	25	3	234	29	—
		Willebadessen	1249	19	9	24	29	9	38	7	3	1312	26	9
		Neuenherse	594	12	5	11	26	8	18	5	8	624	14	9
		Gehrden	1571	6	—	31	12	8	48	2	5	1650	21	1
		Frohnhausen	464	8	7	9	8	7	14	6	2	487	23	4
		Fölsen	1140	11	1	22	24	3	34	26	11	1198	2	3
		Peckelsheim	1889	17	9	37	23	9	57	24	8	1985	6	2
		Löwen	708	12	8	14	5	—	21	20	4	744	8	—
		Borlinghausen	262	16	—	5	7	6	8	1	1	275	24	7
		Summa	9152	9	5	183	1	4	280	1	11	9615	12	8
28	Hörter	Hörter	3136	12	6	62	21	11	95	29	2	3295	3	7
		Lüchtringen	659	1	5	13	5	5	20	5	1	692	11	11
		Godelheim	1383	29	—	27	20	4	42	10	6	1453	29	10
		Amelunxen	1930	15	4	38	18	4	59	2	2	2028	5	10
		Ovenhausen	1187	4	6	23	22	4	36	9	9	1247	6	7
		Fürstenau	1036	26	7	20	22	1	31	21	11	1089	10	7
		Albaxen	1487	6	9	29	22	4	45	15	3	1562	14	4
		Böderen	615	—	9	12	9	—	18	24	8	646	4	5
		Summa	11436	6	10	228	21	9	349	28	6	12014	27	1

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Rt	Sgr	Pf	Provinzielle Beischläge. Rt	Sgr	Pf	Hebegebühren 3 Prozent. Rt	Sgr	Pf	Gesammt-Grundsteuer. Rt	Sgr	Pf
29	Brakel	Beverungen	1388	3	—	27	22	11	42	14	2	1458	10	1
		Bruchhausen	556	28	2	11	4	2	17	1	3	585	3	7
		Dalhausen	185	23	8	3	21	5	5	20	7	195	5	8
		Jacobsberg	316	25	4	6	10	1	9	20	11	332	26	4
		Herstelle	612	22	10	12	7	8	18	22	6	643	23	—
		Tietelsen	346	3	7	6	27	8	10	17	9	363	19	—
		Brakel	7265	16	4	145	9	4	222	9	10	7633	5	6
		Summa	10672	2	11	213	13	3	326	17	—	11212	3	2
30	Nieheim	Sandebeck	1517	15	10	30	10	7	46	13	—	1594	9	5
		Nieheim	2220	5	9	44	12	1	67	28	2	2332	16	—
		Holzhausen	801	—	4	16	—	7	24	15	5	841	16	4
		Driburg	1562	26	7	31	7	9	47	24	8	1641	29	—
		Pömbsen	2033	13	9	40	20	1	62	6	9	2136	10	7
		Bellersen	1789	5	11	35	23	7	54	22	5	1879	21	11
		Istrup	1202	27	3	24	1	8	36	24	4	1263	23	3
		Summa	11127	5	5	222	16	4	340	14	9	11690	6	6
31	Steinheim	Vörden I.	2133	5	1	42	19	11	65	8	3	2241	3	3
		Vörden II.	1433	15	4	28	20	1	43	26	—	1506	1	5
		Steinheim	5397	25	9	107	28	9	165	5	2	5670	29	8
		Lügde	2551	3	3	51	—	8	78	1	11	2680	5	10
		Sommersell	1557	12	6	31	4	6	47	19	8	1636	6	8
		Summa	13073	1	11	261	13	11	400	1	—	13734	16	10

II. Grundsteuer von nicht katastrirten Grundstücken.

A. Kreiskasse Minden.

	Hausberge		149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11

Wiederholung
nach Kreis-Kassen und Steuer-Empfangs-Bezirken.

Lauf. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Prinzipal-Grundsteuer Thlr	Sgr	Pf	Provinzielle Beischläge Thlr	Sgr	Pf	Hebegebühren 3 Prozent Thlr	Sgr	Pf	Gesammt-Grundsteuer Thlr	Sgr	Pf
	A. Kreis-Kassen-Bezirk Minden.												
1	Minden	15526	2	1	310	15	6	475	3	—	16311	20	7
2	Dützen	12056	23	6	241	4	1	368	28	2	12666	25	9
3	Hausberge	11740	28	3	234	24	7	359	8	2	12335	1	—
4	Petershagen	7535	20	10	150	21	5	230	17	10	7917	—	1
5	Windheim	10441	29	8	208	25	3	319	15	8	10970	10	7
6	Lübbecke	15067	10	10	301	10	5	461	1	10	15829	23	1
7	Levern	12280	17	10	245	18	4	375	23	7	12901	29	9
8	Rahden	10569	28	4	211	12	—	323	13	2	11104	23	6
9	Herford	13110	14	5	262	6	3	401	5	6	13773	26	2
10	Enger	11145	29	10	222	27	7	341	2	—	11709	29	5
11	Bünde	15136	11	6	302	21	10	463	5	2	15902	8	6
12	Vlotho	7493	6	2	149	25	11	229	8	9	7872	10	10
13	Bielefeld	9745	19	9	194	27	5	298	6	6	10238	23	8
14	Schildesche	17475	11	4	349	15	3	534	22	5	18359	19	—
15	Halle	11504	23	9	230	2	11	352	1	4	12086	28	—
16	Versmold	11562	17	3	231	7	7	353	24	5	12147	19	3
	I. Summa A.	192393	25	4	3847	26	4	5887	7	6	202128	29	2
	II. „ A.	149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11
	B. Kreis-Kassen-Bezirk Paderborn.												
17	Wiedenbrück	16058	27	3	321	5	4	491	12	1	16871	14	8
18	Rietberg	11485	23	—	229	21	5	351	13	11	12066	28	4
19	Paderborn	12289	3	7	245	23	5	376	1	6	12910	28	6
20	Lippspringe	7862	22	5	157	7	8	240	18	—	8260	18	1
21	Delbrück	7651	6	8	153	—	9	234	3	9	8038	11	2
22	Büren	10731	16	5	214	18	11	328	11	7	11274	16	11
23	Salzkotten	10659	12	2	213	5	8	326	5	4	11198	23	2
24	Lichtenau	8021	15	7	160	12	11	245	13	9	8427	12	3
25	Warburg	8277	27	1	165	16	9	253	9	1	8696	22	11
26	Borgentreich	9557	4	—	191	4	3	292	13	5	10040	21	8
27	Peckelsheim	9152	9	5	183	1	4	280	1	11	9615	12	8
28	Höxter	11436	6	10	228	21	9	349	28	6	12014	27	1
29	Brakel	10672	2	11	213	13	3	326	17	—	11212	3	2
30	Nieheim	11127	5	5	222	16	4	340	14	9	11690	6	6
31	Steinheim	13073	1	11	261	13	11	400	1	—	13734	16	10
	Summa B.	158056	4	8	3161	3	8	4836	15	7	166053	23	11
	Hierzu I. Summa A.	192393	25	4	3847	26	4	5887	7	6	202128	29	2
	„ II. „ A.	149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11
	Total des Regierungsbezirks	350599	29	5	7011	7	6	10728	10	1	368339	17	—

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1851.

Kataſtral-Ertrag ₰	Steuer ₰	Kataſtral-Ertrag Sgr	Steuer Sgr	Steuer ₰	Kataſtral-Ertrag Thlr	Steuer Thlr	Steuer Sgr	Steuer ₰	Kataſtral-Ertrag Thlr	Steuer Thlr	Steuer Sgr	Steuer ₰
1	0,1	1		1,4	1		3	5,6	31	3	17	4,6
2	0,2	2		2,8	2		6	11,1	32	3	20	10,1
3	0,3	3		4,2	3		10	4,7	33	3	24	3,7
4	0,5	4		5,6	4		13	10,3	34	3	27	9,3
5	0,6	5		7,0	5		17	3,8	35	4	1	2,8
6	0,7	6		8,3	6		20	9,4	36	4	4	8,4
7	0,8	7		9,7	7		24	3,0	37	4	8	2,0
8	0,9	8		11,1	8		27	8,5	38	4	11	7,6
9	1,0	9	1	0,6	9	1	1	2,1	39	4	15	1,1
10	1,2	10	1	2,0	10	1	4	7,7	40	4	18	6,7
11	1,3	11	1	3,2	11	1	8	1,2	41	4	22	0,2
12	1,4	12	1	4,6	12	1	11	6,8	42	4	25	5,8
		13	1	6,0	13	1	15	0,4	43	4	28	11,4
		14	1	7,4	14	1	18	6,0	44	5	2	5,0
		15	1	8,8	15	1	22	0,0	45	5	5	10,5
		16	1	10,2	16	1	25	5,1	46	5	9	4,1
		17	1	11,6	17	1	28	10,7	47	5	12	9,6
		18	2	1,0	18	2	2	4,2	48	5	16	3,2
		19	2	2,4	19	2	5	9,8	49	5	19	8,8
		20	2	3,8	20	2	9	3,4	50	5	23	2,3
		21	2	5,1	21	2	12	8,9	51	5	26	7,9
		22	2	6,5	22	2	16	2,5	52	6	—	1,4
		23	2	7,9	23	2	19	8,0	53	6	3	7,0
		24	2	9,3	24	2	23	1,6	54	6	7	0,6
		25	2	10,7	25	2	26	7,2	55	6	10	6,2
		26	3	0,0	26	3	—	0,8	56	6	13	11,7
		27	3	1,4	27	3	3	6,3	57	6	17	5,3
		28	3	2,8	28	3	6	11,9	58	6	20	10,9
		29	3	4,2	29	3	10	5,5	59	6	24	4,4
		30	3	5,6	30	3	13	11,0	60	6	27	10,0

Fortsetzung.

Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer		
fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	fl.	kr.	pf.
61	7	1	3,5	91	10	15	2,5	40000	4618	12	7,0
62	7	4	9,1	92	10	18	8,1	50000	5773	—	8,8
63	7	8	2,7	93	10	22	1,7	60000	6927	18	10,6
64	7	11	8,2	94	10	25	7,2	70000	8082	7	0,3
65	7	15	1,8	95	10	29	0,8	80000	9236	25	2,1
66	7	18	7,4	96	11	2	6,4	90000	10391	13	3,9
67	7	22	1,0	97	11	5	11,9	100000	11546	1	5,6
68	7	25	6,5	98	11	9	5,5	200000	23092	2	11,1
69	7	29	0,1	99	11	12	11,1	300000	34638	4	4,7
70	8	2	5,7	100	11	16	4,6	400000	46184	5	10,3
71	8	5	11,2	200	23	2	9,2	500000	57730	7	3,9
72	8	9	4,8	300	34	19	1,7	600000	69276	8	9,4
73	8	12	10,3	400	46	5	6,3	700000	80822	10	3,0
74	8	16	3,9	500	57	21	10,9	800000	92368	11	8,6
75	8	19	9,5	600	69	8	3,5	900000	103914	13	2,1
76	8	23	3,0	700	80	24	8,1	1000000	115460	14	7,7
77	8	26	8,6	800	92	11	0,6				
78	9	—	2,2	900	103	27	5,2				
79	9	3	7,8	1000	115	13	9,8				
80	9	7	1,3	2000	230	27	7,6				
81	9	10	6,9	3000	346	11	5,3				
82	9	14	0,4	4000	461	25	3,1				
83	9	17	6,0	5000	577	9	0,9				
84	9	20	11,6	6000	692	22	10,7				
85	9	24	5,1	7000	808	6	8,5				
86	9	27	10,7	8000	923	20	6,2				
87	10	1	4,3	9000	1039	4	4,0				
88	10	4	9,8	10000	1154	18	1,8				
89	10	8	3,4	20000	2309	6	3,5				
90	10	11	9,0	30000	3463	24	5,3				

V. Tarif

zur Berechnung der Gesammt=Grundsteuer für das Steuer=Jahr 1851.

Kataſtral-Ertrag	Steuer	Kataſtral-Ertrag	Steuer.		Kataſtral-Ertrag	Steuer			Kataſtral-Ertrag	Steuer		
Pf	Pf	Sgr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Sgr	Pf
1	0,1	1		1,4	1		3	7,7	31	3	22	9,7
2	0,2	2		2,9	2		7	3,3	32	3	26	5,4
3	0,4	3		4,4	3		10	11,0	33	4	—	1,1
4	0,5	4		5,8	4		11	6,7	34	4	3	8,8
5	0,6	5		7,3	5		18	2,3	35	4	7	4,4
6	0,7	6		8,7	6		21	10,0	36	4	11	0,1
7	0,8	7		10,2	7		25	5,7	37	4	14	7,8
8	1,0	8		11,7	8		29	1,4	38	4	18	3,4
9	1,1	9	1	1,1	9	1	2	9,0	39	4	21	11,1
10	1,2	10	1	2,6	10	1	6	4,7	40	4	25	6,8
11	1,3	11	1	4,0	11	1	10	0,4	41	4	29	2,4
12	1,4	12	1	5,5	12	1	13	8,0	42	5	2	10,1
		13	1	6,9	13	1	17	3,7	43	5	6	5,8
		14	1	8,4	14	1	20	11,4	44	5	10	1,4
		15	1	9,9	15	1	24	7,0	45	5	13	9,1
		16	1	11,3	16	1	28	2,7	46	5	17	4,8
		17	2	0,8	17	2	1	10,4	47	5	21	0,4
		18	2	2,2	18	2	5	6,0	48	5	24	8,1
		19	2	3,7	19	2	9	1,7	49	5	28	3,8
		20	2	5,2	20	2	12	9,4	50	6	1	11,5
		21	2	6,6	21	2	16	5,0	51	6	5	7,1
		22	2	8,0	22	2	20	0,7	52	6	9	2,8
		23	2	9,5	23	2	23	8,4	53	6	12	10,5
		24	2	11,0	24	2	27	4,1	54	6	16	6,1
		25	3	0,4	25	3	—	11,7	55	6	20	1,8
		26	3	1,9	26	3	4	7,4	56	6	23	9,5
		27	3	3,3	27	3	8	3,1	57	6	27	5,1
		28	3	4,8	28	3	11	10,7	58	7	1	0,8
		29	3	6,2	29	3	15	6,4	59	7	4	8,5
		30	3	7,7	30	3	19	2,1	60	7	8	4,2

Fortsetzung.

Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer		
Thlr	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Sgr	Pf
61	7	11	11,8	91	11	1	1,9	40000	4852	3	4,2
62	7	15	7,5	92	11	4	9,6	50000	6065	4	2,2
63	7	19	3,1	93	11	8	5,2	60000	7278	5	0,2
64	7	22	10,8	94	11	12	0,9	70000	8491	5	10,3
65	7	26	6,5	95	11	15	8,6	80000	9704	6	8,3
66	8	—	2,2	96	11	19	4,2	90000	10917	7	6 4
67	8	3	9,8	97	11	22	11,9	100000	12130	8	4,4
68	8	7	5,5	98	11	26	7,6	200000	24260	16	8,8
69	8	11	1,2	99	12	—	3,2	300000	36390	25	1,2
70	8	14	8,8	100	12	3	10,9	400000	48521	3	5,6
71	8	18	4,5	200	24	7	9,8	500000	60651	11	10,0
72	8	22	0,2	300	36	11	8,7	600000	72781	20	2,3
73	8	25	7,8	400	48	15	7,6	700000	84911	28	6,7
74	8	29	3,5	500	60	19	6,5	800000	97042	6	11,1
75	9	2	11,2	600	72	23	5,4	900000	109172	15	3,5
76	9	6	6,9	700	84	27	4,3	1000000	121302	23	7,8
77	9	10	2,5	800	97	1	3,2				
78	9	13	10,2	900	109	5	2,1				
79	9	17	5,9	1000	121	9	1,0				
80	9	21	1,5	2000	242	18	2,0				
81	9	24	9,2	3000	363	27	3,0				
82	9	28	4,9	4000	485	6	4,0				
83	10	2	0,5	5000	606	15	5,0				
84	10	5	8,2	6000	727	24	6,0				
85	10	9	3,9	7000	849	3	7,0				
86	10	12	11,5	8000	970	12	8,0				
87	10	16	7,2	9000	1091	21	9,0				
88	10	20	2,9	10000	1213	—	10,0				
89	10	23	10,6	20000	2426	1	8,1				
90	10	27	6,2	30000	3639	2	6,1				

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 14. Februar 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministers des Innern.

Die Verbreitung der nachstehenden Druckschrift:
Nationalbibliothek der Deutschen. Ansprache. Ausgegeben als Subscriptions-Einladung vom bibliographischen Institut zu Hildburghausen, 1850. № 64.
wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.
Berlin, den 7. Februar 1851.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850, verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die in Leipzig 1851 bei C. O. Weller erschienenen drei Bände dramatischer Dichtungen von Herrmann Rollet, welche enthalten: im ersten Bande: die Malunken, № 65.
im zweiten: Thomas Münzer, und
im dritten: Flamingo.
Berlin, den 6. Februar 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Durch den am 22. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Hartog ist eine Pfarrstelle bei der Altstädter Gemeinde zu Bielefeld erledigt worden, welche, nach Ablauf des Nachjahrs für die Hinterbliebenen, zur Wiederbesetzung kommen wird. № 66.
Münster, den 20. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii wird in der Stadt Bünde ein neuer Viehmarkt errichtet, und solcher jährlich am 2. Mai, und wenn dieser Tag auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, an dem nächsten darauf folgenden Werktage abgehalten werden. Minden, den 28. Januar 1851. № 67. Viehmarkt zu Bünde. 68. c. II.

Durch die am 25. v. M. stattgefundene Vereidigung und Einführung des Gemeinde-Vorstandes ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in der Gemeinde Stadt Herford beendigt. Minden, den 9. Februar 1851. № 68. 395. C. I.

№ 69. 383. U. I. Dem Gastwirth Georg Ise zu Paderborn ist in Stelle des bisherigen Agenten Louis Spanier daselbst, die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, und zwar für den Kreis Paderborn und die Gerichts-Bezirke Brakel und Nieheim zu übernehmen.

Minden, den 28. Januar 1851.

№ 70. Personal-Chronik. 827. B. I. Der Kreisschreiber von Borries ist zum Kreissecretair ernannt und ihm die bisher commissarisch verwaltete Kreissecretairstelle zu Bielefeld definitiv verliehen worden.

Minden, den 28. Januar 1851.

№ 71. 313. b. II. Der Oberförster von Metternich hat die Verwaltung der Oberförsterei Hausberge, welche während seiner Abwesenheit nach der Bekanntmachung vom 6. December v. J. von dem Förster Gregorius interimistisch geführt worden ist, wieder übernommen. Minden, den 4. Februar 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1851.

№ 72. Der Appellations-Gerichts-Referendarius v. Elmendorf ist zum Gerichts-Assessor ernannt

Der Referendarius Pothmann ist vom Appellationsgerichte zu Münster hierher versetzt.

Der Kreisgerichts-Secretair Kösters zu Brakel ist mit Tode abgegangen.

Der Civil-Supernumerar Gehlen und der Militair-Anwärter Langelütke sind zu Büreau-Assistenten beim hiesigen Kreisgerichte, der Civil-Supernumerar Heucke, der Civil-Supernumerar Fricke und der Militair-Anwärter Stohlmann zu Büreau-Assistenten, der erstere bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld, die beiden anderen bei dem Kreisgerichte zu Herford ernannt.

Der Kreisgerichtsbote Schlaffe zu Hörter ist in Folge seiner Ernennung zum Gefangenwärter aus dem Justiz-Dienste entlassen. Paderborn, am 1. Februar 1851.

Bekanntmachungen.

№ 73. Personal-Chronik. I. Bei dem Königlichen Ober-Berg-Amte für die Westphälischen Provinzen

ist der Kanzlei-Inspector Graumann gestorben und

der invalide Quartiermeister August Graumann als Ober-Berg-Amts-Kanzlist angestellt.

II. Bei dem Königlichen Märkischen Bergamte zu Bochum

1) ist der Gerichts-Rath Bellmann ausgeschieden und mit dem 1. Januar c. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bochum eingetreten. Dessen Geschäfte beim Bergamte sind;

2) dem Appellations-Gerichts-Referendar Klostermann als Hülfs-Arbeiter übertragen;
3) der Referendar Huyssen ist zum Berg-Geschwornen für das östliche Wittensche Revier und
4) der Berg-Eleve Eduard Engelhardt zum Berg-Geschwornen für das Bochumer Revier ernannt;
5) der Berg-Geschworne Hilgenstock I. für das Sprockhöveler Revier ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt und wird dessen Stelle durch den Berg- und Hütten-Eleven Hauß provisorisch verwaltet;
6) der Bergamts-Canzlist Herold ist cassirt und dessen Stelle dem Militair-Anwärter Lambardt verliehen;
7) der Militair-Anwärter Hoffer ist zum Berg-Amts-Calculator ernannt.

III. Bei dem Königlichen Berg-Amte zu Essen
ist der Referendar Brassert zum Berg-Geschwornen für das Mühlheimer Revier ernannt.

Dortmund, den 5. Februar 1851.

Königliches Oberberg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 74.

Die Pferdezüchter des Regierungs-Bezirks Minden werden davon in Kenntniß gesetzt, daß für die nächste Beschälzeit an den nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt werden:

№	Beschäl-Station.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf der Station.
1	Häver	2	den 22. Februar c.
2	Ostkilver	2	desgleichen
3	Arenkamp	2	desgleichen
4	Vehlage	2	desgleichen
5	Mühlendamm	2	desgleichen
6	Blasheim	2	desgleichen
7	Todtenhausen	2	den 23. Februar
8	Pottenau	2	„ 21. ejusd.
9	Batenhorst	2	„ 20. „
10	Brakel	3	„ 23. „
11	Steinheim	2	„ 23. „
12	Brenkhausen	2	„ 24. „
13	Nieheim	2	„ 23. „
14	Warburg	2	„ 23. „
15	Peckelsheim	3	„ 23. „
16	Paderborn	2	„ 22. „
17	Delbrück	2	„ 21. „
18	Lichtenau	2	„ 22. „

Um den vielfach laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte den Gestütwärtern verabreichten oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuhelfen und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet, daß künftighin mit dem Deckgelde für jede Stute zugleich noch fünf Silbergroschen als Trinkgeld von den Stutenbesitzern eingezogen und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämmtliche stationirt gewesenen Gestütwärter, vornehmlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten vertheilt werden sollen.

Indem dies den betheiligten Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben dringend aufgefordert, fortan den Gestütwärtern keine Trinkgelder weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise ferneren Mißbräuchen vorgebeugt und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Ueberdies ist der Stationshalter berechtigt für die Anfertigung eines jeden Deckscheines 2½ Silbergroschen von dem Besitzer der bedeckten Stute einzuziehen.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, bei Neustadt a. d. Dosse, den 6. Februar 1851.

Der Landstallmeister
v. d. Brinken.

№ 75. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 18. März c. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Meldungs-Gesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 30. Januar 1851.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Feiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
v. François. Krüger.

№ 76. Patente betr.

Dem Eduard Colin zu Aachen ist unterm 10. Januar 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine Streck- und Dreh-Vorrichtung zu einer Feinspinn-Maschine für Schafwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Otto Alfred Schamburgk zu Berlin unterm 20. November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaschine

ist erloschen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 21. Februar 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums. № 77.

Der bisherige Hülfsprediger Bernhard Lemke zu Alswede ist zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Holzhausen, Diöcese Vlotho, von uns ernannt worden. Münster, den 23. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung. № 78.

Personal-Chronik. 109. K. I.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn, und nach stattgefundener Prüfung die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten:

1) Ehefrau Möhring zu Ovenstedt,
2) unverehelichte Vogt zu Kleinenbremen, } Kreises Minden;
3) Ehefrau Wehrmann zu Levern, Kreises Lübbecke;
4) Ehefrau Kuhlmann zu Sieker, Kreises Bielefeld;
5) unverehelichte Heyjoann zu Bokel,
6) Wittwe Strathmann zu Sct. Viet, } Kreises Wiedenbrück;
7) Ehefrau Boes zu Kleineberg,
8) " Blome zu Welda,
9) " Müller zu Daseburg,
10) " Hengst zu Manrode, } Kreises Warburg;
11) " Kleine zu Istrup, Kreises Hörter.

Minden, den 6. Februar 1851.

№ 79. Personal-Chronik. 201. B. I.

Die von dem versorgungsberechtigten Invaliden Feldmann seither commissarisch verwaltete Kreis-Botenstelle zu Büren ist demselben nunmehr definitiv übertragen worden. Minden, den 15. Februar 1851.

№ 80. Personal-Chronik. 111. I. K.

Der Kreis-Wundarzt Beseler hat mit unserer Genehmigung seinen bisherigen Wohnsitz von Paderborn nach Neuhaus verlegt.

Minden, den 7. Februar 1851.

№ 81.
685. U. I.

Nachwei[s]

der im Monat Januar 1851 in den Kreisen des Regie[rungs-Bezirks Minden …]

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Minden	2	4	3	1	26	3	1	14	6	1	2	6	—	22	6
Lübbecke	2	2	11	1	25	—	1	17	5	—	29	7	—	15	—
Herford	2	2	6	1	27	6	1	20	—	1	—	—	—	27	6
Bielefeld	2	2	6	1	23	9	1	17	6	1	1	3	1	—	—
Halle	2	6	—	1	25	3	1	20	7	1	4	4	—	25	3
Wiedenbrück	2	4	3	1	24	2	1	6	3	1	4	—	—	25	7
Paderborn	2	7	5	2	—	—	1	12	1	1	2	3	—	28	6
Büren	2	5	—	1	28	2	1	14	1	1	—	10	—	26	10
Warburg	1	28	—	1	24	—	1	10	—	—	27	—	—	25	—
Hörter	2	5	—	2	1	6	1	20	—	1	7	6	1	—	—
Durchschnittspreis p. Jan. 51.	2	3	9	1	26	7	1	15	3	1	1	11	—	25	7
" " Decbr. 50.	2	6	1	1	28	3	1	17	—	1	3	8	—	25	7
Mithin im Monat Januar Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger	—	2	4	—	1	8	—	1	9	—	1	9	—	—	—

Minden, den 10. Februar 1851.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 82. Es sind versetzt worden:

die Postsecretaire: Mäcker von Bielefeld nach Minden,
Ponitz von Minden nach Bielefeld,
Seneca von Hörter nach Paderborn,
Endrulath von Hamburg nach Bielefeld,
Gerke von Minden nach Rheda;

die Post-Assistenten: Ecker von Bielefeld nach Hamburg,
Hoffmann von Rheda nach Minden,

die Post-Eleven: Wächter von Paderborn nach Herford,
von Vangerow von Herford nach Minden,
Kledehn von Pyrmont nach Arolsen,

die Post-Expeditions-Gehülfen: Maßmann von Minden nach Pyrmont,
Schultze von Paderborn nach Hörter;

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
2	7	6	2	22	6	1	22	6	—	27	6	7	—	—
2	—	—	2	—	—	1	20	—	—	22	6	5	25	—
2	7	6	2	20	—	1	25	—	—	22	6	8	—	—
2	10	—	2	15	—	2	2	6	—	22	6	7	8	5
2	9	—	—	—	—	2	1	10	—	25	9	7	23	6
2	11	9	2	28	9	1	28	2	—	28	9	7	22	6
2	13	10	2	18	3	2	4	2	1	—	5	7	12	—
2	13	4	2	16	11	1	29	8	1	—	—	7	19	2
1	28	—	2	15	—	1	25	—	—	27	—	8	—	—
2	3	—	2	20	—	1	28	—	1	2	6	7	20	—
2	7	5	2	9	8	1	27	8	—	26	11	7	13	1
2	6	4	2	18	1	1	26	3	—	28	3	7	25	10
—	1	1	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8	5	—	—	—	—	1	4	—	12	9

---

der bisherige Eisenbahn-Post-Conducteur Meier von Deutz als Briefträger nach Herford.

Dem Zoll-Einnehmer Nabermann in Herstelle ist die Verwaltung der Post-Expedition daselbst übertragen. Der Post-Expediteur Kayser aus Herstelle und der Veterinair-Arzt Voigtt aus Uffeln sind als Post-Expedienten zugelassen.

Der invalide Unteroffizier Heinemann ist als Eisenbahn-Reserve-Post-Conducteur in Minden angestellt. Der Tagelöhner Schaefer in Werther und der ehemalige Soldat Schillermann in Bielefeld sind zu Postboten angenommen.

Minden, den 10. Februar 1851.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Den Unterstützungs-Comites der Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter fühle ich mich verpflichtet, für die verabreichten Unterstützungen an wollenen Strümpfen und baarem Gelde Namens des Bataillons den wärmsten Dank auszusprechen. № 83.

Ich setze dieselben zugleich davon in Kenntniß, daß die Strümpfe und baaren Unterstützungen an die bedürftigen Wehrmänner der betreffenden Kreise vertheilt, die

kurz vor der Reduction des Bataillons eingegangenen Geldunterstützungen aber in der hiesigen Spaarkasse reponirt sind, und vorkommenden Falls ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß verwendet werden sollen.

Paderborn, den 14. Februar 1851.

v. Hartwig,

Major und Commandeur des 2. Bataillons (Paderborn)
15. Landwehr-Regiments.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 28. Februar 1851.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. October v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten 6 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind: № 84.

1) die Königsstädtische, } in Berlin,
2) die Dorotheenstädtische, und } in Berlin,
3) die Louisenstädtische Realschule } in Berlin,
4) in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5) in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule, und
6) in Frankfurt a. d. O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet, und die Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 8. Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten
gez. von Raumer.

Bekanntmachung des Königl. commandirenden Generals des 7. Armee-Corps und des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 85. Die in Hinsicht der einjährigen Freiwilligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen betr.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. Januar c. die Demobilmachung der Armee zu befehlen geruht haben, treten die über die Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen während des Friedens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange wieder in Kraft, weshalb die durch den gemeinschaftlichen Erlaß vom 20. December 1850 für die

Dauer des mobilen Zustandes der Armee getroffenen Anordnungen für jetzt keine weitere Anwendung finden. Berlin, den 4. Februar 1851.

Der Kriegs-Minister gez. von Stockhausen.

Der Minister des Innern gez. von Westphalen.

An
das Königliche General-Commando des 7. Armee-Corps
und an das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen zu Münster.

Vorstehendes bringen wir, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. v. M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Münster, den 17. Februar 1851.

Der interim. commandirende General des 7. Armee-Corps
Gröben.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 86. 469. C. I. Mit der am 28. d. M. erfolgenden Einführung des Gemeinde-Vorstehers und Beigeordneten in der Landgemeinde Gütersloh, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. beendigt, und treten von diesem Tage ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft.

Minden, den 20. Februar 1851.

№ 87. 521. C. I. Durch die am 15. d. M. stattgefundene Verpflichtung und Einführung des vom Sammtgemeinderath der Sammtgemeinde Vlotho erwählten und bestätigten Vorstehers und zweier Beigeordneten ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in dem Sammtgemeinde-Bezirke Vlotho beendigt.

Minden, den 22. Februar 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Bekanntmachungen.

№ 88. Bekanntmachung der Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.

(1) Bei der, am 11. dieses Monates in Gemäßheit des §. 6. seq. des Reglements vom 8. August 1836 und des §. 39. seq. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der, von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die, in dem nachstehenden Protocolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen:

Actum Paderborn, den 11. Februar 1851.

Zur Ausführung des Beschlusses der Königlichen Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse, wornach in Gemäßheit der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836 und des §. 39. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 Behufs allmäliger Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungs-Casse ausgegebenen Schuldverschreibungen in diesem Jahre eine Anzahl Obligationen im Gesammtbetrage von 35,375 Thaler durch Verloosung eingezogen und getilgt werden sollen, waren heute

1) der Geheime Justiz-Rath Mark, als Mitglied des hiesigen Appellations-Gerichts;

2) der Landrath Grasso als Dirigent der Paderbornschen Tilgungs-Casse, und
3) der Rathsherr Büllers Seitens des hiesigen Magistrats auf dem Rathhause zusammengetreten.

Nachdem die, mit den Nummern und Beträgen der, von der Paderbornschen Tilgungs-Casse ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch 2 Knaben aus dem hiesigen Waisenhause einzeln hervorgezogen.

Es sind hierauf folgende Obligationen aufgerufen, als:

zu 500 Thlr. №	zu 400 Thlr. №	zu 300 Thlr. №	zu 200 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 50 Thlr. №	zu 25 Thlr. №
668	736	1164	150	58	6908	1272	1276
1081	960	1544	563	315	6923	2314	2974
1119	1536	1563	622	507	6928	2486	3890
1121	1744	2291	1179	718	7442	2705	4635
1154	1960	2293	2122	1089	7478	4074	5460
1290	2059	4249	2127	1182	7639	4572	5551
1303	2603	4346	2197	1768	7762	5422	5566
2193	2633	4355	3628	2201	7877	5660	5642
2601	3750	4356	4251	2202	7896	6461	5674
3196	4241	4371	4432	2326	7909	6542	5700
3789	4242	4758	4443	2446	7913	6672	5780
3950	4321	4840	4892	2620	7915	6695	5798
3983	4337	5347	4910	4450		6769	5829
3991	4342	5526	4975	4459		6961	5913
5688	4745	5704	5165	4467		6989	6034
5804	5246	6008	5487	4499		7053	6067
6797	5376	6390	5490	4536		7190	6207
	5446	7069	5492	4563		7324	6274
	6155	7811	5601	4569		7654	6344
	6254		6144	4695		7810	6355
	6258		6409	4815		7939	7244
	7613		6712	5023		7961	7378
	7703		6865	5224		7970	7524
	7831		6872	5473			7539
			6883	5668			7742
			7851	5735			7793
			7852	5796			7978
			7855	5885			7992
				6660			8015

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen.

gez. Mark. gez. Grasso. gez. Büllers.

Die Inhaber der vorbenannten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, Letztere nebst den dazu gehörigen Coupons behufs Erhebung des Capitalbetrages bei uns, spätestens innerhalb 6 Monaten, vom 1. März c. angerechnet, einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Cassen-Anweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf fernern Zinsgenuß verliert. (§. 6. und 39. loco citato.)

Zugleich werden die Inhaber von folgenden, im vorigen Jahre verlooseten, bis jetzt noch nicht zur Realisation gekommenen Obligationen, als:

Nr. 4280	über	500	Thlr.	Nr. 5120	über	100	Thlr.
" 5646	"	500	"	" 7171	"	100	"
" 1509	"	400	"	" 5386	"	50	"
" 6156	"	400	"	" 5468	"	50	"
" 4372	"	300	"	" 6343	"	50	"
" 4837	"	300	"	" 2593	"	25	"
" 4416	"	200	"	" 5124	"	25	"
" 5101	"	200	"	" 6533	"	25	"
" 5493	"	200	"	" 6585	"	25	"
" 1511	"	100	"	" 7744	"	25	"
" 4030	"	100	"				

hierdurch nochmals an die Einsendung erinnert.

Paderborn, den 12. Februar 1851.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.

Grasso. von Detten. Schmidt.

№ 89. Patente betr.

Dem Ludwig Lütgenkirchen zu Köln ist unterm 1. Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallstöpseln für den Verschluß von Flaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Maschinen-Baumeistern, Gebrüdern Bonardel zu Berlin, ist unterm 8. Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zum Copiren von Musterkarten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Wilhelm Weddigen zu Barmen ist unterm 9. Februar 1851 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an der Bandmühle, um sogenannte Besatzbänder herzustellen,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 7. März 1851.

Bekanntmachung des Königl. commandirenden Generals des 7. Armee-Corps und des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. October pr. Folgendes zu bestimmen geruhet: № 90. Die Zahl der von den Truppen anzunehmenden einjährigen Freiwilligen betr.

1) die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 per Compagnie resp. per Escadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Commandeure — erforderlichen Falls die höhern Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen;

2) die in den Universitätsstädten Bonn, Halle und Greifswald garnisonirenden Truppen bleiben nach wie vor verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl einzustellen.

3) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnisonorten haben.

Nachdem nunmehr zufolge unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. d. M. die über die Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen während des Friedens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Folge der Demobilmachung der Armee in ihrem ganzen Umfange wieder in Kraft getreten sind: so bringen wir den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß, welcher bisher wegen des mobilen Zustandes der Armee nicht zur Anwendung gekommen ist, hierdurch nachträglich zur Kenntniß der Betheiligten.

Münster, den 19. Februar 1851.

Der interim. commandirende General des 7. Armee-Corps
Gröben.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 91. Durch die Berufung des Pfarrers von der Crone an die St. Pauli-Gemeinde zu Soest wird die Pfarre an der Gemeinde zu Lünern, Diözese Unna, erledigt. Dieselbe wird kirchenordnungsmäßig durch Wahl der Gemeinde-Vertretung baldmöglichst wieder besetzt werden. Münster, den 12. Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 92.
666. U. I.
Mit Bezug auf §. 4. der Köhr-Ordnung vom 20. April 1827 — Amtsblatt S. 217/18 — wird das Resultat der durch die Schau-Commission des Kreises Lübbecke vollzogene Besichtigung des zur Köhrung nachträglich vorgeführten, nachstehend signalisirten, angeköhrten Hengstes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das an den Eigenthümer des Hengstes zu ertheilende Certificat ist dem betreffenden Herrn Landrathe zugefertigt worden.

Signalement.

Namen des Eigenthümers	Dessen Wohnort.	Im Kreise.	Des angeköhrten Hengstes					
			Alter. Jahre	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Farbe.	Abzeichen.	Raçe.
Bramever, Colon	Varl	Lübbecke	6	5	1	schwarzbraun	kleiner Stern	Landschlag.

Minden, den 13. Februar 1851.

№ 93.
Personal-Chronik.
135. K. I.
Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 4. Januar c. die durch die Emeritirung des Kreis-Physikus Dr. Bonorden erledigte Physikatstelle des Kreises Herford, dem praktischen Arzte, Operateur und Geburtshelfer, Dr. E. A. Kerstein in Herford wieder verliehen. Minden, den 15. Februar 1851.

№ 94.
450. C. I.
Der Apotheker Herr Meyer zu Levern ist zum Stellvertreter des Amtmanns im Amte Levern, ernannt worden. Minden, den 18. Februar 1851.

№ 95.
844. U. I.
Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Carl Friedrich Stalpe hierselbst ist heute von uns in dieser Eigenschaft für den ganzen Kreis Minden ernannt worden. Minden, den 22. Februar 1851.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 96. Der Intendantur-Rath Siegfried ist von der diesseitigen zur Intendantur 1. Armee-Corps und der Secretariats-Assistent Flöck von der Intendantur 8. hierher

versetzt worden. Der Applikant Schimmel ist zum Secretariats-Assistenten ernannt, der Registratur-Assistent Rettig ausgeschieden und bei der deutschen Marine-Intendantur eingetreten.

Der interimistische Proviant-Amts-Controleur Schrecker in Münster ist in seinem Amte bestätigt, der Magazin-Assistent Simons von Wesel nach Cöln versetzt und der Magazin-Assistent Brusky in Minden zum interimistischen Proviant-Amts-Controleur befördert.

Die interimistischen Casernen-Inspectoren 2. Classe Steinmetz in Münster und Voss in Düsseldorf und die interimistischen Casernen-Aufseher: Schauseil daselbst und Mittelstädt in Wesel sind in ihrem Amte bestätigt worden. In letzterem Orte ist der Casernen-Inspector 1. Classe Schimmel zum Garnison-Verwaltungs-Controleur befördert.

Der Casernen-Inspector 1. Classe Reuter in Lippstadt ist in gleicher Eigenschaft nach Stralsund und in seine Stelle der Casernen-Inspector 2. Classe Werth von Berlin als interimistischer Casernen-Inspector 1. Classe versetzt worden.

In seinem Amte ist bestätigt der Lazareth-Unter-Inspector Lehmann in Minden.

Die Geschäftsthätigkeit der unterzeichneten Provinzial-Intendantur hört Ende dieses Monats auf und geht mit dem 1. März c. wieder auf die Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps über. Münster, den 19. Februar 1851.

Königliche Provinzial-Intendantur des 7. Armee-Corps.

Berichtigungen.

I. In den Bekanntmachungen der Ablösungs-Normalpreise für den Regierungs-Bezirk Minden sind, außer anderen von selbst in die Augen fallenden, folgende erheblichere Fehler zu berichtigen: № 97.

1) In der Bekanntmachung vom 6. Juli 1850, Beilage zum 31. Stück des Amtsblatts für 1850:
   S. 3 Z. 2 von oben, muß es statt „Ein Scheffel“ heißen „Ein Berliner Scheffel;“
   S. 5 Zeile 22 von oben, muß hinter „Diensten“ ein Punkt stehen;
   S. 5 Zeile 9 von unten ist der Absatz nach „Heudienste“ unrichtig;
   S. 5 Zeile 6 von unten, muß es statt „auf“ heißen „auch für“;
   S. 6 Zeile 18 von unten, muß es statt „des“ heißen „das“;
   S. 7 Zeile 7 von oben, muß es statt „1 Sgr.“ heißen „1 Sgr. 6 Pf.“;
   S. 7 Zeile 11 von oben muß es statt „vorkommender“ heißen „vorkommenden;“
   S. 8 Zeile 8 von oben, muß es statt „19“ heißen „18“;
   S. 8 Zeilen 14, 15, 16 und 17, von unten, muß hinter Prozent das Zeichen = stehen;
   S. 8. Zeile 6 von unten, muß es statt „19“ heißen „18“.
2) In der Bekanntmachung vom 8. Januar 1851, 2. Beilage zum 4. Stück des Amtsblatts für 1851:
   S. 4 Zeile 3 von oben, muß hinter „Gerste“ ein Beistrich stehen. —

3) In der Bekanntmachung vom 15. Januar 1851 Stück 4 des Amtsblatts für 1851:

S. 36 Zeile 11 von unten, (bei 4 b.) muß es in der letzten Spalte statt „20 Sgr. 5 Pf.“ heißen „20 Sgr. 2 Pf.“;

S. 36 Zeile 9 von unten (bei 5 b.) muß es in der letzten Spalte statt „19 Sgr. 12 Pf.“ heißen „19 Sgr. 10 Pf.“ —

II. Zur Bekanntmachung vom 8. Januar 1851 (2. Beilage zum 4. Stück des Amtsblatts für 1851), insbesondere zu S. 2 Z. 1 und 10 von oben, S. 5 Z. 3 von unten, S. 8. Z. 4 und 9 von oben, S. 12 Z. 3 von unten und S. 13 Z. 6 und 7 von oben ist zu bemerken, daß, ausweise der die Feststellung der Ablösungs-Normalpreise betreffenden Verhandlungen, unter dem Amte Brackwede des Kreises Bielefeld das mit demselben von Einem Amtmann verwaltete Amt Iselhorst einbegriffen ist. Diese Bemerkung gilt auch zur Bekanntmachung vom 15. Januar 1851 (Stück 4 des Amtsblatts für 1851 S. 36.)

Münster, den 18. Februar 1851.

Königliche General-Commission.
Jonas.

№ 98. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der preußische Commissar für die Aufstellung und das Arrangement der eingesendeten Gegenstände, Regierungs- und Bau-Rath Stein, nunmehr in London eingetroffen ist und seine Wohnung Nr. 2. Albion Street Hydepark Terrace, genommen hat, wohin diesseitige Aussteller sich nunmehr mit demselben in Briefwechsel setzen können, und ferner, daß die Buchhandlung A. Ascher und Comp. zu Berlin, 20 unter den Linden, im Auftrage der Herausgeber der Londoner offiziellen Ausstellungs-Cataloge Inserate für diese offiziellen Cataloge anzunehmen sich bereit erklärt haben.

Minden, den 27. Februar 1851.

Bezirks-Ausstellung für die Londoner Industrie-Ausstellung.
Bitter.

№ 99. In Ausführung eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz vom 25. Januar c., mache ich dem correspondirenden Publicum hierdurch bekannt, daß bei dem hiesigen Post-Amte an allen Sonn- und Festtagen die Annahme und Ausgabe von Briefen, Geldern und Packeten vom 1. März d. J. stattfinden wird:

Im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis ult. Sept.) von 7 Uhr Morgens,
„ Winterhalbjahr (vom 1. October bis ult. März) von 8 Uhr Morgens
ab bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis
2 Uhr Nachmittags,

und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Minden, den 27. Februar 1851.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 100.

Vom 15. Februar d. J. ab sollen Personen, welche den Posten unterwegs zutreten, bei allen mit Personenbeförderung eingerichteten Posten nur noch an gewissen vorher bestimmten Stellen aufgenommen werden. Für den Bezirk der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind diese Stellen nachstehend bezeichnet und die dabei befindlichen Entfernungen von den vor und rückliegenden Stationen festgesetzt worden:

Stationen zwischen		Ganze Entfernung. Meilen.	Anhaltepunkte.	Entfernung Meilen.	Entfernung von	Entfernung Meilen.	Entfernung von
Arolsen	Volkmarsen bis zur Waldeck-Kurhessischen Grenze		Dorf Wetterburg bei Klamroth	1/2	Arolsen	3/4	Volkmarsen
dito	Bredelar	2 3/4	Dorf Massenhausen am Chaussee-Hause	1/2	dito	2 1/4	Bredelar
			Canstein	1	dito	1 3/4	dito
			Giershagen	2 1/4	dito	1/2	dito
dito	Corbach (per Mengeringhausen)	2 1/2	Dorf Twiste bei Wallis	1	dito	1 1/2	Corbach
				1/2	Mengeringhausen		
			Mühlhauser Hammer am Chaussee-Hause	1 1/4	Arolsen	1 1/4	dito
				3/4	Mengeringhausen		
			Dorf Berndorf	1 3/4	Arolsen	3/4	dito
				1 1/4	Mengeringhausen		
dito	Rhoden	1 1/2	(findet vorerst unterwegs keine Personenaufnahme statt.)				
Beverungen	Warburg (per Borgholz u. Borgentreich)	4 1/4	Borggenthalsmühle	3/4	Beverungen	1/2	Borgholz
						1 1/2	Borgentreich
						3 1/2	Warburg
			Dalhausen	1	dito	1/4	Borgholz
						1 1/4	Borgentreich
						3 1/4	Warburg
			Dorf Lütgeneder Barriere	3	Beverungen	1 1/4	Warburg
				1 3/4	Borgholz		
				3/4	Borgentreich		
			Barriere Hohenwepel	3 1/2	Beverungen	3/4	dito
				2 1/4	Borgholz		
				1 1/4	Borgentreich		
			Dorf Menne am Schulhause	3 3/4	Beverungen	1/2	dito
				2 1/2	Borgholz		
				4 1/2	Borgentreich		

Stationen zwischen		Ganze Entfernung. Meilen.	Anhaltepunkte.	Entfernung Meilen.	von	Entfernung Meilen.	von
Beverungen	Höxter	1 3/4	Blankenau	1/2	Beverungen	1 1/4	Höxter
			Godelheim	1 1/4	dito	1/2	dito
Bielefeld-Bahnhof	Werther	1 3/4	Kreuzkrug bei Dornberg	1 1/4	Bielefeld-Bahnhof	1/2	Werther
dito	Detmold per Lage, im Fürstenthum Lippe	4 1/4	Barriere Siecker	3/4	dito	3 1/2	Detmold
				1/2	Bielefeld-Stadt	1 1/4	Oerlinghausen
			Scheerenkrug Helpup Lage	Im Fürstlich-Lippeschen Gebiet			
dito	Halle i. W.	2 1/4	Brackwede-Bahnhof	3/4	Bielefeld-Bahnh.	1 1/2	Halle i. W.
				1/2	dito-Stadt		
			Zweischlingen	1 1/4	dito-Bahnhof	1	dito
				1	dito-Stadt		
			Vierschlingen	1 1/2	Bielefeld-Bahnh.	3/4	Halle i. W.
				1 1/4	dito-Stadt		
Borgentreich	Beverungen Warburg	(siehe Beverungen-Warburg)					
Borgholz	Beverungen Warburg	desgl.					
Borgholzhausen	Werther	1 1/4	Theenhausen	3/4	Werther	1/2	Borgholzhausen
Brakel	Driburg	2	Sepkerberg	1/2	Brakel	1 1/2	Driburg
			Emderhöche-Barriere	1	dito	1	dito
dito	Höxter	2 1/2	Hembsen	1/2	dito	2	Höxter
			Ottbergen	1 1/4	dito	1 1/4	dito
			Godelheim	2	dito	1/2	dito
dito	Steinheim per (Nieheim)	2 1/2	Sepkerberg	1/2	dito	1	Nieheim
				2	Steinheim		
			Vorwerk Ahlbruch	1 3/4	dito	3/4	Brakel
				3/4	Nieheim		
			Holzhausen	1 1/2	Steinheim	1	dito
						1/2	Nieheim
dito	Scherfede per (Peckelsheim)	3 1/4	Rheder	3/4	Brakel	1 1/4	Peckelsheim
						2 1/2	Scherfede
			Sidessen	1	dito	2 1/4	dito
						1	Peckelsheim
			Niesen	1 1/2	dito	1/2	dito
						1 3/4	Scherfede
			Loewen	2 1/4	dito	1	dito
				1/4	Peckelsheim		
			Bonenburg	2 3/4	Brakel	1/2	dito
				3/4	Peckelsheim		

Stationen zwischen		Ganze Entfernung. Meilen.	Anhaltepunkte.	Entfernung Meilen.	von	Entfernung Meilen.	von
Brakel	Warburg per (Peckelsheim)	$3\frac{3}{4}$	Rheder	(wie vorstehend)		3	Warburg
			Sidessen			$2\frac{3}{4}$	
			Niesen			$2\frac{1}{4}$	
			Barriere Hohenwepel	1	Peckelsheim	$\frac{3}{4}$	dito
				3	Brakel		
			Dorf Menne beim Schulhause	$3\frac{1}{4}$	dito	$\frac{1}{2}$	dito
				$1\frac{1}{4}$	Peckelsheim		
Bünde	Herford	$1\frac{1}{2}$	am Fußwege nach Hiddenhausen bei Lindemann	$\frac{1}{2}$	Bünde	1	Herford
			Eilshausen	$\frac{3}{4}$	dito	$\frac{3}{4}$	dito
dito	Lübbecke	2	Barriere Quernheim	$\frac{3}{4}$	dito	$1\frac{1}{4}$	Lübbecke
			dito Oberbauerschaft	$1\frac{1}{4}$	dito	$\frac{3}{4}$	dito
Büren	Gesecke	$1\frac{1}{2}$	Steinhausen	$\frac{1}{2}$	Büren	1	Gesecke
			Barriere Kattendieck	1	dito	$\frac{1}{2}$	dito
Corbach	Rhadern	$1\frac{3}{4}$	Nordenbeck	$\frac{1}{2}$	Corbach	$1\frac{1}{4}$	Rhadern
			Goddelsheim	$1\frac{1}{4}$	dito	$\frac{1}{2}$	dito
dito	Wildungen per (Sachsenhausen)	$4\frac{3}{4}$	Meineringhausen	$\frac{3}{4}$	dito	1	Sachsenhausen
						4	Wildungen
			Thiergarten	$2\frac{1}{4}$	dito	$2\frac{1}{2}$	dito
				$\frac{1}{2}$	Sachsenhausen		
			Netze	$2\frac{1}{2}$	Corbach	$2\frac{1}{4}$	dito
				$\frac{3}{4}$	Sachsenhausen		
			Buhlen	$3\frac{1}{4}$	Corbach	$1\frac{1}{2}$	dito
				$1\frac{1}{2}$	Sachsenhausen		
			Affeldern	$3\frac{1}{2}$	Corbach	$1\frac{1}{4}$	dito
				$1\frac{3}{4}$	Sachsenhausen		
			Mehlen	$3\frac{3}{4}$	Corbach	1	dito
				2	Sachsenhausen		
			Gifflitz	4	Corbach	$\frac{3}{4}$	dito
				$2\frac{3}{4}$	Sachsenhausen		
			Alt-Wildungen	$4\frac{1}{2}$	Corbach	$\frac{1}{4}$	dito
				$2\frac{3}{4}$	Sachsenhausen		
Delbrück	Paderborn per (Neuhaus)	2	Sande	1	Paderborn	1	Delbrück
				$\frac{1}{2}$	Neuhaus		
Delbrück	Rietberg	$1\frac{3}{4}$	(findet vorerst keine Personenaufnahme unterwegs statt.)				

Stationen zwischen		Ganze Entfernung. Meilen.	Anhaltepunkte.	Entfernung Meilen.	von	Entfernung Meilen.	von
Dielingen	Lübbecke per (Levern)	3 1/2	Haldem bei Zöllner	1/2	Dielingen	1 3	Levern Lübbecke
			Tiestel am Markschen Hause	1 1/2 1	dito Levern	1	dito
			Barriere Alswede	2 3/4 1 1/4	Dielingen Levern	3/4	dito
Driburg	Brakel	(siehe Brakel-Driburg.)					
dito	Paderborn	2 3/4	Buke	3/4	Driburg	2	Paderborn
			Barriere Hengkrug	1 3/4	dito	1	dito
dito	Steinheim per (Nieheim)	3 1/2	Sepkerberg	1 1/2	dito	1 2	Nieheim Steinheim
			Barriere Holzhausen	2	dito	1/2 1 1/2	Nieheim Steinheim
			Emderhöche	1	dito	1 1/2 2 1/2	Nieheim Steinheim
			Gut Eichholz	3 1/4 3/4	Driburg Nieheim	1/4	dito
Halle i. W.	Bielefeld	(siehe Bielefeld und Halle.)					
dito	Dissen im Hannöverschen	1 3/4	Barr. Ostbarthausen	1	Halle i. W.	3/4	Dissen
			Zollamt Kleekamp	1 1/2	dito	1/4	dito
dito a. auf dem Wege durch den Kombrink	Versmold	2 1/4	Rödinghausen bei Krack	3/4	dito	1 1/2	Versmold
			Oldendorf bei Bonne	1	dito	1 1/2	dito
			Im Kombrinke bei Bockhorst im Forsthause	1 3/4	dito	1/2	dito
Halle i. W. b. auf dem Wege über Hörste und Tatenhausen	Versmold	2 1/4	Rentei Tatenhausen	1/2	dito	1 3/4	dito
			Hörste bei Zerbrügge	3/4	dito	1 1/2	dito
			Hesselteich bei Meister	1 1/2	dito	3/4	dito
			Oesterweg bei Dodt	1 3/4	dito	1/2	dito
Herford	Bünde	(siehe Bünde-Herford.)					
dito	Salzuffeln im Fürstenthum Lippe	3/4	Barriere Friedensthal	1/2	Herford	1/4	Salzuffeln
Herzebrock	(siehe Rheda und Warendorf.)						
Höxter	Brakel	(siehe Brakel-Höxter.)					
dito	Beverungen	(siehe Beverungen-Höxter.)					
dito	Holzminden	1 3/4	Chausseehaus Brückfelde	1/4	Höxter	1 1/2	Holzminden

Levern

Stationen zwischen		Ganze Entfernung. Meilen.	Anhaltepunkte.	Entfernung Meilen.	von	Entfernung Meilen.	von
Levern	(siehe Dielingen und Lübbecke.)						
Lichtenau	Ossendorf per (Scherfede)	2 1/2	Kleinenberg	3/4	Lichtenau	1 1/4 1 3/4	Scherfede Ossendorf
			Rimbeck bei Borne	2 1/4	dito	1/4 1/4	Scherfede Ossendorf
dito	Paderborn	2 1/4	Grundsteinheim	1/2	Lichtenau	1 3/4	Paderborn
			Haus Hexenkrug	1 1/4	dito	1	dito
			Barriere Haxtergrund	1 3/4	dito	1/2	dito
Lippspringe	dito	1 1/4	Barriere Marienloh	1/2	Lippspringe	3/4	dito
Lübbecke	Bünde	(siehe Bünde-Lübbecke.)					
dito	Dielingen	(siehe Dielingen-Lübbecke.)					
dito	Minden-Stadt	3	Gehlenbeck bei Müller	1/4	Lübbecke	2 3/4	Minden
			Barr. Nettelstedt	1	dito	2	dito
			Eickhorst bei Leesemann	1 1/4	dito	1 3/4	dito
			Stelzenkrug	1 1/2	dito	1 1/2	dito
			Rothenuffeln bei Kerz	1 3/4	dito	1 1/4	dito
			Haddenhausen bei Espert	2	dito	1	dito
			Barr. Dützen	2 1/2	dito	1/2	dito
	Minden-Bahnhof	1/4 Meile mehr.					
dito	Pr. Oldendorf	1 1/4	Blasheim bei Knickmeier	1/2	dito	3/4	Pr. Oldendorf
			Holzhausen bei Höcker	3/4	dito	1/2	dito
dito	Rahden	2	(findet vorerst keine Aufnahme von Personen unterwegs statt.)				
Lügde	Pyrmont		(desgleichen.)				
dito	Steinheim						
Mengeringhausen	(siehe Arolsen und Corbach.)						
Minden	Lübbecke	(siehe Lübbecke-Minden.)					
dito	Petershagen	1 1/2	Todtenhausen am Handweiser	3/4	Minden	3/4	Petershagen
			Gasthaus v. Graßhoff	1	dito	1/2	dito
Neuenkirchen	(siehe Rheda-Rietberg.)						
Neuhaus	(siehe Delbrück-Paderborn.)						
Nieheim	(siehe Brakel resp. Driburg-Steinheim.)						
Pr. Oldendorf	Lübbecke	(siehe Lübbecke-Pr. Oldendorf.)					
dito	Wittlage Königr. Hannover	(findet vorerst keine Personen-Aufnahme statt.)					
Ossendorf	Lichtenau per (Scherfede)	2 1/2	(siehe Lichtenau-Ossendorf.)				

Stationen zwischen		Ganze Entfernung. Meilen.	Anhaltepunkte.	Entfernung Meilen.	von	Entfernung Meilen.	von
Ossendorf	Warburg	(findet vorerst keine Personenaufnahme statt.)					
Paderborn	Delbrück	siehe oben.					
	Driburg						
	Lichtenau						
	Lippspringe						
Peckelsheim	(siehe Brakel und Peckelsheim resp. Scherfede.)						
Petershagen	Stolzenau	2 3/4	Gernheim beim Schulhause	1/2	Petershagen	2 1/4	Stolzenau
			Ovenstädt bei Block	3/4	dito	2	dito
Pyrmont	Steinheim per (Lügde und Schieder)	(findet vorerst keine Personenaufnahme unterwegs statt.)					
dito	Rischenau per (Lügde)						
dito	Barntrup (im Fürstenthum Lippe)	2	Holzhausen	1/4	Pyrmont	1 3/4	Barntrup
dito	Hameln per Aerzen (im Königreich Hannover)	3	Grießen	1	dito	1	dito
						1/2	Aerzen
						2	Hameln
Rahden	Lübbecke	(siehe Lübbecke-Rahden.)					
Rehme-Bahnhof	Vlotho	1	Dorf Rehme	1/4	Rehme-Bahnhof	3/4	Vlotho
			Babbenhausen	1/2	dito	1/2	dito
			Deesberg	3/4	dito	1/4	dito
Rhadern	Corbach	(siehe Corbach-Rhadern.)					
dito	Frankenberg in Kurhessen (per Sachsenberg)	1 3/4	Dalwigksthal	1/4	Rhadern	1/2	Sachsenberg
Rheda	Lippstadt (per Wiedenbrück)	2 3/4	Brill	1/2	Rheda	2 1/4	Lippstadt
				1/4	Wiedenbrück		
			Hohenfelde	1/2	dito	2	dito
				3/4	Rheda		
			Langenberg	1 1/4	dito	1 1/2	dito
				1	Wiedenbrück		
dito	Warendorf (per Herzebrock und Beelen)	3 1/4	Clarholz	1 1/4	Rheda	1/2	Herzebrock
						3/4	Beelen
						2	Warendorf

Stationen zwischen		Ganze Entfernung. Meilen.	Anhaltepunkte.	Entfernung Meilen.	von	Entfernung Meilen.	von
Rheda	Rietberg (per Wiedenbrück und Neuenkirchen)	findet vorerst keine Personenaufnahme statt.					
Rhoden	(siehe Arolsen und Scherfede.)						
Rietberg	Rheda	(siehe Rheda-Rietberg.)					
Sachsenberg	Rhadern	(siehe Rhadern-Corbach.)					
Sachsenhausen	Wildungen resp. Corbach	(siehe Corbach-Wildungen.)					
Scherfede	Stadtberge (per Westheim)	2	beim Gastwirth Boehmer	1½ ¼	Scherfede Westheim	½	Stadtberge
Steinheim	Brakel	(siehe oben.)					
dito	Driburg						
Versmold	Halle i. W.	(siehe Halle i. W.-Versmold.)					
Blotho	Rehme	(siehe Rehme-Blotho.)					
Warburg	Beverungen	(siehe oben.)					
dito	Brakel						
Werther	Bielefeld	(siehe oben.)					
dito	Borgholzhausen						
Westheim	Scherfede	(siehe oben.)					
	Stadtberge						
Wiedenbrück	Lippstadt	(siehe oben.)					
dito	Rheda						
dito	Rietberg						
Wildungen	Sachsenhausen	(siehe Corbach-Wildungen.)					

Die Postillone der einzelnen Stationen sind angewiesen worden, nur an den vorstehend angegebenen Punkten, Behufs der Aufnahme von Reisenden unterwegs anzuhalten, und dürfen an keiner anderen Stelle zum Zwecke der Personenaufnahme mit dem Wagen halten. Sobald sich die Postillone bei Beförderung der Posten einer der gedachten Stellen näheren, haben sie, insofern überhaupt noch unbesetzte Plätze im Wagen vorhanden sind, in angemessener Entfernung davon das Ankunfts-Signal mit der Trompete zu geben, wonächst es Sache des Reisenden bleibt, sich zum sofortigen Einsteigen nach dem Anhalten des Wagens bereit zu halten. Wenn sich auf das gegebene Zeichen Personen zur Mitfahrt nicht einfinden, muß der Postillon, ohne anzuhalten, weiterfahren. An Gepäck dürfen die unterwegs zugehenden Personen nur so viel bei sich führen, als sie ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenraume des Wagens unterbringen können. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden.

In Betreff der Erhebung des für diese Beförderungen zu entrichtenden Personengeldes bleiben die bisherigen Bestimmungen bestehen. Hiernach ist bei Beförderung eines unterwegs zutretenden Reisenden von einem vor einer Station gelegenen Orte bis zur nächsten Post-Station das Personengeld nach der wirklichen Entfernung, dagegen von einem Stationsorte nach einem vor der nächsten Station gelegenen Orte das Personengeld mindestens für eine Meile, bei größerer Entfernung nach der wirklichen Meilenzahl zu erheben.

Hiervon wird das reisende Publikum in Kenntniß gesetzt.

Minden, den 1. März 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Postrath
Petersson.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 14. März 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 101.

Nr. 3347. Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz.

Nr. 3348. Bekanntmachung über die am 23. December 1850 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actiengesellschaft für den Spremberg-Görlitzer-Chausseebau. Vom 10. Februar 1851.

Nr. 3349. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Ratibor.

Nr. 3350. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1851, den Gebührensatz für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern bei Danzig.

Nr. 3351. Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Posen.

Nr. 3352. Bekanntmachung über die unterm 8. Januar 1851 erfolgte Bestätigung des Status des Actien-Vereins zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle. Vom 23. Januar 1851.

Nr. 3353. Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der zu Breslau unter dem Namen „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern“ zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 24. Januar 1851.

Nr. 3354. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend die dem Grafen Johann Gustav von Saurma und dessen Besitznachfolgern in der Grafschaft Jeltsch zugestandene Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Grenze des Ohlauer Stadt-Terrains über Bergel, Ottag und Jeltsch bis zur Laskowitzer Feldgränze, so wie die demselben in Beziehung auf die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 102. Die Verbreitung der bei E. Roller in München erscheinenden Zeitschrift „Leuchtkugeln" wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Ges.-Samml. S. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 1. März 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 103. Nachstehendes Verzeichniß über die von der vom 26. October bis 13. November v. J. gehaltenen Provinzial-Synode vorgenommenen Vertheilung des Ertrages der Collecte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden (nach §. 137 der Kirchenordnung) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vertheilung der Collectengelder aus 18⁴⁸/₅₀.

№	Namen der Synoden und Gemeinden	Es erhalten die Gemeinden Thlr	Summa Thlr	Zweck der Unterstützung.
	I. Bielefeld.			
1	Friedrichsdorf	175	175	Zum Neubau des Betsaales.
	II. Bochum.			
2	Crange	100		Für den Kirchen-, Pfarr- und Schulfonds.
3	Recklinghausen	100		desgl.
4	Dülmen-Haltern	200	400	Zum Pfarrfonds evang. Kirchenbau.
	III. Dortmund			
5	Rüdinghausen	200		Zum Kirchenbau.
6	Barop	50	250	desgl.
	IV. Hagen.			
7	Böhle	100		Zur Miethe für das gottesdienstliche Lokal.
8	Langerfeld	30	130	Zur Reparatur der Orgel.
	V. Hamm.			
9	Berge	80	80	Zum Kirchen- und Schulbau.
	VI. Hattingen.			
10	Niederwenigern	180	180	Zur Kirchen- und Pfarrhaus-Reparatur.

№	Namen der Synoden und Gemeinden	Es erhalten die Gemeinden ₰	Summa ₰	Zweck der Unterstützung.
	VII. Herford.			
11	Löhne	50	50	Zum Pfarrhausbau.
	VIII. Iserlohn.			
12	Menden	100		Zur Unterstützung des schwer belasteten Kirchen-Etats.
13	Letmathe	30		Zum Ankaufe eines Leichenhofplatzes.
14	Westhofen-Sybburg	50	180	Zur Reparatur der kirchlichen Gebäude.
	IX. Lübbecke.			
15	Ströhen	200		Zum Kirchenbau.
16	Hüllhorst	50	250	Zum Pfarrhausbau.
	X. Lüdenscheid.			
17	Dahle	150		Zu allgemeinen Kirchenbedürfnissen.
18	Attendorn	150	300	Zum Kirchenbau.
	XI. Minden.			
19	Heinsen	50		Zur Kirchen- und Schulreparatur.
20	Bierde	70		Zum Kapellenbau.
21	Minder-Heide	30	150	Zur Glöcke.
	XII. Paderborn.			
22	Für Synodalkosten	130		
23	Brakel	160		Zur Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude.
24	Lichtenau	150		Zum Kirchenbau.
25	Beuchhausen	100		Zur Kirchen-Reparatur.
26	Büren	75		Für Kirchen- und Schulbedürfnisse.
27	Amelunxen	100		Zur Kirchen-Reparatur.
28	Lippspringe	50	765	Für allgemeine kirchliche Bedürfnisse.
	XIII. Siegen.			
29	Olpe	125		desgl.
30	Niederdresselndorf	80	205	desgl.
	XIV. Soest.			
31	Medebach	80		Zur Kirchen-Reparatur.
32	Meschede	100		Für Kirchen- und Schulbedürfnisse.
33	Werl	100		desgl.

№	Namen der Synoden und Gemeinden	Es erhalten die Gemeinden ₰	Summa ₰	Zweck der Unterstützung.
34	Wickede	30		Zur Anlegung eines Leichenhofes.
35	Erwitte	150		Zum Kirchenbau.
36	Brilon	200		desgl.
37	Belecke = Warstein	100		desgl.
38	Soest, zur Höhe	65	825	Für den Pfarrfonds.
	XV. Wittgenstein.			
39	Für Synodalkosten	100		
40	Fischelbach	50		Zur Pfarrhaus=Reparatur.
41	Richstein	50		Zum Kapellenbau.
42	Weidenhausen	50		Zur Kirchen=Reparatur.
43	Raumland	100		desgl.
44	Freudingen	80		Zur Orgel=Reparatur.
45	Laasphe	50		desgl.
46	Sassenhausen	30	510	Zur Kapellen=Reparatur.
	XVI. Tecklenburg.			
47	Für Synodalkosten	75		
48	Lüdinghausen	200		Zum Ankauf eines Kirchplatzes.
49	Ahaus = Vreden	100		Zu kirchlichen Bedürfnissen.
50	Ladbergen	200		Zum Kirchenbau.
51	Rheine	100		Zum Kirchen= und Schulbau.
52	Recke	50		Zur Kirchen=Reparatur.
53	Gronau	80		desgl.
54	Coesfeld	50		Zu allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen.
55	Mettingen	50		Zur Verbesserung des Pfarrfonds.
56	Leeden	50	955	Zur Kirchen=Reparatur.
	XVII. Vlotho.			
57	Veltheim	100	100	Zu kirchlichen Reparaturen.
	Summa		5505	

Nachweise über Einnahme des Collectenfonds pro 1848, 1849 und 1850.

№	Benennung der Synodal-Kreise.	Betrag in den Jahren 1848 Thlr.	1848 Sgr.	1848 Pf.	1849 Thlr.	1849 Sgr.	1849 Pf.	1850 Thlr.	1850 Sgr.	1850 Pf.	Ueberhaupt Thlr.	Ueberhaupt Sgr.	Ueberhaupt Pf.	Bemerkungen.
1	Bielefeld	132	13	2	123	26	2	154	—	7	410	9	11	
2	Bochum	119	11	6	107	19	—	122	18	3	349	18	9	
3	Dortmund	168	29	5	159	18	7	182	9	7	510	27	7	
4	Hagen	114	23	6	132	20	6	164	29	11	412	13	11	
5	Halle	48	27	4	48	9	3	73	18	4	170	24	11	
6	Hamm	68	20	3	64	20	8	64	16	8	197	27	7	
7	Hattingen	65	1	1	56	23	3	79	—	3	200	24	7	
8	Herford	67	13	10	63	18	6	64	4	4	195	6	8	
9	Iserlohn	171	—	7	178	16	8	205	16	8	555	3	11	
10	Lübbecke	85	29	—	74	14	—	75	21	3	236	4	3	
11	Lüdenscheid	76	14	8	72	7	10	106	4	1	254	26	7	
12	Minden	106	2	1	104	19	10	111	22	4	322	14	3	
13	Paderborn	42	19	8	36	18	3	33	27	11	113	5	10	
14	Siegen	118	2	6	111	20	5	135	10	—	368	2	11	
15	Soest	107	—	7	80	1	5	81	23	5	271	25	5	Die große Mariengemeinde zu Lippstadt ist mit den Collecten-Geldern pro 1850 noch im Rückstande.
16	Wittgenstein	26	16	7	37	5	1	24	12	9	88	4	5	
17	Tecklenburg	91	25	—	107	1	10	111	10	10	313	7	8	
18	Vlotho	59	5	7	46	1	10	41	18	7	149	26	—	
19	Unna	74	24	4	65	13	9	61	5	2	204	13	3	
	Einnahme-Rest von Hattingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	10	—	Der Ertrag rührt aus früheren Jahren her und ist bei der Sparkasse zinsbar angelegt gewesen.
	Zusammen	1718	10	8	1674	6	10	1903	—	11	5361	28	5	

Summa 5361 Thlr. 28 Sgr. 5. Pf.

Hierzu kommen die Zinsen der Sparkasse zu Soest bis ult. Decbr. 1850, mit 208 „ 3 „ 4 „

5573 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.

Davon waren bereits von der außerordentlichen Provinzialsynode im Jahre 1849 an die Kreis-Synodal-Cassen von Paderborn und Wittgenstein je 75 Thlr., also zusammen verausgabt 150 Thlr. — Sgr. — Pf.

Es blieben zu vertheilen	5423 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.
Bewilligt sind von der 6. Provinzialsynode	5505 „ — „ — „
So daß also mehr vertheilt worden, als die Masse betrug	81 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.,

welcher Betrag noch der Kreis-Synodal-Casse Wittgenstein, die um so viel zu wenig bis jetzt erhalten hat, zukommt, und aus den zunächst eingehenden Collectengeldern zu entnehmen sein wird. — Das vorhandene Deficit findet darin seine Erklärung, daß von der Vertheilungs-Commission es übersehen ist, die schon im Jahre 1849 an die Kreissynodal-Cassen Paderborn und Wittgenstein verausgabten 150 Thlr. in Abzug zu bringen.

Münster, den 18. Februar 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 101. Personal-Chronik. Des Königs Majestät haben die von dem Curatorium des Gymnasiums zu Minden vollzogene Wahl des bisherigen Prorectors an dem Gymnasium zu Dortmund, Georg Ludwig Wilms, als Director des Gymnasiums und der damit verbundenen Realschule zu Minden Allerhöchst zu bestätigen geruhet.

Münster, den 26. Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 105. 926. U. I. Der Kaufmann Bracht zu Paderborn hat die Agentur der Stettiner Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Minden, den 28. Februar 1851.

№ 106. 926. U. I. Dem Johann Peters zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Stettiner Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 28. Februar 1851.

№ 107. 358 P. J. An Stelle des verstorbenen Amtmanns Sprengepiel ist der Bürgermeister Strubberg zu Lübbecke zum interimistischen Polizei-Anwalt für das Amt Alswede ernannt. Minden, den 10. März 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 108. Personal-Chronik 208. K. I. Dem Apotheker erster Classe, Herrn Werner Schlüter, ist die Concession zur Fortführung des väterlichen Geschäfts in Steinheim ertheilt worden.

Minden, den 6. März 1850.

Zur Uebernahme von Functionen bei der neuen Gemeinde-Verwaltung ist für Staats-Beamte die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich. Diejenigen Beamten, welche zur Zeit bereits Mitglieder von Gemeinde-Vorständen oder Gemeinde-Räthe sind, haben diese Genehmigung nachträglich beizubringen. Künftig aber muß die Genehmigung der Dienstbehörde vor Uebernahme einer Function in der Gemeinde-Verwaltung beigebracht werden, worauf Seitens der Herrn Landräthe als Aufsichts-Behörden streng zu halten ist. № 109. 645. C. M. I.

Minden, den 6. März 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Die versuchsweise suspendirt gewesene Transport-Controle im Grenz-Bezirke über frisches und geräuchertes Fleisch und ungeschmolzenes Fett wird für die Kreise Tecklenburg, Münster, Warendorf, Halle, Herford und Lübbecke, soweit sie in den Grenz-Bezirk fallen, wieder hergestellt, was unter Hinweisung auf die wegen dieser Gegenstände wieder in Anwendung kommenden Vorschriften der §§. 83 und folgenden der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 hiermit bekannt gemacht wird. № 110.

Münster, den 28. Februar 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1851.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dubbenhausen II. ist an das Appellationsgericht zu Münster versetzt. № 111.

Die Auscultatoren Blome und Hartmann sind zu Appellationsgerichts-Referendarien befördert.

Dem Gerichts-Assessor Herzbruch ist die Verwaltung der Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte zu Soldin übertragen.

Der Kreisgerichts-Secretair Kracht ist vom Kreisgerichte zu Warburg an das zu Lübbecke und zwar zu dessen Deputation in Rahden versetzt. Der Civil-Supernumerar Engel ist zum Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Warburg und zwar bei der Gerichts-Commission zu Borgentreich ernannt.

Der vormalige Patrimonialgerichtsbote Krömer ist zum Kreisgerichtsboten und Executor zu Lübbecke ernannt.

Der Kreisgerichtsbote Weller zu Vlotho ist gestorben.

Paderborn, am 1. März 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 21. März 1851.

Bekanntmachung des Ministers des Innern.

№ 112. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerialverordnung vom 31. December v. J. den Vertrag vom 21. October v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg,

auch noch

Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 8. März 1851.

Der Minister des Innern
gez. von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 113. 170. c. II. pl.

Dem Maurergesellen Anton Kaufhold aus Wormeln, Kreises Warburg, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Wormeln behalten.

Minden, den 6. März 1851.

№ 114. Dem Zimmergesellen Theodor Sievering aus Warburg ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Zimmerprofession als Meister zu betreiben.

Minden, den 7. März 1851.

№ 115. 897. U. I. Der gerichtliche Auctions-Commissarius Heinrich Dücker zu Hörter ist in Gemäßheit des Reglements vom 12. December 1842 auch zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für den ganzen Kreis Hörter ernannt worden.

Minden, den 27. Februar 1851.

№ 116. 682. U. I. An Stelle des wegen Krankheit ausgeschiedenen Herrn Wegebaumeister Wendt ist der Herr Bau-Inspector Baldamus zu Paderborn zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker ernannt worden.

Minden, den 6. März 1851.

№ 117. Personal-Chronik. 216. K. I. Der Wundarzt erster Klasse Herr August Wilhelm Sachs hat seinen Wohnsitz in Borgholz genommen.

Minden, den 8. März 1851.

№ 118. Personal-Chronik. 239. K. I. Der Wundarzt II. Klasse Peetz hat seinen Wohnsitz von Bünde nach Herford verlegt.

Minden, den 12. März 1851.

Bekanntmachung.

№ 119. Bekanntmachung der Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse. (2) Bei der, am 11. dieses Monates in Gemäßheit des §. 6. seq. des Reglements vom 8. August 1836 und des §. 39. seq. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der, von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die, in dem nachstehenden Protocolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen:

Actum Paderborn, den 11. Februar 1851.

Zur Ausführung des Beschlusses der Königlichen Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse, wornach in Gemäßheit der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836 und des §. 39. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 Behufs allmäliger Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungs-Casse ausgegebenen Schuldverschreibungen in diesem Jahre eine Anzahl Obligationen im Gesammtbetrage von 35,375 Thaler durch Verloosung eingezogen und getilgt werden sollen, waren heute

1) der Geheime Justiz-Rath Mark, als Mitglied des hiesigen Appellations-Gerichts;

2) der Landrath Grasso als Dirigent der Paderbornschen Tilgungs-Casse, und
3) der Rathsherr Büllers Seitens des hiesigen Magistrats auf dem Rathhause zusammengetreten.

Nachdem die, mit den Nummern und Beträgen der, von der Paderbornschen Tilgungs-Casse ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch 2 Knaben aus dem hiesigen Waisenhause einzeln hervorgezogen.

Es sind hierauf folgende Obligationen aufgerufen, als:

zu 500 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 300 Thlr. №	zu 200 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 50 Thlr. №	zu 25 Thlr. №
668	736	1164	150	58	6908	1272	1276
1081	960	1544	563	315	6923	2314	2974
1119	1536	1563	622	507	6928	2486	3890
1121	1744	2291	1179	718	7442	2705	4635
1154	1960	2293	2122	1089	7478	4074	5460
1290	2059	4249	2127	1182	7639	4572	5551
1303	2603	4346	2197	1768	7762	5422	5566
2493	2633	4355	3628	2201	7877	5660	5642
2601	3750	4356	4251	2202	7896	6461	5674
3496	4241	4371	4432	2326	7909	6542	5700
3789	4242	4758	4443	2446	7913	6672	5780
3950	4321	4840	4892	2620	7915	6695	5798
3983	4337	5347	4940	4450		6769	5829
3991	4342	5526	4975	4459		6961	5913
5688	4745	5704	5165	4467		6989	6034
5804	5246	6008	5487	4499		7053	6067
6797	5376	6390	5490	4536		7190	6207
	5416	7069	5492	4563		7324	6274
	6155	7811	5601	4569		7654	6344
	6254		6114	4695		7810	6355
	6258		6409	4815		7939	7244
	7613		6712	5023		7961	7378
	7703		6865	5224		7970	7524
	7831		6872	5173			7539
			6883	5668			7742
			7851	5735			7793
			7852	5796			7978
			7855	5885			7992
				6660			8015

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen.

gez. Mark. gez. Grasso. gez. Büllers.

Die Inhaber der vorbenannten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, Letztere nebst den dazu gehörigen Coupons behufs Erhebung des Capitalbetrages bei uns, spätestens innerhalb 6 Monaten, vom 1. März c. angerechnet, einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Cassen-Anweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf fernern Zinsgenuß verliert. (§. 6. und 39. loco citato.)

Zugleich werden die Inhaber von folgenden, im vorigen Jahre verlooseten, bis jetzt noch nicht zur Realisation gekommenen Obligationen, als:

Nr.	4280	über	500	Thlr.	Nr.	5120	über	100	Thlr.
"	5646	"	500	"	"	7171	"	100	"
"	1509	"	400	"	"	5386	"	50	"
"	6156	"	400	"	"	5468	"	50	"
"	4372	"	300	"	"	6343	"	50	"
"	4837	"	300	"	"	2593	"	25	"
"	4416	"	200	"	"	5124	"	25	"
"	5101	"	200	"	"	6533	"	25	"
"	5493	"	200	"		6585	"	25	"
"	1511	"	100	"		7744	"	25	"
"	4030	"	100	"					

hierdurch nochmals an die Einsendung erinnert.

Paderborn, den 12. Februar 1851.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.
Grasso. von Detten. Schmidt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 28. März 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 120.

Nr. 3355. Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Aufhebung des in §. 16. der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 14. März 1822 und in dem §. 43. der Feuerordnung für dieselbe Stadt vom 3. Juli 1770 enthaltenen unbedingten Verbots des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile.

Nr. 3356. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck und Pyrmont wegen Bestellung des Königl. Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum Obersten Gerichtshofe in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Februar 1851, ratificirt den 8./28. Februar 1851.

Nr. 3357. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend den Bau einer Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Dinxperlo und die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Gerechtsame für dieselbe.

Nr. 3358. Allerhöchster Erlaß vom 17 Februar 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neusalz nach Freystadt.

Nr. 3359. Bekanntmachung vom 28. Februar 1851 über die unterm 17. Februar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins vom 7. September 1849.

Nr. 3360. Gesetz, betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen. Vom 24. Februar 1851.

Das 4. Stück enthält:

Nr. 3361. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Bestellung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen und in Disciplinarsachen der Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vom 22. Februar 1851; ratificirt den 3./6. März 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 121. **Uebersicht**

des Bestandes des Ab- und Zuganges der Kranken in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesele pro 1850.

Aus dem Regierungs-Bezirke	Am 31. December 1849 waren aufgenommen	Bis zum 31. December 1850 Zugang	Summa	Abgang ungeeignet für die Anstalt	geheilt.	gestorben	Summa	Bestand am 31. December 1850.	Bemerkungen.
a. Münster	26	2	28	—	2	2	4	24	
b. Minden	35	5	40	—	3	2	5	35	
c. Arnsberg	43	6	49	1	2	1	4	45	
Summa	104	13	117	1	7	5	13	104	

Von den aufgenommenen Kranken litten:

1. an Epilepsie 29
2. " allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen . . . 3
3. " Paralysis agitans 5
4. " Fehlern der Hirnorgane, des verlängerten Markes mit Difformitäten und Lähmungen der Gliedmaßen 6
5. " Cretinismus ohne epileptische Krämpfe 3
6. " " mit Paralysis agitans 1
7. " organischen Hirnleiden mit Blödsinn und incontinantia urinae 1
8. " desgleichen mit Ohrenfluß 1
9. " Lähmung der Unterextremitäten 7
10. " chronischer Gelenkgicht mit Verkrüppelung des Körpers und Lähmungen 2
11. " mehr mechanischen Verkrüppelungen und Entstellungen der Gliedmaßen 3
12. " Rachitis 1
13. " Lungenschwindsucht 2
14. " Gesichtsflechten, fressender Wolff 18
15. " Aussatz über den ganzen Körper 1
16. " bösem Kopfgrinde 3
17. " Knochenfraß 8
18. " Elephantiasis 5
19. " Unterschenkel-Geschwüren 5
20. " totaler Blindheit 6
21. " Pannus beider Augen 1

Latus 111

	Transport	111
22.	an veralteter Lustseuche	2
23.	„ Satyriasis	1
24.	„ Bruch des Kreuzbeins mit Lähmung der Unterextremitäten und unfreiwilligem Abgange des Urins	1
25.	„ Kothfistel	2
	Summa	117

Münster, den 18. März 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Durch den am 1. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Neuhaus ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Ergste, Diöcese Iserlohn, erledigt worden. № 122.

Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahrs durch den Patron, des Herrn Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda Durchlaucht, zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 6. März 1851.

Die durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Schmieding erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Valldorf ist von uns dem bisherigen Hülfsprediger zu Bielefeld, Carl Eduard Kuhlo verliehen worden. № 123.

Münster, den 8. März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch die am 22. d. M., erfolgte Verpflichtung und Einführung der von den Sammtgemeinderäthen der Aemter Enger und Herford-Hiddenhausen erwählten und bestätigten Vorsteher und Beigeordneten ist die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März v. J. in den Sammtgemeindebezirken Enger und Herford-Hiddenhausen beendigt. Minden, den 23. März 1851. № 124. 493. P. J.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Der verstorbene Kaufmann Carl Heinrich Eggersmann in Osnabrück hat der Armenanstalt in Bünde 400 Thaler vermacht, welche wohlthätige Handlung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 15. März 1851. № 125. Schenkungen. 3251. C. J. I.

Dem Privat-Secretair Eduard Schmidt zu Salzkotten ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, die Agentur der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin zu übernehmen. № 126. 1160. U. I.

Minden, den 19. März 1851.

Der Gustav Adolph Schnell zu Salzkotten hat die ihm übertragen gewesene Agentur der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin niedergelegt. № 127. 1160. U. I.

Minden, den 19. März 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 128. Sämmtliche Gerichte und Notarien des Departements werden, auf Veranlassen der Königlichen Regierung wiederholentlich angewiesen, bei den Contracten über Immobilien, zur Richtigstellung derselben auf die Gegenwart, die §§. 1. 2. und 3. der Justiz-Ministerial-Instruction vom 7. April 1838 Jahrbücher Band 51, Seite 431, (Mindner Amtsblatt pag. 209) bei Meidung von Ordnungsstrafen sorgfältig zu beachten, und die erforderten Mutterrollen-Auszüge über den jüngsten Besitz nach dem Cataster bei den Original-Protocollen zu behalten, jeder Ausfertigung des Instruments aber eine Abschrift des Auszuges, Behufs erleichterter Controle über die Catasterbeamten beizufügen.

Paderborn, am 21. März 1851.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1851.

Evangelische Theologie.

№ 129. Fortsetzung d. christl. Religionswissenschaft für evangelische Studirende aller Facultäten: Dorner. Geschichte d. alten Bundes: Hasse. Jesaias: Bleek. Einleit. ins N. Test.: Lic. Ritschl. Synoptische Erkl. d. drei ersten Evangelien: Bleek. Evangelium Johannis: Rothe. Galaterbrief: Lic. Ritschl. Brief an d. Phillipper: Bleek. Johanneische Briefe: Rothe. Biblische Theologie d. N. Test., Christl. Apologetik als ersten Theil d. Dogmatik: Dorner. Symbolik: Lic. Ritschl. Kirchengeschichte I. Th. Hasse. Kirchengeschichte II. Th., Geschichte d. evangelischen Mission: Kraft. Geschichte d. südafrikanischen Mission: Hasse. Homiletik: Rothe. Uebungen des theologischen Seminars: Bleek, Dorner, Hasse. Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars: Rothe.

Katholische Theologie.

Kirchengeschichte II. Th. Hilgers. Kirchengeschichte III. Th. Dr. Floß. Kirchl. Archäologie: Hilgers. Geschichte d. Cölner Kurfürsten, Uebungen über die Kirchengeschichte d. Erzdiözese: Dr. Floss. Biblische Archäologie: Scholz. Darstellung d. mosaischen Opfercultus, Einleitung in d. heil. Bücher d. A. Test.: Lic. Velten. Genesis: Martin. Die vier letzten Bücher Mosis: Scholz. Einl. in d. N. Test., Evangelium Johannis, Apostelgeschichte, Römerbrief: Vogelsang. Galaterbrief: Dr. Floß. Biblische Theologie II. Th. Martin. Apologetik, Dogmatik II. Th., Dogmengesch.: Dieringer. Moraltheologie: I. Th. Martin. Uebungen im homiletischen u. katechetischen Seminar: Dieringer und Martin. Die Professoren Achterfeldt und Braun werden keine Vorlesungen halten.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte: Bluhme. Encyklopädie u. Methodologie d. Rechtswissenschaft: Deiters. Naturrecht (philosophische Staats- u. Rechts-

lehre): Walter. Repetitorium d. Naturrechts: Hälschner. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte, Pandecten, Römische Lehre d. dinglichen Rechte u. d. Familienrechts: Sell. Ausgewählte Lehren d. Römischen Rechts: Böcking. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter u. Perthes. Deutsche Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter. Deutsches Privatrecht, Eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Lehnrecht, preuß. Landrecht: Nicolovius. Wechselrecht: Bauerband. Staatsrecht: Hälschner. Kirchenrecht: Walter. Ausgewählte Theile d. preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Völkerrecht: Hälschner. Strafrecht: Böcking. Gemeiner deutscher und preuß. Civilproceß: Bluhme. Civilproceß: Böcking. Rheinischer Civilproceß: Bauerband. Preuß. Gerichtsverfassung, gemeiner, rheinischer u. preuß. Criminalproceß: Bluhme. Pandecten-Repetitorium und Praktikum: Sell.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie: Albers. Osteologie des Menschen: Weber. Repetitorium für menschliche Anatomie: Budge. Vergleichende Anatomie: Weber. Vergleichende Osteologie: Budge. Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. Chirurg. Anatomie: Wutzer. Anatomie u. Pysiologie d. Sinnesorgane, d. Gehirns u. d. Nerven: Weber. Physiologie d. Menschen: Mayer. Specielle Experimentalphysiologie: Budge. Specielle Physiologie mit Beobachtungen u. Versuchen: Dr. Schaaffhausen. Physiologischer Experimental-Cursus: Mayer. Physiologisch-praktischer Cursus: Weber, Budge. Mikroskopische Untersuchungen über d. feinsten Bau d. Gewebe, über d. Sinne d. Menschen, über d. Entwickelung des Menschengeschlechts: Dr. Schaaffhausen. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Pathologische Anatomie: Weber. Allgem. Therapie: Nasse, Naumann. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß. Allgemeine Arzneimittellehre: E. Bischoff. Allgem. und specielle Arzneimittellehre: Albers. Gesammte Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Die vorzüglichern Heilquellen und Curbäder Deutschlands (mit Einschluß Böhmens) u. d. Schweiz: Harleß. Formulare, dessen allgemeinen oder therapeutischen Theil: E. Bischoff. Gesammte specielle Pathologie und Therapie: Naumann. Specielle Pathologie u. Therapie: Albers. Pathologie u. Therapie d. Seelenkrankheiten: Nasse. Allgem. u. specielle Chirurgie: Wutzer. Lehre von d. Beinbrüchen u. Verrenkungen: Dr. Hoppe. Gesammte Geburtshülfe: Kilian. Anthropologische Erläuterungen zur gerichtlichen Medicin für Juristen, gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen: E. Bischoff. Gerichtl. Medicin: Harleß, Dr. Böcker. Medicinische Polizei: Harleß. Lehre v. d. Vergiftungen: Dr. Böcker. Medicinisch-propädeutische Klinik: Nasse u. Albers. Operationslehre an Leichen: Wutzer. Verbandlehre: Dr. Hoppe. Gynäkologische Operationen, Phantomübungen: Kilian. Medicinische Klinik u. Poliklinik, Psychiatrische Klinik: Nasse. Chirurgische u. augenärztliche Klinik: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik: Kilian. Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen organischer Flüssigkeiten mit besonderer Beziehung zur Pathologie, Pharmacologie u. klinische Medicin: Dr. Böcker.

Philosophie.

Encyclopädische Einleitung in's Studium der Philosophie: Brandis. Psychologie: Knoodt. Logik: van Calker. Logik, nebst d. Theorie d. Erkenntniß: Dr. Schaarschmidt. Grundlinien d. Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis. Metaphysik: Dr. Clemens. Pädagogik: Knoodt. Allgem. Geschichte d. Philosophie: van Calker. Plato's Gastmahl mit einer Einleitung über d. Philosophie d. Plato: Dr. Schaarschmidt. Geschichte d. neuern Philosophie vom Anfang d. christl. Zeitrechnung bis auf Kant: Brandis. Philosophie u. Theologie d. h. Thomas von Aquin: Dr. Clemens. Geschichte d. neuesten Philosophie: Knoodt. Philosophische Unterredungen: van Calker.

Mathematik.

Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Analytische Geometrie d. Raumes: Dr. Beer. Differential- u. Integralrechnung: von Riese, Radicke. Analytische Mechanik: Heine. Interpolation u. mechanische Quadratur, Elemente d. Astronomie, Practisch-astronomische Uebungen: Argelander. Höhere Geodäsie: von Riese. Mathematische Uebungen: Plücker, Heine.

Naturwissenschaften.

Ueber d. Einrichtung d. Weltgebäudes: Argelander. Experimentalphysik: Plücker. Meteorologie: Radicke. Akustik: Dr. Beer. Ueber Dampfmaschinen, Eisenbahnen u. electromagnetische Telegraphen: von Riese. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Analytische Experimentalchemie: Bergemann. Organische Chemie: Bischof. Organische Experimentalchemie, chemische Beschaffenheit d. Nahrungsmittel: Dr. Boedeker. Practisch-chemische Uebungen: Bergemann. Practische Uebungen in d. analytischen Chemie: Dr. Boedeker. Unterredungen über chemische Gegenstände: Bergemann. Practische Uebungen in d. Anwendung d. Löthrohrs: Dr. Boedeker. Mineralogie, besondere Lagerstätten d. Mineralien, Geognosie: Noeggerath. Geognosie d. nordwestlichen Deutschlands, Geognostische Excursionen, Privatissima über Krystallographie u. Mineralogie, Versteinerungskunde: Dr. Römer. Allgemeine Botanik, natürliche Gewächsfamilien: Treviranus. Anatomie u. Physiologie d. Gewächse, Medizinische Botanik, Demonstrationen im botanischen Garten, Privatissima über verschiedene Zweige der Botanik: Dr. Brandis. Zoologie, Naturgeschichte d. Strahlthiere, Zoologische Uebungen im Bestimmen u. Zerlegen d. Thiere: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: Plücker, Treviranus, Nöggerath, Bischof u. Troschel.

Klassische Philologie.

Altlateinische Metrik mit practischen Uebungen: Ritschl. Griechische Litteraturgeschichte: Ritter. Lehren d. griechischen Philosophen vom Staat: Dr. Bernays. Geschichte d. griechischen Staatsverfassungen: s. u. Aristoteles. Griechische Mythologie: Welcker. Kunstmythologie, Erklärung alter Kunstdenkmäler: Dr. Overbeck. Hesiodus Theogonie: Welcker. Aeschylus Sieben gegen Theben: Ritschl. Sophokles Oedipus auf Kolonos: Schopen. Euripides Cyclops, Plato's Kratylus: Heimsoeth. Plato's Gastmahl u. Lehre: s. Philosophie, Aristoteles Politik nebst Geschichte d. griechischen Staatsverfassungen: Dr. Bernays. Plautus Bacchides im philologischen Se-

minar: Ritschl. Tacitus Germania: Ritter. Lateinische Disputir-Uebungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. Philologische Unterhaltungen: Schopen.

Orientalische Philologie.

Erklärung d. Propheten Joel u. Habakuk, Erklärung historischer Stücke arabischer Schriftsteller, Erklärung d. Gedichte d. Hamasa: Freytag. Anfangsgründe d. Sanskritsprache, d. persischen Sprache, Alterthümer d. vorderasiatischen Völker, besonders d. Iranier, Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen.

Neuere Litteratur und Sprachen.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. Mittelhochdeutsche Grammatik: Simrock. Das gothische Evangelium d. Marcus: Diez. Ueber Göthe's poetische Werke: Löbell. Deutsche Mythologie: Simrock. Geschichte d. englischen Litteratur, Shakespeare's Julius Cäsar: Dr. Delius. Byron's Childe Harold: Lassen. Altfranzösisch u. Provenzalisch: Dr. Delius. Die älteste französische Nationallitteratur: Diez. Voltaire's u. Rousseau's Schriften u. Einfluß, Boileau's Dichtkunst u. auserlesene Gedichte: Monnard. Practischer Unterricht in der italienischen Sprache, Ausgewählte Gedichte Petrarca's: Diez.

* * *

Boileau's Satiren; französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector Rabaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Geschichte d. römischen Kaiser von Augustus bis auf Theodosius d. Gr., Geschichte d. Mittelalters: Aschbach. Ursprünge u. Hauptbestandtheile d. vornehmsten europäischen Völker: Arndt. Geschichte d. Hohenstaufen: Dr. Abel. Abschnitte aus d. skandinavischen Geschichte: Dahlmann. Geschichte d. französischen Revolution, Historische Uebungen: Löbell. Geographie des westlichen Europa's: Mendelssohn. Urkundenwissenschaft, Wappenwissenschaft: Bernd. Uebungen im Erklären mittelalterlicher Geschichtschreiber: Dr. Abel.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Encyclopädie: Kaufmann. Politik: Mendelssohn. Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. Finanzwissenschaft: Kaufmann.

Kunst.

Erklärung alter Kunstdenkmäler, Kunstmythologie, s. Klassische Philologie. Geschichte d. Musik seit d. christlichen Zeitrechnung, Theorie d. Musik, insbesondere das Harmoniesystem, Unterricht im Orgelspiel nebst Belehrung über d. Mechanismus, d. Conservirung u. d. kirchlichen Gebrauch d. Orgel, Leitung d. Singvereins: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen u. im Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen, in d. Linear- u. Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen nach d. Natur: academischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Seegers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 28. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß

der wissenschaftlichen Vorträge in der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

1) Ackerbau, sechsstündig. 2) Geschichte und Litteratur der Landwirthschaft, zweistündig. 3) Landwirthschaftliche Geräthekunde, zweistündig. 4) Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig. 5) Forstwissenschaft, zweistündig. 6) Thierheilkunde, zweistündig. 7) Mineralogie, dreistündig. 8) Botanik, vierstündig. 9) Zoologie, dreistündig. 10) Chemie, vierstündig. 11) Physik, dreistündig. 12) Planimetrie, zweistündig. 13) Trigonometrie, zweistündig. 14) Zeichnenunterricht, einen Nachmittag in jeder Woche.

№ 130. Berichtigung. In der Bekanntmachung Nr. 100 des Amtsblattsstückes 10 von diesem Jahre ist die Entfernung des Anhaltepunktes Giershagen von Arolsen auf $2^1/_4$ Meilen und von Bredelar auf $^1/_2$ Meile angegeben. Dies wird hiermit dahin berichtigt, daß die Entfernung von Arolsen 2 Meilen und von Bredelar $^3/_4$ Meile beträgt.

Minden, den 22. März 1851.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 131. Außer den im Kreise Paderborn bereits bestellten ökonomischen Sachverständigen (Boniteuren) ist der Vorsteher Ritzenhoff in Schwaney als solcher von uns bestellt und bestätigt worden.

Münster, den 11. März 1851.

Königliche General-Commission.

№ 132. Patente betr. Das dem Apotheker P. Feldmann zu Aachen unterm 6. April 1850 ertheilte Patent

auf ein Verfahren beim Ausbringen des Zinks aus Zinerzen

ist erloschen;

dem Maschinenbauer Georg Tige zu Berlin ist unterm 27. Februar 1851 ein Patent

auf eine lithographische Schnelldruckpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Glockengießer und Spritzenfabrikanten Gustaph Adolph Jauck zu Leipzig ist unterm 2. März 1851 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Ventilhahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 4. April 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die commissarische Verwaltung der durch das Ableben des Grafen von Schmising-Kerssenbrock erledigten Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Director-stelle ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern dem Regierungs-Referendarius von Beesten vom 1. April c. ab übertragen worden. № 133.

Münster, den 21. März 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Mit Hinsicht auf die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 24. Februar 1819 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nach einer uns zugegangenen höheren Eröffnung, die Dispensations-Befugniß zum einmaligen (vom zweiten und dritten) Aufgebote für evangelische Glaubensgenossen auch für die hiesige Provinz von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ausgeübt wird. № 134. Dispensationen vom Aufgebote betr.

Die Dispensationen bloß vom dritten Aufgebote für den evangelischen Religionstheil werden, wie seither, (Verordnung vom 27. Juni 1845, §. 1. Nr. 6,) von der unterzeichneten Behörde in den zulässigen Fällen ertheilt.

Minden, den 26. März 1851.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excelenz ist, die Beförderung des zweiten Oberlehrers an dem Gymnasium zu Dortmund, Dr. Hildebrand in die Stelle des Prorectors und ersten Oberlehrers, die Berufung des bisherigen Oberlehrers an der lateinischen Hauptschule der Frankeschen Stiftungen zu Halle, Dr. Böhme in die Stelle des zweiten Oberlehrers und die definitive Anstellung des Lehrers Mosebach als vierten ordentlichen Lehrers von uns bestätigt worden. № 135. Personal-Chronik.

Münster, den 19. März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 136.
939. L. I.
In neuerer Zeit soll sich die Meinung verbreitet haben, daß die Schulabtheilung des Königlichen Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam gänzlich aufgelöst sei. Damit nicht etwa Freiwillige in dieser irrigen Voraussetzung vom Eintritt in die Schulabtheilung abgehalten werden, machen wir darauf aufmerksam, daß die Bekanntmachung vom 19. Juni 1844 (Amtsblatt pro 1844, Seite 218,) noch volle Gültigkeit hat.
Minden, den 20. März 1851.

№ 137.
1166. U. J. I.
Wir finden uns veranlaßt, wiederholt vor jeglichem Spiele in fremden Lotterien, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 5. Juli 1847 zu warnen, wobei wir ausdrücklich bemerken, daß zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien auch jede solche Betheiligung zu rechnen ist, welche durch Ankauf von Promessen oder Actien einzelner Obligationen der von fremden Staaten kontrahirten oder durch sie garantirten Lotterie-Anlehen, für einzelne Ziehungen dieser Anlehen, unter der Gefahr geschiehet, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Actie ganz oder zum Theil zu verlieren. Minden, den 21. März 1851.

№ 138.
1140. U. pl. I.
Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachungen vom 3. Februar 1848 und 18. Mai pr. (Amtsblatt de 1848, Stück 7, Seite 42, und de 1850, Stück 22, Seite 137) wird, da sich ergeben hat, daß sich das Verbot der Fabrikation und des Verkaufs arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge nicht mit Erfolg durchführen läßt, so lange den Fabrikanten und Händlern gestattet ist, dergleichen Gegenstände auf ihren Lägern zu halten, auf Grund der §§. 6. unter f. und 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März v. J., auch das Halten der genannten Gegenstände auf den Lägern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe von 2 bis zu 10 Thlr. hierdurch verboten.

Die Polizeibehörden weisen wir an, die Befolgung dieses Verbots streng zu überwachen. Minden, den 21. März 1851.

№ 139.
Personal-Chronik.
272. K. I.
Der Thierarzt Herr Bachmann ist mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kreis-Thierarztes im Kreise Lübbecke provisorisch beauftragt und hat sein Domicil in der Kreisstadt Lübbecke genommen. Minden, den 19. März 1851.

№ 140.
Personal-Chronik.
288. K. I.
Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Richterlein hat seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt genommen. Minden, den 21. März 1851.

№ 141.
Personal-Chronik.
404. B. I.
Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landrathsamts zu Wiedenbrück, Obergerichts-Assessor Bessel, zum Landrath zu ernennen geruht, und es ist demselben das Landrathsamt Wiedenbrücker Kreises nunmehr definitiv übertragen.
Minden, den 22. März 1851.

№ 142.
241. II. c. pl.
Es ist eine anderweitige Zusammensetzung der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Paderborn nöthig geworden, und besteht solche jetzt aus folgenden Mitgliedern:

1) aus dem Bau-Inspector Baldamus;
2) aus dem jedesmaligen Bürgermeister der Stadt Paderborn;
3) aus dem Zimmermeister Baumann daselbst, und
4) aus dem Maurermeister Diesselmeier zu Elsen.

Dirigent der Commission bleibt der Landrath Grasso.

Minden, den 27. März 1851.

Es ist verliehen worden: **№ 143.** Personal-Chronik.

die Lehrerstelle an der Schule zu Asseln dem seitherigen Lehrer Heinrich Woestmann, definitiv; 114. N.

die durch Entlassung des Lehrers Ridder erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Stuckenbrock dem bisherigen Hülfslehrer zu Buke, Heinrich Tewes, provisorisch; 174. N.

dem unterm 21. November v. J. an der hiesigen Stadt- und Neckertschen Schule provisorisch angestellten Lehrer Hollstein ist diese Stelle nunmehr definitiv verliehen. 402. M. J.

Minden, am 25. März 1851.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Fahrsteiger Johann Kesten der Steinkohlenzeche Friederika bei Bochum in Hinsicht seiner langjährigen, treuen Dienste das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen. **№ 144.**

Dortmund, den 22. März 1851.

Königliches Oberberg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1851.

1) Ein- und Anleitung zum Akademischen Studium. 2) Wirthschaftspolizei, insbesondere Agrargesetzgebung. 3) Besonderen Acker- und Pflanzenbau. 4) Wiesenbau. 5) Landwirthschaftliche Geräthekunde. 6) Landwirthschaftliche Schätzungskunde. 7) Landwirthschaftliche Statistik. 8) Practische Uebungen im Bonitiren. 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen. 10) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht. 11) Pferdekenntniß. 12) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde. 13) Forstschutz. 14) Forstbenutzung und Lehre von der Behandlung der Waldservituten. 15) Forstliche Excursionen. 16) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 17) Organische Chemie. 18) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 19) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie. 20) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 21) Allgemeine und besondere Botanik mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. 22) Botanische Excursionen. 23) Bodenkunde. 24) Ueber Construction und Einrichtung landwirth- **№ 145.**

schaftlicher Gebäude, nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 25) Feldmessen und Nivelliren. 26) Landwirthschaftsrecht.

Eldena, im Februar 1851.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie
E. Baumstark.

Den Anfang der Lehrvorträge an der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommer 1851 betreffend.

№ 146. Die wissenschaftlichen Vorträge an dem landwirthschaftlichen Institut zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 28. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität in Bonn, mit welcher die Anstalt überhaupt in der innigsten Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an das Directorium derselben zu wenden, welches auf alle in dieser Beziehung an sie gelangende Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1851.

Vermöge höheren Auftrags: Bluhme.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 11. April 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 147.

Nr. 3362. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1851, wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Actien-Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben.

Nr. 3363. Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thaler Obligationen der Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. März 1851.

Nr. 3364. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 4. Juli 1850, die Regulirung der obern richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 21. März 1851.

Nr. 3365. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 18. Juli 1849, einige Abänderungen der Depositalordnung vom 15. September 1783 betreffend. Vom 21. März 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Höhern Orts ist die provisorische Anstellung des Regierungs-Raths von Hartmann hieselbst, als Director der hiesigen Provinzial-Rentenbank, in Stelle des an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Aachen versetzten Regierungs-Raths Wolf, genehmigt und ist demzufolge der Erstere von mir heute in sein neues Amt eingeführt, welches hierdurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 16. Juli v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 148.

Münster, den 2. April 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums. № 149.

Die Prüfung der in die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien aufzunehmenden Schulamts-Aspiranten betr.

Die Schulamts-Aspiranten männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche in ein katholisches Lehrer- oder Lehrerinnen-Seminar unserer Provinz aufgenommen zu werden wünschen, haben künftig die vorschriftsmäßige Aufnahme-Prüfung vor dem katholischen Schulrathe derjenigen Königlichen Regierung, zu deren Bezirk sie gehören, zu bestehen.

In dem laufenden Jahre wird diese Prüfung für die Seminarien zu Büren, Langenhorst und Münster *) abgehalten werden:

1) von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Dr. Koop zu Arnsberg am 1. und 2. Mai;
2) von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Kopp in Minden am 1. und 2. Mai;
3) von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Mencke in Münster an dem 21. August und den folgenden Tagen.

Zu einem zweijährigen Cursus in den Lehrer-Seminarien zu Büren und Langenhorst werden nur solche, gehörig vorgebildete Schulamts-Präparanden zugelassen, welche am 1. September des Aufnahmejahres das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben. Zur Aufnahme in die Lehrerinnen-Seminarien zu Münster und Paderborn ist ein Lebensalter von 17—22 Jahren erforderlich. Die Examinanden haben dem betreffenden Herrn Schulrathe in der 4. Woche vor der Prüfung einzureichen:

a. einen von ihnen selbst verfertigten Lebenslauf, in welchen nebst ihrem Namen und dem Namen, dem Wohnort und Gewerbe ihrer Eltern alles aufzunehmen

*) In das Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn werden nur alle zwei Jahre neue Zöglinge aufgenommen. Die desfallsige Prüfung wird zunächst wieder im Jahre 1852 Statt finden.

Verordnungen und Bekanntmachun

№ 150.
1380. U. I.

N a ch w e i

der im Monat Februar 1851 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
Minden	2	1	6	1	21	9	1	13	9	1	1	3	—	22	6
Lübbecke	1	29	6	1	20	10	1	13	4	—	27	6	—	16	8
Herford	2	1	3	1	25	—	1	17	6	—	27	6	—	26	3
Bielefeld	1	27	6	1	22	6	1	17	6	—	28	9	1	—	—
Halle	2	3	6	1	23	6	1	19	1	1	3	10	—	24	4
Wiedenbrück	2	—	4	1	23	1	1	15	—	1	1	4	—	25	3
Paderborn	2	1	4	1	24	10	1	9	—	—	27	8	—	28	6
Büren	2	2	—	1	23	—	1	11	—	—	26	4	—	28	—
Warburg	1	25	—	1	20	—	1	10	—	—	25	—	—	28	—
Hörter	2	2	6	1	29	—	1	17	6	1	2	6	1	—	—
Durchschnittspreis p. Febr. 51.	2	—	5	1	23	4	1	14	4	—	29	2	—	25	11
„ „ Jan. 51.	2	3	9	1	26	7	1	15	3	1	1	11	—	25	7
Mithin im Monat Februar Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Weniger	—	3	4	—	3	3	—	—	11	—	2	9	—	—	—

Minden, den 2. April 1851.

ist, was über ihre wichtigsten Verhältnisse Aufschluß geben kann, und welcher mit Sorgfalt zu schreiben ist, weil er auch als Probe der Handschrift gilt,

b. einen Taufschein,

c. ein Sittenzeugniß vom Pfarrer,

d. ein Fähigkeitszeugniß vom Lehrer, wie auch vom Schul-Inspector,

e. ein Gesundheitsattest vom Kreis-Physikus, welches erklärt, daß der Aspirant frei sei von einer chronischen Krankheit und jedem das Leben im Seminar und den Lehrerberuf erschwerenden Uebel,

f. ein Zeugniß über die in den zwei letzten Jahren wiederholte Pockenimpfung,

g. Söhne dürftiger oder armer Eltern, welche in das Seminar zu Büren aufgenommen zu werden wünschen, haben dem etwaigen Gesuch um Ermäßigung des jährlichen Kostgeldes von vierzig Thalern ein vom Amtmann und vom Kreislandrath unterzeichnetes Zeugniß beizulegen, welches bestimmt angiebt, ob ein solcher Aspirant nur dreißig oder auch nur zwanzig Thaler Kostgeld zahlen kann, und für den ersten Fall „Dürftigkeits-Attest" für den zweiten „Armuths-Attest" zur Ueberschrift haben muß.

Diejenigen, welche sich zur Prüfung angemeldet und einen zurückweisenden Bescheid nicht erhalten haben, müssen sich am Tage vor dem Prüfungstermine dem Herrn Examinator persönlich vorstellen und seiner Weisung in Betreff der Prüfung nachkommen. Münster, den 28. März 1851.

---

gen der Königlichen Regierung.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
2	5	—	2	25	—	1	25	—	—	22	6	6	—	—
2	—	—	2	—	—	1	20	—	—	20	—	5	10	—
2	5	—	2	15	—	1	22	6	—	21	3	7	—	—
2	10	—	3	—	—	1	27	6	—	20	—	7	8	5
2	10	—	—	—	—	2	1	8	—	25	—	7	16	5
2	10	11	2	28	6	1	25	5	—	28	—	7	—	—
2	7	7	2	14	6	1	28	7	—	27	3	6	10	3
2	8	—	2	19	5	1	29	5	—	29	5	7	20	—
1	25	—	2	10	—	1	20	—	1	—	—	8	—	—
2	—	—	2	25	—	2	—	—	1	—	—	7	—	—
2	5	2	2	18	7	1	26	—	—	25	4	6	27	6
2	7	5	2	9	8	1	27	8	—	26	11	7	13	1
—	—	—	—	8	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	3	—	—	—	—	1	8	—	1	7	—	15	7

№ 151. Der Herr Minister des Innern hat in Gemäßheit des §. 149. der Gemeinde-
549. P. J. Ordnung vom 11. März v. J. den Kaufmann und Fabrikanten Schönfeld zu Herford zum Stellvertreter der Mitglieder der Bezirks-Commission zur Bildung und Feststellung der Gemeindebezirke im hiesigen Regierungsbezirk, und zwar der bisher im Stande der Städte Vertretenen, ernannt. Minden, den 5. April 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 152. Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. ist am 2. April d. J. in der Ge-
555. P. J. meinde Paderborn eingeführt worden, und treten von diesem Zeitpunkte ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Gemeinde außer Kraft.
Minden, den 6. April 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 153. Der Regierungs-Referendarius Julius von und zur Mühlen ist von mir in Gemäßheit des §. 31 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. auf sechs hintereinander folgende Jahre vom 1. April d. J., bis dahin 1857, zum Bürgermeister der Gemeinde Paderborn ernannt, und am 2. d. M. eingeführt worden.
Minden, den 6. April 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 154. In einzelnen Apotheken befinden sich sowohl Mensuren als Spatel und Löffel von
Apothekenwesen betreffend. Argentan, einer Legirung von Kupfer, Zink und Nickel, aus welchen Metallen sich,
333. K. I. in der Berührung mit Essig, die betreffenden essigsauren, der Gesundheit nachtheiligen Oxyde bilden.

Das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten hat daher durch Verfügung vom 28. v. M. die Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan, zu pharmaceutischen Zwecken, als einen, das Gesundheitswohl gefährdenden Luxus untersagt. Indem wir die Herren Apotheker anweisen, sich hiernach zu richten, veranlassen wir die Herren Kreis-Physiker auf die Befolgung dieses Verbots zu achten. Minden, den 4. April 1851.

№ 155. Dem bisherigen Schornsteinfeger-Gesellen Christian Wilhelm Stolze aus
813. L. F. I. Sangershausen ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes als Meister, ertheilt worden. Minden, den 27. März 1851.

№ 156. Dem Maurergesellen Johann Schenk aus Sundhausen bei Langensalza ist nach
148. e. II. pl. bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Maurer-Profession als Meister zu betreiben. Minden, am 31. März 1851.

№ 157. Dem Zimmergesellen Johann Gottfried Goerike aus Dornitz, jetzt zu Pader-
218. e. II. pl. born, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt.
Minden, am 2. April 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Zu Pyrmont ist eine steuerfreie Niederlage, jedoch nur für die, posit. 5 und 25 der zweiten Abtheilung des jetzt geltenden Zolltarifs benannten Waaren, daher mit Ausschluß aller Manufactur-Waaren, errichtet, und mit dem 1. d. M. eröffnet worden. № 158.

In Folge dessen ist dem Neben-Zoll-Amte erster Classe zu Pyrmont die Befugniß beigelegt, diejenigen Begleitscheine I zu erledigen, welche von Haupt-Aemtern der Provinzial-Steuer-Bezirke Cöln und Münster und von dem Haupt-Zoll-Amte zu Rinteln über die obengedachten niederlagefähigen Gegenstände ausgestellt sind, Begleitscheine II kann das gedachte Neben-Zoll-Amt unbeschränkt erledigen.

Das handeltreibende Publicum wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Münster, den 2. April 1851.

Bekanntmachungen.

Der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 26. d. M. gemäß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. Mai c. in Wirksamkeit tretende, von dem Bank-Comtoir zu Cöln ressortirende, Bank-Agentur in Siegen folgende Bankgeschäfte betreiben wird: № 159.

1) Discontirung von Wechseln auf Siegen und Ankauf von Wechseln, die in Berlin oder an anderen inländischen Plätzen, wo Filial-Anstalten der Preußischen Bank bestehen, zahlbar sind.
2) Besorgung des Inkassos und Accepts von Wechseln auf Siegen.
3) Annahme von Wechseln auf inländische Plätze, wie ad 1 erwähnt, und von verlooseten oder sonst zahlbaren öffentlichen Papieren, zur Einziehung und Zahlung des Betrages nach Eingang.
4) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank in Berlin und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Agentur.
5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und Privat-Personen, zur zinsbaren Belegung bei den Bank-Comtoiren zu Cöln, mit der Maaßgabe, daß die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen, Seitens der Deponenten, direct an das gedachte Bank-Comtoir zu richten sind.
6) Vermittelung des An- und Verkaufs öffentlicher Papiere, für Rechnung von Behörden und Anstalten.

Die Verwaltung der Bank-Agentur ist dem Bank-Agenten, bisherigen Kaufmann Giesler in Siegen und dem Buchhalterei-Assistenten Broustin gemeinschaftlich übertragen und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Agentur erforderlich.

Berlin, den 27. März 1851.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

gez. von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

№ 160.

Summarische Uebersicht

der in der Provinz Westphalen im Jahre 1850 an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren, stattgefundenen Brände, und der desfallsigen reglementsmäßigen Entschädigungen.

Landräthliche Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der total vernichteten Gebäude.	Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Reglementsmäßige Entschädigung Rthlr	Sgr	Pf	Davon waren am Schlusse des Jahres 1850 gezahlt Rthlr	Sgr	Pf	noch rückständig Rthlr	Sgr	Pf
Stadt Münster	1	—	1	136	20	—	68	10	—	68	10	—
Münster	8	7	6	3603	20	1	3120	13	5	483	6	8
Tecklenburg	7	6	1	3153	20	11	1468	17	1	1685	3	10
Warendorf	2	—	2	475	7	2	475	7	2	—	—	—
Beckum	10	9	4	7023	2	4	6809	22	4	213	10	—
Lüdinghausen	13	12	4	6975	2	1	4400	2	1	2575	—	—
Coesfeld	4	4	2	898	15	—	600	20	—	297	25	—
Recklinghausen	12	9	4	6255	25	—	3061	20	—	3194	5	—
Borken	3	1	3	1278	6	6	509	1	6	769	5	—
Ahaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinfurt	3	2	1	296	20	—	211	20	—	85	—	—
Arnsberg	12	7	5	2285	—	—	1145	15	—	1139	15	—
Meschede	9	35	8	11874	15	—	8624	7	6	3250	7	6
Olpe	3	6	—	1669	28	6	960	5	—	709	23	6
Brilon	19	29	13	17326	25	11	11263	15	11	6063	10	—
Lippstadt	9	5	8	6977	19	1	3831	—	—	3146	19	1
Soest	10	7	4	3978	20	10	2158	20	10	1820	—	—
Hamm	8	6	11	6076	17	6	3394	3	10	2682	13	8
Dortmund	16	10	11	8656	16	3	1114	1	1	4542	15	2
Bochum	29	10	27	12509	16	7	8008	2	6	4501	14	1
Hagen	30	12	22	17655	7	—	11659	23	2	5995	13	10
Iserlohn	6	2	13	3571	16	7	2903	2	—	668	14	7
Altena	33	23	49	26550	27	—	20169	2	—	6381	25	—
Siegen	4	1	4	3949	12	1	3289	12	1	660	—	—
Wittgenstein	4	6	—	1489	—	—	670	20	—	818	10	—
Minden	12	9	7	5274	18	8	3845	27	4	1428	21	4
Lübbecke	19	25	7	22066	29	6	12175	29	3	9891	—	3
Latus	286	243	217	182009	19	7	118938	21	1	63070	28	6

Landräthliche Kreise.	Zahl der Brände	total vernichteten Gebäude	partiell vernichteten Gebäude	Reglementsmäßige Entschädigung Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren am Schlusse des Jahres 1850. gezahlt Thlr.	Sgr.	Pf.	noch rückständig Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	286	243	217	182009	19	7	118938	21	1	63070	28	6
Herford	15	12	4	6341	16	2	4836	26	2	1504	20	—
Bielefeld	7	4	4	1701	—	—	1434	10	—	266	20	—
Halle	4	3	1	1264	—	—	40	—	—	1224	—	—
Wiedenbrück	10	3	7	4026	15	—	2145	22	6	1580	22	6
Paderborn	9	5	4	3096	20	—	1647	15	—	1449	5	—
Büren	27	37	26	26191	3	7	21870	27	10	4320	5	9
Warburg	8	35	12	13089	25	—	7866	5	—	5223	20	—
Höxter	6	29	14	13733	15	11	11406	24	10	2326	21	1
Summa	372	371	289	251453	25	3	170187	2	5	80966	22	10

A n m e r k u n g e u.

Entstehungsursachen der Brände:

a. absichtliche Brandstiftung, in Folge deren der Eigenthümer der Entschädigung verlustig erklärt worden 1
b. wahrscheinlich durch Brandstiftung, die jedoch nicht zu erweisen gewesen 44
c. desgleichen wo die Untersuchung noch schwebt 8
d. desgleichen wo der Angeschuldigte frei gesprochen . . . 1
e. durch einen 14 Jahre alten Knaben 1
f. durch Kinder 4
g. wahrscheinlich durch Kinder 2
h. durch Unvorsichtigkeit 2
i. wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit 1
k. wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit 3
l. durch Entzündung des Russes in einem Schornstein . . 1
m. durch Entzündung der Schlacken in einem Hammergebäude 1
n. durch mangelhafte Ofenröhren 2
o. wahrscheinlich durch mangelhafte Schornsteine 3
p. wahrscheinlich durch zu starkes Heizen 1
q. durch in Brand gerathenes Oel 1
r. wahrscheinlich durch unvorsichtiges Schießen 2
s. durch Blitz 20

In den übrigen Fällen ist die Entstehungsursache nicht ermittelt worden.

Es vertheilen sich:

Auf die Regierungs-Bezirke	Die Versicherungs-summen pro 1. Januar 1850 Thlr.	ordentlichen Beiträge pro 1. Januar 1850 Thlr.	Sgr.	Pf.	Zahl der Brände	Brand-Entschädigungen Thlr.	Sgr.	Pf.
Münster . . .	25720360	30502	3	2	63	30096	19	1
Arnsberg . . .	65836200	93152	20	4	192	124571	12	4
Minden . . .	37150830	48500	20	8	117	96785	23	10
Summa	128707390	172155	14	2	372	251453	25	3

Die mit den Brandschäden zusammenhängenden Ausgaben betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Spritzen-Prämien	1282 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b. Reparaturkosten für beschädigte Löschgeräthe	164 „	1 „	8 „
c. Vergütung für die durch Löschungs-Maaßregeln verursachten Beschädigungen . .	790 „	3 „	5 „
zusammen	2236 Thlr.	5 Sgr.	1 Pf.
An Gebühren für Abschätzung der Gebäude so wie der Brandschäden sind verausgabt worden	7745 „	3 „	5 „

Münster, den 24. März 1851.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
Brandenstein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 18. April 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 161.
Nr. 3366. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.
Das 7. Stück enthält:
Nr. 3367. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die der Gemeinde Velbert in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.
Nr. 3368. Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn im Oberschlesischen Bergwerks-Revier und den hierauf bezüglichen Sechsten Nachtrag zum Statut der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.
Nr. 3369. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von Einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministers des Innern.

Die Verbreitung der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift: № 162.
Demokrata polski, gedruckt in der Druckerei von Dehou. Rue grande isle Nr. 6,
wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten. Berlin, den 9. April 1851.

Die Verbreitung der zweiten Auflage der Druckschrift: № 163.
„zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. von Arnim",
welche nächstens in Braunschweig erscheinen soll, wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.
Berlin, den 30. März 1851.

Bekanntmachung des König

№ 164. In unserer, die Verleihung der erledigten Pfarrstelle zu Valdorf betreffenden Bekanntmachung vom 8. d. M. ist statt Carl Eduard, — Carl Gustav Arnold — Kuhlo zu lesen.

Münster, den 18. März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachun

№ 166.
1564. U. I.

Nachwei

der im Monat März 1851 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Minden	2	—	—	1	21	3	1	11	3	1	—	—	—	22	6
Lübbecke	1	27	6	1	20	—	1	11	3	1	1	3	—	21	3
Herford	2	—	—	1	22	6	1	16	3	—	27	6	—	25	—
Bielefeld	2	—	—	1	22	6	1	16	6	—	27	6	1	—	—
Halle	2	3	2	1	22	2	1	19	6	1	2	3	—	25	—
Wiedenbrück	1	29	4	1	22	—	1	11	7	1	—	3	—	25	4
Paderborn	2	1	7	1	23	8	1	9	10	—	26	8	1	6	7
Büren	2	—	6	1	18	10	1	11	10	—	26	9	1	—	—
Warburg	1	25	—	1	20	—	1	10	—	—	24	—	1	—	—
Höxter	2	—	—	1	28	—	1	15	—	1	1	—	1	28	—
Durchschnittspreis p. März 51.	1	29	8	1	22	1	1	13	4	—	28	9	—	27	4
" " Febr. 51.	2	—	5	1	23	4	1	14	4	—	29	2	—	25	11
Mithin im Monat März Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5
Weniger	—	—	9	—	1	3	—	1	—	—	—	5	—	—	—

Minden, den 7. April 1851.

№ 167. Personal-Chronik. 625. P. J.

Der bei dem Königlichen Regierungs-Collegio hierselbst beschäftigte seitherige Kammergerichts-Assessor Herr Rudolph von Carow ist, auf seinen Antrag, aus dem Justizdienste entlassen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Minden, den 15. April 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1851.

№ 168. Der Appellationsgerichts-Referendarius Muhl ist vom Appellationsgerichte zu Münster hieher versetzt.

lichen Consistoriums.

Der bisherige Anstalts-Geistliche Siebold zu Gesecke ist zum Hülfsprediger für den Pfarrer Lüning in Schildesche mit dem Rechte der Nachfolge in die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst von uns ernannt worden. № 165.

Münster, den 2. April 1851.

gen der Königlichen Regierung.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
2	3	9	2	25	—	1	26	3	—	22	6	5	28	—
2	—	—	2	5	—	1	20	—	—	17	6	5	—	—
2	2	6	2	15	—	1	22	6	—	20	—	6	—	—
2	5	—	3	—	—	2	1	3	—	22	6	7	8	5
2	7	10	—	—	—	2	1	5	—	23	—	7	16	9
1	9	11	1	28	—	1	24	5	—	27	—	6	22	6
2	7	6	2	9	—	2	2	4	—	25	8	5	29	1
2	8	6	2	10	5	2	2	10	—	29	1	6	15	10
1	20	—	2	5	—	1	15	—	1	—	—	8	—	—
2	—	—	2	20	—	1	28	—	—	28	—	6	10	—
2	—	6	2	13	1	1	26	5	—	24	6	6	16	7
2	5	2	2	18	7	1	26	—	—	25	4	6	27	6
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
—	4	8	—	5	6	—	—	—	—	—	10	—	10	11

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Bukes zu Hörter und der Kreisgerichts-Canzlist Schlößer zu Beverungen sind vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichtsbote Groß zu Lübbecke ist gestorben.

Der Sergeant Bernhard Heinrich Fischer vom 28. Infanterie-Regimente ist zum Kreisgerichtsboten und Executor bei der Gerichts-Commission zu Vlotho ernannt. Paderborn, am 1. April 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 25. April 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1851 enthält: № 169.
Nr. 3370. Gebühren-Taxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 29. März 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministers des Innern.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften: № 170.

1) Jetzt wie sonst! I. Luther über Fürsten, Adel, Hofbeamte und Pfaffen. Zweite Auflage. Leipzig, Bibliopolische Anstalt 1851.
2) Thomas Payne's Rechte des Menschen im Auszuge nebst einer kurzgefaßten Biographie Payne's und einer kritischen Bevorwortung über den Geist seiner Hauptschriften mit besonderm Hinblick auf das vorliegende Werk. Von G. Irok. Leipzig, Bibliopolische Anstalt 1851,

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten. Berlin, den 12. April 1851.

Die Verbreitung der zu Bremen erscheinenden Zeitschrift: № 171.
„Bremer Tages-Chronik. Norddeutsche Abend-Zeitung"
wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt. Berlin, den 15. April 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Vorlesungen № 172.

bei der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Semester 1851.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Einleitung in die h. Schriften des neuen Testamentes: Prof. Dieckhoff.
* Ueber den Hauptinhalt und die Glaubwürdigkeit der historischen und prophetischen Bücher des alten Testamentes: Prof. Reinke.

* Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung des Buches Daniel: Ders.
* Erklärung der Apostelgeschichte: Prof. Bisping.
* Ueber das Leben und die Briefe des h. Paulus als allgemeine Einleitnng in die Paulinischen Briefe: Ders.
* Die drei letzten Jahrhunderte der Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg.
* Die christlichen Alterthümer: Ders.
* Erklärung des Apologetikus von Tertullian: Ders.
* Die Apologetik der Kirche: Prof. Berlage.
* Fortsetzung des zweiten Theiles der Dogmatik: Ders.
* Die christliche Eschatologie: Ders.
* Erste Theile der speciellen christlichen Ethik: Prof. Dieckhoff.
* Casuistick der Restitutionspflicht: Ders.
* Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel.
* Katechetik. Lehre vom Krankenbesuch: Ders.

Philosophie.

Theoretische Philosophie oder Metaphysik: Prof. Esser.
Geschichte der Philosophie von Kant bis auf die Gegenwart: Ders.
Psychologie: Prof. Schlüter.
Logik: Ders.
Geschichte der Philosophie bei den Alten: Ders.
* Ueber das Verdienst Jacobis, Baaders und Günthers in der Polemik gegen Irrthümer der neueren Philosophie: Ders.
* Disputatorische und repetitorische Uebungen über Gegenstände der Philosophie: Prof. Esser.

Mathematik.

* Analytische Planimetrie: Prof. Gudermann.
Differenzial- und Integralrechnung: Ders.
Höhere Mechanik: Ders.
Ein anderer Zweig der höheren Mathematik nach dem Wunsche der Zuhörer: Ders.

Naturwissenschaften.

* Experimental-Physik: Dr. Hittorf.
Qualitative analytische Chemie: Ders.
* Allgemeine Naturgeschichte, zweiter Theil: Dr. Karsch.
* Allgemeine und specielle Botanik: Ders.
* Naturhistorische Excursionen, besonders zum Zwecke der Botanik und Entomologie: Ders.

Geschichte und Geographie.

* Römische Kaisergeschichte: Prof. Rospatt.
Neuere deutsche Geschichte bis zum zweiten Pariser Frieden i. J. 1815: Ders.
Allgemeine Weltgeschichte bis Christi Geburt: Dr. Junkmann.
* Geschichte der Kreuzzüge: Ders.
* Aeltere Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Deycks.

Philologie.

Metrik der Griechen und Römer: Prof. Winiewski.
* Erklärung des Platonischen Phädo: Ders.
Auslegung der Germania des Tacitus: Prof. Deicks.
* Erklärung von Ciceros Tusculanen, im pädagogisch-philologischen Seminar: Ders.
* Aeschylus Perser (Fortsetzung), im pädagogisch-philologischen Seminar: Domcapitular Prof. Nadermann.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik nebst Erklärung einiger Capitel der Genesis und einiger auserwählter Psalmen: Prof. Reinke.
Arabische oder syrische Grammatik nebst Erklärung einiger Stücke aus arabischen oder syrischen Schriftstellern: Ders.
* Fortsetzung der Uebersetzung arabischer oder syrischer Schriftsteller: Ders.

Neuere Sprachen.

Englische Grammatik: Dr. Schipper.
* Erklärung des Hamlet von Shakspeare: Ders.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10—1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 28. April festgesetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 173. 311. II. c. pl.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 29. April angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Borgholzhausen wird wegen des Zusammentreffens mit einem anderen Markte in der Nähe, am Montag, den 28. dieses Monats, abgehalten werden.

Minden, den 16. April 1851.

№ 174. 901. M. I.

Da die Gesuche um Bewilligung akademischer Beneficien und um Stundung resp. Erlaß der Honorare für die Vorlesungen oft nicht mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt sind, so findet der unterzeichnete Rector und Senat sich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß solche Gesuche nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie durch

1) genügende Maturitäts-Zeugnisse (mit der Nr. I. oder II. bei den Inländern)
2) günstige Zeugnisse über den Fleiß im Besuche der Vorlesungen und resp. durch
3) vollständige Zeugnisse der Dürftigkeit, gehörig begründet sind.

In Ansehung der Dürftigkeits-Atteste ist festgesetzt, daß sie von dem Bürgermeister oder Magistrate und von dem Pfarrer des Wohnorts der Eltern der Studirenden ausgestellt sein, und daß darin folgende Punkte ausdrücklich enthalten sein müssen:

A. Verhältnisse des Studirenden.

a. Vor- und Zunamen und Alter des Studirenden.
b. Besitzt derselbe bereits eigenthümliches Vermögen?
c. Worin besteht dasselbe und wie hoch ist der Ertrag?
d. Genießt der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen öffentlicher Anstalten und Familien-Fundationen, und welche?
e. Auf welcher Lehr-Anstalt hat er seine Vorbildung erhalten, und hat er dort eine Freistelle oder ein Stipendium gehabt, und welches war der Ertrag desselben?

B. Verhältnisse der Eltern des Studirenden.

a. Namen der Eltern.
b. Alter der Eltern.
c. Stand oder Gewerbe der Eltern.
d. Haben dieselben außer dem Studirenden noch mehrere Kinder, und wie viele?
e. Wie viele befinden sich noch in elterlicher Pflege?
f. Worin besteht das Vermögen der Eltern?
g. Wie viel zahlen dieselben an Steuern, und zwar:
   1) an Grundsteuer,
   2) " Gewerbesteuer,
   3) " Klassensteuer.

Die Dürftigkeits-Atteste müssen ferner enthalten:

C. Die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden, aus welcher Quelle sie kommen, und von welcher Art sie auch sein mögen.

D. Die bestimmte Versicherung der attestirenden resp. Behörden, daß nach den ihnen genau bekannten Vermögensverhältnissen die Eltern oder Vormünder dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter C. anzugebende Unterstützung gewähren können.

Bonn, den 27. Juli 1832.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur genauen Beachtung Seitens der Betheiligten hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Nichtachtung derselben Nichtberücksichtigung der Gesuche um Stundung der Honorare, akademische Beneficien u. s. w. zur Folge haben würde.

Minden, den 1. April 1851.

№ 175. 1584. U. I. Nach einem uns zugegangenen Prospectus der commerziellen Actiengesellschaft zu London vom März d. J. wird das Publikum zur Betheiligung an der darin angekündigten Prämienvertheilung von 23,400 Actien ohne Nieten aufgefordert.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung im 14. Stück des

diesjährigen Amtsblatts Nr. 137 vom 21. März d. J. enthaltene Verfügung warnen wir unsere Verwalteten vor der Betheiligung an jener gesetzlich verbotenen Lotterie. Minden, den 12. April 1851.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal 1850 bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 13. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. Minden, den 16. April 1851. № 176. 858. A. II.

Der Johann Ignatz Block zu Paderborn ist in Gemäßheit des Reglements vom 15. August 1848 zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius ernannt worden. Minden, den 10. April 1851. № 177. Personal-Chronik. 1372. U. I.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landraths-Amts Bürener Kreises, Regierungs-Referendarius Freiherrn Reinhard Franz Carl von Brenken, zum Landrath zu ernennen geruht, und es ist demselben das gedachte Landraths-Amt nunmehr definitiv übertragen worden. Minden, am 10. April 1851. № 178. Personal-Chronik. 521. B. I.

Dem bisher mit Wahrnehmung der hiesigen Kreissecretair-Stelle beauftragten Revisions-Commissarius Holle, ist die commissarische Verwaltung der Aemter Oldendorf, Börninghausen, Holzhausen und Blasheim im Kreise Lübbecke vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden. Minden, den 15. April 1851. № 179. 1138. C. J. I

Dem bisher mit der commissarischen Verwaltung des Amtes Schnathorst im Kreise Lübbecke beauftragten Civil-Supernumerarius Müller, ist die commissarische Verwaltung des Amts Alswede im Kreise Lübbecke übertragen worden. Minden, den 16. April 1851. № 180. 995. C. I.

Bekanntmachungen.

(3) Bei der, am 11. dieses Monates in Gemäßheit des §. 6. seq. des Reglements vom 8. August 1836 und des §. 39. seq. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der, von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die, in dem nachstehenden Protocolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen: № 181.

Actum Paderborn, den 11. Februar 1851.

Zur Ausführung des Beschlusses der Königlichen Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse, wornach in Gemäßheit der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836 und des §. 39. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 Behufs allmäliger Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungs-Casse ausgegebenen Schuldverschreibungen in diesem Jahre eine Anzahl Obligationen im Gesammtbetrage von 35,375 Thaler durch Verloosung eingezogen und getilgt werden sollen, waren heute

1) der Geheime Justiz-Rath Mark, als Mitglied des hiesigen Appellations-Gerichts;

2) der Landrath Grasso als Dirigent der Paderbornschen Tilgungs-Casse, und
3) der Rathsherr Büllers Seitens des hiesigen Magistrats auf dem Rathhause zusammengetreten.

Nachdem die, mit den Nummern und Beträgen der, von der Paderbornschen Tilgungs-Casse ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch 2 Knaben aus dem hiesigen Waisenhause einzeln hervorgezogen.

Es sind hierauf folgende Obligationen aufgerufen, als:

zu 500 Thlr. №	zu 400 Thlr. №	zu 300 Thlr. №	zu 200 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 50 Thlr. №	zu 25 Thlr. №
668	736	1164	150	58	6908	1272	1276
1081	960	1544	563	315	6923	2314	2974
1119	1536	1563	622	507	6928	2486	3890
1121	1744	2291	1179	718	7442	2705	4635
1154	1960	2293	2122	1089	7478	4074	5460
1290	2059	4249	2127	1182	7639	4572	5551
1303	2603	4346	2197	1768	7762	5422	5566
2493	2633	4355	3628	2201	7877	5660	5642
2601	3750	4356	4251	2202	7896	6461	5674
3496	4241	4371	4432	2326	7909	6542	5700
3789	4242	4758	4443	2446	7913	6672	5780
3950	4321	4810	4892	2620	7915	6695	5798
3983	4337	5347	4940	4450		6769	5829
3991	4342	5526	4975	4459		6961	5913
5688	4745	5704	5165	4467		6989	6034
5804	5246	6008	5487	4499		7053	6067
6797	5376	6390	5490	4536		7190	6207
	5446	7069	5492	4563		7324	6274
	6155	7811	5601	4569		7654	6344
	6254		6114	4695		7810	6355
	6258		6409	4815		7939	7244
	7613		6712	5023		7961	7378
	7703		6865	5224		7970	7524
	7831		6872	5473			7539
			6883	5668			7742
			7851	5735			7793
			7852	5796			7978
			7855	5885			7992
				6660			8015

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen.

gez. Mark. gez. Grasso. gez. Büllers.

Die Inhaber der vorbenannten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, Letztere nebst den dazu gehörigen Coupons behufs Erhebung des Capitalbetrages bei uns, spätestens innerhalb 6 Monaten, vom 1. März c. angerechnet, einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Cassen-Anweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf fernern Zinsgenuß verliert. (§. 6. und 39. loco citato.)

Zugleich werden die Inhaber von folgenden, im vorigen Jahre verlooseten, bis jetzt noch nicht zur Realisation gekommenen Obligationen, als:

Nr.	4280	über	500 Thlr.	Nr.	5120	über	100 Thlr.
"	5646	"	500 "	"	7171	"	100 "
"	1509	"	400 "	"	5386	"	50 "
"	6156	"	400 "	"	5468	"	50 "
"	4372	"	300 "	"	6343	"	50 "
"	4837	"	300 "	"	2593	"	25 "
"	4416	"	200 "	"	5124	"	25 "
"	5101	"	200 "	"	6533	"	25 "
"	5493	"	200 "		6585	"	25 "
"	1511	"	100 "		7744	"	25 "
"	4030	"	100 "				

hierdurch nochmals an die Einsendung erinnert.

Paderborn, den 12. Februar 1851.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.
Grasso. von Detten. Schmidt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction.

Der Post-Secretair Haße in Herford ist nach Cöln und der Post-Secretair Kauffmann von Warendorf als einstweiliger Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse nach Herford versetzt. Der Post-Assistent Dilschneider ist von Paderborn nach Arolsen, der Post-Eleve Kleedehn von Arolsen nach Paderborn und von da nach Cöln, der Post-Eleve Naber von Cöln nach Paderborn versetzt. Die Post-Expediteure Pet. Friedhof in Fürstenberg und Volmer in Delbrück, so wie der Eisenbahnpacketträger Harms in Herford sind ausgeschieden. Die Verwaltung der Post-Expeditionen in Fürstenberg ist dem Apotheker Ed. Friedhof, die in Delbrück dem Gastwirth Kauffmann übertragen. In Folge eingetretenen Stellentausches fungiren die Post-Expeditions-Gehülfen: № 182.

Westphal,	früher in Minden,	jetzt in Scherfede;
Thoene,	" " Scherfede,	" " Warburg;
Stantop,	" " Warburg,	" " Altena;
Biermann,	" " Delbrück,	" " Oßendorf;
Erdbrink,	" " Borgholzhausen,	" " Geldern;
von Zittwitz,	" " Zeitz,	" " Minden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Brinkmann in Rahden und der Briefträger Klose in Herford sind aus dem Postdienste entlassen. Der Schreiber Dingwerth in Versmold ist als Expeditions-Gehülfe daselbst angenommen worden. Der Wagenmeister Altmiks in Paderborn ist gestorben. Der invalide Postillon David ist als Büreaudiener in Herford angestellt und der invalide Unteroffizier Werfel interimistisch als Büreaudiener in Paderborn beschäftigt. Die Bürger Broeckling in Dellbrück und Rehling in Petershagen sind zu Landbriefbestellern angenommen.

Minden, den 17. April 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath
Petersson.

№ 183. Patente betr.

Dem Kaufmann Joseph Reuß und Sohn zu Aachen ist unterm 7. März 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction der Achsenschenkel für Wagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Die dem Stempel-Revisor C. P. N. Mendelssohn in Berlin unterm 5. März 1850 ertheilten Patente:

1) wegen einer mechanischen Scheide- und Waschvorrichtung für Steinkohlen,
2) wegen eines Verkoakungs-Ofens,
3) wegen einer Vorrichtung zum Eindicken des Theers,
4) wegen einer Menge- und Formmaschine für Brennsteine als Kohlen und Pech

sind erloschen.

Dem Maschinenbauer Carl Ziegler zu Frankfurt ist unterm 20. März 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 2. Mai 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1851 enthält: № 184.

Nr. 3371. Bestätigung des Nachtrages zum Statut des A. Schaffhausenschen Bank-Vereins. Vom 24. März 1851.

Nr. 3372. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im §. 4. des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775, wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegszeiten. Vom 29. März 1851.

Nr. 3373. Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen. Vom 17. Mai 1850, ratificirt den $\frac{24.\ \text{März}}{1.\ \text{April}}$ 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministers des Innern.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften: № 185.

1) Der Deutsche Militairstaat vor und während der Revolution von Wilhelm Rüstow. Zürich 1851. C. Kieslings Separat-Conto.
2) König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album. Stuttgart und Wildbad. C. A. Sonnewalds Buchhandlung. 1851.

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie verboten. Berlin, den 23. April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den betreffenden Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königliche Beschälstation, welche bisher auf Mühlendamm (Barl) war, von dort nach Stellerdamm (Grossendorf) beim Gastwirth Hartmann Nr. 113. verlegt worden ist. № 186. 1726. U. I.

Minden, den 22. April 1851.

Durch den am 14. d. M. erfolgten Tod des Kreis-Physikus Dr. Ph. Pieper ist das Physikat des Kreises Paderborn erledigt. № 187. Das Physikat des Kreises Paderborn betr. 391. K. I.

Qualifizirte Bewerber wollen sich, mit Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses, des curriculum vitae, und eines Ausweises über bisherige sittliche Führung, innerhalb 6 Wochen bei uns melden. Minden, den 23. April 1851.

№ 188.
694. M. I.

Nachweisung

der Erträge von den im Jahre 1850 im Regierungsbezirk Minden abgehaltenen Collecten.

Lauf. №	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Ertrag. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen.
	A. Feststehende jährliche Collecten.				
1	Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Biebel	98	8	—	
2	Katholische Haus-Collecte für den Dombau zu Cöln	35	27	10	
3	Allgemeine Kirchen-Collecte für arme Studirende auf der Universität zu Bonn 1. Collecte 37 Thlr. 11 Sgr. 2. " 51 " 22 " 7 Pf.	89	3	7	
4	Zur Unterstützung der Invaliden aus dem Befreiungskriege allgemeine Kirchen-Collecten 1) Zum Andenken des Einzugs der Verbündeten in Paris . . . 46 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. 2) der Schlacht bei Belle-Alliance . 50 " — " 9 " 3) der Schlacht bei Leipzig . . . 65 " 28 " 10 "	162	22	1	
5	Für die Rettungsanstalt verwahrloseter Kinder zu Düsselthal. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte	111	13	9	
6	Für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte	73	23	1	excl. der durch Agenten der Anstalt stattgefundenen Sammlungen.
	Summa A.	571	18	4	
	B. Unbestimmte einmal bewilligte Collecten.				
7	Evangelische Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten kirchlichen Gebäude zu Ibbenbüren	29	5	—	excl. der Sammlung durch Deputirte.
8	Evangelische Haus-Collecte zur Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses zu Recklinghausen . . .	24	26	3	
9	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zu den Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebäude zu Börninghausen	113	27	1	Wie ad 7.
10	Katholische Haus-Collecte zum Bau eines Schulhauses zu Rühlsen	118	23	4	
11	Evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Bethauses zu Neubrück	47	21	6	
	Latus	334	16	2	

Lauf. №	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Ertrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Transport	334	16	2	
12	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Neubau einer Kirche zu Berzdorf	168	17	—	
13	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Vollendung des Baues der evangelischen Kirche zu Guttentag	101	12	—	
14	Katholische Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung der Thürme der früheren Jesuiten-Kirche in Bromberg	37	22	8	
15	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau einer Kirche zu Brandenburg	411	9	2	
16	Evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Zeestow	57	5	10	
17	evangelische Kirchen-Collecte zum Neubau einer Kirche zu Jablonne	37	—	4	
18	Evangelische Kirchen-Collecte zum Neubau einer Kirche zu Lublinitz	57	6	9	
19	Evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Seeligenfeld	53	18	11	
20	Evangelische Kirchen-Collecte zum Neubau einer Kirche zu Seelscheid	69	13	11	
21	Evangelische Kirchen-Collecte für die deutsch-evangelische Gemeinde zu Buenos-Ayres	66	20	5	
22	Katholische Haus-Collecte zur Reparatur des Franziskaner-Klosters zu Rietberg	1599	15	10	
23	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Neubau einer Kirche zu Crange	72	25	8	Wie ad 7.
	Summa B.	3067	4	8	
	Hierzu Summa A.	571	18	4	
	Summa totalis	3638	23	—	

Wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erträge von denjenigen Collecten, welche noch nicht völlig geschlossen sind, in die künftigjährige Nachweisung aufgenommen werden. Minden, den 2. April 1851.

№ 189. Personal-Chronik. 382. K. I.

Der Assistenz-Arzt im Königlichen 16. Infanterie-Regimente hierselbst, Herr Dr. Hermann Louis Cramer ist zur Civil-Praxis als Arzt und Wundarzt vereidigt. Minden, den 20. April 1851.

Bekanntmachungen.

№ 190. Personal-Veränderungen im Bereiche des 7. Armee-Corps.

Der Militair-Intendant des 7. Armee-Corps Freiherr von Funck, ist in die erledigte Militair-Intendanten-Stelle beim 3. Armee-Corps versetzt und der Inten-

dantur-Rath des Garde-Corps Jordan II. zum Militair-Intendanten des 7. Armee-Corps ernannt.

Der Hauptmann und Rechnungsführer Ohly vom 11. Husaren-Regiment ist als interimistischer Garnison-Verwaltungs-Inspector und Vorstand der Garnison-Verwaltung in Glogau angestellt und der interimistische Kasernen-Aufseher Fahrenkamp in Minden in seinem Amte bestätigt.

Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Werth in Minden ist mit Pension und unter Allerhöchster Verleihung des Characters als Rechnungsrath, in den Ruhestand versetzt und in seine Stelle der Garnison-Verwaltungs-Controlleur Avenarius, zuletzt in Berlin, befördert werden.

Der Garnison-Verwaltungs-Controlleur Bergner ist von Düsseldorf nach Trier und der Kasernen-Inspector 1. Klasse Funcke von Berlin in seine Stelle versetzt. Münster, den 16. April 1851.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 191. Gewerbe-Schule in Bielefeld betr.

Der Unterricht in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt für das Sommerhalbjahr am 27. April dieses Jahres. Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 29. März 1849., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden, Stück 18. Seite 90. Nr. 142., bemerken wir, daß in dem Lehrcursus, wie derselbe in gedachter Bekanntmachung vollständig dargelegt ist, von jetzt an, als vorläufige Annährung an den vom Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten emanirten Plan zur Organisation drr Gewerbeschulen überhaupt, der Unterricht in der Mathematik diesem Plane gemäß erweitert und vervollständigt worden ist; zugleich sind als neue Lehrgegenstände aufgenommen: Bauconstructions-Lehre, Mechanik und Mineralogie.

Zur Anmeldung neuer Schüler ist die Osterwoche festgesetzt.

Auswärtige Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlenen unserer Anstalt anvertrauen wollen, können sich wegen Beschaffung einer Wohnung und dergleichen an den Dirigenten der Anstalt, Professor Hinzpeter dahier, wenden, welcher auch jede etwaige andere Auskunft zu geben bereit ist. Bielefeld, am 15. April 1851.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.
v. Ditfurth.

№ 192. In Folge der mit 1. Mai c. eintretenden Veränderungen in den Eisenbahnzügen nach und von Hannover, werden die zwischen hier und Osnabrück coursirenden Personenposten von demselben Zeitpunkte ab

täglich um $11\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags
und " 8 " Abends

vom hiesigen Bahnhofe abgehen, und

täglich um 4 Uhr früh
und " $2\frac{1}{2}$ " Nachmittags

daselbst eintreffen. Die Beförderung der Posten von Minden nach Osnabrück et vice versa, erfolgt in $7\frac{1}{2}$ Stunden. Minden, den 27. April 1851.

Königliches Post-Amt.
Bartling.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 9. Mai 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministers des Innern.

№ 193.

Die Verbreitung nachstehender Druckschriften:

1) Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion, Philosophie und Geschichte (von Samuel Ludwigh) Baltimore, Verlag des Verfassers 1850 (Leipzig, bei Wilhelm Jurany). Zwei Hefte.

2) Die Fackel. Literaturblatt zur Förderung geistiger Freiheit. Redigirt und herausgegeben von Samuel Ludwigh. Baltimore. Verlag des Verfassers,

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 25. April 1851.

№ 194.

Die Verbreitung der Zeitschrift:

Die Schildwacht, redigirt von C. Mootz. Verlag der Expedition der Wartburg. (Gebrüder Meyer) in Braunschweig,

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 30. April 1851.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 195. Bekanntmachung, die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV Nr. 1 à 8. zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. Juli d. J. ab wird die Serie IV Nr. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. Juli 18⁵¹/₅₅ umfassenden Zinscoupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen, bei der Controlle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht.

Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen mit einem Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare eben daselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet, vorgelegt werden.

Die Controlle der Staats-Papiere kann sich in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können

Auswärtige ihre Neumärkschen Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurück-erhalten werden. Berlin, den 11. April 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Deputirte der Neumark
gez. Natan. Koehler. Rolcke. gez. C. G. v. Voß.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 196. Die Prüfungstermine in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Provinz betr.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Schullehrer-Seminarien werden

zu Petershagen am 21. Juli, und
zu Soest am 31. Juli

beginnen. Diejenigen Schulamtsaspiranten, welche sich zu diesen Prüfungen zu stellen beabsichtigen, haben sich spätestens 4 Wochen vor dem angegebenen Termine unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem betreffenden Seminardirector schriftlich, und demnächst in Petershagen am 19. Juli, in Soest am 30. Juli Abends persönlich zu melden.

Die Entlassungsprüfungen in denselben Seminarien werden

zu Petershagen am 23. Juli, und
zu Soest am 29. Juli

ihren Anfang nehmen.

Die evangelischen oder jüdischen Schulamtsbewerber, welche ohne ein Seminar besucht zu haben, ihre Tüchtigkeit zu einem Elementarschulamte nachweisen wollen, sowie die provisorisch angestellten Elementarschullehrer, welche vor ihrer definitiven Anstellung sich einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen haben, haben sich nach der Wahl des Seminars, in dem sie die Prüfung zu bestehen wünschen

zu Petershagen am 23. Juli, und
zu Soest am 3. August

Nachmittags bei dem betreffenden Seminardirector persönlich zu melden, und in Betreff der von ihnen anzufertigenden schriftlichen Prüfungsarbeiten die weiteren Weisungen entgegen zu nehmen. Die schriftlich abgefaßten Lebensläufe und die vorschriftsmäßigen Zeugnisse sind jedoch spätestens 4 Wochen vorher an den Seminar-director portofrei einzusenden.

Die Prüfung derjenigen, welche sich behufs ihrer Anstellung als Rectoren oder Lehrer an einer Stadtschule der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, findet

zu Petershagen am 26. Juli, und
zu Soest am 6. August

statt, und haben sich daher solche Examinanden am vorhergehenden Nachmittage persönlich bei dem betreffenden Seminardirector zu melden, jedoch ihre schriftlichen Zulassungsgesuche unter Angabe des Seminars, in dem sie geprüft zu werden wünschen, nebst Zeugnissen und Lebensläufen spätestens bis zum 1. Juni d. J. dem unterzeichneten Collegium oder der betreffenden Königlichen Regierung zu weiterer Veranlassung einzureichen. Münster, den 25. April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Polizei-Anwaltschaft für das Amt Petershagen und den zum Bezirke der Kreis-Gerichts-Deputation daselbst gehörigen Theil des Amtes Windheim, ist vom 1. Mai c. ab dem commissarischen Amtmann Bünte zu Windheim interimistisch übertragen. Minden, den 30. April 1851. № 197. 724. P. J.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Da den in unsern Amtsblatt-Verfügungen vom 10. August 1816 und 19. August 1830 enthaltenen Vorschriften über die Form der an uns zu richtenden Berichte und Eingaben selten vollständig nachgekommen wird, dadurch aber für den Geschäftsgang ein nachtheiliger Aufenthalt entsteht; so finden wir uns veranlaßt, jene Vorschriften hier nochmals zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen. № 198. Form der an die Regierung einzureichenden Berichte und Eingaben betr. 640. B. I. pl.

§. 1.

Die Bittschriften und Vorstellungen, sowie die Berichte der Unterbehörden, müssen auf einen halb gebrochenen Bogen, und zwar stets auf die rechte Seite desselben, rein und leserlich geschrieben und alle Abkürzungen der Worte vermieden werden.

§. 2.

Die Bittsteller haben außer Datum und Ort auch ihren deutlich geschriebenen Namen und Character, und bei der Benennung des Orts auch den Kreis, zu welchem solcher gehört, anzugeben.

§. 3.

Oben auf der linken Seite des gebrochenen Bogens, muß sowohl der Inhalt des Berichts, als der Vorstellung kurz angemerkt, und wenn die Vorstellung oder der Bericht, sich auf eine Verfügung bezieht unter der Inhalts-Anzeige, Jahr und Datum dieser Verfügung, ingleichen der Buchstabe und die Nummer, welche sich auf der Verfügung bemerkt findet, angeführt werden. Am Schlusse des Berichts nennt sich die berichtende Behörde und unterzeichnet den Bericht.

§. 4.

Wenn ein Bericht aus mehreren Bogen besteht, so sind solche gehörig zu heften, dies muß auch mit den Beilagen geschehen, welche überdies dem Datum und Inhalt nach, genau zu allegiren, durch Buchstaben zu bezeichnen, auch an der Seite des Berichts durch Striche anzudeuten sind.

§. 5.

Mehrere, von einander ganz verschiedene Gegenstände, dürfen in einer Eingabe oder Bericht nicht zusammen vorgetragen werden, vielmehr ist jeder Gegenstand besonders darzustellen. Minden, den 30. April 1851.

Es sind wiederum einige Fälle vorgekommen, daß das unvorsichtige Anlegen von Säuglingen fremder Mütter, so wie das Aussaugen der Brüste durch Erwachsene, zur gefahrvollen Verbreitung der Syphilis, Veranlassung gegeben hat. № 199. 344. I. K. U.

Mit Bezugnahme auf unsere desfallsige frühere Warnung vom 14. Juli 1846 (Amtsblatt, Seite 186.) welche zunächst die Herren Aerzte auf ihre Verpflichtung rechtzeitiger Anzeige der, ihnen vorkommenden geeigneten Fälle, an die Orts-Polizei-Behörde verweiset, machen wir das Publikum auf die Nothwendigkeit aufmerksam, bei Annahme von Säuglingen sowohl, als bei der Benutzung Erwachsener zum Aussaugen der Brüste, die größte Vorsicht anzuwenden.

Minden, den 16. April 1851.

№ 200. Die Anzeige ansteckender Krankheiten betreffend. 369. K. I.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 8. März 1848 — Amtsblatt 1848 S. 72 — finden wir uns veranlaßt, die gesetzliche Bestimmung des unterm 8. August 1835 Allerhöchst genehmigten Regulativs §. 9 und 44 wiederholt in Erinnerung zu bringen, nach welchen die jedesmalige Anzeige von Ausbrüchen ansteckender Krankheiten, zunächst der Blattern, an die betreffende Polizei-Behörde, bei Vermeidung namhafter Strafe, sofort zu machen ist. Minden, den 20. April 1851.

№ 201. 1761. U. I.

Dem Privatsecretair Heinrich Rösener zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die Thüringsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar, für den diesseitigen Regierungs-Bezirk zu übernehmen. Minden, den 28. April 1851.

№ 202. 599. B. I.

Die fernerweitige commissarische Verwaltung der hiesigen Kreissecretairstelle ist vom 1. Mai d. J. ab dem Amtmann Buchmüller zu Petershagen übertragen worden.

Minden, den 29. April 1851.

№ 203. Personal-Chronik. 879. M.

Die durch Ausscheiden des Lehrers Woehler aus dem Lehrfache erledigte Schullehrerstelle zu Wietersheim ist dem seitherigen Lehrer zu Lohfeld, Heinrich Büttner, verliehen worden. Minden, am 1. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1851.

№ 204.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Ziegler ist vom Appellationsgerichte zu Münster hieher versetzt.

Der in den Justiz-Dienst wieder aufgenommene Appellationsgerichts-Referendarius Hosson aus Münster ist dem hiesigen Appellationsgericht überwiesen worden.

Der Kreisrichter Kleinschmidt zu Nieheim und der Kreisgerichts-Secretair Muermann zu Petershagen sind mit Tode abgegangen.

Der Civil-Supernumerar Fickert ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Minden ernannt.

Paderborn, den 1. Mai 1851.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 16. Mai 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministers des Innern.

№ 205. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31. December v. J. den Vertrag vom 21. October v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Meklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck

auch noch

das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt a. M.,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der respectiven Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 30. April 1851.

№ 206.

Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten Statt finden wird, so hat der Königliche Gesandte zu London anheimgestellt, im Interesse des Publikums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es zweckmäßig sein werde, wenn die Reisenden gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Pässe auf der dortigen Königlichen Gesandtschaft mit der Angabe, wohin sie solche zurückvisirt wünschen, deponiren, weil sonst nicht dafür eingestanden werden könne, daß die Reisenden auf ihre Abfertigung nicht länger als sie vielleicht voraussetzen, zu warten genöthigt seien.

Indem das betreffende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt demselben überlassen, nach der Anweisung des Herrn Gesandten zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 207. Der Remonte-Ankauf pro 1851 betreffend.

(1) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26. Mai in Minden,	den 10. Juni in Soest,
" 28. " " Lübbecke,	" 23. " " Hamm,
" 30. " " Bielefeld,	" 26. " " Münster,
" 2. Juni " Brakel,	" 28. " " Lengerich,
" 3. " " Warburg,	" 30. " " Warendorf,
" 5. " " Paderborn,	" 1. Juli " Wiedenbrück,
" 7. " " Lippstadt,	" 2. " " Beckum.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Lippstadt, Soest, Hamm, Warendorf, Wiedenbrück und in Beckum, werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Boyenstein auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe das bedungene Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem verkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Schütz.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 208. Die erste Pfarrstelle an der Münster-Gemeinde zu Herford ist durch den am 18. d. M. erfolgten Tod des Superintendenten, Senior Johanning erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats, und wird nach 3 Monaten wieder besetzt werden.

Münster, den 24. April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 209. Zur Warnung für Auswanderer nach Nord-Amerika. 647. B. I.

Nach amtlicher Anzeige des Königlich Preußischen Consuls zu Liverpool sind die in Deutschland abgeschlossenen Contracte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool für die in denselben bezeichneten englischen Handlungshäuser, nur dann gesetzlich bindend, wenn diese sich durch ihre Unterschrift zu deren Erfüllung bereit erklärt haben. Da dies in der Regel nicht der Fall sein soll, und die Contrahenten auf diese Weise der Willkühr der Agenten in Liverpool zu ihrem größten Nachtheil aus-

gesetzt sind, so wird das Publikum in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Juni 1850, Nr. 855. B. I. hierauf aufmerksam gemacht und vor dem Abschluß von Contracten ohne Unterschrift der betreffenden englischen Handlungshäuser oder Unternehmer gewarnt. Minden, den 3. Mai 1851.

Mit Bezug auf §. 4. der Köhr-Ordnung vom 20. April 1827 — Amtsblatt, Seite 27,18 — wird das Resultat der durch die Schau-Commission des Kreises Paderborn vollzogenen Besichtigung der zur Köhrung nachträglich vorgeführten, nachstehend signalisirten angeköhrten Hengste hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 210. 1762. U. L.

Das an die Eigenthümer der Hengste zu ertheilende Certificat ist dem betreffenden Herrn Landrathe zugefertigt worden.

Signalement.

Namen des Eigenthümers	Dessen Wohnort.	Im Kreise.	Der angeköhrten Hengste.					
			Alter Jahr.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Farbe.	Abzeichen.	Race.
Ortmann, Wilhelm.	Löwen	Warburg	6	5	3	Fuchs.	Stern und Schnippe und alle 4 Füße weiß.	Hannoversche
Wiechers, Heinrich.	Meerhoff	Büren	7	5	1	Braun.	Blesse.	Landschlag.

Minden, den 28. April 1851.

Die katholische Kirche zu Marl, Kreises Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, hat, da sie ursprünglich für eine geringere Seelenzahl erbaut ist, bei zunehmender Bevölkerung später mehrere Male durch Anbau, sowie durch die Anlage einer Empore im Seitenschiffe erweitert werden müssen und wurde es auf diese Weise ermöglicht, für etwa 375 Personen in der Kirche Raum zu gewinnen. № 211. Abhaltung einer katholischen Haus-Collecte. 561. N. I.

In Folge der vermehrten Population reicht der jetzige Raum der Kirche aber nicht mehr aus und durch die nach und nach angebrachten Anbaue und Erweiterung hat das ganze Kirchengebäude eine solche Gestalt erhalten, daß eine Vergrößerung desselben nicht mehr stattfinden kann und der Abbruch, sowie Neubau ein unabwendbares Bedürfniß geworden ist.

Die Kosten des Neubaues betragen	18,000 Thlr.
wozu die dürftige, mit Schulden belastete und daher zur Bestreitung sämmtlicher Neubaukosten sich außer Stande befindende Gemeinde Marl nur	6,000 Thlr.
aufbringen kann, mithin fehlen noch	12,000 Thlr.

Von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz ist deshalb eine Haus-Collecte bewilligt worden, welche durch Deputirte bis Ende October d. J. abgehalten werden soll. In denjenigen Orten, in welchen die mit Legitimationsscheinen versehenen Deputirten bis Ende October d. J. die Collecte nicht eingesammelt haben,

werden die Herren Bürgermeister und Amtmänner solche in dem darauf folgenden Monat November d. J. abhalten und die eingesammelten Geldbeträge durch die betreffenden Steuerkassen bis zum 10. December d. J. an unsere Hauptkasse einsenden.

Minden, den 1. Mai 1851.

№ 212. 1329. C. I. Mit der am 24. d. M. erfolgenden Einführung des zum Vorsteher der Sammtgemeinde Rietberg erwählten und bestätigten Amtmanns Pelizaeus und des Beigeordneten Hollmann ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. beendigt, und treten von diesem Tage ab, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden in dem Amte Rietberg außer Kraft.

Minden, den 5. Mai 1851.

№ 213. Personal-Chronik. 1867. U. I. Der Christian Ludwig Obermeyer zu Lübbecke ist in Gemäßheit des Reglements vom 15. August 1848 zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für den ganzen landräthlichen Kreis Lübbecke ernannt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Minden, den 2. Mai 1851.

№ 214. Personal-Chronik. 430. K. I. Der Wundarzt erster Classe, Herr August Wilhelm Sachs, hat seinen Wohnsitz zu Borgholz, Kreises Warburg genommen. Minden, den 5. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 215. Die Königliche Regierung zu Minden hat sich bei uns darüber beschwert, daß in dem bei ihr eingehenden Erwiederungsschreiben der Gerichte nicht selten die Anführung des Journalzeichens (Nummer und Buchstaben) des zu beantwortenden Schreibens unterbleibe, auch den Gegenstand desselben nicht immer erkennbar angegeben werde. Eben so ist von uns selbst wahrgenommen, daß manche Gerichte bei ihren Berichtserstattungen an uns die kurze Angabe des Inhalts am Rande des Berichts unterlassen, während andere wieder diesen nur mit wenigen Worten auszudrückenden Inhalt so unnöthig weitläuftig angeben, daß der Rand-Vermerk zuweilen mehr Zeilen enthält, als der Bericht selbst.

Es veranlaßt uns dieses, auf die Vorschriften zu verweisen, welche das Büreau-Reglement vom 3. August 1841 §. 13. im sechsten Absatze enthält, und sämmtliche Gerichts-Behörden unsers Departements zur gehörigen Befolgung jener Vorschriften rücksichtlich der in der Correspondenz mit andern Behörden danach zu beachtenden Formalien hierdurch anzuweisen. Paderborn, am 7. Mai 1851.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements.

Bekanntmachung.

№ 216. Auf dem am 11. d. M. zu Harsewinkel abgehaltenen Kleesaamen-Markte wurden 1038 Sack zu 250 Pfd. zum Verkaufe gebracht und sämmtlich, und zwar zu dem Preise von 25 bis 28 Thlr., abgesetzt. Münster, den 25. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 23. Mai 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 217.

Nro. 3374. Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Vom 14. April 1851.

Nro. 3375. Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Vom 14. April 1851.

Nro. 3376. Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1851, betreffend die einstweilige Wahrnehmung derjenigen Functionen, welche nach §. 42. der Bankordnung vom 5. October 1846 dem Präsidenten des Staatsraths im Bankcuratorium zustehen, durch den Präsidenten des Staatsministeriums.

Nro. 3377. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Januar 1849, über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 22. April 1851.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 3378. Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849, über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 26. April 1851.

Nro. 3379. Gesetz über die Gerichts-Organisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civil-Prozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen. Vom 30. April 1851.

Nro. 3380. Gesetz, die Auflösung der Darlehnskassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betreffend. Vom 30. April 1851.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 3381. Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer. Vom 1. Mai 1851.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 3382. Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Artikel 66 und 115 der Verfassungs-Urkunde. Vom 30. April 1851.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 218. Der Remonte-Ankauf pro 1851 betreffend.

(2) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26.	Mai	in	Minden,	den 10.	Juni	in	Soest,
" 28.	"	"	Lübbecke,	" 23.	"	"	Hamm,
" 30.	"	"	Bielefeld,	" 26.	"	"	Münster,
" 2.	Juni	"	Brakel,	" 28.	"	"	Lengerich,
" 3.	"	"	Warburg,	" 30.	"	"	Warendorf,
" 5.	"	"	Paderborn,	" 1.	Juli	"	Wiedenbrück,
" 7.	"	"	Lippstadt,	" 2.	"	"	Beckum.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Lippstadt, Soest, Hamm, Warendorf, Wiedenbrück und in Beckum, werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Boyenstein auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe das bedungene Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem verkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Schütz.

Bekanntmachung des Königl. General-Commando's des 7. Armee-Corps und des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

№ 219. Die Annahme der einjährigen Freiwilligen bei

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. April d. J. nachträglich zu bestimmen geruhet, daß, wie dies in der Allerhöchsten Ordre vom 17. October 1850 sub 2 für die in den Universitätsstädten Bonn, Halle und Greifs-

wald garnisonirenden Truppentheile in Betreff der daselbst Studirenden bereits angeordnet worden ist, auch die Truppentheile der Garnison Berlin verpflichtet sein sollen, die zum einjährigen freiwilligen Dienste sich meldenden Studirenden der Universität Berlin ohne Rücksicht auf die in jener Ordre sub 1 normirte Zahl einzustellen. den Truppentheilen der Garnison Berlin betreffend.

Wir bringen dieses, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Februar c.*) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Münster, den 5. Mai 1851.

Für den commandirenden General: Der Generallieutenant und Divisions-Commandeur v. Tietzen.

Der Oberpräsident von Westfalen v. Duesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 220. Durch die Ernennung des Pfarrers Josephson zum Divisions-Prediger bei der 13. Division wird die Pfarrstelle an der Kirchspiels-Gemeinde zu Iserlohn, Diöcese Iserlohn erledigt. Dieselbe wird durch die Wahl der Gemeinde-Vertretung kirchenordnungsmäßig zur Wiederbesetzung kommen. Münster, den 3. Mai 1851.

№ 221. Durch den am 12. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Diepenbeck ist die Pfarrstelle an der kleineren evangelischen (reformirten) Gemeinde zu Hattingen, Diöcese Hattingen, erledigt worden. Dieselbe steht unter dem Patronat des Besitzers des Hauses Bruch bei Hattingen und wird nach Ablauf des Nachjahrs wieder zur Besetzung kommen. Münster, den 3. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 222. 2066. II. k. pl.

Höheren Auftrages gemäß werden die zur Ausführung des, in dem 12. Stücke der diesjährigen Gesetz-Sammlung unter Nr. 3381 erscheinenden, Gesetzes vom 1. Mai d. J., betreffend die Einführung einer Klassen- und einer klassifizirten Einkommensteuer von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Instructionen

a. über die Veranlagung der Klassensteuer und

b. für die Vorsitzenden der zu bildenden Einschätzungs-Commissionen,

in einer besondern Beilage zu dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich machen wir bekannt, daß wir in Bezug auf §. 21. des erwähnten Gesetzes Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer zu Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen die betreffenden Landräthe eines jeden der 10 Kreise im hiesigen Regierungs-Bezirk ernannt haben.

Zum Regierungs-Commissarius und Vorsitzenden der Bezirks-Commission nach §. 24. l. c. ist von dem Herrn Finanz-Minister der hiesige Regierungs-Präsident v. Borries durch Rescript vom 8. d. M. ernannt worden.

Minden, den 15. Mai 1851.

---

*) Mindensches Amtsblatt Seite 57.

№ 223. Personal-Chronik. 641. B. I. Die von dem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden Johann Potthast seither commissarisch verwaltete Kreisbotenstelle zu Paderborn ist demselben nunmehr definitiv übertragen worden.

Minden, den 1. Mai 1851.

№ 224. 1013. b. II. Die durch den Tod des Försters Cottmann erledigte Försterstelle zu Steinhausen in der Oberförsterei Büren, ist dem Kriegs-Reserve-Jäger Bernhard Cottmann zu Eickhoff, vom 1. Februar d. J. ab, interimistisch übertragen worden.

Minden, den 9. Mai 1851.

№ 225. 1658. II. k. Der Steuer-Empfänger Weber, bisher zu Petershagen, ist in gleicher Eigenschaft nach Versmold versetzt und die dadurch erledigte Steuerkasse zu Petershagen dem Steuerempfänger Wehde übertragen worden. Ersterem ist auch die Verwaltung der Gemeindekassen im Amte Borgholzhausen, mit Ausnahme derer von Kleekamp, Ost- und Westbarthausen, und Letzterem die Verwaltung der Gemeindekassen in den Aemtern Petershagen und Schlüsselburg, mit Ausnahme der Gemeinde-Casse Schlüsselburg, interimistisch aufgetragen worden.

Minden, den 12. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Personal-Chronik.

№ 226. I. Bei dem Königlichen Ober-Berg-Amte für die Westphälischen Provinzen zu Dortmund ist

1) dem Ober-Berg-Rath Freiherrn von Hövel die Stelle des zum Geheimen Berg-Rath und vortragenden Rath in der V. Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten bisherigen Ober-Berg-Rath Jacob als Director des Märkischen Berg-Amts zu Bochum übertragen;
2) der Ober-Berg-Amts-Referendarius Prinz August von Schönaich-Carolath als Hülfsarbeiter dem Collegio überwiesen;
3) der bisherige Canzlist Rick in Bonn zum Canzlei-Inspector ernannt.

II. Bei dem Königl. Märkischen Berg-Amte zu Bochum.

Dem Berggerichts-Rath und Berg-Amts-Justitiarius von der Berken ist der Amts-Charakter als »Berg-Rath« verliehen.

III. Bei dem Königl. Salz-Amte zu Neusalzwerk

ist der Salinen-Director Bovet gestorben, und die Verwaltung dieser Stelle dem Salinen-Inspector Bischof in Dürrenberg commissarisch übertragen.

Dortmund, den 16. Mai 1851.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 21. Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden
pro 1851.

a.

Instruktion
über die
Veranlagung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851
angeordneten Klassensteuer.

§. 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten October und November des nächst vorhergehenden Jahres.

§. 2.

Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Alters-Klassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Gesinde, Handwerksgehülfen ꝛc.) werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung Statt finden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes zu verweisen. A.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern, (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien ꝛc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern ꝛc. sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 3.

Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach §. 10. zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die §§. 9. a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden	bis zu	3,000	Einwohnern	werden	3 Mitglieder,
"	" "	6,000	"	"	6 "
"	" "	10,000	"	"	9 "
"	über	10,000	"	"	12 "

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

§. 4.

Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Kommission (§. 10. a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10. bis incl. 15. der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1) Zu den steuerfreien Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, so wie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.

2) Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13. der Klassensteuer-Rolle (A) zu verzeichnen. In den Spalten 11. und 15. sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militairpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.

3) Nach §. 6. e. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der §. 2. e. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.

4) Ausländer, welche des Erwerbes wegen, ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten ꝛc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§. 5.

Bei der Einschätzung sind die in den §§. 7., 8. und 9. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1) Die gegen das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste

(12.) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12.) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.

2) Durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. ist mit der zu 3. gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitigt, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falls dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.

3) Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2. hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11. Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit 2½ Sgr. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2. Stufe der 1. Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a.) mit 1⅓ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4) Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a. der 1. Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5) Die Vermehrung der Steuerstufen (§. 9. des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

No. 5	der 2ten	Hauptklasse	mit		12	Sgr.	6	Pf.
„ 8	„ „	„	„		25	„	—	„
„ 10	„ 1sten	„	„	1 Rthlr.	10	„	—	„
„ 11	„ „	„	„	1 „	20	„	—	„

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitigt werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6) Im §. 7. des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maaßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2., 3. und 4. hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung Statt. Es sind zur 1. Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der 3. Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern ꝛc. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse, — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaaßliches Einkommen von 4 bis 500 Rthlrn. mindestens den Steuersatz von 10 Rthlr. jährlich in der 8. Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7) Für die jetzige III. Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Rthlr. beträgt,

mindestens 30 Rthlr. klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Rthlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Rthlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser III. Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beziehen und solche in die Spalten 8. und 9. der Klassensteuer-Rolle (A.) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Rthlr. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaaßlich über 1000 Rthlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, sowie, daß sich höchstwahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Rthlr. und selbst unter den mit niedrigern Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaaßlichen Einkommen

von	1,000	bis	900	Rthlr.	zur	12ten	Stufe	mit	jährlich	24 Rthlr.
"	900	"	800	"	"	11ten	"	"	"	20 "
"	800	"	650	"	"	10ten	"	"	"	16 "
"	650	"	500	"	"	9ten	"	"	"	12 "

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen

wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§. 6.

Die Einschätzungs-Kommission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32. der Rolle (A.) zu begründen. — Einer ganz speziellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach §. 10 a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunal-Abgaben, ferner der muthmaaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörteren, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 7.

Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Kommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§. 8.

Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuer-Rolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, so wie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben,

einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem anliegenden Muster B. in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig. B.

§. 9.

Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibefehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuerermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Kommission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuförderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Fall besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)“ versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen

des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks, nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. Dezember des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 10.

Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplikate der Steuer-Rollen sowie das Konzept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung, (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer-Kasse, (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§. 11.

Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Orts-Erheber (Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§. 12.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer-Rolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 13. des Gesetzes. In Betreff der Erhebung so wie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekurs-Gesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

A.

Rechnungs-Jahr 185 . .

Klassensteuer-Rolle

der Gemeinde . . . .

im Kreise . . . .

im Regierungs-Bezirk . . . . . .

Daß in dieser Steuer-Rolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand.

(Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Klassensteuer-Einschätzungs-Commission.

(Unterschriften.)

Laufende №	Haus-№	Laufende № der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzeln steuernden Personen:		Davon unterliegen der klassifizirten Einkommen-Steuer:		Steuerfrei sind:						Nach Abzug der Personen, Spalte 8 bis incl. 15, bleiben:	
									Militair-Personen, nach §. 6. b. g. h. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung.		über 60jährige Personen, nach §. 6. d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung:		Arme, nach §. 6. c. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:			
					über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Zur Klassensteuer sind veranlagt:													Monatlicher Steuer-Betrag.			Bemerkungen.
in der I. Haupt-Klasse.				in der II. Haupt-Klasse.					in der III. Haupt-Klasse.							
1ste Stufe		2te Stufe zu 5 sg.	3te Stufe zu 7 sg. 6 pf.	4te Stufe zu 10 sg.	5te Stufe zu 12 sg. 6 pf.	6te Stufe zu 15 sg.	7te Stufe zu 20 sg.	8te Stufe zu 25 sg.	9te Stufe zu 1 thl.	10te Stufe zu 1 thl. 10 sg.	11te Stufe zu 1 thl. 20 sg.	12te Stufe zu 2 thl.				
Unter-Stufe a. zu 1 sg. 3 pf.	Unter-Stufe b. zu 2 sg. 6 pf.												Rthl.	Sgr.	Pf.	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.			32.

Vorstehende Klassensteuer-Rolle wird zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr. Pf. geschrieben . . . . hierdurch festgestellt.

. . . . , den ten 18 . .

Königliche Regierung rc.

B.

Nachweisung

der

in dem Kreise . . . .

aufkommenden Klassensteuer

für das Jahr 185 . . .

Laufende №	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl nach der letzten Bevölkerungs-Aufnahme.	Die Gemeinde-Klassensteuerrolle weiset nach Personen		Davon unterliegen der klassifizirten Einkommen-Steuer		Davon sind steuerfrei:						Nach Abzug der Personen Spalte 6 bis incl. 13, bleiben:		Die- in der I. Haupt-Klasse.	
							Militair-Personen, nach §. 6. b. g. u. h. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung		über 60jährige Personen, nach §. 6. d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung		Arme, nach §. 6. e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung				1ste Stufe	
			über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	Unterstufe a. zu 1 sg. 3 pf.	Unterstufe b. zu 2 sg. 6 pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

selben steuern:

in der I. Haupt-Klasse.		in der II. Haupt-Klasse.					in der III. Haupt-Klasse.				Monatlicher Steuer-Betrag.			Jährlicher Steuer-Betrag.			Davon gehen ab 4 Prozent Hebungs-Kosten.			Bleibt Steuer-Betrag für die Staats-Kasse.			Bemerkungen.
2te Stufe zu 5 sg.	3te Stufe zu 7 sg. 6 pf.	4te Stufe zu 10 sg.	5te Stufe zu 12 sg. 6 pf.	6te Stufe zu 15 sg.	7te Stufe zu 20 sg.	8te Stufe zu 25 sg.	9te Stufe zu 1 th.	10te Stufe zu 1 th. 10 sg.	11te Stufe zu 1 th. 20 sg.	12te Stufe zu 2 th.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29			30			31			32			33.

b.

Instruction

für die

Vorsitzenden der nach §. 21. des Gesetzes vom 1. Mai 1851

zu bildenden

Einschätzungs-Commissionen.

Das so eben ausgegebene Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 12 das Gesetz vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. In Betreff der letztgedachten Steuer sind in Vertretung des Staatsinteresse hauptsächlich die Vorsitzenden der für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, in welcher Hinsicht denselben nachstehende nähere Anweisung, in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1) die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete klassifizirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine auf den eigenen Declarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkommens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Prozentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Declaration über ihre Einkommensverhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

2) mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes stimmt indessen die klassifizirte Einkommensteuer darin überein, daß lediglich und allein das Einkommen den Maaßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut §. 19. die Veranlagung lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringenden Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen, und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeits-Gefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen aber ungleichen sonstigen

Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkühr bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

3) Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in den §§. 2. und 16. klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der direkten Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt, zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer aufgestellten Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwandt werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen sind in der Regel nach §. 10. a. des Gesetzes auch zur Vor-Revision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirksregierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt worden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt.

4) Bei der lediglich nach Maaßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Prozent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 2 Rthlr. 15 Sgr. oder jährlich 30 Rthlr. müssen daher alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Rthlr. übersteigt, aber 1200 Rthlr. noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 3 Rthlr. oder jährlich 36 Rthlr. diejenigen, deren jährliches Einkommen 1200 Rthlr. erreicht, aber weniger als 1400 Rthlr. beträgt u. s. w. Wie hiernach durch die Höhe des Einkommens die Einschätzung in jede der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen bedingt wird, weist die in der Anlage A. beigefügte Uebersicht nach, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist. Zugleich wird dadurch anschaulich, daß die Arbitrirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigen Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200, in den 6 folgenden Stufen je 400 Thlr. u. s. w. Es wird dadurch das Einschätzungs-Verfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur 10. Steuerstufe mit 10 Rthlr. monatlich oder 120 Rthlr. jährlich die Ueberzeugung genügt, daß der Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Rthlr. und höchstens 4799 Rthlr. bezieht, weil es auf die Veranlagung ohne Einfluß bleibt, ob das

Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 4200 Rthlr. oder auf 4100 Rthlr. oder auf 4600 Rthlr. belaufen möchte.

5) Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Kontestationen über die Art und Weise, wie der Gesammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§. 27—29 niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben können, im Voraus zu begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Komplizirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen den erforderlichen Anhalt für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessen ungeachtet bei der praktischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein. Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

6) Der Einkommensteuer unterliegen nach §. 16. nur physische, nicht aber juristische Personen, also nicht: Aktiengesellschaften, milde Stiftungen, Korporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben mit alleiniger Ausnahme der in §. 18. vorgesehenen Fälle, nur preußische Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domicil im Inlande haben, und sofern sie an mehr als einem Orte des Inlandes ein Domicil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl des Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Ausländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handels-Anlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach §. 18. zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Kommission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer

für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

7) Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach §. 16. nur solche Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen, sowie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maaßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

8) Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Deklaration ihrer Einkommens-Verhältnisse seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Rekursinstanz, niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Einkommens-Verhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nicht allein jeden directen, sondern auch jeden indirekten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über seine Einkommens-Verhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein.

9) Um die Aufgabe zu lösen, die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, welchen nach §. 22. die Leitung des Veranlagungs-Geschäfts und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten getreulich erfüllen. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächlich auf diesem Wege eine zuverlässige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf sich das Gutachten stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nach §. 22. über die Einschätzung des Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein und muß deßhalb in demselben Maaße, als wenn dasselbe bereits die erst von der Kommission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen.

10) Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, sofern ihnen die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeinde-Vorstände zu bedienen, welche nach §. 22. allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirkes zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission das unter B. beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe soweit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besonderen Verhältnissen eines Einschätzungs-Bezirks die spezielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbs-Verhältnisse erforderlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Kommission die Ergänzung des Formulars überlassen.

11) Die Gemeinde-Vorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Einwohner, beziehungsweise daselbst angesessenen Ausländer einzutragen, welche sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Kommunal-Einkommensteuern oder die Ersatz-Steuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können. Was

a. die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, viel weniger überstiegen hat und daß, wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den Kammern vorgelegten Berechnung über den künftigen Ertrag der Einkommensteuer — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 24 Rthlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchstwahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 18 Rthlrn. (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur

Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anzahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer haranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeindevorstände Personen, die seither zu 18 oder 24 Rthlr. in der Klassensteuer veranlagt waren, zur Einkommensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen darauf zu halten haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besonderen Nachweisung speziell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b. die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine direkte Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift ad a. eine analoge Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die direkte Steuer veranlagt worden ist; und was endlich

c. die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Kommunalzwecke Einkommensteuern oder ähnliche direkte Steuern erhoben werden, so werden diese Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab stets zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder, was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Einkommens für die höheren wie für die niederen Einkommensklassen gleichmäßig erfolgt ist. Dies wird sich annähernd am leichtesten dadurch konstatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Vergleichung der Einschätzung von anderen Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergiebt, daß die Einschätzung im Allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhältnißmäßig zu modifiziren sei, so werden dann auch hier die Gemeindevorstände, wenn sie Einwohner, die zur Kommunal-Einkommensteuer mit mehr als 1000 Rthlrn. beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

12) Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar, in Gemäßheit der in §. 32. wegen Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse ertheilten Vorschrift, in verschlossenen Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen auf das sorgfältigste zu prüfen und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen. Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder

städtischen Einschätzungsbezirke vorhandenen Beamten (Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister, Kreiskassen-Rendanten u. s. w.) verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- oder Kommunal-Kassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen die diesfällige Auskunft von den betreffenden Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des §. 30. vollständige Mittheilung zu machen.

13) Sobald der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommensteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach §. 22. die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu bezeichnen, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Zu der gedachten Einkommens-Nachweisung ist das unter Lit. C. beigefügte Formular anzuwenden. Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die nach §. 21. von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungs-Kommission — über deren Wahl ihm die erforderliche Mittheilung seitens der Bezirks-Regierung zugehen wird — zusammenzuberufen und der unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Kommission die aufgestellte Einkommens-Nachweisung zur Prüfung vorzulegen.

14) Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungs-Kommission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommens-Verhältnisse finden sich in §. 23. vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eides statt geloben läßt. Die Einschätzungs-Kommission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens ⅔ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

15) Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungs-Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann

ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Kommission getroffenen Entscheidung beitreten, oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Kommission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirkes beendigt hat.

In allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Kommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt oder in welchen letzterer wider die abweichende Feststellung der Kommission eine Berufung nicht einlegt, steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa seitens der Bezirks-Kommission zu ziehenden Erinnerungen nach §. 26. erst bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Kommission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt; inzwischen werden aber von letzteren nach §. 23. die durch die Kommission festgesetzten Steuersätze mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlung eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu §. 20. der Bezirks-Regierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

16) Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungs-Kommission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirks-Regierung zur Klassensteuer nicht herangezogen, weil sie mehr als 1000 Thaler Einkommen beziehen, dennoch seitens der Einschätzungs-Kommission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß.

17) Dem Steuerpflichtigen ist, sobald seine Einschätzung seitens der Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise seitens der Bezirks-Kommission, bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission binnen 3 Monaten präklusivischer Frist offen stehe, und daß ihm ferner innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist (cfr. §. 23. des Gesetzes) frei stehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission

mission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuer-Veranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letztgedachten Weg einschlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern, daß nach §. 36. die Zahlung der veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden darf, diese vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zuviel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß.

18) Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangs-Bescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt überall entweder keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Kommission, oder er reklamirt bei der Bezirks-Kommission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission richtet, und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen, oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Kommission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Kommission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Kommission nochmals entscheidet und das ad 15 erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Kommission nach freiem Ermessen, und ohne an die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Kommission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reklamation an die Bezirks-Kommission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimonatlichen Präklusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reklamationsfrist verlängert und dadurch das Reklamations-Verfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reklamation an die Bezirks-Kommission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten die Reklamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einreichen. Dieser hat, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungs-Kommission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt desselben sich gutachtlich äußere.

Die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens, an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern.

19) Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle wiederholt entscheiden, in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Kommission gegen Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Kommission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Kommission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18. gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplikat der gesammten Einkommens-Nachweisung auszufertigen, solches von der Kommission vollziehen zu lassen, und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission einzusenden, damit letztere die ihr nach §. 26. obliegende Prüfung vornehmen könne.

20) Nach §. 36. darf die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17. vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirks-Regierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungs-Bezirkes und der von ihnen nach der Feststellung der Einschätzungs-Kommission monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach §. 35. das Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuer-Beträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungs-Kommission oder in Folge der Entscheidung der Bezirks-Kommission eintretenden Abänderungen sind dann jedesmal der Bezirks-Regierung anzuzeigen.

21) Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last, sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu liquidiren. Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft, so werden diese in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und für Reisen nach dem Regulativ vom 10. Juni 1848 für die Meile 15 Sgr. beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

22) Wegen der Ab= und Zugänge, die nach der Bestimmung des dritten Absatzes des §. 36. des Gesetzes auch bei der klassifizirten Einkommensteuer vorkommen können, so wie wegen des bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr zu beobachtenden Verfahrens bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

23) Da die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer schon mit dem 1. Juli d. J. beginnen muß, so ist das in dem Vorstehenden vorgeschriebene Veranlagungs=Verfahren dergestalt zu beschleunigen, daß die Bezirks=Regierungen spätestens bis zu dem gedachten Zeitpunkt in den Besitz der zu 20 erwähnten Verzeichnisse gelangen.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz=Minister.
v. Rabe.

A.

Uebersicht

über

die Einkommensbeträge, welche den Steuerstufen in §. 20. entsprechen.

Es sind einzuschätzen zur:

1sten	Steuerstufe	von	30	Rthlr.	jährlich, Steuerpflichtige mit einem Einkommen von	mehr als	1,000	und	weniger als	1,200	Rthlr.
2ten	"	"	36	"	"	"	1,200	"		1,400	"
3ten	"	"	42	"	"	"	1,400	"		1,600	"
4ten	"	"	48	"	"	"	1,600	"		2,000	"
5ten	"	"	60	"	"	"	2,000	"		2,400	"
6ten	"	"	72	"	"	"	2,400	"		2,800	"
7ten	"	"	84	"	"	"	2,800	"		3,200	"
8ten	"	"	96	"	"	"	3,200	"		3,600	"
9ten	"	"	108	"	"	"	3,600	"		4,000	"
10ten	"	"	120	"	"	"	4,000	"		4,800	"
11ten	"	"	144	"	"	"	4,800	"		6,000	"
12ten	"	"	180	"	"	"	6,000	"		7,200	"
13ten	"	"	216	"	"	"	7,200	"		9,600	"
14ten	"	"	288	"	"	"	9,600	"		12,000	"
15ten	"	"	360	"	"	"	12,000	"		16,000	"
16ten	"	"	480	"	"	"	16,000	"		20,000	"
17ten	"	"	600	"	"	"	20,000	"		24,000	"
18ten	"	"	720	"	"	"	24,000	"		32,000	"
19ten	"	"	960	"	"	"	32,000	"		40,000	"
20sten	"	"	1200	"	"	"	40,000	"		52,000	"
21sten	"	"	1560	"	"	"	52,000	"		64,000	"
22sten	"	"	1920	"	"	"	64,000	"		80,000	"
23sten	"	"	2400	"	"	"	80,000	"		100,000	"
24sten	"	"	3000	"	"	"	100,000	"		120,000	"
25sten	"	"	3600	"	"	"	120,000	"		140,000	"
26sten	"	"	4200	"	"	"	140,000	"		160,000	"
27sten	"	"	4800	"	"	"	160,000	"		180,000	"
28sten	"	"	5400	"	"	"	180,000	"		200,000	"
29sten	"	"	6000	"	"	"	200,000	"		240,000	"
30sten	"	"	7200	"	"	"	240,000	Rthlr. und darüber.			

B.

Einkommens-Nachweisung

der Gemeinde ......

Einschätzungs-Bezirk ......

1.	2.	3.	4.			5.	6.
№	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Betrag der seither entrichteten			Umfang des Grund-Eigenthums.	Grund-steuer.
			a. Klassen-steuer.	b. Kommunal-Einkommen- oder Ersatz-steuer.	c. Mieths-steuer.		

7. Umfang der gepachteten Ländereien.	8. Pachtbetrag.	9. Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	10. Gewerbesteuer mit Beziehung der Klasse.	11. Gehalt oder Emolumente, Pensionen u. s. w.	12. Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	13. Approximativer Einkommensbetrag.

C.

Einkommens-Nachweisung

des

Einschätzungs-Bezirks . . . . . .

1. №	2. Gemeinde.	3. Namen und Vornamen.	4. Stand und Gewerbe.	5. Betrag der seither entrichteten a. Klassensteuer.	b. Kommunal-Einkommen- oder Ersatzsteuer.	c. Miethssteuer.	6. Umfang des Grund-Eigenthums.	7. Grundsteuer.	8. Umfang der gepachteten Ländereien.	9. Pachtbetrag.

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
					Steuerstufe nach dem		
Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	Gewerbesteuer mit Angabe der Klasse.	Gehalt oder Emolumente, Pensionen u. s. w.	Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	Approximativer Einkommensbetrag.	Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	Gutachten des Vorsitzenden.	Feststellung der Einschätzungs-Kommission.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 30. Mai 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 227.

Nro. 3386. Gesetz, die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, so wie die Ueberweisung der letztern an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betreffend. Vom 7. Mai 1851.

Nro. 3387. Gesetz, betreffend den ferneren außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850 und 1851, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Mai 1851.

Nro. 3388. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für das Jahr 1851. Vom 7. Mai 1851.

Nro. 3389. Gesetz, betreffend die Herstellung einer die Bahnhöfe der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen verbindenden Schienenbahn. Vom 12. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

Die Verbreitung der in Hannover erscheinenden von L. Stechan redigirten Zeitschrift „Deutsche Arbeiterhalle" wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetzsammlung S. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt. № 228.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 229. Die Taubstummen-Anstalten der Provinz betr.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat betragen:

№	Benennung der Kreise.	Betrag Thlr	Sgr	Pf
	I. Regierungs-Bezirk Münster.			
1	Stadt Münster	74	10	6
2	Kreis Münster	100	5	8
3	" Warendorf	70	2	6
4	" Recklinghausen	107	13	7
5	" Tecklenburg	87	19	1
6	" Lüdinghausen	133	2	5
7	" Beckum	100	4	11
8	" Borken	71	18	10
9	" Ahaus	71	7	11
10	" Coesfeld	75	25	7
11	" Steinfurt	139	20	5
	Summa	1031	11	5
	II. Regierungs-Bezirk Minden.			
1	Kreis Minden	92	15	1
2	" Bielefeld	86	16	10
3	" Halle	76	5	9
4	" Warburg	16	22	—
5	" Paderborn	50	9	7
6	" Herford	87	19	11
7	" Wiedenbrück	38	27	5
8	" Lübbecke	60	12	1
9	" Büren	38	24	6
10	" Hörter	17	—	1
	Summa	565	3	3
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	62	19	6
2	" Lippstadt	56	20	—
3	" Soest	159	2	4
4	" Siegen	133	16	—
5	" Brilon	44	17	2
6	" Meschede	24	20	3
7	" Olpe	45	13	4
8	" Wittgenstein	11	—	9
	Latus	537	19	4

№	Benennung der Kreise.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	537	19	4
9	Kreis Hamm	145	10	2
10	„ Dortmund	220	17	6
11	„ Bochum	148	23	6
12	„ Iserlohn	123	2	7
13	„ Hagen	186	7	6
14	„ Altena	75	15	7
	Summa	1437	6	2
	Zusammenstellung.			
	I. Regierungs-Bezirk Münster	1031	11	5
	II. „ „ Minden	565	3	3
	III. „ „ Arnsberg.	1437	6	2
	Summa	3033	20	10

Hiernach hat die Collecte gegen das vorhergegangene Jahr 1849
im Regierungsbezirk Münster 15 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. weniger,
„ „ Minden 11 „ 1 „ — „ mehr, und
„ „ Arnsberg 126 „ 26 „ 3 „ mehr,
„ Ganzen also 122 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. mehr ergeben.

Je erfreulicher und anerkennungswerther sich auch hierbei wieder der schon oft erprobte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unserer Provinz, insbesondere deren lebendige Theilnahme an dem harten Loose der zahlreich vorhandenen taubstummen Kinder bewährt hat, desto mehr glaube ich mich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß diese jetzt im regen Wachsen begriffene Theilnahme sich auch fernerhin in gleichem Maaße bethätigen, und dadurch den Provinzial-Taubstummenfonds, dessen Einkünfte dem größten Theile nach in dem durch milde Gaben aufgebrachten Ertrage der jährlichen Collecte bestehen, in den Stand setzen werde, die bedeutenden für die jetzt vorhandenen Taubstummen-Anstalten erforderlichen Ausgaben auch ferner zu tragen, und zugleich zu deren, im Interesse der noch zahlreich vorhandenen bisher ohne Unterricht verbliebenen taubstummen Kinder dringend wünschenswerthen Erweiterung die Mittel zu bieten. Wir haben zwar noch bei der letzten im Frühjahr 1850 geschehenen Aufnahme in diese Anstalten alle damals vorhandenen Aspiranten berücksichtigen können: eine seitdem veranlaßte sorgfältige Ermittelung hat jedoch das Vorhandensein einer so bedeutenden Anzahl bildungsfähiger taubstummer Kinder ergeben, daß um deren Bedürfnissen zu entsprechen, die Vermehrung der gegenwärtigen Freistellen um mindestens 25 in Aussicht genommen werden muß.

Die Verwirklichung der bereits vorbereiteten dem Herrn Geheimen Staats-Minister von Raumer Excellenz zur Genehmigung vorliegenden, dahin führenden Maaßregeln ist jedoch von der fortdauernden und sich mehr und mehr steigernden Theilnahme an diesen Anstalten abhängig, deren wohlthätige Folgen sich durch die den angehenden Elementarlehrern in den Schullehrerseminarien der Provinz dargebotene Gelegenheit, sich mit der Methode des Taubstummenunterrichts bekannt zu machen und dadurch zum vorbereitenden Unterricht dieser Kinder zu befähigen, unmittelbar wieder in die einzelnen Kreise verbreiten.

Nach den Jahresberichten der Vorsteher dieser Anstalten, und den Revisionsbemerkungen der Schulräthe befinden sich die Anstalten in einem durchaus befriedigenden Zustande. Fast alle Zöglinge haben sich durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung für empfangene Wohlthaten würdig bewiesen, und auch über das Verhalten der aus den Anstalten entlassenen, zu bürgerlichen Berufsarten übergegangenen Zöglinge ist uns nur Vortheilhaftes bekannt geworden.

Die Zahl der Zöglinge in den öffentlichen Provinzial-Taubstummen-Anstalten betrug im vorigen Jahre

zu Büren	46
zu Soest	34
zu Langenhorst	11
Zusammen	91;

außerdem wurden mit Unterstützungen aus dem Taubstummen-Fonds in Privatanstalten, oder von einzelnen hierzu befähigten Elementarlehrern unterrichtet

in Lohe (Kirchspiel Rehme)	8
in Steinfurt	3
in Espel (Kreises Tecklenburg)	1
Zusammen	12

und 4 Kinder haben mit unserer Genehmigung als Privatzöglinge an dem Unterrichte Theil genommen, davon

in Büren	3
in Soest	1

Von diesen 107 taubstummen Zöglingen gehören 61 der katholischen, 45 der evangelischen Confession, 1 der jüdischen Religion an; gebürtig sind

aus dem Regierungsbezirke	Arnsberg	41
" " " "	Münster	33
" " " "	Minden	32
" " Kurfürstenthum	Hessen	1 (Privatzögling.)

Nach vorhergegangener Vorbereitung sind 19 Zöglinge zum Empfang der h. Communion resp. zur Confirmation zugelassen, und demnächst als ausgebildet entlassen worden.

In dankbarer Anerkennung der den Taubstummenanstalten bisher in reichem Maaße zu Theil gewordenen Beweise wahrhaft christlicher Mildthätigkeit, empfehle ich diese wichtigen und nützlichen Bildungsanstalten auch für die Zukunft dem menschenfreundlich-wohlwollenden Sinne aller Bewohner der Provinz.

Münster, den 10. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 230.

In Folge des Ergebnisses der am 1. und 2. d. M. stattgefundenen evangelisch-theologischen Prüfungen ist den Pfarramts-Candidaten

1) Adalbert Scheffen aus Arnsberg und
2) Adolph Weymann aus Minden

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 15. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 231. Die Frequenz der höheren Lehranstalten betr.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westfalen hat im Wintersemester $1850/_{51}$ betragen:

A. Auf den Gymnasien.

1)	zu	Arnsberg	201	Schüler
2)	"	Bielefeld	211	"
3)	"	Coesfeld	134	"
4)	"	Dortmund	216	"
5)	"	Hamm	120	"
6)	"	Herford	120	"
7)	"	Minden	232	"
8)	"	Münster	645	"
9)	"	Paderborn	528	"
10)	"	Recklinghausen	133	"
11)	"	Soest	148	"
		Summa	2688	Schüler

B. Auf der höheren Bürgerschule

zu Siegen 156 Schüler.

C. Auf den Progymnasien.

1)	zu	Warendorf	53	Schüler
2)	"	Dorsten	48	"
3)	"	Vreden	29	"
4)	"	Rheine	77	"
5)	"	Attendorn	63	"
6)	"	Brilon	100	"
7)	"	Warburg	73	"
8)	"	Rietberg	88	"
		Summa	531	Schüler.

Von den Gymnasien sind im Sommerhalbjahr 1850 abgegangen 416, darunter 138 zur Universität, aufgenommen sind 562. Von der höheren Bürgerschule zu Siegen sind abgegangen 5, aufgenommen 9. Von den Progymnasien sind abgegangen 120, aufgenommen 142.

Münster, den 3. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 232. 1466. C. I. Auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird die Polizei-Verwaltung in demjenigen Theile der Gemeinde Gohfeld im Kreise Herford, welcher nördlich von dem Colonate des Steinmeyer, Nr. 40 zu Mölbergen und von da in gerader Linie zum Colonate des Hagemeyer, vormals Schnatmeyer, Nr. 75 zu Mölbergen, am Osterbache und weiter dem Osterbache entlang bis zu seinem Ausflusse in die Werre gelegen ist, für die diesjährige Badezeit im Bade Oeynhausen dem commissarischen Amtmann Herrn von Borries übertragen. Minden, den 23. Mai 1851.

№ 233. 272. II. v. pl. Der bisherige Jacobi-Kram- und Viehmarkt zu Werther, wird künftig stets Anfangs Juli, in diesem Jahre am 3. Juli abgehalten werden.

Minden, den 15. Mai 1851.

№ 234. Pflichten der Hebammen betr. 456. K. I. Es sind verschiedene Fälle vorgekommen, da die Unterlassung der Herbeirufung eines Geburtshelfers bei Regelwidrigkeit der Niederkunft, den Tod des Kindes, der Mutter und selbst Beider veranlaßt, die deshalb zur Rechenschaft gezogene Hebamme aber sich damit entschuldigt hat, daß die von ihr verlangte Hülfe eines Geburtshelfers von der Kreisenden oder den Angehörigen derselben verweigert worden und deshalb unterblieben sei.

Unter Verweisung auf §. 105 und 406 des Hebammen-Lehrbuchs 1ste Ausgabe — §. 305 der 2ten Ausgabe — veranlassen wir die Herrn Kreis-Physiker, so wie sämmtliche Orts-Polizei-Behörden, die Hebammen nochmals auf die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit aufmerksam zu machen, welche sie, bei unterlassener Beachtung der ihnen in jenen Paragraphen auferlegten Verpflichtung, auf deren Befolgung sie vereidigt sind, trifft. Minden, den 16. Mai 1851.

№ 235. Personal-Chronik. 473. K. I. Der praktische Thierarzt erster Classe, Herr Johann Heinrich Edel, hat seinen Wohnsitz zu Lette im Kreise Wiedenbrück genommen.

Minden, den 22. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 236. Die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues betr. Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1828 wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Hebebezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz ver-

schweigt, macht sich einer Steuerdefraude schuldig und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 17. Mai 1851.

Bekanntmachungen.

Nachdem unterm 2. Mai d. J. ein neues Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke die allerhöchste Bestätigung erlangt hat, wird die nach unserer Bekanntmachung vom 11. Juli 1849 bewilligte Remission auf die Bergwerks-Abgaben von denjenigen Steinkohlen und Koaks, welche mittelst der Cöln-Mindener Eisenbahn über die Station Bielefeld hinaus debitirt wurden, vom 1. Juli 1851 an, mit welchem Tage das Gesetz in Kraft tritt, nicht weiter gezahlt werden. № 237.

Dortmund, den 23. Mai 1851.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

Mit dem 1. Juni c. treten folgende Veränderungen im Postenlaufe ein: № 238.

1) Die erste Personenpost nach Osnabrück wird anstatt um 11¾ Uhr Vormittags, schon um 7½ Uhr früh von der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition abgefertigt.

2) Die zwischen Minden und Lübbecke coursirende Localpost wird auf Ende d. M. aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Personenpost nach Rahden, über Lübbecke eingerichtet. Diese Post wird um 11 Uhr 40 Minuten Vormittags in Minden ankommen, um 4 Uhr Nachmittags von hier abgehen und sowohl tour als retour in 4½ Stunden befördert werden. Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile, wobei 30 Pfd. an Gepäck frei sind.

Minden, den 22. Mai 1851.

Post-Amt.
Bartling.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 6. Juni 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 239.

Nro. 3390. Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

Nro. 3391. Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 3392. Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Von der unterm 18. März 1813 den Verwaltungs-Behörden empfohlenen Schrift: № 240.

„die Heeres-Ergänzung"

hat der Verfasser, Magistrats-Secretair W. Dittmar zu Magdeburg, eine 2te, vermehrte Auflage veranstaltet, auf welche mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam gemacht wird, daß der Verfasser dieselbe gegen portofreie Einsendung von 2 Thlr. ohne weitere Unkosten verabfolgt, während sie im Buchhandel durch die Buchhandlung von Emil Baensch zu Magdeburg nur für den Preis von 3 Thlr. zu beziehen ist.

Münster, den 23. Mai 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Der bisherige Pfarramts-Candidat Eduard Ludwig Julius Gerlach aus Lübbecke ist zum Hülfsprediger bei der evangelischen Gemeinde zu Alswede, Diöcese Lübbecke, von uns ernannt worden. № 241.

Münster, den 9. Mai 1851.

№ 242. Durch den am 12. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Schmidt ist die Pfarrstelle an der St. Kiliani-Gemeinde zu Hörter, Diöcese Paderborn, erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden. Münster, den 17. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 243. 398. c. II. pl. Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Waldmann aus Niedergrunstedt bei Weimar, jetzt in Gesecke, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Minden, am 20. Mai 1851.

№ 244. 442. c. pl. II. Der nach dem Kalender auf den 23. Juni c. angesetzte Viehmarkt zu Lette, im Kreise Wiedenbrück, wird wegen des Zusammentreffens mit einem andern Markte in der Nähe, am 16. Juni c. abgehalten werden. Minden, den 2. Juni 1851.

№ 245. Personal-Chronik. 604. N. I. Die erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Stuckenbrock ist dem Schulamts-Candidaten Ferdinand Schwarze aus Neuenheerse, provisorisch verliehen worden. Minden, am 2. Juni 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 246. Dem Königlichen Neben-Zoll-Amte I. zu Bockhorst ist versuchsweise die Befugniß beigelegt, Kaffee, Wein und unbearbeitete Tabacksblätter bis zu einem Zollbetrage von 100 Thaler für einen Transport, abzufertigen. Münster, den 28. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 247. Der Post-Assistent Wickel ist von Rheda nach Warburg, der Post-Eleve Nüsken von Herford nach Hörter und der Post-Expeditions-Gehülfe von Zittwitz von Minden nach Herford versetzt. Der Post-Expediteur Weißenbach in Gehrden ist in Folge der Aufhebung der dortigen Post-Expedition, der Post-Expediteur Vogt in Lippspringe auf seinen Wunsch aus dem Postdienste geschieden. Der Post-Expediteur Merz in Willebadessen ist gestorben. Die Verwaltung der Post-Expedition in Lippspringe ist dem pensionirten Canzlisten Loheide übertragen. Der frühere Post-Eleve Nübel in Brakel und der Privatschreiber Bröcker in Borgholzhausen sind zu Post-Expeditions-Gehülfen angenommen worden.

Der Conducteur Huckschlag ist als Wagenmeister in Paderborn angestellt.

Minden, den 3. Juni 1851.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 13. Juni 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 248.

Nro. 3393. Statut des Granichau-Polbesitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851.

Nro. 3394. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die der Stadt Berlin in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3395. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Stolp nach Jezenow.

Nro. 3396. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend das Verfahren bei Intabulationen Pommerscher Pfandbriefe.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die diesjährige Strombefahrung der Lippe wird № 249.

am 25. d. M. zu Lippstadt beginnen und am selbigen Tage bis Hamm,
am 26. d. M. von Hamm bis Haltern,
am 27. d. M. von Haltern bis Wesel

fortgesetzt werden, welches in Bezug auf die §§. 16. und 17. der Strom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster, den 7. Juni 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Der Pfarramts-Candidat Carl Riemann aus Neuenkirchen bei Osnabrück, gegenwärtig zu Hamm, ist, nachdem er von der Königlichen Regierung zu Arnsberg durch Naturalisations-Urkunde vom 19. März c. in den Preußischen Unterthanenverband aufgenommen worden, auf den Grund der von ihm beigebrachten Prüfungs-Zeugnisse, von uns hierseitig für wählbar zum Pfarramte erklärt worden. № 250.

Münster, den 20. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 251. Nachstehend bringen wir die von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. April d. J. bestätigte Friedens-Dislokation der Armee zur öffentlichen Kenntniß. Minden, am 22. Mai 1851.

Friedens-Dislocation

der Garde- und Linien-Truppen der Königlichen Armee.

Garde-Corps.

General-Commando . . . . **Berlin.**
Commando der Garde-Infanterie und Garde-Cavallerie . . . **Berlin.**

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	1ste Garde-Division	. . . .	. . . .	Berlin	
	1ste Garde-Inf. Brig.	. . . .	. . . .	Potsdam	
		1stes Garde-Reg. zu Fuß	. . . .	Potsdam	
		2tes Garde-Reg. zu Fuß	. . . .	Berlin	* nach dem Eintreffen des 24. Inf.-Reg. in Spandau.
		Garde-Ref. Inf. (Ldw.) Rg. *	. . . .	Berlin	
		Garde-Jäger-Bataillon	. . . .	Potsdam	
	1ste Garde-Cavall. Brig.	. . . .	. . . .	Potsdam	
		Regim. Garde du Corps	Regimentsstab	Potsdam	
			Leib- u. 2te Schwadron	Potsdam	
			3te Schwadron	Berlin	
			4te Schwadron	Charlottenburg	
		Garde-Husaren-Regiment	. . . .	Potsdam	
		1tes Garde-Ulan. (Ldw.) Rg.	. . . .	Potsdam	
2	2te Garde-Division.	. . . .	. . . .	Berlin	
	2te Garde-Inf. Brig.	. . . .	. . . .	Berlin	
		Kaiser Alex. Grenad. Reg.	. . . .	Berlin	
		Kaiser Franz-Grenad. Reg.	. . . .	Berlin	
		Garde-Schützen-Bataillon	. . . .	Berlin	
	2te Garde-Cavall. Brig.	. . . .	. . . .	Berlin	
		Garde-Cürassier-Regiment	. . . .	Berlin	
		Garde-Dragoner-Regim.	. . . .	Berlin	
		2tes Garde-Ulan. (Ldw.) Rg.	. . . .	Berlin	
		Garde-Artillerie-Regiment	. . . .	Berlin	
		Garde-Pionir-Abtheilung	. . . .	Berlin	

I. Armee-Corps.

General-Commando: Königsberg i. Pr.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	1ste Division	. . . .	. . . .	Königsberg i. P.	das 4. Inf. Reg. erhält den Friedens-Ersatz u. die Kriegs-Augmentation aus dem Bezirk des gleichnamigen Ldw. Regim. u. bildet bei bei einer Mobilmachung mit demselben wiederum eine Brig.
	1ste Infant. Brigade	. . . .	. . . .	Königsberg i. P.	
		3tes Infanterie-Regiment	Stab, 1tes u. Füs. Bat.	Thorn	
			2tes Bataillon	Graudenz	
		4tes Infanterie-Regiment	Stab, 1tes u. Füs. Bat.	Königsberg i. P.	
			2tes Bataillon	Gumbinnen	
	1ste Cavall. Brigade	. . . .	. . . .	Königsberg i. P.	
		3tes Cürassier-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Königsberg i. P.	
			2 Schwadronen	Wehlau	
		1stes Dragoner-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Insterburg	
			2 Schwadronen	Tilsit	
2	2te Division	. . . .	. . . .	Danzig	
	2te Infant. Brigade	. . . .	. . . .	Danzig	
		1stes Infanterie-Regiment	. . . .	Danzig	analog wie beim 4ten Inf. Regim.
		5tes Infanterie-Regiment	. . . .	Danzig	
	2te Cavall. Brigade	. . . .	. . . .	Danzig	
		5tes Cürassier-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Elbing	
			1 Schwadron	Saalfeld	
			1 Schwadron	Osterode	
			1 Schwadron	Deutsch Eylau	
		1tes Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Danzig	
			1 Schwadron	Pr. Stargard	
			1 Schwadron	Riesenburg	
			1 Schwadron	Rosenberg	
		33tes Infanterie-Regiment	. . . .	Königsberg i. P.	zur 1. Divis. gehörig
		1tes comb. Reserve-Bataill.	. . . .	Pillau	desgleichen.
		1tes Jäger-Bataillon	. . . .	Braunsberg	
		1tes Artillerie-Regiment	Stab, 1te Abtheil. u. die 3 reitenden Batterien	Königsberg i. P.	
			2te Abtheilung	Danzig	
			3te Abtheilung	Graudenz	
		1te Pionir-Abtheilung	. . . .	Danzig	

II. Armee-Corps.

General-Commando: Stettin.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, x.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	3te Division	. . . .	. . . .	Stettin	
	3te Infanterie-Brigade	. . . .	. . . .	Stettin	
		2tes Inf. (Königs) Regim.	Stab, 1tes u. Füs. Bat.	Stettin	
			2tes Bataillon	Stralsund	
		9tes Inf. Regim. (Colberg)	Stab, 1tes u. Füs. Bat.	Stettin	
			2tes Bataillon	Stargard	
	3te Cavallerie-Brigade	. . . .	. . . .	Stettin	
		2tes Cürass. Reg. (Königin)	Stab u. 3 Schwadronen	Pasewalk	} vorläufig.
			1 Schwadron	Ueckermünde	
		4tes Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Treptow a. R.	
			2 Schwadronen	Greiffenberg	
2	4te Division	. . . .	. . . .	Bromberg	
	4te Infanterie-Brigade	. . . .	. . . .	Bromberg	
		14tes Infanterie-Regim.	Stab u. 1tes Bataillon	Bromberg	
			2tes Bataillon	Schneidemühl	
			Füsilier-Bataillon	Gnesen	
		21tes Infanterie-Regim.	Stab u. 1tes Bataillon	Bromberg	
			2tes Bataillon	Graudenz	
			Füsilier-Bataillon	Conitz	
	4te Cavallerie-Brigade	. . . .	. . . .	Bromberg	
		3tes Dragoner-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Bromberg	
			1 Schwadron	Nakel	
			1 Schwadron	Inowraclaw	
			1 Schwadron	Gnesen	
		5tes Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Stolp	der Regimentsstab vorläufig.
			1 Schwadron	Schlawe	
			1 Schwadron	Belgard	
			1 Schwadron	Cörlin	vorläufig.
		2tes comb. Reserve-Bataill.	. . . .	Colberg	zur 3ten Division gehörig.
		2tes Jäger-Bataillon	. . . .	Greifswald	
		2tes Artillerie-Regiment	Stab u. 1te Abtheilung	Stettin	
			2te Abtheilung	Colberg	
			3te Abtheilung	Stralsund	
			die 3 reitenden Batterien	Garz a. O.	
		2te Pionier-Abtheilung	. . . .	Stettin	

III. Armee-Corps.

General-Commando: Berlin.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	5te Division	. . . .	. . . .	Frankfurt a. O.	
	5te Infanterie-Brigade	. . . .	. . . .	Frankfurt a. O.	
		8tes Infstr. (Leib-) Regim.	Stab, 1tes u. Füs. Bat.	Frankfurt a. O.	
			2tes Bataillon	Cüstrin	
		12tes Infanterie-Regim.	Stab, 1tes u. Füs. Bat.	Frankfurt a. O.	
			2tes Bataillon	Sorau	
	5te Cavallerie-Brigade	. . . .	. . . .	Frankfurt a. O.	
		2tes Dragoner-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Landsberg a. W.	
			1 Schwadron	Woldenberg	
			1 Schwadron	Friedeberg	
		3tes Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Fürstenwalde	
			2 Schwadronen	Beeskow	
2	6te Division	. . . .	. . . .	Brandenburg	
	6te Infanterie-Brigade	. . . .	. . . .	Brandenburg	
		20tes Infanterie-Regiment	Stab, 1tes u. 2tes Bat.	Torgau	
			Füsilier-Bataillon	Brandenburg	
		24tes Infanterie-Regiment	Stab, 1tes u. Füs. Bat.	Spandau	
			2tes Bataillon	Prenzlau	vorläufig.
	6te Cavallerie-Brigade	. . . .	. . . .	Brandenburg	
		6tes Cürassier-Regiment	. . . .	Brandenburg	
		3tes Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Rathenow	vorläufig.
			2 Schwadronen	Nauen	
		3tes comb. Reserve-Bataill.	. . . .	Cüstrin	zur 5. Divis. gehörig
		3tes Jäger-Bataillon	. . . .	Lübben	
		3tes Artillerie-Regiment	Stab u. 1te Abtheilung	Magdeburg	
			2te Abtheilung	Wittenberg	
			3te Abtheilung	Magdeburg	
			1te reitende Batterie	Jüterbogk	vorläufig.
			2te u. 3te reitende Batt.	Düben	
		3te Pionir-Abtheilung	. . . .	Magdeburg	

IV. Armee-Corps.

General-Commando: Magdeburg.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	7te Division	. . . .	. . . .	Magdeburg	
	7te Infanterie-Brigade	. . . .	. . . .	Magdeburg	
		26tes Infanterie-Regim.	. . . .	Magdeburg	
		27tes Infanterie-Regim.	Stab, 1tes u. Füs. Bat.	Magdeburg	
			2tes Bataillon	Wittenberg	
	7te Cavallerie-Brigade	. . . .	. . . .	Magdeburg	
		7tes Cürassier-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Halberstadt	
			2 Schwadronen	Quedlinburg	
		10tes Husaren-Regiment	Stab u. 3 Schwadronen	Aschersleben	
			1 Schwadron	Schönebeck	
2	8te Division	. . . .	. . . .	Erfurt	
	8te Infanterie-Brigade	. . . .	. . . .	Erfurt	
		31tes Infanterie-Regim.	Stab, 1tes u. Füs. Bat.	Erfurt	
			2tes Bataillon	Weißenfels	
		32tes Infanterie-Regim.	Stab, 1tes u. Füs. Bat.	Erfurt	
			2tes Bataillon	Halle	
	8te Cavallerie-Brigade	. . . .	. . . .	Erfurt	
		12tes Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Merseburg	
			2 Schwadronen	Eisleben	vorläufig.
		6tes Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Mühlhausen	vorläufig.
			2 Schwadronen	Langensalza	
		4tes Jäger-Bataillon	. . . .	Sangerhausen	
		4tes comb. Reserve-Bataill.	. . . .	Magdeburg	zur 7. Divis. gehörig
		4tes Artillerie-Regiment	Stab	Erfurt	
			1te Abtheilung	Torgau	
			2te Abtheilung	Erfurt	
			3te Abtheilung	Erfurt	
			1te reitende Batterie	Mühlberg	
			2te u. 3te reit. Batterie	Naumburg	
		4te Pionir-Abtheilung	. . . .	Erfurt	

V. Armee-Corps.

General-Commando: Posen.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	9te Division	. . . .	. . . .	Glogau	
	9te Infanterie-Brigade	. . . .	. . . .	Glogau	
		7tes Infanterie-Regiment	Stab u. 1tes Bataillon	Glogau	
			2tes Bataillon	Schweidnitz	
			Füsilier-Bataillon	Fraustadt	
		18tes Infanterie-Regiment	Stab, 1stes u. Füs. Bat.	Glogau	analog wie beim 4ten Infant. Reg.
			2tes Bataillon	Liegnitz	
	9te Cavallerie-Brigade	. . . .	. . . .	Glogau	
		4tes Dragoner-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Lüben	
			1 Schwadron	Heynau	
			1 Schwadron	Beuthen a. O.	
			1 Schwadron	Polkwitz	
		2tes Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Herrnstadt	
			1 Schwadron	Guhrau	
			1 Schwadron	Wohlau	
			1 Schwadron	Winzig	
2	10te Division	. . . .	. . . .	Posen	
	10te Infanterie-Brig.	. . . .	. . . .	Posen	
		6tes Infanterie-Regiment	. . . .	Posen	analog wie beim 4ten Infant. Reg.
		11tes Infanterie-Regim.	. . . .	Posen	desgleichen.
	10te Cavallerie-Brigade	. . . .	. . . .	Posen	
		7tes Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Posen	
			2 Schwadronen	Poln. Lissa	
		1tes Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Militsch	
			1 Schwadron	Krotoschin	
			1 Schwadron	Zduny	
			1 Schwadron	Ostrowo	
		5tes Jäger-Bataillon	. . . .	Görlitz	
		5tes comb. Reserve-Bataill.	. . . .	Posen	zur 10ten Division gehörig.
		5tes Artillerie-Regiment	Stab u. 1ste Abtheilung	Posen	
			2te Abtheilung	Glogau	
			3te Abtheilung	Schweidnitz	
			die 3 reitenden Batterien	Sagan	
		5te Pionir-Abtheilung	. . . .	Glogau	

VI. Armee-Corps.

General-Commando: **Breslau.**

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	11te Division	. . . .	. . . .	Breslau	
	11te Infant. Brigade	. . . .	. . . .	Breslau	
		10tes Infant. Regiment	Stab, 1stes u. Füs. Bat.	Breslau	
			2tes Bataillon	Schweidnitz	
		19tes Infant. Regiment	Stab, 1stes u. Füs. Bat.	Breslau	analog wie beim 4. Infant. Regiment.
			2tes Bataillon	Brieg	
	11te Cavall. Brigade	. . . .	. . . .	Breslau	
		1stes Cürassier-Regiment	. . . .	Breslau	
		4tes Husaren-Regiment	Stab und 1 Schwadron	Oels	
			1 Schwadron	Ohlau	
			1 Schwadron	Kreutzburg	
			1 Schwadron	Strehlen	
2	12te Division	. . . .	. . . .	Neiße	
	12te Infant. Brigade	. . . .	. . . .	Neiße	
		22tes Infant. Regiment	Stab, 1stes u. Füs. Bat.	Neiße	
			2tes Bataillon	Glatz	
		23stes Infant. Regiment	Stab, 1stes u. Füs. Bat.	Neiße	
			2tes Bataillon	Glatz	
	12te Cavall. Brigade	. . . .	. . . .	Neiße	
		6tes Husaren-Regiment	Stab und 1 Schwadron	Neustadt	
			1 Schwadron	Ober-Glogau	
			1 Schwadron	Münsterberg	
			1 Schwadron	Leobschütz	
		2tes Ulanen-Regiment	Stab und 1 Schwadron	Gleiwitz	
			1 Schwadron	Pleß	
			1 Schwadron	Ratibor	
			1 Schwadron	Beuthen	
		6tes Jäger-Bataillon	. . . .	Breslau	
		6tes comb. Reserve-Bat.	. . . .	Cosel	zur 12ten Division gehörig.
		6tes Artillerie-Regiment	Stab	Breslau	
			1ste Abtheilung	Neiße	
			2te Abtheilung	Breslau	
			3te Abtheilung	Glatz	
			die drei reitenden Batt.	Grottkau	
		6te Pionir-Abtheilung	. . . .	Neiße	

VII. Armee-

VII. Armee-Corps.

General-Commando: Münster.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, sc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	13te Division	. . . .	. . . .	Münster	
	13te Infant. Brigade	. . . .	. . . .	Münster	
		15tes Infant. Regiment	Stab, 1stes u. Füs. Bat.	Münster	
			2tes Bataillon	Wesel	
		16tes Infant. Regiment	Stab, 1tes u. Füs. Bat.	Minden	analog wie beim 4. Infant. Regiment.
			2tes Bataillon	Bielefeld	
	13te Cavall. Brigade	. . . .	. . . .	Münster	
		4tes Cürassier-Regiment	Stab u. 3 Schwadronen	Münster	
			1 Schwadron	Hamm	
		8tes Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Paderborn	der Regimentsstab vorläufig.
			2 Schwadronen	Neuhaus	
			1 Schwadron	Lippstadt	
2	14te Division	. . . .	. . . .	Düsseldorf	
	14te Infant. Brigade	. . . .	. . . .	Düsseldorf	
		13tes Infant. Regiment	. . . .	Wesel	analog wie beim 4. Infant. Regiment.
		17tes Infant. Regiment	Stab, 1tes u. 2tes Bat.	Cöln	
			Füsilier-Bataillon	Düsseldorf	
	14te Cavall. Brigade	. . . .	. . . .	Düsseldorf	
		11tes Husaren-Regiment	Stab u. 3 Schwadronen	Düsseldorf	
			1 Schwadron	Benrath	
		5tes Ulanen-Regiment	. . . .	Düsseldorf	
		7tes comb. Reserve-Bat.	. . . .	Minden und Herford	zur 13. Division gehörig.
		7tes Jäger-Bataillon	. . . .	Düsseldorf	
		7tes Artillerie-Regiment	Stab u. 1ste Abtheilung	Münster	
			2te Abtheilung	Cöln	
			3te Abtheilung und die 3 reitenden Batterien	Wesel	
		7te Pionir-Abtheilung		Cöln	

VIII. Armee-Corps.

General-Commando: Coblenz.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	15te Division	. . . .	. . . .	Cöln	
	15te Infant. Brigade	. . . .	. . . .	Cöln	
		28stes Infant. Regiment	Stab u. 1tes Bataillon	Aachen	
			2tes Bataillon	Jülich	
			Füsilier-Bataillon	Ehrenbreitstein	
		30stes Infant. Regiment	Stab, 1tes u. 2tes Bat.	Cöln	analog wie beim 4. Infant. Regiment.
			Füsilier-Bataillon	Ehrenbreitstein	
	15te Cavall. Brigade		. . . .	Cöln	
		8tes Cürassier-Regiment	. . . .	Deutz	abwechs. 1 Schwadron in Mainz.
		8tes Ulanen-Regiment	. . . .	Bonn	
2	16te Division	. . . .	. . . .	Trier	
	16te Infant. Brigade	. . . .	. . . .	Trier	
		25stes Infant. Regiment	. . . .	Coblenz	analog wie beim 4. Infant. Regiment.
		29stes Infant. Regiment.	Stab, 1stes u. Füs. Bat.	Trier	
			2tes Bataillon	Saarlouis	
	16te Cavall. Brigade	. . . .	. . . .	Trier	
		9tes Husaren-Regiment	. . . .	Trier	
		7tes Ulanen-Regiment	Stab und 2 Schwadron.	Saarbrück	
			2 Schwadronen	Saarlouis	
		34stes Infant. Regiment	. . . .	Cöln	zur 15. Division gehörig.
		40stes Infant. Regiment	. . . .	Saarlouis	zur 16. Division gehörig.
		8tes Jäger-Bataillon	. . . .	Wetzlar	
		8tes comb. Reserve-Bat.	. . . .	Coblenz	zur 15. Division gehörig.
		8tes Artillerie-Regiment	Stab u. 1ste Abtheilung	Coblenz	
			2te Abtheilung	Cöln	
			3te Abtheilung	Coblenz	
			1ste reitende Batterie	Andernach	
			2te reitende Batterie	Trier	
			3te reitende Batterie	Coblenz	
		8te Pionir-Abtheilung	. . . .	Coblenz	
	Besatzung der	Bundesfestungen.			
		35stes Infant. Regiment	. . . .	Luxemburg	
		36stes Infant. Regiment	. . . .	Luxemburg	
		37stes Infant. Regiment	Stab u. 1tes Bataillon	Mainz	
			2tes Bataillon	Luxemburg	
		38stes Infant. Regiment	. . . .	Mainz	
		39stes Infant. Regiment	. . . .	Mainz	

Unter Bezugnahme auf §. 2. des Gesetzes vom 11. März pr. über die Polizei-Verwaltung und §. 25. der Verordnung vom 21. December 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Hand-Arbeiter setzen wir zur Ordnung der polizeilichen Verhältnisse für die Baustrecke der Westfälischen Staats-Eisenbahn zwischen Paderborn und Warburg Folgendes fest. № 252. 2248. U. I.

§. 1.

Für die Zeit der Ausführung des oben bezeichneten Eisenbahn-Baues wird die Polizei-Verwaltung in allen auf der Baustrecke zwischen Paderborn und Warburg belegenen Feldmarken mit alleinigen Ausschluß der Polizei-Bezirke der Städte Paderborn und Warburg in dem nachstehend bezeichneten Umfange, einem Königlichen Polizei-Commissarius übertragen.

§. 2.

Das Polizei-Commissions-Büreau wird in dem Dorfe Neuenheerse errichtet.

Zur Unterstützung des Polizei-Commissarius werden in den Dörfern Altenbecken, Neuenbecken, Neuenheerse, Bonenburg, Willebadessen Gensd'armen stationirt werden.

§. 3.

Der Polizei-Commissarius ist den Landräthen zu Paderborn und Warburg, je nach den in den einzelnen Kreisen vorkommenden Geschäften untergeordnet, den Amtmännern und Magisträten ist derselbe coordonirt, den Orts-Polizei-Behörden der von dem Bahn-Bau berührten Ortschaften ist er vorgesetzt.

Alle Bahn-Beamten und Arbeiter sind verpflichtet, im Falle der Noth ihm jeden möglichen Beistand zu gewähren.

§. 4.

Der Polizei-Commissarius hat für den §. 1 bezeichneten örtlichen Umfang folgende polizeilichen Geschäfte und zwar mit Ausschluß der Amtmänner und der Orts-Polizei-Behörden zu erfüllen.

1) die polizeiliche Aufsicht über die Gasthäuser, Schenken, Schankstätten, Schenklokale 2c.;
2) die Prüfung und Visirung der Pässe und Legitimationen, einschließlich der gesammten Fremden-Polizei;
3) die Aufsicht über die Bettler, Vagabonden, Huren oder sonstige liederliche oder heimathlose Personen;
4) die Aufsicht über die Lebensmittel, deren Preise und die hieher gehörige Gesundheits-Polizei;
5) die Aufsicht auf die richtigen Maaße und Gewichte;
6) die Aufsicht über die öffentliche Ordnung in den Lagerstellen der Arbeiter und die hierher gehörige Sicherheits- und Feuerpolizei;
7) die Aufsicht über die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit, den Schutz der Personen und des Eigenthums auf den Baustellen und in dem ganzen Umfange des ihm übertragenen Polizei-Kreises;
8) die Sorge für Leben und Gesundheit in Bezug auf die bei dem Bahn-Bau beschäftigten Personen;

9) die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf allen, von dem Bahn-Bau betroffenen Straßen, Wegen und Plätzen.

§. 5.

Ueber etwaige Ressortstreitigkeiten entscheidet der Kreis-Landrath mit dem Vorbehalt des Rekurses an uns.

§. 6.

Alle vorstehend nicht bezeichneten Geschäfte verbleiben, mit dem Vorbehalt weiterer, etwa durch die Verhältnisse sich als nothwendig ergebender Bestimmungen den gewöhnlichen Polizei-Behörden, welche sich auch in den ihrer unmittelbaren Wirksamkeit für den bezeichneten Zeitraum entzogenen Functionen als Organ des Polizei-Commissarius zu betrachten haben.

Nach Vorstehendem hat sich Jedermann genau zu achten.

Minden, den 2. Juni 1851.

№ 253. 402. c. II. pl. Der nach dem Kalender auf den 14. Juli c. angesetzte Krammarkt zu Peckelsheim, Kreises Warburg, wird in Verbindung mit einer Thierschau am 17. Juli c. abgehalten werden.

Minden, den 1. Juni 1851.

№ 254. 2164. k. II. In Gemäßheit höherer Anordnung wird die Kreis-Kasse zu Paderborn mit dem 1. k. M. aufgelöset werden, und sind demzufolge sämmtliche Elementar-Steuer-Kassen des Kreis-Kassen-Bezirks Paderborn von da ab der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse als Kreis-Kasse zugewiesen worden.

Die Verwaltung der Paderborner Tilgungs-Kasse verbleibt dagegen dem Kreis-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Rose, in bisheriger Art.

Minden, den 3. Juni 1851.

№ 255. 1332. C. I. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. v. M. dem Bürgermeister Kleine hierselbst den rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Minden, den 27. Mai 1851.

№ 256. 2248. U. I. Der ehemalige Bezirks-Feldwebel Heinrich Duhme ist zum Polizei-Commissarius für die Baustrecke der Westphälischen Staats-Eisenbahn zwischen Paderborn und Warburg ernannt und wird seinen Wohnsitz in Neuenheerse nehmen.

Minden, den 2. Juni 1851.

№ 257. 2040. k. II. Der Kreis-Einnehmer Aschoff zu Hörter wird mit dem 1. k. M. in den Ruhestand versetzt, und die Steuerkasse daselbst dem Steuerempfänger Fromholz zu Salzkotten von da ab übertragen worden. In die Stelle des Letzteren ist von demselben Zeitpunkte ab der commissarische Amtmann Grosse zu Dellbrück zum Steuer-Empfänger in Salzkotten ernannt. Minden, den 4. Juni 1851.

№ 258. 2315. k. II. Der Steuerempfänger Müller zu Enger ist vorläufig seines Dienstes enthoben, und dem Civil-Supernumerar Tellmann die commissarische Verwaltung der dasigen Steuer-Casse übertragen worden. Minden, den 5. Juni 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 20. Juni 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 259. Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli pr. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß sich die Commission zur Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge, am Samstag den 19. Juli d. J., Morgens 8 Uhr, zu Haltern, und am Mittwoch den 23. Juli d. J., zu derselben Stunde, zu Minden versammeln wird.

Diejenigen Meister und Lehrlinge, welche an der Prämienbewerbung Theil nehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Zur Bestreitung der zu bewilligenden Prämien ist mir von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, wie bisher, wiederum die Summe von 200 Thalern zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise verbleibt es bei den in meiner Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 ad 1, 2, 5 und 6 gegebenen Bestimmungen, und bei den in der Bekanntmachung vom 18. April 1848 bestimmten Prämiensätzen.

Münster, den 7. Juni 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 260.

Durch den am 16. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Hannemann ist die zweite Pfarrstelle an der St. Martini-Gemeinde zu Minden erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeindevertretung zur Wiederbesetzung kommen. Münster, den 26. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 261. Erlaubniß zu Errichtung einer Privat-Elementarschule. 1368. M. I.

Der Lehrerin Hermine Fasse aus Vlotho ist die Erlaubniß ertheilt, in der Stadt Vlotho eine Privat-Elementar-Schule, zunächst für Mädchen, zu errichten.

Minden, den 30. Mai 1851.

№ 262. Personal-Chronik. 515. M. I.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. J. A. L. Alfter hat seinen Wohnsitz zu Mellbergen am Bade Oeynhausen genommen.

Minden, den 6. Juni 1851.

№ 263. 2149. *U. J. I.* Die nachstehende pro 1850 erlassene vorläufige Verordnung vom 10. Juli v. J. betreffend die Benutzung der Privatflüsse in den Aemtern Rietberg und Delbrück des Inhalts:

Durch die Ableitungen der Ems in den Aemtern Rietberg und Delbrück wird gegenwärtig nicht nur den unterhalb liegenden Mühlenbesitzern das zu ihrem Gewerbe-Betriebe und zur Befriedigung der Umgegend unentbehrliche Wasser entzogen, sondern es wird nach dem Gutachten der Kreis-Medizinal-Behörde auch aus dem bei Rheda fast trocken liegenden Flußbett der Ems und dem als Folge davon versumpfenden Stadtgraben eine Luft entwickelt, welche auf den allgemeinen Gesundheitszustand der dortigen Gegend einen gefährlichen Einfluß äußert.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes wird auf Grund der §§. 6 ad f. und §. 11. des Gesetzes vom 11. Mai d. J. über die Polizei-Verwaltung für die in den Aemtern Rietberg und Delbrück belegenen Ortschaften folgende, vorläufig bis zum 1. October 1850 gültige Verordnung erlassen.

1) Von jetzt ab bis zum 1. October d. J. dürfen Wasserleitungen aus der Ems, dem Haustenbach und aus den übrigen in die Ems sich ergießenden Flüssen innerhalb der Aemter Rietberg und Delbrück nicht weiter stattfinden.
2) Diese Einschränkung findet auf die Speisung der Röthegräben und der Rieländerschen Entefangsteiche keine Anwendung; die Polizeibehörde hat jedoch die Befugniß und Verpflichtung darauf zu halten, event. durch besondere Festsetzung anzuordnen, daß zu diesen Zwecken nicht mißbräuchlich so viel Wasser aus den Flußbetten abgeleitet werde, daß dadurch ein Wassermangel für die unten wohnenden Grundbesitzer entstehe.
3) Wo Durchfahrten durch die im §. 1. bezeichneten Flüsse vorhanden sind, müssen die Ufer von den zur Unterhaltung verpflichteten Uferbesitzern auf eine nach dem Ermessen der Polizei-Behörde die Ableitung des Wassers verhindernde Art, hinreichend befestigt werden.
4) Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. geahndet.

wird hierdurch auch für das laufende Jahr und zwar vom 1. Juli c. ab bis zum 1. October d. J. erneuert und gültig erklärt.

Minden, den 4. Juni 1851.

№ 264. 2164. *U. I.* Der Buchhändler Crüwell zu Paderborn hat die ihm übertragen gewesene Agentur der rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf niedergelegt, und wird die ihm deshalb von uns ertheilte Concession hierdurch für erloschen erklärt.

Minden, den 6. Juni 1851.

№ 265. 2193. *U. I.* Dem Secretair Friedrich Nelle zu Schweckhausen ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 6. Juni 1851.

Die häufigen Klagen, welche darüber geführt werden, daß die Passanten an den Fähr-Anstalten nicht rechtzeitig befördert, öfter vielmehr durch die verzögerte Ueberfahrt ungebührlich aufgehalten werden, veranlassen uns, auf Grund des Gesetzes vom 11. März pr. über die Polizei-Verwaltung §. 6 ad b und §. 11 für alle in dem Umfang unseres Bezirkes befindliche Fähr-Anstalten Folgendes festzusetzen: № 266. 2083. U. I.

1) Die Besitzer, Pächter, Verwalter, oder sonstige Inhaber öffentlicher Fähr-Anstalten sind verpflichtet die Ueberfahrt jedesmal sofort zu bewirken, so bald sie dazu aufgefordert werden, resp. den Ruf zum Uebersetzen vernehmen.
2) Zwischen dem Zeitpunkte der Aufforderung resp. dem Ruf zur Ueberfahrt und dem Erscheinen des Fährmanns in dem Kahn oder in der Fähre darf höchstens ein Zeitraum von 5 Minuten vergehen.
3) Nachweisliche Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 2 Thaler bestraft.

Minden, den 3. Juni 1851.

Des Königs Majestät haben dem Abiturienten Wilhelm Patze hierselbst für die durch ihn bewirkte Rettung eines Knaben von der Gefahr des Ertrinkens die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht. № 267. 1782. L. I.

Minden, den 7. Juni 1851.

Der außergerichtliche Auctions-Commissär Schröder zu Büren ist vom 6. Mai c. ab in dieser Eigenschaft für den ganzen landräthlichen Kreis Büren ernannt worden. № 268. Personal-Chronik. 2256. U. I.

Minden, den 5. Juni 1851.

Die durch den Tod des Försters Finke erledigte Försterstelle Neuwald (Dürbeke) in der Oberförsterei Altenbeken, ist dem von Wittekindstein dorthin versetzten, zum Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Schneider vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden. Minden, den 6. Juni 1851. № 269. Personal-Chronik. 1226. b. II.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Der bisherige Kreis-Gerichts-Secretair Brüning ist zum Stempel-Fiscalats-Actuar und Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Provinzial-Steuer Directorat zu Münster ernannt worden. Münster, den 2. Juni 1851. № 270. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1851.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Appellationsgerichts-Director Welter zu Halberstadt zum Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten hieselbst zu ernennen und den Appellationsgerichts-Rath Bachmann I., unter Beilegung des Characters als Geheimer Justizrath, vom 1. Juli d. J. ab, in den Ruhestand zu versetzen geruhet. № 271.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Wex und Ziegler sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Everken ist an das Kammergericht zu Berlin und der Auskultator Dreyer vom Kammergerichte hierher versetzt.

Die Rechtskandidaten Johann Wilhelm Ellermann aus Warburg, Christian Heinrich Wilhelm Lampe aus Halle; Friedrich Wilhelm Wilmanns aus Mennighüffen und Johann Otto Theodor von Bülow aus Frankfurt a. M. sind als Auskultatoren zugelassen.

Der Kreisgerichts-Rath Harsewinkel zu Wiedenbrück ist mit Tode abgegangen.

Paderborn, am 2. Juni 1851.

Bekanntmachungen.

№ 272. Der Regierungs-Rath von Reichenbach ist zur Militair-Verwaltung übergetreten und als Intendantur-Rath zur Intendantur des 7. Armee-Corps versetzt worden.

Münster, den 10. Juni 1851.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 273. Bei der Bestellung der recommandirten Briefe wird jetzt folgendes Verfahren beobachtet:

Recommandirte Briefe an solche Personen, welche die an sie eingehenden Postsachen nicht von der Post abholen lassen, werden dem Stadt- resp. dem Landbriefträger stets zugleich mit dem Formulare zur Empfangsbescheinigung (Recepisse) zur Bestellung übergeben. Die Briefträger haben die recommandirten Briefe dem Empfänger oder dessen anerkanntem Bevollmächtigten gegen eigenhändige Vollziehung des Empfangsscheins auszuhändigen.

Recommandirte Briefe an solche Personen oder Behörden, welche schriftlich erklärt haben, ihre Postsachen selbst von der Post abholen zu lassen, können in der Folge ganz in derselben Weise, wie die an solche Correspondenten eingehenden Geldbriefe auf der Post in Empfang genommen werden, und zwar wird den abholenden Boten zunächst das Formular zum Empfangsschein und sodann gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins der recommandirte Brief verabfolgt.

Berlin, den 13. Juni 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 274. Das Verzeichniß der seit 1. Juni c. bei dem hiesigen Post-Amte abgehenden und ankommenden Posten, ist bei dem Brief-Annahme-Schalter das Exemplar zu 1 Sgr. zu haben. Minden, den 12. Juni 1851.

Post-Amt.
Bartling.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 27. Juni 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 275.

Nro. 3397. Statut des Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851.

Nro. 3398. Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen. Vom 19. Mai 1851.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 3399. Statut des Döbeltitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851.

Nro. 3400. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Kolonie Tannenberg hinter Langenbielau über Weigelsdorf und Habendorf bis zur Einmündung der Nimptsch-Gnadenfrei-Reichenbacher Chaussee in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Peilau.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 3401. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegelderhebung auf der Communal-Chaussee von Mettnich nach Tholey und die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee.

Nro. 3402. Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 3403. Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolles für Reis und die Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baumöl betreffend. Vom 12. Juni 1851.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 3404. Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rhein-Provinz mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen. Vom 19. Mai 1851.

Nro. 3405. Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 19. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 276. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 277. Personal-Chronik. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die vom Curatorium des Gymnasiums zu Dortmund vollzogene Wahl des Schulamts-Candidaten Gustav Natorp zum siebenten (dritten ordentlichen) Lehrer der genannten Anstalt von uns bestätigt worden.

Münster, den 10. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 278. 1792. L. I. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. März 1849, Amtsblatt pro 1849 Seite 75, machen wir sowohl die Behörden als auch das gesammte Publikum auf den in Nro. 8. der diesjährigen „Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin" abgedruckten Aufsatz besonders aufmerksam, da dieser sich über den Begriff der Satistik, deren Bedeutung für die Wissenschaft und für die praktische Anwendung auf das Leben ausführlich verbreitet, auch besonders geeignet ist, über die Wichtigkeit und den Umfang der nunmehr begonnenen amtlichen Veröffentlichungen des statistischen Büreaus, so wie über die Nützlichkeit der neben demselben erscheinenden „Mittheilungen" sowohl die Behörden als auch das gesammte Publikum aufklären.

Minden, den 7. Juni 1851.

№ 279. 2343. U. I. Der Apotheker Rolffs zu Lippspringe hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt, und wird die ihm deshalb von uns ertheilte Concession hierdurch für erloschen erklärt.

Minden, den 12. Juni 1851.

Diejenigen jungen Leute unsers Regierungs-Bezirks, welche die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin zu dem am 1. October c. eintretenden neuen Cursus, so wie die Verleihung des Staats-Stipendiums wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche spätestens bis zum 20. Juli c. bei uns unmittelbar einzureichen.

№ 280. Die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend. 440. *c. II. pl.*

Wegen der beizubringenden Atteste und wegen der Prüfung der Bewerber verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juni 1848 (Amtsblatt pro 1848 Seite 191.) Minden, den 11. Juni 1851.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Bielefeld über Heepen zur Lippischen Grenze vollendet ist, wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1848, vom 1. Juli c. ab die Chausseegelderhebung nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, und zwar in Heepen, für eine Meile, eintreten, wogegen von diesem Zeitpunkte ab die Erhebung des Pflastergeldes in Heepen aufhört.

№ 281. Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Bielefeld nach der Lippischen Grenze. 1211. *I. J. H.*

Minden, den 14. Juni 1851.

In der Stadt Gütersloh soll eine höhere Privat-Lehr-Anstalt unter der Direction des Dr. Rumpel errichtet werden und haben wir hierzu die Concession ertheilt.

№ 282. 1499. *M. I.*

Minden, den 13. Juni 1851.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und nach stattgehabter Prüfung die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten:

№ 283. Personal-Chronik. 507. *K. I.*

1) Ehefrau Louise Dorothea Brenken zu Hembsen;
2) Wittwe Wilhelmine Christine Borgmeyer zu Wünnenberg;
3) Ehefrau Christine Fehring zu Ossendorf;
4) Ehefrau Therese Georges zu Warburg;
5) Ehefrau Threse Sprenger zu Brenken;
6) Ehefrau Gertrud Schlosser zu Lippspringe.

Minden, den 3. Juni 1851.

Die Schul-Inspection in den Gemeinden Schnathorst, Hüllhorst und Oehlenbeck haben wir dem Herrn Pfarrer Seippel zu Schnathorst provisorisch übertragen.

№ 284. 1466. *M. I.*

Minden, den 6. Juni 1851.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Ohly ist zum Kreis-Secretair ernannt, und ihm die bisher commissarisch verwaltete Kreissecretairstelle des Kreises Lübbecke definitiv verliehen worden.

№ 285. Personal-Chronik. 714. *B. I.*

Minden, den 15. Juni 1851.

Die durch Versetzung des Försters Schneider erledigte Forstaufseherstelle zu Wittekindstein, in der Oberförsterei Hausberge, ist dem Kriegs-Reserve-Jäger Kleinn vom 1. Juli d. J. ab interimistisch übertragen worden.

№ 286. Personal-Chronik. 1501. *b. II.*

Minden, den 16. Juli 1851.

№ 287. Personal-Chronik. 1564. b. II. Die Forstaufseherstelle zu Altenheerse in der Oberförsterei Neuenheerse ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Carl Raschke vom 1. Juli d. J. ab auf Probe übertragen worden. Minden, den 16. Juni 1851.

№ 288. Personal-Chronik. 552. K. I. Der practische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Stahl zu Gütersloh ist auch als Geburtshelfer vereidigt. Minden, den 20. Juni 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 289. Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10. Justiz-Ministerial-Blatt vom Jahre 1850, Seite 129, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellationsgericht und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndte-Ferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Partheien und Rechts-Anwälte haben sich daher während den Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Executions-Vollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Executionen in Civilsachen vom 4. März 1834 — Gesetz-Sammlung vom Jahre 1834 Seite 32, sein Bewenden. Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Minden sind die executionsfreien Saat- und Erndte-Zeiten ein für allemahl in folgender Art regulirt worden:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren, beginnt:
   a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats;
   b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats;
   c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats;
2) In dem Kreise Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, so wie ferner in den Kreisen Warburg und Hörter beginnt:
   a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats;
   b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats;
   c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, am 12. Juni 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 4. Juli 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 290.

Nr. 3406. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde.

Nr. 3407. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Vom 4. Juni 1851.

Nr. 3408. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Jauer nach Goldberg.

Nr. 3409. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe in der Stadt Arnsberg.

Nr. 3410. Bekanntmachung über die unterm 10. März d. J. erfolgte Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft und die dieser Gesellschaft verliehene Stempel- und Sportel-Freiheit. Vom 14. Juni 1851.

Nr. 3411. Bekanntmachung über die unterm 4. Juni 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg. Vom 17. Juni 1851.

Bekanntmachung des kommandirenden Generals und des Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 291. Die Militairdienstpflicht der kathol. Priester-Amts-Candidaten bei eintretender Mobilmachung der Armee betreffend.

Die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern haben auf die Anfrage: ob die zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigten katholischen Priester-Amts-Candidaten, ungeachtet des ihnen zugestandenen Anspruchs auf Zurückstellung vom Militairdienst bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, bei eintretender Mobilmachung der Armee dennoch, bevor sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zum Militairdienst herangezogen werden dürfen? mittelst Erlasses vom 3. d. M. entschieden, daß die gedachten Candidaten, ebenso wie die übrigen einjährigen Freiwilligen, nach Maßgabe der Verfügung vom 20. De-

cember pr., welche wir am 5. Januar c. zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, behandelt, somit zum Dienst mit ihrer Altersklasse herangezogen werden sollen.

Doch wollen die Königlichen Ministerien auf diejenigen Priester-Amts-Candidaten, deren Subdiaconats-Weihe bei dem Ausbruche eines Krieges ganz nahe bevorsteht, möglichst Rücksicht nehmen.

Den Letzteren bleibt hiernach überlassen, sich unter Einreichung des erforderlichen Nachweises über den ihnen bewilligten Ausstand und über die nahe bevorstehende Weihe an das unterzeichnete Ober-Präsidium zu wenden, damit wir nach Umständen die Nichteinziehung zum Militairdienste bei den Königlichen Ministerien in Antrag bringen können. Münster, den 13. Juni 1851.

Für den kommandirenden General
v. Tietzen.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung: Naumann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 292. Beschäftigung der Baumeister und Bauführer betreffend. 208. G. F. I.

Nach einer neuern Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sollen in die alljährlich einzureichenden Personal-Nachweisungen der Baumeister und Bauführer noch drei besondere Colonnen aufgenommen werden, aus welchen

a. die Confession,
b. die Orden und Ehrenzeichen, und
c. die Familien- und Vermögens-Verhältnisse

derselben ersichtlich sind.

Die Baumeister und Bauführer haben diese Rubriken in der am Schlusse jedes Jahrs an uns einzureichenden Nachweisung (vid. Amtsblatt des Jahrs 1819, Stück Nr. 22.) vor der Rubrik „Bemerkung" des sonst beizubehaltenden Schemas einzuschalten und das darin in Frage Gestellte zu beantworten, namentlich ob sie verheirathet sind, und wie viel versorgte und unversorgte Kinder sie haben.

Minden, den 23. Juni 1851.

№ 293. Die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut betr. 495., a. pl. II.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14. Juni 1848 und 11. Juni 1851, bringen wir hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach neueren Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nur solche junge Leute in das Königliche Gewerbe-Institut aufgenommen und zur Verleihung des Staatsstipendii in Vorschlag gebracht werden können, welche unter Erfüllung der übrigen, in der Bekanntmachung vom 14. Juni 1848 enthaltenen Bedingungen entweder das Zeugniß der Reife bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder einem Gymnasium erlangt haben, oder die Aufnahme-Prüfung im Gewerbeinstitut selbst bestehen.

Eine Aufnahme-Prüfung bei uns findet nicht ferner statt.

Die Bewerber um das Staats-Stipendium müssen hiernach bei ihren Meldungen das oben gedachte Zeugniß der Reife mit einreichen, oder sich zur Aufnahme-Prüfung

in Berlin im Königlichen Gewerbe=Institut, welche alljährlich Anfangs October abgehalten wird, gestellen.

Wenn sie zu letzterem bereit sind, so ist uns nachgelassen, daß wir sie, wenn sonst ihre Verhältnisse dafür sprechen, zu einer Reiseunterstützung Behufs Ablegung der Prüfung in Vorschlag bringen können.

Zu dem Behuf müssen sich aber die Bewerber hier zuvor einem Tentamen unterwerfen. Als geringstes Maaß der erforderlichen Vorbildung wird bezeichnet:

1) Im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correcten Style schriftlich auszudrücken.

2) Im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung, und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen.

3) In der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 2. Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie.

4) Die Probezeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, sowie im Freihandzeichnen befunden.

Die Bewerber um das Staats=Stipendium wollen hienach bis spätestens den 20. Juli ihre Anträge bei uns machen, wobei nur noch bemerkt wird, daß die Provinzial=Gewerbeschule zu Bielefeld noch nicht zu Entlassungs=Prüfungen berechtigt ist.

Junge Leute, welche die Aufnahme in das Königliche Gewerbe=Institut wünschen, ohne auf den Genuß eines Stipendiums Anspruch zu machen, haben sich bis zum 1. September jeden Jahrs schriftlich unter Einreichung der nöthigen Papiere bei dem Director des Gewerbe=Instituts zu melden.

Minden, den 30. Juni 1851.

In Gemäßheit des §. 48. des Grundsteuer=Gesetzes vom 21. Januar 1839 wird Folgendes veröffentlicht: № 291. 2463. k. II.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Nach der Bekanntmachung vom 27. April v. J. (Amtsblatt Nr. 230, Seite 116,) verblieben bei dem Rechnungs=Abschlusse pro 1849 zur Disposition	12519.	29.	9.
Dazu treten im Jahre 1850:			
a. an Zugang bei den Resten aus Vorjahren	6.	14.	5.
b. an Zinsen von belegten Kapitalien pro 1850 . . .	233.	10.	—.
c. an Beischlag zur Grundsteuer pro 1850	5289.	10.	10.
zusammen	18049.	5.	—.
Hiervon gehen ab:			
durch Veränderungen bei der Grundsteuer	—.	1.	10.
bleibt wirkliche Soll=Einnahme pro 1850	18049.	3.	2.
Latus	18049.	3.	2.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport				18049.	3.	2.
Im Rechnungsjahre 1850 sind ausgegeben:							
1)	an erstatteter Grundsteuer von irrthümlich zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken gemäß §. 45. zu 1. des gedachten Gesetzes . .	52.	22.	11.			
2)	Steuer von den bei der Veranlagung besteuerungsfähiger, nach derselben aber untergegangenen, ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücken, §. 45. zu 2.	12.	12.	11.			
3)	unbeibringliche Grundsteuer §. 45. zu 3.	29.	2.	11.			
4)	Grundsteuer von Gebäuden, welche das ganze Jahr unbenutzt geblieben sind, §. 46. zu 1.	6.	2.	3.			
5)	Steuernachlässe wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand 2c. herbeigeführt worden, §. 46. zu 2.	2139.	27.	7.			
6)	außerordentliche Unterstützungen bei den vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden Unglücksfällen zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im zahlungsfähigen Stande, §. 46. zu 3. .	4419.	4.	11.			
7)	an unvermeidlichen Kosten zur Schadensermittelung in Nachlaßfällen, §. 46. zu 4.	130.	7.	6.			
8)	Gratifikationen an Steuerboten, welche sich durch ihre Dienstführung ausgezeichnet haben, §. 46. zu 5.	778.	1.	3.			
					7567.	22.	3.
	Mithin verbleiben zur Disposition				10481.	10.	11.
	Davon sind bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zinsbar belegt				6000.	—.	—.
	An zinsfreien Vorschüssen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden sind ausgeliehen				3990.	—.	—.
	An Resten stehen aus				64.	1.	10.
	Der Baar-Bestand beträgt				427.	9.	1.

Minden, den 18. Juni 1851.

Der Vorsteher Zezener zu Hausberge wird zum zweiten Stellvertreter des Amtmanns ernannt. Minden, den 30. Juni 1851. № 295. 1955. C. I.

Der Steuer-Empfänger Bauer zu Lichtenau ist seit dem 13. d. M. von seinem Amte suspendirt und die Verwaltung der Steuer-Kasse Lichtenau seitdem dem commissarischen Domainen-Rentmeister Stein daselbst übertragen worden. № 296. 2508. k. II.
Minden, den 25. Juni 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

In Gemäßheit §. 23. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli v. J. ist mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers dem jetzt als einziger Richter zu Wiedenbrück fungirenden Kreis-Richter Haße für Fälle etwaiger zeitweiser oder gesetzlicher Verhinderung der Kreis-Richter Mitze zu Rheda generell von uns substituirt worden. Paderborn, den 20. Juni 1851. № 297.

Die im §. 20. der Verordnung vom 21. Januar 1849 und §. 20. Nr. 1. des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli v. J. enthaltene Bestimmung in Betreff der Injuriensachen wird in Folge der Emanation des neuen, am 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Strafgesetzbuchs, mit welchem die bisherigen, jener Bestimmung zum Grunde liegenden Vorschriften fortfallen, ihre Erledigung finden. Mit Rücksicht auf den Art. XVI. der allgemeinen Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 14. April d. J. und die in demselben allegirten Strafbestimmungen, kann es keinem Bedenken unterliegen, daß künftig № 298.

a. Klagen wegen einfacher Beleidigungen (§. 343.) unbedingt zur Competenz der Einzelrichter,

b. Privatklagen wegen Ehrverletzungen und leichter körperlicher Mißhandlung unbedingt nur zur Kompetenz der Collegien gehören.

In Gefolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 12. d. M., werden die Gerichts-Behörden unsers Departements hierauf besonders aufmerksam gemacht.
Paderborn, den 24. Juni 1851.

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 12. d. M. treten in einigen Kreisgerichtsbezirken unsers Departements folgende Aenderungen in der Organisation der betreffenden Gerichts-Stellen ein: № 299.

I. Im Bezirke des Kreisgerichts Herford wird
   1) die bisherige kollegialische Deputation zu Bünde mit dem 1. October d. J. aufgelöst;
   2) statt derselben entstehen 3 Gerichts-Commissionen, deren Sitz die Stadt Bünde bleibt, und zwar
      a. Gerichts-Commission Bünde I. für die Gemeinden des Amts Bünde;
      b. Gerichts-Commission Bünde II. für die Gemeinden der beiden Aemter Rödinghausen und Mennighüffen;
      c. Gerichts-Commission Bünde III. für die Gemeinden des Amts Spenge.

3) Als Gerichts-Commissarien werden fungiren:
   a. der bisherige Dirigent der Deputation zu Bünde, Kreisgerichts-Rath Schrader, bei der Commission Bünde I.;
   b. der Kreisrichter Kersten bei der Commission Bünde II.;
   c. der Kreisrichter Suren bei der Commission Bünde III.

Die Untersuchungssachen aus dem Bezirke der Commission Bünde I. wird jedoch der Richter des Commissions-Bezirks Bünde III. bearbeiten.

4) Die beiden übrigen Richter der Deputation, Kreisgerichts-Räthe Velhagen und von Mengersßen, treten zum 1. October d. J. in das Kreisgerichts-Collegium zu Herford;

5) die Gemeinde Exter scheidet mit dem 1. Juli d. J. aus dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts-Collegiums aus und geht zum Bezirke der Gerichts-Commission zu Vlotho über.

II. Im Bezirke des Kreisgerichts Hörter werden

1) die bisherigen collegialischen Deputationen zu Brakel und Nieheim mit dem 1. Juli d. J. aufgelöst;

2) statt derselben entstehen:
   a. zwei Gerichts-Commissionen, deren Sitz die Stadt Brakel sein wird, und zwar:
      aa. die eine für den Bezirk der Stadt und des Amts Brakel;
      bb. die andere für den Bezirk der Stadt und des Amts Driburg.

   Als Gerichts-Commissarien werden fungiren: der Kreisgerichts-Rath Reese für den letzteren Bezirk und der Kreisrichter May für den ersteren Bezirk; der Richter des kleineren zuletzt bezeichneten Bezirks wird jedoch zugleich die Untersuchungssachen aus dem anderen die Stadt und das Amt Brakel umfassenden Bezirke mit übernehmen;
   b. eine Gerichts-Commission zu Nieheim für die Stadt und das Amt Nieheim; als Gerichts-Commissarius wird der bisherige Dirigent der dasigen Deputation, Kreisgerichts-Rath Versen fungiren;
   c. eine Gerichts-Commission zu Steinheim für die Stadt und das Amt Steinheim, welche jedoch vorläufig und bis zur Beschaffung des Geschäftslokals ihren Sitz in Nieheim haben wird. Die Functionen des für diese Gerichts-Commission noch zu ernennenden Richters wird einstweilen der damit beauftragte Gerichts-Assessor Mindel versehen.

3) Das ganze Amt Vörden geht mit dem 1. Juli d. J. zum unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts-Collegiums in Hörter über und

4) der bisherige Dirigent der Deputation zu Brakel, Kreisgerichts-Rath Seiler tritt alsdann in das Kreisgerichts-Collegium zu Hörter ein;

5) von einem Mitgliede des Kreisgerichts-Collegiums zu Hörter werden nicht nur fernerhin zu Lügde, sondern künftig auch für die Eingesessenen des Amts Vörden zu Marienmünster, von dem betreffenden Bezirks-Richter zu Brakel aber, für die Bewohner der Stadt und des Amts Driburg in der Stadt Driburg, allmonatlich Gerichtstage abgehalten werden.

III. Im Bezirke des Kreisgerichts zu Lübbecke wird,

1) die bisherige kollegialische Deputation zu Rahden mit dem 1. October d. J. aufgelöst und

2) treten alsdann an deren Stelle drei Gerichts-Commissionen, welche ihren Sitz in Rahden erhalten, nämlich:

a. Gerichts-Commission Rahden I. für die Gemeinden Großendorf, Kleinendorf und Wehe (Amts Rahden);

b. Gerichts-Commission Rahden II. für die Gemeinden des Amts Wehdem und die Gemeinden Varl mit Sielhorst und Ströhen vom Amte Rahden;

c. Gerichts-Commission Rahden III. für die Gemeinden der beiden Aemter Dielingen und Levern, welches letztere Amt demnach vom bezeichneten Termine an aus dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts-Collegiums ausscheidet.

Die Bestimmung der Richter, welche als Gerichts-Commissarien in den vorbezeichneten resp. Commissionsbezirken fungiren sollen, ist noch vorbehalten.

IV. Im Bezirke des Kreisgerichts Minden wird

1) die bisherige collegialische Deputation zu Petershagen mit dem 1. Juli d. J. aufgelöst und statt derselben

2) erhalten zwei Gerichts-Commissionen ihren Sitz in Petershagen, von welchen der Bezirk

a. der Gerichts-Commission Petershagen I. aus den Gemeinden Petershagen, Eldagsen, Maaslingen, Meßlingen, Sudfelde, Ovenstaedt, Haevern und Gernheim vom Amte Petershagen, so wie den Gemeinden des Amts Schlüsselburg;

b. der Gerichts-Commission Petershagen II. aus folgenden Gemeinden des Amts Windheim, als: Windheim, Jößen, Ilse, Ilserheide, Döhren, Seelenfeld, Rosenhagen, Neuenknick, Lahde, Bierde, Quetzen, Raderhorst, Gorspen-Vahlsen, Heimsen und Ilvese

gebildet wird. In Schlüsselburg werden auch fernerhin allmonatlich Gerichtstage abgehalten.

Als Gerichts-Commissarien werden fungiren: der Kreisrichter Ricke bei der Commission I. und der Kreisrichter von Diepenbroick-Grüter bei der Commission II.

3) Die Gemeinden Todtenhausen, Kutenhausen, Stemmern und Friedewalde (Amts Petershagen) gehen mit dem 1. Juli d. J. zum unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts-Collegiums zu Minden über.

4) Der bisherige Dirigent der Deputation zu Petershagen, Kreisrichter Mekus, tritt in das Kreisgerichts-Collegium zu Minden ein.

V. Im Bezirke des Kreisgerichts Paderborn finden folgende Veränderungen statt:

1) die bisherige collegialische Deputation zu Büren wird mit dem 1. October d. J. aufgelöst; dagegen werden

2) zwei Gerichts-Commissionen ihren Sitz in Büren erhalten und zwar
   a. Gerichts-Commission Büren I. für die nachbenannten Gemeinden des Amts Büren: Stadt Büren, Keddinghausen, Steinhausen, Eickhoff, Siddinghausen, Weine, Barkhausen, Weiberg und Harth;
   b. Gerichts-Commission Büren II. für folgende Gemeinden:
      aa. Brenken, Ahden, Hegensdorf und Wewelsburg (Amts Büren),
      bb. Haaren (Amts Atteln),
      cc. Wünnenberg und Leiberg (Amts Wünnenberg).

   Als Gerichts-Commissarien werden fungiren: der bisherige Dirigent der Deputation, Kreisgerichtsrath Spancken, bei der Commission Büren I. und der Kreisgerichtsrath Mantell bei der Commission Büren II.

3) Die Gemeinden Atteln, Husen, Henglarn, Helmern und Etteln (Amts Atteln) gehen zum 1. October d. J. auf den unmittelbaren Bezirk des Kreisgerichts-Collegiums zu Paderborn über.

4) Die nach Obigem zum Commissions-Bezirk Büren II. überwiesenen Gemeinden Wünnenberg und Leiberg scheiden demnach mit dem 1. October d. J. vom Bezirke der Gerichts-Commission zu Fürstenberg aus, wogegen vom nämlichen Termine an, dem Bezirke dieser letztern Commission, die Gemeinde Dalheim mit Blankenrode (Amts Atteln) hinzutritt.

5) Vom bisherigen Bezirke der Gerichts-Commission zu Salzkotten gehen die Gemeinden Thüle, Scharmede, Oberntudorf und Niederntudorf (vom Amte Salzkotten) Anreppen und Bentfeld vom Amte Boke mit dem 1. Juli d. J. auf den unmittelbaren Bezirk des Kreisgerichts-Collegiums zu Paderborn über.

6) In Salzkotten bleibt eine Gerichts-Commission bestehen für die Stadt Salzkotten und die Gemeinden Upsprunge und Verne (Amts Salzkotten) Boke, Schwelle, Hörste, Rebbecke, Garfeln und Verlar (Amts Boke). Als Gerichts-Commissarius für diesen Bezirk, verbleibt daselbst der Kreisrichter Pauly.

7) der zweite Richter der bisherigen Commission zu Salzkotten so wie der dritte Richter der bisherigen Deputation zu Büren gehen in Folge der vorgedachten Aenderungen mit dem 1. Juli resp. 1. October d. J. auf das Kreisgerichts-Collegium zu Paderborn über.

Paderborn, den 24. Juni 1851.

Berichtigungen.

Seite 155, Zeile 5, von unten, lese man: Vorpommern statt Vompommern.
„ 156, „ 11, „ „ „ „ Statistik statt Satistik.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 11. Juli 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 300. Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betr.

Mit Bezug auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Mai d. J.*) über den Ertrag der vorjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz finde ich mich bei dem Herannahen des Termins der diesjährigen Collecte dringend veranlaßt, die Herren Landräthe, Pfarrer, Bürgermeister und Amtmänner aufzufordern, diesem Gegenstande auch im gegenwärtigen Jahre ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wie ich zugleich diese Anstalten dem wiederholt bethätigten Wohlthätigkeitssinne der Bewohner unserer Provinz angelegentlichst empfehle.

Je erfreulicher und ausgedehnter die in der genannten Bekanntmachung näher angegebenen Leistungen der Taubstummen-Anstalten sind, desto zuversichtlicher darf ich auf fernere reichliche Gaben zur Ausbildung der hülflosen und unglücklichen taubstummen Kinder hoffen, zumal da die bedeutende Vermehrung der Ausgaben, welche die Begründung einer vierten noch im Laufe dieses Jahres zu eröffnenden und mit dem Seminar zu Petershagen zu verbindenden Anstalt erfordert, nur durch den erwarteten reichlichen Ertrag der jährlichen Collecte übertragen werden kann.

Münster, den 1. Juli 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 301.

Durch den am 2. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Niemöller ist die Pfarrstelle an der St. Petri-Gemeinde zu Minden erledigt worden.

Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird nach Ablauf des Nachjahrs zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 12. Juni 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 302. Die Entlassungs-Prüfungen in den katholischen Lehrer-Seminarien betr.

Die diesjährigen Entlassungs-Prüfungen in den katholischen Lehrer- resp. Lehrerinnen-Seminarien werden beginnen:

*) Mindensches Amtsblatt Seite 129, Nr. 229.

1) zu Büren am 4. August,
2) zu Münster am 19. August,
3) zu Langenhorst am 2. September.

Nach Beendigung der Entlassungs-Prüfungen in den ad 1 und 2 genannten Anstalten wird die Prüfung derjenigen katholischen Schulamtsbewerber männlichen und weiblichen Geschlechts, welche nicht in einem Seminar gebildet worden sind, sowie derjenigen Candidaten und Lehrer, resp. Lehrerinnen, welche sich einer zweiten Prüfung zur Erlangung eines bessern Zeugnisses unterwerfen wollen, Statt finden, und zwar

a. in Büren am 6. August und
b. in Münster am 20. August.

Behufs dieser Prüfung haben die Examinanden 3 Wochen vor dem angegebenen Termine die schriftlich abgefaßten Lebensläufe nebst den erforderlichen Zeugnissen über ihren Gesundheitszustand, über die von ihnen genossene Erziehung und Bildung und über ihre religiöse und moralische Qualification zum Schulamte, sowie über ihr Lebensalter bei dem betreffenden Director einzureichen und sich am zweiten Tage vor dem Termine, also am 4. resp. 18. August zur Anfertigung der schriftlichen Probearbeiten bei demselben zu melden.

Münster, den 30. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 303. 2519. U. I. Der Sitz der Handwerker-Prüfungs-Commission für den Kreis Wiedenbrück wird hiermit von Gütersloh nach Rietberg verlegt.

Zum Vorsitzenden haben wir den Amtmann Pelizäus daselbst ernannt.

Dies wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Mai v. J. I. U. 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 28. Juni 1851.

№ 304. 1952. C. I. Durch die am 28. d. M. erfolgte Einführung des Amtmanns Rüter als Sammtgemeinde-Vorsteher, des Rechtsanwalts Bertelsmann zu Bünde als ersten, und des Kaufmanns Meyer zu Roedinghausen als zweiten Beigeordneten, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in dem vereinigten Amt Bünde-Roedinghausen beendigt.

Minden, am 30. Juni 1851.

№ 305. 1235. h. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartale c. bei unserer Haupt-Casse eingezahlten Domainen und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 24. d. M. den betreffenden Special-Cassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 28. Juni 1851.

№ 306.
Forstkulturen und Verbesserungen in den Kommunal-Waldungen.
45. T. I.

Nachweisung

der im Jahre 1850 in den Kommunal-Waldungen des Regierungs-Bezirks Minden ausgeführten Kulturen und Verbesserungen.

№	Kreis- und Kommunal-Oberförsterei.	Gesammt-Größe der Waldungen. Mg.	Darunter befanden sich im Anfange des Jahres an Blößen und Räumden. Morg.	Davon sind kultivirt worden: Saat. Laubholz.	Saat. Nadelholz.	Pflanzung. Laubholz.	Pflanzung. Nadelholz.	Summa.	Ausbesserung älterer Kulturen und natürlicher Schonungen: Saat. Laubholz.	Saat. Nadelholz.	Pflanzung. Laubholz.	Pflanzung. Nadelholz.	Summa.	Saat- und Pflanz-Kämpe: neu angelegt. Mg.	ausgebessert und vervollständigt. Mg.	Anlegung von Grenz- und Entwässerungs-Gräben. Ruth.	Bau von Holz-Abfuhr-Wegen. Ruth.
				Morgen.					Morgen.								
1	Paderborn	5477	821½	—	20	3¼	5	28¼	—	—	—	—	—	—	—	160	—
2	Warburg	17902	2921	—	23	15¾	49¾	88½	151	—	—	—	151	—	—	455	130
3	Büren	8593	932	—	½	10½	42½	53½	—	—	—	—	—	—	—	478	—
4	Wiedenbrück	1008	320	—	—	4	49	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	I. Kommunal-Oberförsterei Paderborn	32980	4994½	—	43½	33½	146¼	223¼	151	—	—	—	151	—	—	1093	130
5	II. Kreis- und Kommun.-Oberförsterei Hörter	21023	2781	—	—	28	169¾	197¾	25	—	8	20½	53½	1¾	5⅛	—	30
	Zusammen	54003	7775½	—	43½	61½	316	421	176	—	8	20½	204½	1¾	5⅛	1093	160

Die vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Minden, den 18. Juni 1851.

№ 307.
Personal-Chronik.

Es ist verliehen worden:

die Lehrerstelle an der Schule zu Senne I. bei Col. Barmeise und Niederummeln bei Lütgert dem Lehrer Hermann Heinrich Göcke und die Lehrerstelle zu Senne I. bei Col. Reckmann dem Lehrer Carl Heinr. Grünewälder definitiv; 1446. M. I.

die durch die Versetzung des Lehrers Spiekenkötter an die städtische Bürgerschule zu Minden erledigte zweite Lehrerstelle zu Holzhausen, Kreises Lübbecke, dem seitherigen zweiten Lehrer an der Schule zu Hiddenhausen, Carl Dahlmann, ebenfalls definitiv; 1494. M. I.

die Lehrerstelle an der Schule zu Oberjöllenbeck dem Lehrer Johann Friedrich Wilhelm Aufderheide und die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Jöllenbeck dem Lehrer Gottfried Diedrich Moritz Mattenklodt gleichfalls definitiv; 1496. M. I.

die Lehrerstelle an der Schule zu Stieghorst dem Lehrer Wilhelm Heinrich Krüger, ebenfalls definitiv; 1552. M. I.

die Lehrerstelle an der Schule zu Amshausen dem Lehrer Halbach, die Lehrerstelle an der Schule zu Hesseln dem Lehrer Pohlmann und die Lehrerstelle an der Schule zu Vennort dem Lehrer Johann Heinrich Sievert, definitiv; 1498. M. I.

die dritte Lehrerstelle an der Knabenschule zu Hörter dem Schulamts-Candidaten Christoph Struck aus Petershagen; 1459. M. I.

1616. M. I. die Lehrerstelle an der Schule zu Isingdorf dem Lehrer Friedrich Wilhelm Kipp, definitiv;

1617. M. I. die Lehrerstelle zu Baar-Düttingdorf dem Lehrer Heinrich Helweg, definitiv;

1618. M. I. die Lehrerstelle an der Schule zu Bleeke dem Lehrer Bruelheide ebenfalls definitiv;

1551. M. I. die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Blasheim dem Lehrer Herrmann Witte, definitiv;

1641. M. I. eine der zwei neuen Lehrerstellen an der Bürgerschule in Minden dem seitherigen zweiten Lehrer an der Schule in Holzhausen, Karl Gustav Heinrich Spieckerkötter;

709. N. I. die durch die Entlassung des Lehrers La Roche erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Beverungen dem Lehrer Hartmann zu Albaren, provisorisch;

709. N. I. die durch die Versetzung des Lehrers Hartmann erledigte Lehrerstelle zu Albaren dem Lehrer Joseph Rehdans, ebenfalls provisorisch. Minden, am 1. Juli 1851.

Bekanntmachung.

№ 308.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1850 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents №	Litt.	Betrag ℛ	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1811.			
17996	C.	100	vom 8. März 1819.
17996	F.	50	
II. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1842.			
52269	A.	1000	vom 30. August 1849.
6599	B.	500	
8672	D.	300	
13463	E.	200	
7977	C.	400	„ 1. November 1849.
136957	F.	100	„ 8. „ 1849.
9257	D.	300	„ 13. December 1849.
167597	F.	100	
167598	F.	100	

Berlin, den 7. Juni 1851.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 18. Juli 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 309.

Nro. 3412. Statut des Graditzer Deichverbandes. Vom 4. Juni 1851.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 3413. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte rc. an die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

Nro. 3414. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1851, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Einführung des westpreußischen Intabulationsverfahrens für die ostpreußischen Pfandbriefe.

Nro. 3415. Bekanntmachung über die unterm 21. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Statuten der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 18. Juni 1851.

Nro. 3416. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 25. Juni 1851.

Nro. 3417. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 25. Juni 1851.

Nro. 3418. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 1,000,000 Thaler. Vom 25. Juni 1851.

Das 26. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 3419. Gesetz über den Belagerungs-Zustand. Vom 4. Juni 1851.

Nro. 3420. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1851 wegen Verleihung des Rechts

zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Culm über Grubno und Stollno nach der Graudenz-Thorner Straße.

Nro. 3421. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1851, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direction zu Stettin.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums und des Militair-Oeconomie-Departements.

№ 310. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 4. Juli 1851.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 311. Um jüngeren Aerzten Gelegenheit zur praktischen Ausbildung in der Psychiatrie zu geben, sollen in der Westfälischen Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg in Zukunft zwei junge Aerzte als Hülfsärzte zugelassen werden, welchen von Seiten der Anstalt freie Beköstigung gewährt wird, wenn sie sich im Voraus dazu verpflichten, wenigstens ein Jahr lang in dieser Stellung zu verbleiben. Der bei diesen Hülfsärzten eintretende Wechsel muß dergestalt erfolgen, daß bei dem Abgange des Einen der Andere bereits sechs Monate bei der Anstalt thätig gewesen ist.

Die betreffenden Anmeldungen sind an den Director der gedachten Anstalt Dr. Knabbe zu richten. Münster, den 8. Juli 1851.

№ 312. Auf dem diesjährigen Wollmarkte zu Paderborn wurden 4551 Centner (1800 feine, 1000 mittel, und 851 gewöhnliche, sowie 900 verschiedene, auf den Wagen oder gegen ausgelegte Proben verkaufte) Wolle von 312 Verkäufern zu Markte gebracht, und bis auf 200 Centner zu den Durchschnittspreisen:

für	die	feinste	Wolle	von	70	bis	73	Thlr.
"	"	feine	"	"	60	"	68	"
"	"	mittel	"	"	40	"	55	"
"	"	beste Land-	"	"	30	"	38	"
"	"	gewöhnliche	"	"	24	"	29	"

verkauft.

Am ersten Markttage wurden wenig, jedoch zu einem verhältnißmäßig hohen Preise verkauft. Am zweiten Tage wurde der Handel sehr lebhaft und es wurden fast sämmtliche Geschäfte abgeschlossen. Als Ankäufer hatten sich besonders Fabrikanten aus dem Bergischen, Hessischen, Siegenschen und aus der Grafschaft Mark eingefunden. Käufer und Verkäufer haben den Markt zufrieden verlassen.

Münster, den 8. Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der seither bei der Königlichen Regierung zu Münster beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Herr Friedrich August Carl Ludwig Constantin von Quadt und Hüchtenbruck ist der hiesigen Königlichen Regierung zur fernern Beschäftigung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden. № 313. Personal-Chronik. 1296. P. J.

Minden, den 9. Juli 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Der Herr Regierungs-Assessor Max Anton Pohlandt ist der hiesigen Königlichen Regierung als Hülfsarbeiter überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden. № 314. Personal-Chronik. 1297. P. J.

Minden, den 9. Juli 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Mit Bezugnahme auf §. 35. des Gesetzes wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. machen wir hiermit bekannt, daß die Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer in dem hiesigen Regierungs-Bezirke den mit der Erhebung der Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer beauftragten Steuerempfängern allgemein übertragen und an dieselben in den ersten acht Tagen eines jeden Monats in Voraus abzuführen ist. № 315. 2750. k. II.

Minden, den 10. Juli 1851.

Die katholische Kirche zu Bottrop, Kreises Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, hat, da sie ursprünglich für eine geringe Seelenzahl erbaut ist, bei zunehmender Bevölkerung in den 1780ger Jahren und später durch Anbau erweitert werden müssen. Die hiernach erweiterte Kirche ist für die seit 20 Jahren auf 3403 angewachsene Bevölkerung ganz unzureichend und da ein weiterer Anbau unthunlich, der Neubau ein unabwendbares Bedürfniß geworden. № 316. 869. N. I.

Die Kosten des Neubaus betragen	25000 Thaler,
wozu die dürftige Gemeinde aus eigenen Mitteln nur . .	10900 „
aufbringen kann, mithin fehlen noch	14100 Thaler.

Von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz ist deshalb eine Haus-Collecte mit der Maaßgabe bewilligt, daß dieselbe innerhalb der 6 Monate vom 1. September d. bis Ende Februar k. J. und in denjenigen Orten, wo die Deputirten bis Ende Februar k. J. nicht erschienen, durch die Ortsbehörden in dem darauf folgenden Monat März k. J. in gewöhnlicher Weise abgehalten werde.

Die Deputirten sind mit Legitimation von der Königlichen Regierung zu Münster versehen und die Erträge der etwa durch die Ortsbehörden abgehaltenen Collecte durch Vermittelung der betreffenden Steuer-Cassen an unsere Haupt-Casse bis Mitte April k. J. einzusenden. Minden, am 28. Juni 1851.

№ 317.
1721. M. I.

Ver

der in den Schulen des Regierungs-Bezirks

Laufende №	Namen der Kreise.	Zahl der Schulen überhaupt, einschl. auch für den Industrieunterricht.	Darunter Zahl der Schulen, in welchen gleichzeitig Industrieunterricht ertheilt wird.	Zahl der für sich bestehenden besonderen Industrieschulen.	Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder.	Zahl der Kinder, welche an dem Industrieunterricht Theil genommen.	Strick-					
							Strümpfe			Socken.	Hosenträger	Handschuhe
							neue	angestrickt	gestopft			
							Paar.				Paar.	
1	Minden	79	4	—	11551	840	2695	1935	—	717	54	101
2	Lübbecke	45	—	4	9209	184	220	25	24	33	7	5
3	Herford	58	1	3	12326	182	419	23	28	64	18	21
4	Bielefeld	35	4	—	8379	275	899	264	2	216	23	42
5	Halle	37	1	2	5779	64	51	21	17	149	—	—
6	Wiedenbrück	53	18	2	6280	1547	2338	3165	1739	1289	246	440
7	Paderborn	46	28	2	6016	3042	4351	5622	2581	369	59	522
8	Büren	61	7	12	7351	1360	4028	7175	13133	369	197	566
9	Warburg	66	19	—	6235	1257	4811	5600	6345	290	95	1393
10	Hörter	87	12	1	9408	1338	4251	5078	2042	271	49	560
	Summa	567	94	26	82534	10089	24066	28908	25911	3767	748	3650

Laufende №	Namen der Kreise.	Näharbeiten.									Stickereien.		Häckeleien.	
		Kleider		Schürzen.	Mützen.	Zeichentücher.	Kragen.	Strickbeutel.	Säcke.	Unterjacken und Röcke.	Stückzahl: in Weiß.	Stückzahl: in Bunt.	Stückzahl: in Weiß.	Stückzahl: in Bunt.
		neue.	ausgebessert.											
1	Minden	—	2	391	86	2	142	9	62	16	170	453	955	915
2	Lübbecke	—	—	31	15	5	4	—	—	9	2	12	23	7
3	Herford	119	32	69	97	11	39	5	—	9	—	—	34	10
4	Bielefeld	—	—	42	36	—	13	—	—	1	54	320	204	135
5	Halle	—	—	23	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Wiedenbrück	43	192	393	148	39	425	35	45	68	37	31	154	19
7	Paderborn	25	187	342	23	22	20	43	1	21	55	118	639	495
8	Büren	77	3511	1200	249	96	593	398	205	208	43	298	531	301
9	Warburg	50	763	500	32	83	102	45	22	68	47	75	2550	197
10	Hörter	90	385	457	161	49	86	77	68	148	31	69	1884	551
	Summa	404	5072	3448	853	311	1424	612	403	548	439	1376	6974	2630

Minden, den 30. Juni 1851.

zeichniß

Minden im Jahre 1850 gefertigten Handarbeiten.

arbeiten.								Näharbeiten.									
								Hemden.									
Mützen.	Geldbeutel.	Pulswärmer.	Leibbinden.	Pantoffeln.	Strumpfbänder.	Handschuhe.	Aermel.	neue.	ausgebessert.	Betttücher.	Kissenbezüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Sacktücher.	Halstücher.
183	42	—	5	10	67	—	46	633	1	100	153	17	150	439	632	395
2	2	5	—	—	8	3	4	214	2	40	12	18	18	100	24	18
49	35	—	—	16	26	—	6	432	35	24	18	84	30	30	54	23
288	80	14	—	69	12	—	15	55	—	7	20	7	25	19	132	11
—	—	—	—	6	—	—	—	29	13	—	—	—	—	52	12	14
225	205	32	24	33	826	150	37	521	490	100	132	91	56	249	226	128
770	99	44	4	193	784	101	48	383	158	94	46	65	15	246	327	150
456	173	268	7	50	1870	284	130	959	1514	203	211	133	78	646	1152	923
477	215	12	5	17	689	—	40	318	429	75	72	11	5	125	611	220
161	89	—	22	23	562	134	134	527	184	118	105	21	20	353	825	468
2611	940	375	67	417	4844	672	460	4101	2826	761	769	397	397	2259	3995	2350

Spitzen.		Sonstige Arbeiten.												Bemerkungen.
Ellen: gestrickte.	Ellen: geklöppelte.	Körbe.	Bienenkörbe.	Halfterstränge.	Gurten.	Ligen.	Besen.	Harken.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Fußmatten.	Peitschenstöcke.	
779	1672	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	7	—	verschiedene sonstige Stick- u. Näharbeiten 154 Stück.
21	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
163	254	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	653	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
616	31	184	—	15	—	49	168	33	266	57	261	—	255	
1181	792	228	—	7	—	29	273	34	338	4	228	—	100	
3934	705	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5496	89	30	4	—	—	523	48	9	44	10	—	49	62	
1428	21170	54	—	—	3	215	225	15	72	1	99	—	44	
13635	25378	496	4	22	3	866	714	88	720	72	588	56	461	

№ 318. 2601. U. I. Nachdem die Wittwe Friedrich Budde zu Herford, welche mit landespolizeilicher Genehmigung seit dem Jahre 1837 die Agentur-Geschäfte für die Gothaer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Bank in der Stadt Herford und Umgegend geführt hat, jetzt gestorben, ist deren Sohne, dem Kaufmann Carl Budde daselbst zur Fortführung der fraglichen Agentur-Geschäfte die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden. Minden, den 28. Juni 1851.

№ 319. 884. N. I. Dem jüdischen Schul-Amts-Candidaten Joseph Meyerbach aus Beverungen haben wir die Concession zur Errichtung einer jüdischen Privatschule in Borgentreich ertheilt.

Minden, den 5. Juli 1851.

№ 320. 2126. C. I. Der Geometer Dullo zu Paderborn hat am 18. April mit eigener Lebensgefahr den Referendarius Caspari von der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Wir nehmen Veranlassung, diese edle That hiermit öffentlich anzuerkennen und bemerken, daß dem rc. Dullo hierfür von dem Königlichen Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen worden ist.

Minden, den 7. Juli 1851.

№ 321. 1788. M. I. Dem Candidaten der Theologie Heinrich Naumann aus Wittenberg, ist die Erlaubniß ertheilt, im hiesigen Regierungs-Bezirk eine Hauslehrerstelle zu übernehmen.

Minden, den 9. Juli 1851.

№ 322. 2670. U. I. Der Steuer-Empfänger Krahé zu Bielefeld hat die demselben unterm 31. August 1849 mit landespolizeilicher Genehmigung übertragene Kreis-Agentur des Cöln-Münster-Hagel-Versicherungs-Vereins niedergelegt.

Minden, den 1. Juli 1851.

№ 323. Schaaf- und Hammelmärkte in Paderborn. 523. e. II. pl. Das Königliche Ober-Präsidium hat genehmigt, daß in der Stadt Paderborn ein Schaaf- und Hammelmarkt errichtet, und solcher jährlich zweimal auf dem an der Stadt belegenen Libori-Berge, und zwar

a. der erste Markt am 4. Mai, wenn dieser Tag aber auf einen Sonnabend, Sonntag oder Montag fällt, an dem darauf folgenden Dienstage, und wenn er auf einen Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Werktage, jedoch immer mit Ausschließung eines Sonnabends oder Montags, und

b. der zweite Markt an dem dem ersten Freitage im Monat September folgenden Donnerstage abgehalten werde.

Demnach wird ein derartiger Markt zuerst am 11. September c. statthaben.

Minden, den 7. Juli 1851.

№ 324. 443. H. I. Die Liste der am 1. d. M. stattgehabten Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine kann in den Geschäftslocalien sämmtlicher Landräthlicher Behörden unsers Verwaltungsbezirks eingesehen werden.

Minden, den 10. Juli 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1851.

Der Auscultator Topp ist an das Appellationsgericht zu Münster versetzt. № 325.

Dem Kreisgerichts-Secretair Rohrbach zu Lübbecke ist der Charakter als Kanzlei-Director verliehen.

Der Invalide, Gefreite Carl Friedrich Böckemeyer vom 7. kombinirten Reserve-Bataillon ist zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke ernannt.

Der Kreisgerichts-Deposital- und Salariencassen-Rendant Drevenstedt zu Hörter und der Kreisgerichtsbote und Executor Rust zu Bünde sind mit Tode abgegangen. Paderborn, am 5. Juli 1851.

Unter Hinweisung auf das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 13. Juni d. J., Justiz-Ministerial-Blatt Seite 219, werden die Gerichtsbehörden und Notarien des Departements angewiesen, die nach §. 8. der Instruction vom 7. April 1838, Jahrb. Band 51, pag. 431, vierteljährlich den Katasterbeamten einzureichen gewesene Fortschreibungs-Liste der vor ihnen verhandelten Besitzveränderungen, fortan nicht mehr vierteljährlich sondern alljährlich, im Monat December, und zwar nach Bürgermeisterei- resp. Amts-Bezirken getrennt, den Fortschreibungs-Beamten zu übersenden. № 326.

Paderborn, am 8. Juli 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 25. Juli 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

Die Staaten des Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereines haben die Eingangs-Abgabe für Rohzucker zum inländischen Fabrikgebrauche (pos. 68. 8. des Tarifs vom 7. März 1845) von 1 Thlr. 12 Ggr. auf 1 Thlr. 21 Ggr. = Einen Thaler Ein und Zwanzig Gutegroschen = vom Zentner erhöhet, und nach einem darüber unterm 21. v. M. im Königreiche Hannover erlassenen Gesetze ist diese Erhöhung vom 28. v. M. ab in Kraft getreten. Da dieses Gesetz vertragsmäßig von dem nämlichen Zeitpunkte an in den dem Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereine angeschlossenen Ortschaften des Regierungsbezirks Minden zur Anwendung kommt, so werden, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1837 (Amtsblatt Nr. 58 für 1837) die Eingesessenen und Behörden in den gedachten Ortschaften angewiesen, sich nunmehr nach dem vorstehend angegebenen Inhalte des gedachten Königlich Hannoverschen Gesetzes gehörig zu achten. № 327.

Berlin, den 10. Juli 1851.

Der Finanz-Minister
v. Rabe.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Nachdem Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg die ihm zustehende Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu Birkelbach, Diöcese Wittgenstein, für den gegenwärtigen Fall uns überlassen, haben wir für dieselbe heute den Pfarramts-Candidaten Georg Goebel aus Laasphe ernannt. № 328.

Münster, den 12. Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Gemeinde Exter, im Amte Vlotho, Kreis Herford, an die Kreisgerichts-Commission zu Vlotho gewiesen ist, habe ich den bisherigen Polizeianwalt Blanke № 329. 1409. P. J.

zu Herford von den Functionen der Polizeianwaltschaft dieser Gemeinde entbunden, und sind dieselben in Gemäßheit der §§. 135. und 58. der Gemeindeordnung vom 11. März v. J. an den Polizeianwalt, Amtmann Poelmahn zu Vlotho, übergegangen.

Minden, den 21. Juli 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 330. Personal-Chronik. 1352. P. J. Dem Obergerichts-Assessor Herrn Friedrich Henrici ist die einstweilige Verwaltung der Forst-Assessorstelle bei hiesiger Königlicher Regierung übertragen und derselbe am 25. v. M. in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 15. Juli 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 331. 2108. C. I. Den am 24. Juli v. J. Abgebrannten zu Döffel, Kreises Warburg, ist von dem Königl. Ober-Präsidium eine Hauscollecte im diesseitigen Regierungsbezirke bewilligt worden, welche durch Deputirte bis Ende April d. J. abgehalten werden sollte.

In denjenigen Orten, in welchen die Deputirten die Collecte nicht eingesammelt haben, haben die Bürgermeister und Amtmänner solche in der ersten Woche des Monats August c. in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen, und die eingesammelten Beträge durch die betreffenden Steuerkassen bis zum 15. August c. an unsre Haupt-Kasse einzusenden.

Minden, den 14. Juli 1851.

№ 332. 548. U. J. G. I. Die noch fortwährend und häufig vorkommenden Fälle, daß Personen durch Herabstürzen aus den offnen Luken und von den Böden ländlicher Wohn- und Wirthschaftsgebäude um das Leben kommen oder beschädigt werden, hat uns zu der Ueberzeugung geführt, daß die zur Verhütung dieser Unglücksfälle bisher erlassenen Verordnungen theils nicht gehörig befolgt werden, zum Theil auch unzureichend sind.

Indem dieselben für die bestehenden Gebäude vorläufig, wie bisher, in Kraft bleiben, ordnen wir, um für die Zukunft einen, mehr Sicherheit gewährenden Zustand herbeizuführen, in Gemäßheit der §§. 6. 7. und 11. des Gesetzes vom 11. März pr. über die Polizeiverwaltung und in gleichzeitiger Vertretung für den zur Zeit noch fehlenden Bezirks-Rath für alle außerhalb der Städte in dem ganzen Umfange unsers Bezirks vorkommenden Neubauten, was folgt, an:

1) Jeder Raum in Gebäuden, sobald derselbe seiner Bestimmung nach von Menschen betreten werden muß, und mit seinem Gebälke höher, als 6 Fuß über dem Boden des darunter befindlichen Raumes liegt, muß mit einem festen Belage versehen werden.

2) Dem Eigenthümer des Gebäudes bleibt die Wahl des Materials und die Construktion des Belages überlassen.

3) Belag und Gebälk müssen die darauf zu legende Belastung mit Sicherheit dauernd tragen können.

4) Die einzelnen Theile des Belages dürfen nur mit Zwischenräumen von höchstens 2 Zoll Breite verlegt werden. Ihre Enden müssen auf dem Gebälke ruhen, sie selbst aber so oft auf dem Gebälke befestigt werden, daß die Enden sich nicht von den Auflagen trennen und die Zwischenräume sich nicht erbreiten können.

5) Jede Oeffnung in dem Belage, welche mehr als ein und einen halben Fuß im Quadrat enthält, ist mit einer hinreichend festen Bewährung zu umgeben, deren oberste Kanten wenigstens 2½ Fuß hoch über dem Belage liegen müssen. Soll der Belag, seiner Bestimmung nach, näher als 4 Fuß von der Oeffnung mit Material umlagert, und muß diese Umlagerung von Menschen betreten werden, so ist die Umwährung der Oeffnung so zu construiren, daß ihre oberste Kante stets 2½ Fuß über der Oberfläche der Umlagerung gehalten werden könne.

6) Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 5 bis 10 Thaler geahndet. Außerdem bleibt vorbehalten, die Benutzung der bezeichneten Räume, sofern resp. so lange sie den obigen Vorschriften nicht entsprechend hergestellt werden, polizeilich zu behindern.

7) In so fern bei Gelegenheit von Haupt-Reparaturen schon vorhandener Gebäude:

a. neue Etagen ausgeführt,
b. die früher zu andern Zwecken benutzten Räume zu der ad 1. bezeichneten Bestimmung neu eingerichtet, resp. ausgebaut,
c. durch Vergrößerung der vorhandenen Gebäude und deren Verlängerung neue Räumlichkeiten zu bestehenden Gebäuden geschaffen werden, finden die obigen Bestimmungen ad 1—6 gleichmäßige Anwendung.

Sämmtliche Polizeibehörden haben die Ausführung, resp. sorgfältige Beobachtung dieser Verordnung bei eigner Verantwortlichkeit zu überwachen und bei der von ihnen zu ertheilenden Bau-Erlaubniß das Erforderliche, wo dessen Berücksichtigung aus dem Bauplan nicht ersichtlich sein sollte, in diesem zu vermerken.

Minden, den 16. Juli 1851.

Mit der am 15. d. M. stattgefundenen Einführung und Verpflichtung des zum Amtmann des Amts Reckenberg erwählten und bestätigten Gutsbesitzers Brüning zu Schledebrück ist die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März v. J. in diesem Amt beendigt, und treten von diesem Tage ab, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft. № 333. 1969. C. I.

Minden, den 17. Juli 1851.

Dem Apotheker erster Klasse Dr. phil. Wilhelm August Ernst Witting ist die Concession zur Fortführung der ihm von seinem Vater Dr. Ernst Witting übertragenen Erbpachts-Apotheke zu Höxter ertheilt worden. № 334. Personal-Chronik. 581. K. I.

Minden, den 8. Juli 1851.

№ 335. Personal-Chronik. Es ist verliehen worden:

1704. M. I. die dem Lehrer Karl Ludwig Weber provisorisch übertragene Lehrerstelle an der Schule zu Lämmershagen definitiv;

1719. M. I. dem Schulamts-Candidaten Eduard Wilhelm August Draeger eine Lehrerstelle an der hiesigen Töchterschule;

902. N. I dem Lehrer Christian Franz Koch zu Oesdorf die von demselben bisher interimistisch verwaltete Lehrerstelle an der Schule daselbst definitiv.

Minden, den 15. Juli 1851.

Erste

Beilage zum 30. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1851.

Instruktion

über die

Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer,

so wie

über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen.

§. 1.

In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. §. 10. c. §. 13. und 15. (Gesetz-Sammlung S. 193.) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1. des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maaßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten: 1. Erhebung der Klassensteuer.

1) Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren. (§. 13. b. und c. des Gesetzes.)

2) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§. 13. d. des Gesetzes.)

3) Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (§. 13. e. des Gesetzes.)

4) Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer-Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

A 5) Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

6) Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer-Empfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeits-Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maaßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Executoren alsdann strenge zu kontroliren.

7) Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3. und 4. (§. 13. d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8) Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben, (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dgl.) erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

§. 2.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

Der Gemeindevorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

§. 3.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen: 1. Zugänge.

1) durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar
   a. durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8. b. des Gesetzes);
   b. durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8. c. des Gesetzes);
2) durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche §. 6. a. des Gesetzes);
3) durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:
   a. aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2. a. §. 11. des Gesetzes);
   b. aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11. des Gesetzes);
   c. durch Rückkehr vom Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
   d. durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6. e. des Gesetzes);
   e. durch Einwandern, sowie durch längern als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§. 6. f. des Gesetzes.)

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9. unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1. a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3. a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3. b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3. c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3. e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4.

Außer in den im §. 3. bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12. des Gesetzes) sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14. e. des Gesetzes vom

1. Mai d. J., §§. 5. und 6. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. Ges. Samml. S. 140.). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

§. 5.

2. Abgänge.

Klassensteuer-Abgänge oder Verminderung veranlagter Steuersätze entstehen:

1) durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;
2) durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8. a. und b. des Gesetzes);
3) durch Verheirathung (§. 8. b. des Gesetzes);
4) durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§. 2. und §. 11. des Gesetzes);
5) durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6) durch Abgang zum Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
7) durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8) durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6. e. des Gesetzes);
9) durch Auswanderung;
10) durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11) durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reklamations-Verfahren;
12) durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9. unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte „Ursachen des Abgangs“ diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2. der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, so wie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher Statt gefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6. unten);
in dem Falle zu 6. die Zeit des Abgangs zum Militair;
in dem Falle zu 7. die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militair-Behörde;
in dem Falle zu 8. die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;
in dem Falle zu 9. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;
in dem Falle zu 10., welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;
in dem Falle zu 11. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12. unten);
in dem Falle zu 12. der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§. 6.

In Ansehung der oben im §. 3. zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden. B.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7.

Außer in den §. 5. bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:
1) wegen doppelter Besteuerung;
2) wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§. 6. a. des Gesetzes);
3) wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6. d. des Gesetzes.)

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuer-

pflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2. und 3. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor= und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

§. 8.

3. Zeitpunkt für die Zu= und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu= und Abgangsstellung wird auf den §. 11. des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl= und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13. b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung Statt gefunden hat.

§. 9.

4. Zu= und Abgangslisten.

Auf den Grund der über Zu= und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2. oben) fertigt der Gemeinde=Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu= und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht.

C.

§. 10.

Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu= und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis=Nachweisung des Zu= und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Spezial=Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember.

D.

E.

§. 11.

Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu= und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplikate der Spezial= und Haupt=Ausfall=Listen, sowie die Duplikate der Gemeinde= und Kreis=Nachweisungen über Zu= und Abgang berichtigt sind, die

Unikate der Ausfall-, sowie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

§. 12.

III. Behandlung der Klassen-steuer-Reklamationen.

Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14. des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusiv-Frist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Kommission (§. 10. a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusiv-Frist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§. 14. c. des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai. F.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuer-Pflichtigen jedes Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Kommission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat Dezember, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplikat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5. Nummer 11.).

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes,

Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13.

Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14. d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§. 12. oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präklusiv-Frist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung
G. nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr soweit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August dem Finanz-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanz-Minister.
von Rabe.

Zweite
Beilage zum 30. Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden
pro 1851.

Instruktion

für die

Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851

zu bildenden

Bezirks-Kommissionen.

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Kommissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind in §. 25. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1) Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J. in Betreff der klassifizirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen ertheilten Instruktion vom 8. Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen, etwaige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen. In letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Kommissionen die von diesen laut Pos. 19. der Instruktion vom 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäfts auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5. der obenerwähnten Instruktion die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus

den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2) Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Kommissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Kommissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde- und Rekursschriften, welche nach §. 25. des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Kommissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Kommissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Kommissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

3) Die Verhandlungen der Bezirks-Kommission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32. des Gesetzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens ⅔ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4) Die Geschäfte der Bezirks-Kommissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a. die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen,
b. die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,
c. die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen bei den Bezirks-Kommissionen angebrachten Reklamationen, und
d. die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a. genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die

unter b. genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen (laut Pos. 15. der Instruktion vom 8. Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Kommission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c. erwähnten Reklamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präklusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Kommission, oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Kommission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Kommission der von der Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Kommission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reklamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d. erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reklamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Kommissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, sowie der bereits angebrachten Reklamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5) Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Kommission den erstgedachten Kommissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

6) In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16. der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C. der Instruktion vom 8. Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungs-Bezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter 1. beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Kommission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Kommission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seinerseits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Kommission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Ein-

schätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission reklamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reklamation verbunden und das für den letztgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7.) eingeleitet werden.

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Kommission dieselben Befugnisse, welche im §. 23. des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungs-Kommissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Kommission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungsbezirk nach dem Formular I. aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Kommission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präclusivfrist von drei Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Kommission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Seitens der Bezirks-Kommission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1. Juli l. J. — künftig vom 1. Januar des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präclusivfrist von 3 Monaten bei der letztgedachten Kommission zu reklamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7) Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reklamationen ist bereits in Pos. 18. der Instruktion vom 8. Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präklusivfrist von drei Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichen, daß letzterer dann, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reklamationen der Einschätzungs-Kommission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reklamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission, Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Kommission seinen Antrag zu stellen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen kommen die Vorschriften in §. 26. des Gesetzes zur Anwendung.

Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Kommissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch unbegründete Reklamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in §. 26. des Gesetzes sollen die Bezirks-Kommissionen zuvörderst auf dem im §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präclusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maaßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismitel der Bezirks-Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reklamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen hierauf bei letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch §. 26. vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach §. 34. des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Kommission hat hierüber, indem sie über die Reklamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Kommission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, welcher darnach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Kommission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Rekurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde. Zugleich wird davon die Bezirks-Regierung, Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, seitens der Bezirks-Kommission, in Kenntniß gesetzt.

8) In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen ob, die ihnen nach Pos. 19. der Instruction vom 8. Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einzureichenden Dublikate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge, verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirksangehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Kommission ihnen beitrit, den Einschätzungs-Kommissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

9) Die den Mitgliedern der Bezirks-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissionsmitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Rthlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissionsmitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach den §§. 34. und 35. des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

10) Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einen Generalbericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eignen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht hierher zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben oder inwieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

Berlin, den 13. Juli 1851.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

I.

Nachweisung

der

aus dem Einschätzungs-Bezirk . . . . . eingelegten Berufungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
					Steuerstufe	
№	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Laufende № der Einkommens-Nachweisung.	dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	dem Gutachten des Vorsitzenden.

8.	9.	10.	11.
nach	Steuerstufe nach		
der Feststellung der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission.	der Feststellung der Bezirks-Kommission.

A.

Verzeichniß

der

mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Exekution, in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen

der Gemeinde . . . . im Kreise . . . .

Lauf. №ⁿ	№ der Hebe-liste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz. ℛ Sgr ₰	Betrag des Rückstandes ℛ Sgr ₰	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Summa =		

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von = Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben .... wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 185

Der Gemeinde-Vorstand.
(Unterschriften.)

B.

Belag

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges

unter № für 18 . . .

in der Gemeinde . . . . des Kreises . . . .

D

in der Klassensteuerliste unter № verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer mit = Rthlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem ertheilten Abzugs-Attestes, nach im Kreise verzogen.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D nebengenannte ist am ten 18 hier in eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te Halbjahr 18 unter № seit dem Monate mit = Rthlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

C.

Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste

der Gemeinde . . . . . .

im Kreise . . . .

für das te Halbjahr 18 . . .

Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Zugang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Zugang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. ₰ Sgr. ₰	Beträgt im Ganzen ₰ Sgr. ₰	Ursachen des Zugangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				Summa					

Abgang.

№ der Klassensteuer-Jahresrolle.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab	Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. ₰ Sgr ₰	Beträgt im Ganzen. ₰ Sgr ₰	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
					Summa				

Der Zugang beträgt	. . . . .	Thlr.	Sgr.	Pf.
" Abgang "	. . . . .	"	"	"
also Mehr- / " Weniger- } Einnahme	.	Thlr.	Sgr.	Pf.

Daß für das te Halbjahr 185 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand. Der Steuer-Erheber

(Unterschriften.)

D.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer

im Kreise . . . . . .

für das I. Halbjahr 18 . . .

Laufende №	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuerrolle.			Betrag für die sechs Monate des 1. halben Jahres.			Summarischer						Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des 1. halben Jahres.		
								Zugang.			Abgang.					
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.		

Monatlicher						Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt monatlicher Betrag.			Bemerkungen.
Zugang.			Abgang.						
ℳ	ℛ	₰	ℳ	ℛ	₰	ℳ	ℛ	₰	
8.			9.			10.			

E.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise . . . .

für das II. Halbjahr 18 . . .

№	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuer-betrag. ℛ sgr ♂	Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres. ℛ sgr ♂	Summarischer Zugang. ℛ sgr ♂	Summarischer Abgang. ℛ sgr ♂	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres. ℛ sgr ♂	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

F.

Nachweisung
der Klassensteuer=Reklamationen
im Kreise N.

Zu dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

№	Des Reklamanten				
	Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe.	Klassen-Steuer-Satz.	Besteuerungs-Merkmale (§. 8. der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	Gutachten der Einschätzungs-Commission (§. 10 a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)	Gutachten der Commission der Kreisvertretung (§. 14 e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
7.	8.	9.	10.	11.

G.

Regierungs-Bezirk N.

Nachweisung
der Klassen-Steuer-Rekurse
aus dem Kreise N
für das Jahr 18...

Nebst . . Heft . .
Beläge von No. 1. bis

Zu dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

Laufende Nummer.	Ordnungs-Nummer der Beläge.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden Klassen-Steuer.			Grund-Steuer.			Gewerbe-Steuer.			Gründe der Reklamation und des Rekurses.	Gutachten der Orts-Behörde.	Gutachten der von der Kreisvertretung gewählten Kommission.	Gutachten des Landraths.
			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.				
1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.	8.	9.	10.
		I. Im Kreise N.													
1.	1 bis														

Entscheidung der Regierung.	Gutachten des Landraths über den Rekurs.	Gutachten der Regierung über den Rekurs.	Entscheidung des General-Direktors der Steuern.
11.	12.	13.	14.
		(Ort und Datum). Königl. Regierung 2c.	

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 1. August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Reglement

wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als berechtigten zustehenden Reallasten in den Kreisen **Paderborn, Büren, Warburg** und **Höxter.**

№ 336. 1057. *I. g. II.*

Das durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. September 1836 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter — Gesetzsammlung 1836, Seite 235 — schließt in §. 2. die Domainen-Einsassen gänzlich aus. In Bezug auf diese wurden dagegen durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten vom 5. December 1834 — Amtsblatt 1834, Seite 383 — und durch die ferneren darauf bezüglichen Erlasse anderweitige Erleichterungen eingeräumt, deren wesentlicher Inhalt dahin ging, daß von allen auf bäuerlichem Grundbesitz haftenden Abgaben und Leistungen, mit Ausschluß der Zeit, und Erbpachtsgefälle, ein Viertheil erlassen und hinsichtlich der übrigen Dreiviertheile die Ablösung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages gestattet wurde, daß jedoch diese Bewilligungen bei denjenigen Pflichtigen, deren Holzgerechtsame oder Zehntverpflichtungen noch nicht regulirt, nur als vorläufige zu betrachten seien.

Nachdem das gedachte Reglement vom 8. August 1836 durch den §. 58. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März v. J., — Gesetz-Sammlung 1850, Seite 112, — Nr. 1, 2, 5 bis 9, einige Abänderungen und Vervollständigungen erfahren hat und nach Nr. 10 daselbst mit diesen ergänzenden Bestimmungen auch auf die dem Domainen-Fiscus zustehenden Reallasten insoweit für anwendbar erklärt ist, als es sich um die Festsetzung der Höhe der Rente, deren Tilgung und Ablösung, so wie um die den Tilgungs-Cassen in Beziehung auf solche Renten eingeräumten Rechten handelt, wird unter Verweisung auf das von dem unterzeichneten Finanz-Minister erlassene Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten vom 1. August v. J., — Beilage zum 40. Stück des vorjährigen Amtsblatts — Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die für die Domainen-Einsassen gegebenen besonderen Bestimmungen kommen nicht mehr zur Anwendung. Fortan sind in den Eingangs gedachten vier Kreisen alle, dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten, welche vor Einführung der westfälischen, die Verhältnisse des Grundbesitzes verändernden Gesetze entstanden und nach der Ablösungs-Ordnung vom 2. März v. J. an sich ablösbar sind, ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit und ihres Gegenstandes, auch ohne Unterschied, ob sie auf bäuerlichem oder anderm Grundbesitze haften, nach den Grundsätzen des modifizirten Reglements für die Paderbornsche Tilgungs-Casse in der Art zur Ablösung zu bringen, daß ein jeder Verpflichtete, wenn zuvor seine sämmtlichen Leistungen in feste Geldrente umgewandelt sind, nur noch vier Prozent eines dem achtzehnfachen Betrage der ganzen Geld-Rente gleichkommenden Capitals jährlich zu entrichten hat. Es werden ihm somit 28 Prozent der ganzen ermittelten Geldrente, ohne daß jedoch eine Ermäßigung derselben wegen der Grundsteuer stattfindet, erlassen; die von ihm fortzuentrichtende Leistung besteht nur noch in 72 Prozent der vollen Geldrente, und auch von dieser ermäßigten Abgabe wird er durch deren, 41 Jahre lang fortgesetzte, Zahlung befreit, wenn er dieselbe nicht früher nach den Sätzen des §. 15. des Reglements vom 8. August 1836 durch baare Capitalzahlung ablöst.

§. 2.

Denjenigen Censiten, welche gegen Wegfall des Abzugs oder der Vergütung der Grundsteuer, auf Grund der bisherigen Ablösungs-Grundsätze ein Viertheil oder 25 Prozent ihrer Abgaben bereits definitiv erlassen worden, verbleibt zwar diese Befreiung mit der gedachten Maßgabe auch ferner; auf den Erlaß weiterer 3 oder im Ganzen 28 Prozent der vollen Abgaben und auf die Ablösung der übrig bleibenden 72 Prozent durch Amortisation oder baare Capitalzahlung nach §. 1 erlangt jedoch ein jeder solcher Censit erst dann Anspruch, wenn in Folge einer, von ihm oder dem Domainen-Fiscus angebrachten, Ablösungs-Provocation alle seine Reallasten in eine feste Geldrente umgewandelt sind.

§. 3.

Der, nach Maßgabe der bisherigen Ablösungs-Grundsätze gewissen Domainen-Einsassen bisher nur provisorisch zugestandene, Viertel-Erlaß hört gänzlich auf. Ein jeder dieser Censiten hat nicht nur das bisher ihm gestundete Viertel seiner Abgaben nachzuzahlen, sondern auch fortan den vollen Betrag seiner dem Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten zur Staats-Casse zu entrichten, bis solche sämmtlich in feste Geld-Rente umgewandelt sind, wo ihm dann 28 Prozent an dieser Rente definitiv erlassen werden und die Ablösung der übrigen 72 Prozent durch Amortisation oder Baarzahlung nach Maßgabe des §. 1. erfolgt. Jedoch muß diesen Censiten bis zur Ausführung der Ablösung nach §. 1. der Abzug oder die Vergütung der Grundsteuer, insofern sie darauf gesetzlich einen Anspruch haben, gewährt werden, und zwar auch für die Vergangenheit, während welcher ihnen das Viertheil der Abgaben bisher gestundet war.

§. 4.

Die Königliche Regierung in Minden wird ermächtigt, alle Censiten, welche einzelne ihrer jetzt schon bestehenden Geld- oder andere leicht in feste Geldrente umzuwandelnden Real-Abgaben vorweg und ehe noch die übrigen auf den betreffenden Grundstücken haftenden Reallasten in feste Geldrente umgewandelt sind, durch baare Capitalzahlung sofort abzulösen wünschen, hierzu in der Art vergleichsweise zu verstatten, daß solche Censiten gegen Erlaß von 28 Prozent oder, wenn ihnen bisher schon 25 Prozent definitiv erlassen gewesen sind, gegen Erlaß weiterer drei Prozent an der vorweg abzulösenden Leistung für die übrig bleibenden 72 Prozent den zwanzigfachen Betrag derselben baar erlegen.

§. 5.

Das Reglement wegen Ablösung und Amortisation der Domainen-Abgaben vom 1. August v. J. findet im Allgemeinen auch auf die Domainen-Einsassen in den Eingangs bezeichneten vier Kreisen Anwendung, jedoch unter Berücksichtigung derjenigen materiellen Verschiedenheiten, welche zwischen dem modifizirten Reglement für die Paderbornsche Tilgungs-Casse vom 8. August 1836 und derjenigen Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März v. J. bestehen, die nach §. 64. a. a. O. für die übrigen Domainen-Einsassen analogisch gelten.

§. 6.

Es ist deshalb insbesondere zunächst auf die Rentifizirung aller an sich ablösbaren Reallasten eines jeden Censiten Bedacht zu nehmen. In Ansehung der sich hierbei ergebenden festen Geldrenten muß, wenn der Pflichtige es nicht vorzieht, die Rente nach Abzug von 28 Prozent mit dem zwanzigfachen Betrage sofort baar abzulösen, die Ablösung durch Amortisation mittelst der 41 Jahre hindurch fortgesetzten Zahlung von 72 Prozent der vollen Rente von Amtswegen eingeleitet werden.

Ueberall werden die Regulirungen möglichst im Vergleichswege durchgeführt und nur gegen diejenigen Pflichtigen, mit welchen in Güte nicht zu Stande zu kommen ist, Anträge bei der Königlichen General-Commission gemacht werden.

§. 7.

Die Amortisation von Rückständen der abzulösenden Abgaben (§. 99.) des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März d. J. §. 10. und 22. des Rentenbank-Gesetzes von demselben Tage, findet nicht statt, weil diese nur da eintreten kann, wo die Hauptrenten sich in 56 1/12 Jahren amortisiren.

§. 8.

Die Grundsätze des allgemeinen Reglements vom 1. August v. J. wegen der hypothekarischen Eintragung und wegen des Verzugsrechts der Renten, sowie wegen Behandlung derselben bei Parzellirungen und in Beziehung auf die Gebäude, welche auf den pflichtigen Grundstücken stehen, gelten nach §. 58. Nr. 6. und 10. des Rentenbank-Gesetzes auch für die Domainen-Renten in den vier Paderbornschen Kreisen.

Dasselbe gilt wegen des Anfangstermins der Amortisations-Periode wegen Unstatthaftigkeit eines Erlasses an den Amortisations-Renten und wegen verhältnißmäßiger Verlängerung der Amortisations-Periode in den Fällen, wo die Zahlung

fälliger Renten gänzlich ausbleiben möchte, desgleichen wegen der, die Renten und die Ablösungs-Capitale erhebenden Behörden, nur mit der Maaßgabe, daß wegen der Zahlungstermine die abweichende Bestimmung des §. 12. des Reglements vom 8. August 1836 festzuhalten ist.

§. 9.

In Betreff derjenigen Domainen-Einsassen, mit welchen wegen des Erlasses von 25 oder 28 Prozent ihrer Leistungen und wegen Ablösung der übrigen 75, beziehungsweise 72 Prozent zum 20fachen Betrage der Jährlichkeit vor Emanirung der Ablösungs-Ordnung und des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März v. J. rechtsverbindliche Rezesse abgeschlossen worden sind, bewendet es bei dem rezeßmäßig festgesetzten Ablösungs-Fuße; jedoch fallen die Beschränkungen Nr. 1. und 2. des §. 14. des Reglements vom 8. August 1836 auch hier weg — §. 55. der Ablösungs-Ordnung und §. 58. des Rentenbank-Gesetzes Nr. 5.

§. 10.

Auf die zufolge der Ablösungs-Ordnung vom 2. März v. J. an sich ablösbaren, dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten, welche erst nach Einführung der westphälischen, die Verhältnisse des Grundbesitzes verändernden Gesetze entstanden sind, hat die Königliche Regierung zu Minden das gegenwärtige Reglement nicht anzuwenden, sondern in Betreff solcher lediglich nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung vom 2. März v. J. und des allgemeinen Reglements wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten vom 1. August v. J. zu verfahren.

Berlin, den 14. Juni 1851.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Rabe.

Vorstehendes Reglement wird hiermit veröffentlicht.

Minden, den 14. Juli 1851.

№ 337. Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Lübbecke bis Dielingen. 1432. I. J. G

Nachdem die Communalstraße von Lübbecke bis Dielingen resp. nach der Hannoverschen Grenze im Zusammenhange ausgebauet ist, wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Mai 1843, vom 1. August d. J. ab zu Levern für 1½ Meile, Statt wie bisher für 1 Meile Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 gehoben werden.

Minden, den 18. Juli 1851.

№ 338. Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Peckelsheim bis zur Arnsberg-Beverunger Straße. 1437. I. J. G.

Nachdem die Communalstraße von Peckelsheim über Schweckhausen, Natzungen und Borgholz bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße ausgebauet ist, wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Februar 1847, vom 1. August d. J. ab, zu Natzungen Chausseegeld für 1½ Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, erhoben werden.

Minden, den 18. Juli 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 8. August 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 27. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 339.

Nro. 3422. Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1851, betreffend die Bildung einer besonderen mit der Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Regierungs-Bezirken Merseburg und Erfurt beauftragten General-Commission, welche ihren Sitz in Merseburg erhält.

Nro. 3423. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die dem Geheimen Regierungs-Rathe Grafen von Dönhoff, als Unternehmer der Prämien-Chaussee von Königsberg i. Pr. nach Uderwangen, verliehene Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße.

Nro. 3424. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Gewährung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee.

Nro. 3425. Gesetz, die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen betreffend. Vom 13. Juni 1851.

Nro. 3426. Bestätigungs-Urkunde, den Nachtrag zum Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 3. Juli 1851.

Nro. 3427. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die der Gemeinde Kirchworbis in Beziehung auf den Bau der Straße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Der diesjährige Remonte-Ankauf in der Provinz Westfalen, so wie in dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf, hat nachstehendes Ergebniß geliefert: № 340.

Es sind im Ganzen zum Kauf gestellt . . . 820 Pferde.

Gekauft wurden 75 Stück oder das $10^{47}/_{75}$ Pferd, und dafür gezahlt 7765 Thlr., durchschnittlich 103 Thlr. 16 Sgr.

Unter den Erstandenen waren 3jährig 54 Stück,
vollјährig 21 „
75 Pferde.

Die 54 dreijähr. Pferde kosten 5560 Thlr. oder durchschnittl. 102 Thlr. 28. Sgr. 11 Pf.,
„ 21 vollјähr. „ „ 2205 „ „ „ 105 „ — „ — „

Sondert man die gezahlten Preise nach Abschnitten, so sind gekauft:

von 50 bis 70 Thlr.	. . .	1 Pferd,
„ 71 „ 100 „	. . .	42 „
„ 101 und darüber	. . .	32 „
	sind	75 Pferde.

Der höchste gezahlte Preis beträgt 160 Thlr.;
„ niedrigste „ „ „ 70 „

Von den verschiedenen Züchterklassen sind erstanden:

a. von großen Gutsbesitzern	14 Pferde,
b. „ kleinen „	8 „
c. „ Bauern	53 „
Summa	75 Pferde.

Die Remonte-Ergiebigkeit in den verschiedenen Regierungs-Bezirken und die dafür gezahlten Preise stellen sich folgendermaßen zu einander:

1) Regierungsbezirk Minden vorgestellt 339 Pferde, gekauft 32 Stück für 3205 Thlr. à 100 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.;

2) Regierungsbezirk Arnsberg vorgestellt 142 Pferde, gekauft 13 Stück für 1320 Thlr. à 101 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.;

3) Regierungsbezirk Münster vorgestellt 279 Pferde, gekauft 28 Stück für 2970 Thlr. à 106 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.;

4) Regierungsbezirk Düsseldorf vorgestellt 60 Pferde, gekauft 2 Stück für 270 Thlr. à 135 Thlr.

Summa 820 Pferde, gekauft 75 Stück für 7765 Thlr. à 103 Thlr. 16 Sgr.

Münster, den 11. Juli 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 341. In unserer, die Verleihung der erledigten Pfarrstelle zu Birkelbach betreffenden Bekanntmachung vom 12. d. M., ist statt „Georg“: Albrecht Goebel“ zu lesen.

Münster, den 30. Juli 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 342. Betrifft die Abiturienten- und

Das Ergebniß der vorigjährigen Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien ist Folgendes:

Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien, sowie die Entlassungs-Prüfungen auf den höheren Bürgerschulen der Provinz im Jahre 1850.

№	Gymnasium zu	Abiturienten-prüfung, Zeugniß der Reife.	Unreife.	Maturitätsprüfung, Zeugniß der Reife.	Unreife.	Bemerkungen.
1	Arnsberg	8	2*	—	—	* einer ist vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten.
2	Bielefeld	3	—	1	—	
3	Coesfeld	15	2	—	—	
4	Dortmund	33	3	1	3	
5	Hamm	5	—	1	—	
6	Herford	12	—	—	—	
7	Minden	5	—	1	—	
8	Münster	47	3**	10	12	** einer ist während der mündlichen Prüfung zurückgetreten.
9	Paderborn	40	—	1	—	
10	Recklinghausen	6	1***	—	—	*** einer ist vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten.
11	Soest	10	—	—	—	
	Summa	184	11	15	15	

Demnach sind zusammen geprüft:

1) Abiturienten 195, (15 weniger als im Jahre 1849.)
2) Maturitäts-Aspiranten 30, (10 weniger als im Jahre 1849.)

Darunter waren 164 Katholiken, 60 Evangelische und 1 Jude.

Dem Alter nach waren:

1) unter 18 Jahren 4
2) von 18 „ 27
3) „ 19 „ 44
4) „ 20 „ 55
5) „ 21 „ 43
6) „ 22 „ 20
7) „ 23 Jahren und darüber . . 32

Es widmeten sich:

1) der Theologie 94, (darunter 4 Evangelische.)
2) der Theologie und Philologie 6, (darunter 2 Evangelische.)
3) der Philologie 8
4) der Mathematik und den Naturwissenschaften 2
5) der Rechtswissenschaft 56
6) der Heilkunde 29
7) einem Verwaltungsfache 6
8) einem Fache, welches keine Universitäts-

studien erfordert, aber weitere Gymnasialstudien 18
9) einem noch unbestimmten Fache . . 6

Es entschieden sich:

1)	für die Akademie zu Münster . . .	67
2)	„ „ Universität zu Bonn . . .	78
3)	„ das Priesterseminar zu Paderborn	13
4)	„ „ „ „ Trier . .	1
5)	„ die Universität zu Halle . . .	6
6)	„ „ „ „ Berlin . . .	5
7)	„ „ „ „ Greifswalde .	4
8)	„ „ „ „ Heidelberg . .	3
9)	„ „ „ „ Tübingen . .	4
10)	„ „ „ „ München . .	4
11)	„ „ „ „ Würzburg .	3
12)	„ „ „ „ Gießen . . .	1
13)	„ „ „ „ Loewen . .	1

Den Studienort ließen 14, unbestimmt aber blieben am Gymnasium zurück 35

Von der höheren Bürgerschule zu Siegen wurden 10
und von dem Realinstitut zu Minden . . . 6

Zöglinge als reif entlassen, unter denen sich 13 Evangelische und 3 Katholiken befanden.

Es widmeten sich 2 dem Maschinenbaufach, 1 dem Baufach, 2 dem Berg- und Hüttenwesen, 1 dem Seedienst, 1 dem Schiffsbau, 1 dem Postfache, 1 dem Militairstande, 1 dem Kaufmannsstande, 1 einem technischen Gewerbe, 4 einem noch unbestimmten Fache, und 1 wollte noch auf ein Gymnasium gehen.

Münster, den 18. Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 343. 2418. I. C. In der Stadt Steinheim, Kreis Hörter, ist durch die Verpflichtung und Einführung des Gemeinde-Vorstandes am 26. v. M. die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. vollendet, was hiermit in Gemäßheit des §. 156. der Gemeinde-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 3. August 1851.

№ 344. 560. c. II. pl. Die Handlung C. Goldbeck in Bielefeld wird ihre Leinen-Waaren, welche dieselbe auf Bestellung und gegen Lohn weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma

„Leinen-Fabrik von C. Goldbeck in Bielefeld“

führenden Stempel versehen.

Wir bringen dies hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 19. Juli 1851.

Die durch die Entlassung des Forstaufsehers Blümel zur Erledigung kommende Forstaufseherstelle zu Schwaney in der Osterförsterei Altenbeken, ist dem Kriegs-Reserve-Jäger Ludwig Großkopf vom 1. August d. J. ab, interimistisch übertragen worden. Minden, den 25. Juli 1851. № 345. 1663. b. II.

Wir machen auf die in Unna bei F. W. Rubens erscheinende conservative Zeitschrift „Westphalia" aufmerksam, deren Tendenz die möglichste Verbreitung wünschenswerth macht. № 346. 3028. U. I.

Das Abonnement auf ein Jahr kostet 15 Sgr. und ist das Blatt bei den Post-Anstalten zu beziehen. Minden, den 22. Juli 1851.

Von den in die Impf-Listen des Jahres 1850 aufgenommenen 17,936 Impflingen wurden 15,695 mit Erfolg, 31 zum dritten Male ohne Erfolg geimpft. 2241 sind aus verschiedenen Ursachen ungeimpft geblieben und zur Liste pro 1851 überwiesen. Oeffentlich wurden 15,695, privatim 100 geimpft. № 347. Die Schutzblattern-Impfung des Jahres 1850. 539. K. I.

Von diesen 15,695 wurden mit Erfolg geimpft

im	Kreise	Minden	2154
"	"	Lübbecke	1572
"	"	Herford	2328
"	"	Bielefeld	1573
"	"	Halle	980
"	"	Wiedenbrück	1434
"	"	Paderborn	1176
"	"	Büren	1300
"	"	Warburg	1231
"	"	Höxter	1947
		Summa	15,695

Da nun aber außerdem beim epidemischen Ausbruch der Menschenblattern in den Aemtern Petershagen und Windheim 444 Personen der Zwangs-Impfung unterzogen wurden, so beträgt die Gesammtzahl der im Kreise Minden Geimpften 2598, die Gesammtzahl aller Geimpften aber beträgt, mit den 31 zum dritten Male ohne Erfolg Geimpften, welche als geschützt betrachtet werden, 16,170.

Die Menschenblattern, welche überhaupt mit 418 Fällen, und zwar als wahre Pocken (Variolae) in 65, als modificirte Blattern (Variolois) in 353 Fällen beobachtet wurden, kamen am häufigsten im Kreise Minden — 240, mit 15 Todesfällen, Bielefeld — 67, mit 2 Todesfällen, Büren 59, mit 2 Todesfällen vor; die übrigen 52 Blatternfälle kommen auf die Kreise Warburg — 26, Lübbecke — 22, mit 4 Todten, Herford — 3, Halle — 1, so daß von den mit den wahren Blattern Befallenen überhaupt 23 gestorben sind. Dies bringt zwar auf die Gesammtsumme aller Kranken das Verhältniß von 1 — 18, da jedoch die Todesfälle nur bei den wahren Blattern eintraten, so stellt sich das Verhältniß der Gestorbenen wie 1 — 3 heraus. Gewiß ein sehr günstiges Resultat für die Vaccine.

Nur die jedesmalige polizeiliche Ahndung fahrlässiger Verbreitung, vor allem

aber die strenge jedesmalige Bestrafung der Verheimlichung der ersten Fälle, — welche, wie im Jahre 1849 die bedeutende Epidemie im Amte Rietberg, Kreis Wiedenbrück, auch im verflossenen Jahre in den Aemtern Petershagen und Windheim, sowie in den Kreisen Büren und Bielefeld die bedeutenden Epidemien veranlaßte, kann der öftern Wiederholung derselben allmählig ganz vorbeugen; besonders wenn die Kosten, welche dann durch die Zwangs-Impfung den Gemeinden zur Last fallen müssen, diese selbst zur Kundgebung der stattfindenden Verheimlichung veranlassen wird.

Minden, den 27. Juli 1851.

№ 348.
2377. C I.
Durch die Einführung und Verpflichtung des Gemeinde-Vorstandes in der Gemeinde Hörter am 25. d. M., ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in dieser Gemeinde vollendet, was in Gemäßheit des §. 156. der Gemeinde-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 30. Juli 1851.

№ 349.
2416. C. U. I.
Auf Grund des §. 2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J., hat der Herr Minister des Innern beschlossen, die Orts-Polizei-Verwaltung in dem Gebiete der Stadt- und Feldmark Minden einem Staats-Beamten zu übertragen, und mit der commissarischen Verwaltung derselben den Polizei-Lieutenant Rose beauftragt. Nach erfolgter Einführung des rc. Rose wird vom 5. d. M. ab die hiesige Polizei-Verwaltung von dem Magistrat getrennt, und von dem rc. Rose verwaltet werden. Das Büreau desselben befindet sich auf dem Rathhause.

Minden, den 3. August 1851.

№ 350.
2426. C. I.
Nachdem die Vertreter sämmtlicher Einzelgemeinden in den Aemtern Hausberge, Dützen und Rehme im Kreise Minden die Erklärung abgegeben haben, daß sie die bisherigen Amtsverbände in Gemäßheit des §. 150. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. auflösen wollten, ist die Auflösung der bisherigen Aemter Hausberge, Dützen und Rehme von uns ausgesprochen worden.

Auf Grund der §§. 135. und 126 a. a. O. sind aus den Bestandtheilen dieser 3 bisherigen Aemter nachstehende Polizei-Bezirke gebildet worden:

1) Polizei-Bezirk Hausberge, aus den sämmtlichen Gemeinden des bisherigen Amtes gleichen Namens bestehend.
2) Polizei-Bezirk Dützen, aus den Gemeinden Dützen, Häverstädt, Barkhausen, Bölhorst, Haddenhausen, Rothenuffeln, Oberlübbe und Unterlübbe des bisherigen Amts Dützen bestehend.
3) Polizei-Bezirk Rehme, aus den Gemeinden Rehme, Niederbecksen und Dehme des bisherigen Amts Rehme, und den Gemeinden Eidinghausen, Werste, Vollmerdingsen und Wulferdingsen des bisherigen Amts Dützen bestehend.

Da sich in diesen Polizei-Bezirken keine Eingesessene gefunden haben, welche die Kreis-Amtmannsstellen als unentgeldlich zu verwaltende Ehrenämter übernehmen wollten, so haben wir die Verwaltung der Geschäfte in diesen Polizei-Bezirken in Gemäßheit des §. 135. a. a. O. nachstehenden Beamten auf Kosten der Bezirke commissarisch übertragen:

1) in dem Polizei-Bezirke Hausberge dem bisherigen Amtmann von May.
2) in dem Polizei-Bezirke Dützen dem bisherigen Amtmann Muhl,
3) in dem Polizei-Bezirke Rehme dem bisherigen commissarischen Amtmann von Borries.

Diese commissarischen Kreis-Amtmänner haben die Polizei-, Militair-, Steuer- und andere in §. 58. der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Geschäfte in ihren Polizei-Bezirken zu besorgen, auch die Kataster-Documente aufzubewahren und in bisheriger Weise zu gebrauchen.

Die Verwaltung der inneren Communal-Angelegenheiten werden von den Vorstehern und Gemeinde-Räthen der einzelnen Gemeinden in diesen Polizei-Bezirken selbstständig unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths nach Tit. III. der Gemeinde-Ordnung verwaltet.

Auf Grund des §. 156. a. a. O. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß vom 1. d. M. ab die Gemeinde-Ordnung in den bisherigen Aemtern Hausberge, Dützen und Rehme eingeführt worden ist, und von diesem Tage an vorstehende anderweite Organisation in Kraft getreten ist. Minden, den 3. August 1851.

Der Apotheker erster Classe, Herr Philipp Plaßmann, ist als Administrator der Strathmannschen Apotheke zu Salzkotten vereidigt. № 351. Personal-Chronik. 633. K. I.

Minden, den 23. Juli 1851.

Bekanntmachungen.

Es sind versetzt: die Post-Eleven Daltrop, von Arolsen nach Scherfede und von da nach Minden; Lieffert von Minden nach Arolsen, von Wangerow von Rahden nach Paderborn und die Post-Expeditions-Gehülfen Vogedeß von Elberfeld nach Minden, Holzapfel von Witten nach Minden und von da nach Rehme und Schön von Vlotho nach Minden; der Postsecretair Bohlmann, die Post-Expeditions-Gehülfen Schultz in Hörter und Westphal in Scherfede, so wie der Büreaudiener David in Herford sind freiwillig aus dem Postdienst ausgeschieden. Die Verwaltung der Post-Expedition in Rahden ist dem Kirchen-Cassen-Rendanten Hollmann daselbst, derjenigen in Willebadessen dem Post-Expeditions-Gehülfen Merz übertragen. Der invalide Gefreite Rudolphi ist zum Packboten, der invalide Postillon Schaefer zum Eisenbahn-Packetträger bei dem Post-Amte in Paderborn, der invalide Unteroffizier von der Linden zum stellvertretenden Begleiter der Personenposten zwischen Paderborn und Warburg und der ehemalige Soldat Quernheim in Werther zum Postboten angenommen worden. № 352. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction.

Minden, den 25. Juli 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath
Petersson.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 16. September c. № 353. Termin zur Prüfung der

Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 31. Juli 1851.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Johannes, Major. Rüdiger.

№ 354. Der Herr Landrath Dittmer zu Duisburg ist zum Mitgliede unsers Collegiums ernannt und heute in sein Amt eingeführt worden.

Paderborn, den 30. Juli 1851.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester 1851/52.

№ 355. Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft. 3) Volkswirthschaftslehre. 4) Encyclopädie der Landwirthschaft. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 6) Conversatorium und Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen. 7) Rindviehzucht. 8) Schaafzucht. 9) Practische Landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen. 10) Gemüsegartenbau. 11) Waldbau. 12) Forsttaxation. 13) Landwirthschaftliche Technologie. 14) Praktische Demonstration in der Fabrik. 15) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. 16) Lehre von den innern Krankheiten der Hausthiere. 17) Anorganische Experimental-Chemie. 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen. 19) Zoologie. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter. 21) Bauconstructionslehre und Lehre von der Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude. 22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik. 24) Mechanik und Maschinenlehre. 25) Encyclopädische Einleitung ins Landwirthschaftsrecht. 26) Geschichte der Landwirthschaft. 27) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen.

Eldena, im Juli 1851.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

gez. C. Baumstark.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 15. August 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 28. Stück der Gesetzsammlung enthält: № 356.

Nr. 3428. Statut des Deichverbandes der Culmer Amts-Niederung. Vom 9. Juli 1851.

Das 29. Stück enthält:

Nr. 3429. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 21. Juli 1851.

Nr. 3430. Verordnung wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide, auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 21. Juli 1851.

Nr. 3431. Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 24. Juli. 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist. № 357.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 17. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Schulz.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 358. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Bielefeld sind gewählt:

an Stelle des Mitgliedes W. Bertelsmann zu Bielefeld der Kaufmann Friedrich Reese daselbst,

und für die Stellvertreter Fr. Reese zu Bielefeld und Hackmann zu Halle, die Kaufleute H. Gante zu Bielefeld und Julius Kisker zu Halle.

Die Mitglieder Ernst Höpker zu Bünde und W. Kisker zu Halle, sowie der Stellvertreter Kaufmann Weddigen zu Herford sind wieder gewählt worden.

Münster, den 5. August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 359. 2246. C. I. Durch die Verpflichtung und Einführung des Amtmanns Breme am 31. v. M. ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in dem vereinigten Amte Herzebrock-Clarholz beendigt, was hiermit in Gemäßheit des §. 156 der Gemeinde-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 1. August 1851.

№ 360. 3159. U. I. Der Privat-Cassengehülfe Carl Landgraf zu Bielefeld hat die demselben mit landespolizeilicher Erlaubniß übertragene Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Auctions-Commissarius Germer zu Bielefeld übertragen worden.

Minden, den 1. August 1851.

№ 361. 3229. U. I. Die dem Kaufmann August Heidsieck zu Vlotho unter dem 29. Dezember 1842 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist erloschen und dagegen dem Kaufmann Carl Hartwig zu Vlotho die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der gedachten Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 4. August 1851.

№ 362. 1976. C. I. Dem Gerichts-Registrator Brunstein zu Fürstenberg ist die commissarische Verwaltung des Amts Wünnenberg im Kreise Büren übertragen worden.

Minden, den 30. Juni 1851.

№ 363. 1212. P. J. Die Polizei-Anwaltschaft im Amte Wünnenberg ist, mit Ausschluß der Gemeinde Westheim, dem commissarischen Amtmann Brunstein zu Fürstenberg interimistisch übertragen. Minden, den 30. Juli 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Den concessionirten **Kammerjägern** ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheins verabfolgt, sondern von denselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu beseitigen, sind wir vom Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ermächtigt, die Apotheker anzuweisen, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen. Die **Polizeibeamten, Apotheker** und **Kammerjäger** unsers Verwaltungsbezirks setzen wir von dieser Ministerial-Bestimmung hiermit in Kenntniß. Minden, den 2. August 1851. № 364. Verabfolgung von Giften betr. 660. I. K.

Der Arzt und Wundarzt Herr Dr. J. F. G. **Pape** hat seinen Wohnsitz in Schildesche genommen. № 365. Personal-Chronik. 639. I. K.

Minden, den 27. Juli 1851.

Der praktische Arzt und Wundarzt Herr Dr. **Barrelet** hat sich in Neuhaus, Kreises Paderborn, niedergelassen. Minden, den 30. Juli 1851. № 366. 655. K. I.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Durch den nunmehr vollendeten chausseemäßigen Ausbau der von Battenberg über Hallenberg und Winterberg nach Berleburg und von Hatzfeld über Laasphe nach Berleburg führenden Straßen, ist das Bedürfniß zur fernern Beibehaltung der, in dem, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden, pro 1841, Seite 451, veröffentlichten Verzeichnisse der Uebergangsstraßen und der an denselben bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen, aufgeführten Uebergangsstraßen von Battenberg und Hatzfeld nach Berleburg und der Hebe- und Abfertigungsstellen zu Berleburg im diesseitigen Gebiete, sowie zu Dodenau und Hatzfeld im Großherzogthum Hessen fortgefallen und sind deshalb die erwähnten beiden Uebergangsstraßen und 3 Hebestellen für den Verkehr mit Uebergangs-Abgabenpflichtigen Gegenständen aufgehoben worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. № 367.

Münster, den 7. August 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

In Gemäßheit §. 23. des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli v. J. und mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers ist dem Gerichts-Commissarius zu Salzkotten (jetzt Kreisrichter **Pauly**) für etwaige Fälle seiner zeitweisen oder gesetzlichen Verhinderung, der Gerichts-Commissarius zu Delbrück (jetzt Kreisrichter **Evers I.**) generell von uns substituirt worden. № 368.

Paderborn, am 26. Juli 1851.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1851.

№ 369. Der Appellationsgerichts-Referendarius Predeck ist zum Gerichts-Assessor und der vormalige Sergeant, Büreaugehülfe Friedrich Wollong zum Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Hörter ernannt.

Der Kreisgerichtsrath Versen zu Nieheim ist vom 1. October ab an das hiesige Kreisgericht, der Referendar Morsbach vom Appellationsgerichte zu Münster und der Referendar Schroeder vom Appellationsgerichte zu Naumburg hierher versetzt. Paderborn, den 1. August 1851.

Bekanntmachung.

№ 370. Personal-Veränderungen bei der Intendantur 7. Armee-Corps.

Der Proviantmeister Buske ist von dem Proviantamte in Schweidnitz zu dem in Minden versetzt worden.

Der Proviantamts-Assistent Mueller ist zum Proviantamts-Controlleur beim Proviantamte in Minden befördert worden.

Der Proviantamts-Controlleur Brusky ist von dem Proviantamte in Minden zu dem in Neiße versetzt worden.

Der Proviantmeister von Wyschetzky und der Proviantamts-Controlleur Schroeter sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Münster, den 4. August 1851.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 22. August 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Nach den eingegangenen Nachweisungen sind in den Jahren 1848, 1849 und 1850 aus den Strafanstalten hier und zu Herford, sowie aus dem Landarmenhause zu Benninghausen im Ganzen 1102 Individuen in die diesseitige Provinz entlassen worden. Von denselben sind 33 gestorben, 710 haben sich gut geführt, dagegen haben sich 487 einer fortgesetzt schlechten Führung schuldig oder verdächtig gemacht und sind daher zum Theil wieder zur Untersuchung gezogen, resp. in die betreffende Anstalt zurückgebracht worden; bei 37 ist die Besserung noch zweifelhaft geblieben, und von 105 Individuen fehlen die näheren Nachrichten, theils weil sie die Provinz verlassen, theils sich der Controlle zu entziehen gewußt haben. № 371.

Dieses Ergebniß, wonach jedenfalls über die Hälfte der entlassenen Strafgefangenen und Corrigenden zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückgekehrt ist, darf als ein günstiges bezeichnet werden, und giebt ein erneuertes Zeugniß, daß die bestehenden Vereine für die Besserung der entlassenen Strafgefangenen, sowie die betreffenden Behörden in ihren anerkennungswerthen Bestrebungen fortfahren. Ich nehme daher gern Veranlassung, allen Denen, welche zu diesen Erfolgen mitgewirkt haben, meinen Dank auszusprechen, und hege die Hoffnung, daß sie in ihrem rühmlichen Streben verharren und auch fernerhin ihre sorgsame Theilnahme den entlassenen Gefangenen widmen werden.

Münster, den 6. August 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der Rechnungs-Rath Delius hierselbst hat die von ihm seit dem Jahre 1824 rühmlich geführte Verwaltung der Casse des Taubstummen-Fonds der hiesigen Provinz heute niedergelegt, und ist selbige dem Consistorial-Secretariats-Assistenten Heinrich Pellinghoff hierselbst übertragen worden. № 372. Personal-Chronik.

Münster, den 5. August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 373. 629. *c. pl.* Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 2. September angesetzte Krammarkt zu Stuckenbrock, Kreises Paderborn, wird am 1. September c. abgehalten werden.

Minden, den 13. August 1851.

№ 374. 2043. *M. I.* Wir haben dem Fräulein Mathilde Niemann von hier die Erlaubniß ertheilt, bei Familien des Regierungs-Bezirks die Stelle einer Erzieherin wahrzunehmen.

Minden, den 9. August 1851.

№ 375. 2559. *C. T. I. pl.* Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836, (Amtsblatt Seite 17) und den §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März v. J., (Gesetz-Sammlung Seite 165,) setzen wir, mit Rücksicht auf die Erndte, den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd im laufenden Jahre in folgender Weise fest:

1) in den Kreisen, Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn, Warburg und Höxter, so wie in den Aemtern Boke und Salzkotten
auf Montag, den 8. September;

2) in dem Kreise Büren, mit Ausschluß der Aemter Boke und Salzkotten,
auf Montag, den 15. September.

Die Herren Landräthe werden ermächtigt, diese vorstehenden Termine um eine Woche auszusetzen, insofern die Erndte nicht so weit vorgeschritten sein sollte, um die Eröffnung der Jagd an den vorbemerkten Tagen zu gestatten. Es muß dies aber 6 Tage vorher im Kreise bekannt gemacht werden.

Einzelne Felder, auf welchen etwa noch Getreide befindlich ist, müssen ohnehin bei Vermeidung des Schadenersatzes ꝛc. von den Jagdberechtigten geschont werden.

Minden, den 13. August 1851.

№ 376. 2033. *M. I.* Die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal, welche ihre wohlthätige Wirksamkeit zur Rettung von leiblichem und geistigem Verderben, nicht weniger im Elternhause verwahrloseten Kindern auch aus dem diesseitigen Regierungsbezirke angedeihen läßt, ist am 7. Juni d. J. von einem großen Brandunglücke heimgesucht worden. Die Kirche, das Mädchenhaus, das Prälaturgebäude mit den beiden Anbauen und darin 36 Räume, sind ein Raub der Flammen geworden.

Der auf 8263 Thlr. abgeschätzte Verlust ist zweckmäßig nur mit einem Kosten-Aufwande von 17050 Thlr. zu ersetzen. Um so mehr nehmen wir gern Veranlassung, die in ihrer menschenfreundlichen Abzweckung einer werkthätigen Theilnahme in hohem Grade würdige Anstalt bei Gelegenheit der durch beglaubigte Agenten für dieselbe in diesem und dem nächsten Monate abzuhaltenden Haus-Collecte der Mildthätigkeit unserer Verwalteten hiermit angelegentlichst zu empfehlen.

Wo bis zum 1. October Anstalts-Agenten nicht erschienen sein möchten, haben die Ortsbehörden die Collecte abhalten zu lassen.

Minden, den 14. August 1851.

Der Secretair Ignatz Heising zu Schledebrück ist zum Beigeordneten im Amt Reckenberg auf drei hinterreinander folgende Jahre vom 1. August d. J. ab von mir ernannt worden. № 377. 2506. C. I.

Minden, den 14. August 1851.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Rüdiger.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 18⁵¹/₅₂.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christl. Theologie: Hilgers. Kirchengeschichte I. Theil: Dr. Floß. Kirchengeschichte III. Theil: Patrologie: Hilgers. Geschichte d. geistl. Orden, Uebungen über d. Kirchengeschichte d. Erzdiözese Cöln: Dr. Floß. Einl. in d. Schriften d. A. T. nebst biblischer Hermeneutik: Scholz. Darstellung d. mosaischen Cultus: Lic. Velten. Ezechiel: Scholz. Erkl. d. Propheten Jesaias: Lic. Velten. Einl. in d. Schriften des N. T.: Martin. Die Parabeln Jesu Christi, Evangelium d. h. Matthäus: Vogelsang. Evangelium d. h. Lukas: Scholz. Briefe an d. Galater, Epheser. u. Philipper: Vogelsang. Brief an d. Hebräer: Hilgers. Lehre von d. Kirche Christi, Dogmatik I. Theil: Dieringer. Moral II. Theil: Martin. Homiletik nebst Erkl. d. Epistelbuchs, Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetik, Katechetische Uebungen: Martin. (Die Professoren Achterfeldt und Braun werden keine Vorlesungen halten.) № 378.

Evangelische Theologie.

Theologische Encyklopädie: Dorner. Heilige Alterthümer d. Hebräer, Genesis: Lic. Diestel. Buch Hiob, Einl. ins N. T.: Bleek. Das Leben Jesu: Rothe. Zweiter Theil d. ersten Evangelien: Bleek. Römerbrief, Paulinischer Lehrbegriff: Lic. Ritschl. Kirchengeschichte I. Theil (bis zu den Zeiten Gregors VII.): Krafft. Kirchengeschichte II. Theil: Hasse. Neuere Kirchengeschichte seit d. Anfange d. 18. Jahrhunderts: Krafft. Dogmengeschichte: Lic. Ritschl. Geschichte d. Aufklärung: Hasse. Ueber Schleiermacher als Philosophen u. Theologen, Dogmatik: Dorner. Symbolik: Staib. Theologische Ethik, Katechetik: Rothe. Homiletische Behandlung d. Perikopen d. Advents- u. Weihnachtscyklus: Staib. Geschichte d. christl. Kirchenliedes: Krafft. Uebungen d. theologischen Seminars: Bleek, Dorner, Hasse. Uebungen d. homiletisch-katechetischen Seminars: Rothe u. Staib.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Institutionen u. Quellenkunde d. römischen Rechts: Bluhme. Institutionen d. römischen Rechts: Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Haelschner. Pandekten, Röm. Familiengüter- u. Erbrecht: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos, deutsches Privatrecht: Walter. Deutsches Staatsrecht, ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Lehnrecht, Preußisches Landrecht: Deiters. Preußisches Staatsrecht: Nicolovius. Französisches (Rheinisches) Civilrecht, allgem. Obligationenrecht nach d. Rheinischen Civilgesetze: Bauerband. Kirchenrecht: Bluhme. Europäisches Völkerrecht: Nicolovius. Strafrecht: Haelschner. Gem. deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell. Deutscher u. französischer Criminalprozeß: Bauerband. Pandekten- u. Prozeß-Praktikum: Bluhme. Pandekten-Praktikum u. Repetitorium, Civilprozeß-Praktikum: Sell. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Repetitorium d. deutschen Rechts: Haelschner.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie d. Medizin: Naumann. Anthropologie: Dr. Schaafhausen. Allgem. u. specielle Anatomie: Mayer u. Weber gemeinschaftlich. Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. Secirübungen: Mayer u. Weber gemeinschaftlich. Lehre von d. Bändern mit Rücksicht auf d. Verrenkungen, Lage d. Organe am menschlichen Körper, Specielle Experimentalphysiologie: Budge. Specielle Physiologie: Dr. Schaafhausen. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß, Bischof, Albers, Dr. Boecker. Allgem. Arzneimittellehre: Dr. Boecker. Formulare erster oder theoretischer Theil: Bischoff. Das Formulare: Albers. Gesammte specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Specielle Pathologie u. Terapie d. chronischen Krankheiten d. Nervensystems, d. Organe des Kreislaufes u. d. Unterleibs-Eingeweide: Harleß. Pathologie u. Terapie d. Seelenkrankheiten: Albers. Practische Uebungen in chemischen Untersuchungen organischer Flüssigkeiten mit besonderer Beziehung zur Pathologie, Pharmakologie u. klinischen Medicin: Dr. Boecker. Topographische Chirurgie, allgem. u. specielle Chirurgie: Dr. Hoppe. Anatomie d. Hernien: Weber. Chirurgische Instrumente u. Maschinen, Lehre von d. chirurgischen Operationen: Wutzer. Augen- u. Ohrenheilkunde: Dr. Hoppe. Gesammte Geburtshülfe, Geburtshülfliche Instrumentenlehre, Phantom-Uebungen: Kilian. Propädeutisches Klinikum: Albers. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliches Klinikum: Wutzer. Geburtshülfliches Klinikum u. Poliklinikum: Kilian. Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Rechtsbeflissene: Bischoff. Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen mit practischen Uebungen: Dr. Boecker. Lehre von den Giften u. Vergiftungen mit besonderer Rücksicht auf d. gerichtlich-medicinische Auffassung derselben, Geschichte d. Medicin: Harleß.

Philosophie.

Encyklopädie d. Philosophie: van Calker. Logik: Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Fischer. Logik u. Dialektik, Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Brandis, Dr. Schaarschmidt. Aesthetik: van Calker. Ueber den Character u. d. Hauptepochen der christlichen Kunst: Dr. Clemens. Philosophie der Geschichte, mit einer einleitenden Darstellung der wichtigsten Ansichten auf diesem Gebiete, Geschichte d. gesammten Philosophie, namentlich d. griechischen u. d. neueren: Dr. Schaarschmidt. Gesch. d. alten Philosophie, d. orientalischen u. d. griechisch-römischen: Dr. Clemens. Gesch. d. neuern Philosophie: Knoodt. Gesch. d. neuern Philosophie seit Cartesius: Dr. Fischer. Geschichte d. neuern deutschen Philosophie: Brandis. Begriff d. Substanz u. d. Begriff d. Gottheit in den verschiedenen ältern u. neuern Systemen: Dr. Fischer. Privatissima über verschiedene philosophische Gegenstände: Dr. Schaarschmidt. Dialektische Uebungen: Brandis.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Radicke. Ebne u. körperliche Trigonometrie: v. Riese. Zahlenlehre: Heine. Elemente d. Analysis u. Algebra: von Riese. Analytische Geometrie: Dr. Beer. Integralrechnung: Radicke. Mechanik: Plücker. Analytische Mechanik: Radicke. Methode d. kleinsten Quadrate, mathematische Geographie, geographische Ortsbestimmung, die planetarischen Störungen, Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Analytische Uebungen: Plücker. Mathematische Uebungen: Heine. (Dr. Wöpcke ist mit Urlaub abwesend.)

Naturwissenschaften.

Encyclopädie d. Naturwissenschaften: von Riese. Experimentalphysik: Plücker. Optik: Dr. Beer. Erdmagnetismus: von Riese. Allgem. Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Stöchiometrie: Bergemann. Chemische Beschaffenheit d. wichtigsten Nahrungsmittel, Anwendung d. Löthrohrs in d. Chemie, Mineralogie u. Metallurgie: Dr. Bödeker. Practisch-chemische Uebungen: Bergemann. Practische Uebungen in d. analytischen Chemie: Dr. Bödeker. Geologie: Nöggerath. Auserlesene Capitel d. Geologie: Bischof. Klimalehre mit besonderer Rücksicht auf Europa, Physische Geographie von Europa: Dr. Wessel. Geognosie. Privatissima über Mineralogie u. Versteinerungskunde, Naturgeschichte d. fossilen Wirbelthiere: Dr. Römer. Zootomie, Naturgesch. der Mollusken: Troschel. Die Physiologie d. Pflanzen, von d. kryptogamischen Gewächsen: Treviranus. Die natürlichen Familien d. Gräser, Naturgesch. der für das Leben der Menschen wichtigsten Gewächse, Privatissima über verschiedene Zweige d. Botanik u. Pflanzenchemie: Dr. Brandis. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel.

Klassische Philologie.

Metrik d. Griechen u. Römer: Ritschl. Griechische Litteraturgeschichte: Welcker. Theaterwesen d. Griechen: Dr. Schmidt. Griechische Alterthümer: Dr. Overbeck.

Römische Alterthümer: Ritter. Homerische Hymnen: Schopen. Die Hesiodische Theogonie: Welcker. Pindar: Dr. Schmidt. Aeschylus Choephoren, Sophokles Elektra, Euripides Elektra: Heimsoeth. Aristophanes Frösche: Ritschl. Aristophanes Wolken: Ritter. Xenophons Buch vom Staat d. Atheuer, nebst Darstellung der atheuischen Verfassung: Dr. Bernays. Dionysius von Halikarnaß römische Geschichte im philologischen Seminar: Ritschl. Pausanias erstes Buch, mit vorhergehender Chorographie von Attika u. Topographie Athens: Dr. Overbeck. Lucretius, nebst Gesch. d. Philosophie bei d. Römern: Dr. Bernays. Horaz ausgewählte Gedichte: Heimsoeth. Juvenals Satiren im philologischen Seminar: Welcker. Tacitus Annalen: Schopen. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl.

Orientalische Philogie.

Grammatik d. hebräischen Sprache, mit Uebungen, Anfangsgründe der arabischen Sprache, Gedichte d. Hamasa: Freytag. Vergleichende Grammatik d. indogermanischen Sprachen, Anfangsgründe der persischen Sprache, Erklärung von Böthlingk's Sanskrit-Chrestomathie, Privatissima über Zend u. Sanskrit: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Die Elemente d. altdeutschen Grammatik: Diez. Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte, Gesch. d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Goethes poetische Werke: Loebell. Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen, Gesch. d. spanischen Theaters: Dr. Delius. Calderons Schauspiel la vida es sueno, Dantes Inferno, Practischer Unterricht in d. italienischen Sprache: Diez. Gesch. d. französisch. Litteratur bis zum XVII. Jahrhundert, Molieres Geist und Lustspiele: Monnard. Shakespeare's Hamlet: Lassen. Desselben Macbeth: Dr. Delius.

* * *

Voltaire's Mahomet; französische Grammatik mit Sprechübungen; französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erläuterung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Einl. in d. Studium d. alten Geschichte: Loebell. Gesch. d. Mittelalters, Gesch. d. Kreuzzüge: Dr. Ficker. Gesch. d. fünfzehnten Jahrhunderts, Allgem. neuere Gesch.: Aschbach. Deutsche Gesch. von Kaiser Karl V. bis auf. d. neueste Zeit: Dahlmann. Vergleichende Gesch. d. deutschen u französischen Staatsentwickelung, Englische Gesch.: Dr. Abel. Historische Uebungen: Aschbach. Geographie d. westlichen Europas: Mendelssohn. Archivwissenschaft, Siegellehre, als Theil der Diplomatik: Bernd. (Prof. Arndt wird wegen hohen Alters keine Vorlesungen halten.)

Staats- u. Kameralwissenschaften.

Politik, Grundzüge d. Gesch. d. Politik: Dahlmann. Die socialen u. politischen Verhältnisse d. wichtigsten europäischen Staaten: Mendelssohn. Polizeiwissenschaft, Volkswirthschaftslehre: Kaufmann. Technologie: Bischof. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Encyklopädie d. Landwirthschaft, über die Verwaltung d. Landgüter: Schweitzer.

Kunst.

Allgem. Musiklehre, Theorie d. Musik, insbesondere das Harmoniesystem, Unterricht im Orgelspiel nebst Belehrung über den Mechanismus, d. Conservirung u. d. kirchlichen Gebrauch der Orgel, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in d. Linear- u. Luftperspective, so wie Anleitung zum Aquarell-, gouache- und Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Seegers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse 1061) nach.

Verzeichniß

der wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, vierstündig. 2) Viehzucht, dreistündig. 3) Ackerbau, allgemeiner Theil, Dr. Hartstein. 4) Landwirthschaftliche Buchführung: Ders. 5) Abschätzungslehre, zweiter Theil, zweistündig: Ders. 6) Geologie, vierstündig: Prof. Nöggerath. 7) Chemie, erster Theil, vierstündig, Prof. Bergemann. 8) Chemische Uebungen, dreistündig: Ders. 9) Experimentalphysik, sechsstündig: Prof. Plücker. 10) Zoologie, allgemeiner Theil, dreistündig: Prof. Budge. 11) Mathematik, fünfstündig: Prof. Radicke. 12) Botanik, specieller Theil, dreistündig: Garteninspector Sinning. 13) Forstwissenschaft, zweiter Cursus, dreistündig: Dr. Vonhausen. 14) Climatalogie, zweistündig: Ders. 15) Thierheilkunde, vierstündig, Kreisthierarzt, Schell. 16) Zeichnenkunst, zwei- bis dreistündig: Geometer Heis.

Die nachstehende Verfügung: № 379.

„Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. April d. J., in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den

Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Post-Anstalten zur Beachtung und mit der Aufgabe zugefertigt, in vorkommenden Fällen das correspondirende Publikum auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen."

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
gez. v. Schaper.

wird hiermit republizirt.

Minden, den 12. August 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath
Petersson.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 29. August 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministers des Innern.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J. (G. S. S. 273) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und der von diesen letztern abzulegenden Prüfungen folgendes bestimmt: № 380.

1) Für jeden Regierungsbezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und Eine Prüfungs-Commission für Buchdrucker gebildet. Diese Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirksregierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizeibezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Commissionen. Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen an andern Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

2) Die Prüfungs-Commissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirksregierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.

3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungsbezirks, und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weitern Polizeibezirke ansässigen Gewerbtreibende dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen und wählen aus ihrer Mitte 4, und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbtreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages.

5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung, resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6) Die Regierung resp. das Polizei-Präsidium hat dieses Gesuch zu prüfen, und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht blos wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt.

Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.

Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Commissarien, und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz barer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission, und ohne daß der Candidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Candidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben.

Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literaturgeschichte, und bei den Buchdruckern die Sprachkenntniß soweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert.

Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Candidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten, zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate zur Folge, wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf Ein Jahr auszusprechen.

8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirks-Regierung, resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen resp. das Polizei-Präsidium in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Commission vor Ablauf der bestimmten Zeit, oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Candidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9) Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen (§. 7.) und den etwaigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungs-Commissarien erwachsen, hat jeder Candidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Büreau-Unkosten der Prüfungs-Commission 5 Thlr., und wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Thlr. zur Regierungs-Hauptkasse resp. zur Kasse des Polizei-Präsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) von Manteuffel.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 381. Die jährliche Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz Westfalen betreffend.

Mit Bezug auf den die jährliche Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der hiesigen Provinz betreffenden, durch das Amtsblatt veröffentlichten Erlaß vom 31. März 1826, bestimme ich hierdurch, daß von jetzt an die Collecten-Gelder an den Rendanten des Taubstummen-Fonds — Consistorial-Secretariats-Assistenten Pellinghoff hierselbst — zu senden, die betreffenden Nachweisungen (Beläge) aber dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hierselbst einzureichen sind. Münster, den 21. August 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 382.

Die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Flierich, Diöcese Hamm, ist durch den am 6. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers, Superintendenten Engels erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeindevertretung zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 12. August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 383. 3341. U. I. Dem Kaufmann Fr. Aug. Sundermeyer zu Halle ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Special-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für das Amt Halle zu übernehmen.

Minden, den 14. August 1851.

№ 384. 3356. U. I. Der Buchdrucker Schmidt zu Lübbecke hat die Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Carl Heinrich Hunke daselbst übertragen worden.

Minden, den 15. August 1851.

№ 385. 1631. c. J. I. Vom 1. September c. ab ist der Amtmann Versen zu Marienmünster interimistischer Polizeianwalt für das Amt Börden.

Minden, den 21. August 1851.

№ 386. 2669. L. I. Durch ein Circular-Rescript der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerio zu Berlin vom 8. d. M. ist im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer die Vorschrift im §. 8. b. unserer Amtsblatts-Verfügung vom 21. December 1844, Jahrgang 1845, Stück 1, Pag. 5, in Betreff der Atteste über das Einkommen der im Civil angestellten Invaliden, welche neben dem Civil-Einkommen ihre Invaliden-Pension ganz oder theilweise als Zuschuß fortbeziehen, dahin abgeändert, daß künftig in diesen, zur Justifikation derartiger Pensions-Zahlungen am Jahres-Schlusse auszustellenden Attesten ganz bestimmt ausgedrückt werden soll, wie viel die Einkünfte des Angestellten nach Zahl und Maaß in dem abgelaufenen Jahre betragen haben.

Die obige Vorschrift vom 21. December 1844, wonach allein zu attestiren war, daß in dem Dienst-Verhältnisse und in dem Einkommen keine Veränderung eingetreten wäre, ist hiernach aufgehoben.

Es versteht sich von selbst, daß bei Angabe der Dienst-Einkünfte nur das reine Diensteinkommen zu berücksichtigen ist, daß mithin in denjenigen Fällen, in welchen Kosten für Amtsbedürfnisse zu bestreiten sind, Letztere unter Angabe dessen, worin sie bestehen, von dem Brutto-Einkommen in Abzug zu bringen sind.

Indem wir diese ministerielle Anordnung hierdurch denjenigen Behörden, welche sie angeht, zur Beachtung bekannt machen, fordern wir zugleich die zahlenden Steuer-Kassen, welche am Schlusse des Jahres jene Atteste einzuziehen und an unsere Haupt-Kasse abzuliefern haben, hiermit auf, darauf genau zu achten, daß die fraglichen Atteste in der neuen Form von den betreffenden Behörden ausgestellt werden.

Minden, den 18. August 1851.

№ 387. 3414. U. I. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat gemäß Rescripts vom 11. d. M. auf Grund des §. 26. der Verordnung vom 9. Februar 1849, die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedenen Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung betreffend, bestimmt, daß die Vorschriften des §. 23. a. a. O. in

Beziehung auf die Verfertigung der Haus-, Bielefelder-, Klar- und Halbleinen, so wie der Segeltücher-, Nessel- und Seidengewebe in den Kreisen Bielefeld, Halle und Herford außer Anwendung zu lassen sind.

Minden, den 20. August 1851.

Die General-Direction der Seehandlungs-Societät hat sich im Interesse des betheiligten Publicums veranlaßt gesehen, ein Verzeichniß von den bis zum 8. Juli c. noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheinen anfertigen und solches den Zeitungen beifügen zu lassen. № 388. 1559. A. II. per A.

In den Geschäftslocalen sämmtlicher landräthlicher Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks kann jenes Verzeichniß eingesehen werden.

Minden, den 18. August 1851.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Herr Dr. Friedr. Wilhelm Pieper, bisher in Bochum, hat seinen Wohnsitz in Paderborn genommen. № 389. Personal-Chronik. 708. K. I.

Minden, den 21. August 1851.

Der Kreis-Secretair Jordan zu Büren ist, auf seinen Antrag, vom 1. k. M. ab mit der reglementsmäßigen Pension in den Ruhestand versetzt worden, und haben des Königs Majestät denselben den Character als Kanzlei-Rath zu verleihen geruhet. № 390. Personal-Chronik. 1258. B. I pl.

Minden, den 21. August 1851.

In §. 6. der Feuer-Polizeiordnung für die Provinz Westphalen vom 30. November 1841 ist angeordnet, daß glühende Kohlen und heiße Asche nur in feuerfesten Behältern und an feuerfesten Orten aufbewahrt werden dürfen. № 391. 2377. C. J. I.

Es hat sich aber gefunden, daß im hiesigen Regierungsbezirk Kohlen und Asche vielfach auf Böden und an andern feuergefährlichen Orten in nicht feuerfesten Behältern aufbewahrt worden sind, und eine Bestrafung aus dem Grunde nicht erfolgen konnte, weil nicht fest stand, daß die Kohlen und die Asche als sie noch glühend und heiß waren dahin gebracht worden.

Zur Verhütung von Feuersgefahr verordnen wir daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

1) Asche und ausgebrannte Kohlen, welche in Häusern, Scheunen, Ställen oder andern Gebäuden aufbewahrt werden, dürfen nur in ausgemauerten Gruben, in steinernen Kümpen —, oder in metallenen Gefäßen —, welche mit einer eisernen Thüre oder einem eisernen Deckel fest verschlossen werden, aufbewahrt werden, jedoch niemals auf Böden und an andern feuergefährlichen Orten.

2) Uebertretungen sind mit 1 bis 10 Thlr. Strafe zu belegen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß unter dem allgemeinen Ausdruck „Oefen" in §. 29. der F. P. O. für Westphalen auch Backöfen begriffen sind, und folglich mit eisernen Thüren geschlossen sein müssen.

Minden, den 21. August 1851.

№ 392. Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Herr A. F. Th. Probsthan hat
Personal-Chronik. seinen Wohnsitz in Brockhagen, Kreis Halle genommen.
677. K. I. Minden, den 22. August 1851.

№ 393. Es ist verliehen worden:
Personal-Chronik.
1710. M. I. die Lehrerstelle an der Schule zu Lippinghausen dem seitherigen Lehrer Ernst Heinrich Lühmann, definitiv;

1803. M. I. die durch den Tod des Lehrers Wehmeier erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Eteln dem Lehrer Gustav Adolph Hollstein, ebenfalls definitiv;

1852. M. I. die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Paderborn dem bisherigen Lehrer Gustav Heymann, gleichfalls definitiv;

1891. M. I. die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lippspringe dem bisherigen Lehrer Friedrich Wilhelm Schmidt, ebenfalls definitiv;

1864. M. I. die Lehrerstelle an der Schule zu Stockhausen dem bisherigen Lehrer Wilhelm August Theodor Menke, gleichfalls definitiv;

1008. N. I. die Lehrerstelle an der Schule zu Bremerberg dem seitherigen Lehrer Kreimeyer, ebenfalls definitiv;

1011. N. I. die durch das Ausscheiden des Lehrers Schmidt erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Niederntudorf dem Lehrer Anton Friedel, definitiv und

1011. N. I. die durch die Versetzung des Lehrers Friedel nach Niederntudorf erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Etteln dem Schulamts-Candidaten Mathias Herbst, provisorisch.

Minden, am 25. August 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 394. Mit höherer Genehmigung wird zum 1. September c. die jetzt auf der Staatsstraße von Minden nach Bückeburg und Rinteln erhebende Chausseegeld-Hebestelle Clus mit dem gleichnamigen Neben-Zoll-Amte verbunden und in das Local des Letzteren verlegt werden. Von dem gedachten Zeitpunkte ab wird daselbst an Chausseegeld erhoben:

1) auf der Straße nach Bückeburg für . . . . ½ Meile,
2) „ „ „ „ Rinteln „ . . . . 1½ „
3) von dem Verkehre, welcher von Bückeburg über Clus auf die Straße nach Rinteln weiter sich bewegt und umgekehrt 1 „
4) von dem Verkehre, welcher bei der Barriere Clus auf dem Communalwege nach Meißen ab- und zugeht . . . . ½ „

Frei bleibt der Verkehr, welcher von der Landes-Grenze kommend, unter Berührung der Barriere, den ad 4 gedachten Communalweg einschlägt oder umgekehrt sich bewegt.

Münster, den 25. August 1851.

Bekanntmachungen.

Commissarisch versetzt sind: № 395. Personal-Chronik.

der Bergmeister Küper von dem Märkischen Bergamte zu Bochum an das Bergamt zu Halberstadt als provisorischer Director desselben, und an dessen Stelle

der Bergmeister Brabänder vom Tecklenburg-Lingenschen Bergamte zu Ibbenbüren an das Märkische Bergamt zu Bochum;

der Berggeschworne Lind von Ibbenbüren in gleicher Eigenschaft nach Bochum, und an dessen Stelle

der Berggeschworne Engelhardt von Bochum nach Ibbenbüren.

Dortmund, den 19. August 1851.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

An Auswanderer!

Rath, Auskunft und Belehrung

ertheilt unentgeldlich

das Büreau des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation

in Berlin,

unter den Linden, Nr. 54. und 55.

Der Verein besteht aus Männern, welche lediglich im gemeinnützigen Interesse und aus Theilnahme für die deutschen Auswanderer zusammengetreten sind, um den Letzteren mit Rath und That, soweit dies ohne directe Geld-Unterstützung möglich ist, zur Seite zu stehen. № 396.

Derselbe betheiligt sich bei keinem einzelnen Unternehmen und macht keine ihm Vortheil bringenden Geschäfte; vielmehr geschehen seine Dienstleistungen **unentgeldlich**, damit ein jeder Auswanderungslustige Gelegenheit habe, sich über Auskunfts-Büreaus, Agenten, Commissare, Spediteure, Auswanderungs-Vereine, Büreaus oder Zeitungen zu unterrichten, bevor er sie benutzt.

Das Büreau des Vereins ist für Jedermann täglich von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags, des Sonntags von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Die Auskunft auf mündliche, oder in portofreien Briefen gemachte Anfragen erstreckt sich auf Alles, worauf es bei einem Vorhaben zur Auswanderung wesentlich ankommt, besonders aber darauf:

1) Ob der Entschluß zur Auswanderung nicht als übereilt gelten muß, und ob die Gründe dazu nicht auf andere Art für den Auswanderer zu beseitigen sind;
2) Ob die Auswanderung nach überseeischen Ländern unter den jedesmaligen Umständen möglich ist, oder ob die Ansiedlung im Inlande vorzuziehen scheint;

3) Welche Länder dem zur überseeischen Auswanderung fest Entschlossenen mit Rücksicht auf seine persönlichen und Familien-Verhältnisse am meisten entsprechen;
4) Welche Mittel der Auswanderer bedarf, um in einer Niederlassung jenseits des Meeres fortzukommen, oder um in einer größeren Stadt auf sein Gewerbe zu arbeiten;
5) Aus welchen Gründen dem Auswanderer abzurathen ist, sich der außerdeutschen Häfen zu bedienen, derselbe vielmehr nach Bremen und Hamburg und an die dort bestehenden Nachweisungs-Büreaus zu verweisen ist;
6) Welche Schiffsrheder, Agenten und Colonisations-Gesellschaften dem Auswanderer vorzuschlagen sind;
7) An wen der Ansiedler oder Auswanderer zur weitern Ausführung seines Vorhabens sonst noch zu empfehlen ist, um vor Nachtheilen möglichst gesichert zu sein;
8) In welchem Maaße das Büreau eine Ermäßigung der Fahrpreise auf den Eisenbahnen für den Auswanderer vermitteln kann.

Der Auswanderer erhält außerdem, je nach dem Zwecke seines Unternehmens, Druckschriften zu Belehrung und Nachachtung, welche von dem Verwaltungs-Rath des Vereins geprüft worden sind, und zwar unentgeldlich, soweit sie dem Letzteren zu Gebote stehen, oder für eine geringe Vergütung.

Der unterzeichnete Verwaltungs-Rath ladet hiermit alle Auswanderer ein, bevor sie irgend einen Schritt thun, sich zuerst an das Büreau des Vereins zu wenden, welches statutenmäßig verpflichtet ist, gewissenhaft, unparteiisch und lediglich im Interesse der Auswanderer zu handeln und über jede in öffentlichen Blättern gemachte Anzeige genügende Auskunft zu ertheilen.

Der Verwaltungs-Rath des Berliner Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation.

Dr. Gaebler, Regierungs-Rath. Ulfert, Justiz-Rath und Abgeordneter zur zweiten Kammer. Dr. Asher, Director der Berlin-Hamburger-Eisenbahn. Bastide, Geheimer Secretair und Portugiesisch-Spanischer Translator. v. Glümer, Mitglied der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Dr. v. Olfers, General-Director der Königl. Museen. F. W. Krause, Wein-Großhändler. Frhr. A. v. Bülow, Special-Director.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 5. September 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 397. Die bei der diesjährigen Prüfung im evangelischen Seminar zu Soest für wahlfähig erklärten Schulamts-Candidaten betr.

In Verfolg der am 29. bis 31. v. M., sowie am 4. bis 7. d. M. in dem evangelischen Seminar in Soest abgehaltenen Prüfungen sind:

a. folgende Seminaristen für wahlfähig zu Elementarschulstellen erklärt worden:

1) Wilhelm Becker aus Westhofen, Kreis Dortmund,
2) Carl Beele aus Erwitte, Kreis Lippstadt,
3) Gustav Bülle aus Asseln, Kreis Dortmund,
4) Ludwig Cornelius aus Soest, Kreis Soest,
5) August Dunkel aus Herscheid, Kreis Altena,
6) Friedrich Franck aus Ditzroth, Kreis Wittgenstein,
7) Carl Füßmann aus Bruch, Kreis Dortmund,
8) Moritz Hermeßen aus Soest, Kreis Soest,
9) August Horn aus Herdecke, Kreis Hagen,
10) Wilhelm Klappert aus Mengede, Kreis Dortmund,
11) Peter Koch aus Oestrich, Kreis Iserlohn,
12) Heinrich Neusen aus Flammersbach, Kreis Siegen,
13) Christian Rostitz aus Hesselbach, Kreis Wittgenstein,
14) Wilhelm Patt aus Sieghütte, Kreis Siegen,
15) Heinrich Pielsticker aus Soest, Kreis Soest,
16) Franz Plange aus Heppen, Kreis Soest,
17) Heinrich Schneider aus Einecerholsen, Kreis Soest,
18) Heinrich Schrage aus Soest, Kreis Soest,
19) Wilhelm Siebel aus Eisern, Kreis Siegen,
20) Hermann Siebel aus Neunkirchen, Kreis Siegen,

und von diesen die sub Nr. 4, 7, 8, 9, 12, 17 und 20 Genannten zugleich zum vorbereitenden Taubstummenunterricht befähigt;

b. folgende nicht in einem Seminar gebildete Schulamtsbewerber für wählbar erklärt worden:

1) Carl Friedrich Holzhauer zu Paderbach, Kreis Wittgenstein,
2) Heinrich Kinkel zu Bodeburg, Kreis Wittgenstein,
3) Carl Lümckemann aus Lübbecke, Kreis Lübbecke,

c. ist der nachgeprüfte Lehrer
Georg Fleck zu Wingershausen, Kreis Wittgenstein, definitiv anstellungsfähig befunden;

d. haben die jüdischen Schulamtsbewerber
1) Elias Braunschweig aus Elsoff, Kreis Wittgenstein,
2) Salomon Leffmann aus Telgte, Kreis Münster,
3) Michael Rosengarten aus Altena, Kreis Altena,
4) Simon Rosenstein aus Beverungen, Kreis Hörter,
5) Ferdinand Salomon aus Werdorf, Kreis Wetzlar,

das Zeugniß der Wählbarkeit für eine jüdische Elementarschule erhalten und ist

e. der Pfarramts-Candidat Dr. Emil Schneider aus Aschersleben, d. Z. in Bielefeld, für befähigt erachtet worden, einer Rectoratschule, sowie auch einer städtischen Mittelschule vorzustehen.

Die Leistungen der Geprüften sub a — d in den einzelnen Lehrfächern sind aus den ihnen mit den Zeugnissen übergebenen Auszügen aus den Prüfungs-Verhandlungen näher zu ersehen.

Münster, den 21. August 1851.

№ 398. Die Prüfung der im Schullehrer-Seminar zu Petershagen ausgebildeten Schulamts-Candidaten betr.

In Folge der am 23.—25. Juli d. J. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfungen sind folgende Seminaristen für wählbar zu einem Schulamte erklärt worden:

1) Heinrich Dieckmann aus Hörter, Kreis Hörter,
2) Friedrich Freytag, ebendaher,
3) Georg Gotthold aus Kleinbremen, Kreis Minden,
4) Heinrich Kruse aus Südfelde, Kreis Minden,
5) Friedrich Wilhelm Poos, ebendaher,
6) Heinrich Schnücke aus Volmerdingsen, Kreis Minden,
7) Friedrich Wehking aus Friedewalde, Kreis Minden,
8) Theodor August Wischmeyer, ebendaher.

Eben so hat der in demselben Seminar vorgebildete jüdische Schulamts-Candidat
Daniel Block aus Petershagen, Kreis Minden,
das Zeugniß der Wahlfähigkeit zu einer Elementarschulstelle erhalten, und ist der einer abermaligen Prüfung unterzogene Lehrer
Joseph Harms aus Herford, zu Beerenbrock
zu einer definitiven Anstellung befähigt erklärt worden.

Mit den Zeugnissen sind den Geprüften Auszüge aus den Prüfungsverhandlungen ausgehändigt worden, aus denen die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu entnehmen sind. Bemerkt wird dabei, daß bei der Ertheilung der Zeugnisse nicht allein auf Kenntnisse und Uebung im Unterrichten, sondern auch auf die Gesinnung und sittliche Führung Rücksicht genommen ist.

Münster, den 21. August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Posterpediteur Berens zu Lichtenau, im Kreise Büren, ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. № 399. 3423. U. I.

Minden, den 21. August 1851.

In Gefolge höherer Anordnung werden sämmtliche untere Verwaltungs-Behörden und Gemeinde-Vorstände des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit angewiesen, die bei denselben vorkommende Correspondenz und Sendungen in Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nur dann portofrei zu befördern, wenn solche allgemeine oder rein fiskalische Angelegenheiten betreffen, dagegen alle Sachen, wobei ein Privat-Interesse obwaltet, portopflichtig zu behandeln. № 400. 1800. II. h. pl.

Minden, den 28. August 1851.

Dem Maurergesellen Friedrich Wilhelm Wißmann aus Bielefeld ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Bielefeld behalten. Minden, den 25. August 1851. № 401. 654. e c. II. pl.

Die evangelischen Einwohner der Stadt Brilon und Umgegend haben seit dem Jahre 1830 die im Jahre 1821 durch Allerhöchste Kabinets-Ordre dem dasigen Progymnasium eigenthümlich überwiesene katholische Klosterkirche daselbst zu ihren gottesdienstlichen Uebungen mitbenutzt. Im Jahre 1841 wurde der bis dahin nur factisch bestandene Simultangebrauch jener Kirche auf Wiederruf kontractlich festgestellt. № 402. 2272. M. I.

In Folge der im Jahre 1848 zu Brilon stattgehabten confessionellen Reibungen wird das Simultanum nur noch bis zum 1. October 1853, längstens 1854 fortdauern.

Die evangelische Gemeinde zu Brilon ist daher in der Lage, darauf Bedacht nehmen zu müssen, sobald als möglich in den Besitz eines eignen Kirchengebäudes zu gelangen. Die desfallsige Kostensumme ist überschläglich zu 7000 Thlr. berechnet.

Seitens der Stadtgemeinde Brilon ist zwar der evangelischen Gemeinde ein unentgeltlicher Bauplatz nebst Bauholz zu ermäßigten Preisen in Aussicht gestellt worden; auch besitzt die Gemeinde an disponiblen Baumitteln ein hauptsächlich aus Schenkungen bestehendes Capital von 443 Thlr. 5 Sgr.; da sie aber nur 81 selbstständige Gemeinde-Glieder (im Ganzen 252 Seelen) zählt und ein Steuerquantum von 515 Thlr. für Staats- und Corporations-Zwecke zahlt, so ist sie nicht im Stande, zu den Kirchenbaukosten noch einen bedeutenden Beitrag zu leisten, und würde sie höchstens noch ein Capital von 4—500 Thlr. auf Amortisation anzuleihen vermögen.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium sich bewogen gefunden, für den Bau einer evangelischen Kirche zu Brilon eine in den sechs Monaten vom 1. September d. bis Ende Februar k. J. durch Gemeinde-Deputirte, in denjenigen Orten aber, wo bis dahin die Deputirten nicht erschienen, in dem darauf folgenden Monate März k. J. durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abzuhaltenden Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Westfalen zu bewilligen.

Die mit Einsammlung der Collecte beauftragten Deputirten
1) Büreau-Gehülfe Oppermann für die Kreise Warburg, Paderborn und Hörter,
2) Steuer-Rendant Rose für die Kreise Lübbecke, Herford und Minden,
3) Sattler Schröder für den Kreis Halle,
4) Posthalter Teuto für den Kreis Bielefeld,
5) Steuer-Empfänger Dickel für den Kreis Wiedenbrück,
sind Seitens der Königlichen Regierung zu Arnsberg mittelst der für jeden besonders ausgefertigten Legitimation angewiesen worden, sich vor dem Beginn der Sammlung jeden Orts bei der Polizei-Behörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten und die eingesammelten milden Gaben, so wie auch die Kosten der Einsammlung, sogleich zu notiren. — Die event. von den Ortsbehörden einzusammelnden Geldbeträge sind an unsere Haupt-Casse abzuführen. Minden, den 26. August 1851.

№ 403. 3509. I. U. J.

In Folge höherer Bestimmung machen wir unter Bezugnahme auf unsre in Nr. 47 des Amtsblattes pro 1850 enthaltene Verordnung vom 12. November pr. Nr. 562, (U. I. 4306) den Betrieb der Steinbrüche Mergel-, Kies-, Lehm-, Ton- und Sand-Gruben bekannt:

1) zu §. 1. bedarf es von jetzt ab der dort angeordneten Einholung der Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde nicht mehr, sondern nur einer einfachen Anzeige bei derselben über den Beginn des Betriebs;
2) zu §. 6. b. bedarf es der dort erforderten Anzeige an den Eigenthümer der Grube resp. den Ortsvorsteher gleichfalls von jetzt ab nicht mehr.

Minden, den 26. August 1851.

№ 404. Die unmittelbare Einzahlung der Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-Capitalien an die Regierungs-Haupt-Casse betreffend. 3254. G. II.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 13. October 1846 — abgedruckt Seite 252 sub. Nr. 471, Stück 46 des Amtsblatts vom Jahre 1846 — hiermit zu erneuern, Inhalts welcher alle Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien ohne Unterschied der Beträge von den betreffenden Verpflichteten unsers Verwaltungs-Bereichs unmittelbar an unsere Haupt-Casse in Minden gezahlt werden müssen, und solche ausnahmsweise blos dann an die Special-Cassen abgeführt werden dürfen, wenn solches auf besondern Antrag der Betheiligten ausdrücklich von uns genehmigt worden ist.

Durch diesen Grundsatz wird jedoch die Berechnung der Ablösungs-Capitalien Seitens der Rentei-Beamten nicht ausgeschlossen, vielmehr gehört es ganz besonders zu deren Obliegenheiten, der betreffenden Betheiligten bei den beabsichtigten Ablösungen so viel als möglich durch Rath und That behülflich zu sein. Minden, den 26. August 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial Steuer-Directors.

№ 405. Die versuchsweise suspendirt gewesene Transport-Controlle über frisches und geräuchertes Fleisch und ungeschmolzenes Fett in dem Kreise Steinfurt ist wieder hergestellt, was unter Hinweisung auf die wegen dieser Gegenstände wieder in Anwendung kommenden Vorschriften der §§. 83. seq. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838, hiermit bekannt gemacht wird. Münster den 23. August 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 8. September 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Der Herr Minister des Innern hat, in Folge der von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung, die Eröffnung der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Provinzialständischen Versammlung der Provinz Westfalen auf Sonntag den 14. d. M. angeordnet, und den Herrn Grafen von Landsberg-Gemen zum Landtags-Marschall, den Herrn Kammerherrn Freiherrn Gisbert von Bodelschwingh-Plettenberg zu Bodelschwingh zum Stellvertreter desselben, sowie den Unterzeichneten zum Königlichen Landtags-Commissarius ernannt. № 406.

Die Eröffnung wird nach dem Gottesdienste in dem Dom und in der evangelischen Kirche, im Friedenssaale des hiesigen Rathhauses, um 12 Uhr Mittags, erfolgen. Münster, den 2. September 1851.

Der Königliche Commissarius,
Ober-Präsident von Westfalen,
v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der letzten Mobilmachung der Armee sind Fälle vorgekommen, wo Landwehrmännern wegen Controll-Entziehung die Einberufungs-Ordres nicht zugestellt werden konnten. № 407. 2702. L. I.

In Folge einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 11. d. Mts. machen wir sämmtliche in Militairverhältnissen stehende Personen auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. December 1846 — Amtsblatt pro 1846, Seite 292 — aufmerksam, und weisen gleichzeitig alle Polizei-Behörden an, diejenigen Personen, welche sich beim Verziehen von einer Gemeinde in die andere nicht bei der Polizeibehörde der Letzteren über die gehörige An- und Abmeldung

beim Bezirks-Feldwebel und über ihre sonstigen Militair-Verhältnisse ausweisen können, sofort zur Bestrafung zu ziehen.

Minden, den 25. August 1851.

№ 408. Der Kaufmann Heinrich Kolhörster zu Bielefeld, hat die demselben für die
3579. *U. I.* Stadt Bielefeld übertragene Agentur der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann H. A. Gaffron zu Bielefeld übertragen worden.

Minden, den 29. August 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1851.

№ 409. Seine Majestät der König haben den bisherigen Justiz-Senats-Director Grundschöttel zu Ehrenbreitstein, unter Verleihung des Characters als Geheimer-Justiz-Rath, zum Rath beim Appellationsgericht hieselbst zu ernennen geruht.

Die Rechts-Candidaten Felix Reinhard Gehlen aus Büren und Carl Diedrich Adolph Karlbaum aus Magdeburg, sind als Auscultatoren zugelassen.

Der Kreisrichter Mekus zu Minden ist an die Kreisgerichts-Commission I. zu Petershagen, zurück- und dagegen der Kreisrichter Ricke zu Petershagen an das Kreisgericht nach Minden versetzt.

Die Verfügung wegen Versetzung des Kreisgerichts-Secretair Clauß von Petershagen nach Minden ist auf dessen Antrag wieder zurückgenommen.

Der frühere Oberlandesgerichts-Sportel-Revisor Muermann hieselbst, ist zum Kreisgerichts-Secretair und der bisherige Kreisgerichts-Secretair Schlüter zum Kreisgerichts-Deposital- und Salariencassen-Rendant zu Hörter ernannt.

Paderborn, am 1. September 1851.

№ 410. Die in unserer Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. (Amtsblatt S. 163. flg.) bezeichnete Veränderungen in der Organisation verschiedener Gerichte unsers Departements erleiden nach neuern Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers folgende Modificationen.

Zu III werden zufolge Rescripts vom 23. v. M. im Bezirke des Kreisgerichts Lübbecke vom 1. October d. J. ab zu Rahden nicht drei, sondern nur zwei Gerichts-Commissionen, für die in vorgedachter Bekanntmachung unter a. und b. bezeichneten Gemeinden, bestehen und werden als Gerichts-Commissarien fungiren:

a. der Kreisgerichts-Rath Ebmeier bei der Gerichts-Commission Rahden II.

b. der Kreisrichter Hartog bei der Gerichts-Commission Rahden I.

Das Amt Dielingen ist vom nämlichen Termine an, gleich dem Amte Levern, dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts in Lübbecke überwiesen und werden fortan

von einem Mitgliede dieses Collegiums monatliche Gerichtstage zu Levern für die Eingesessenen beider ebengenannten Aemter abgehalten werden.

Von den Richtern der bisherigen Kreisgerichts-Deputation zu Rahden tritt bei deren Auflösung vom 1. October d. J. der Kreisrichter von Schlechtendal in das Kreisgerichts-Collegium zu Lübbecke ein.

Zu V. wird zufolge Rescripts vom 27. v. M. bei der am 1. October d. J. erfolgenden Auflösung der Deputation zu Büren im Bezirke des Kreisgerichts Paderborn die bisher zum Bezirke jener Deputation gehörig gewesene Gemeinde Blankenrode mit Dalheim nicht auf die Gerichts-Commission zu Fürstenberg, sondern auf diejenige zu Lichtenau übergehen.

Paderborn, am 1. September 1851.

Bekanntmachung.

Vom 15. September d. J. ab sollen zum Frankiren der Briefe neben den Postfreimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Postanstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werthsbetrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung der Couverts werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21. December 1849 (G. S. Nr. 42, pag. 440) zulässigen Rabatt besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleich wie die Postfreimarken sollen auch die gestempelten Brief-Couverts in beliebiger Quantität vorerst, also auch einzeln käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couverts zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden. Sobald die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couverts zu den Werthsbeträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden. № 411.

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs, welches mit einen verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werthsbetrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 Sgr. ist von rosarother, zu den Couverts à 2 Sgr. von blauer, und zu den Couverts à 3 Sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von zwei parallel laufenden orangefarbigen Seidenfäden, welche in das Papier eingearbeitet sind, in schräger Richtung berührt. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe der Couverts mit einer eingeprägten Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummiauflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann. Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluß des Briefes durch Siegellack ꝛc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Die Anwendung der Franco-Couverts Seitens des correspondirenden Publicums bleibt vorläufig auf die Fälle beschränkt, in welchen bis jetzt Postfreimarken benutzt werden dürfen. Dieselbe ist also vorerst nur bei denjenigen Briefen zulässig,

welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preußischen Postbezirkes so wie nach dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staate bestimmt sind.

Der gedachte Verein umfaßt zur Zeit folgende Staaten: den österreichischen Kaiserstaat mit sämmtlichen Kronländern, ferner Baiern, Sachsen, Hannover, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Würtemberg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstatt, die Reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a. M.

Wird bei der Anwendung eines Franco-Couverts durch den Betrag des darauf befindlichen Werthsstempels die tarifmäßige Francogebühr nicht vollständig gedeckt, so steht den Absendern frei, den fehlenden Francobetrag durch Verwendung einer entsprechenden Marke zu ergänzen. Ebenso kann die Berichtigung der Recommandationsgebühr, so wie des Bestellgeldes für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couverts benutzt worden sind, durch Anwendung von Freimarken erfolgen.

Die auf den Couverts der zur Post gegebenen Briefe befindlichen Franco-Stempel werden in derselben Weise wie die Postfreimarken entwerthet werden.

Außer den Postanstalten soll es vorläufig Niemandem gestattet sein, gestempelte Brief-Couverts zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 3. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 12. September 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 30. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 412.

Nr. 3432. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1851, betreffend die Bestätigung des von dem Westpreußischen General-Landtage im Jahre 1850 revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft von 1787, nebst diesem Reglement und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 25. Juni 1851.

Das 31. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 3433. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Ruhr-Medebacher Provinzialstraße rc.

Nr. 3434. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg nach dem Niederschlesischen Bergwerks-Reviere bei Waldenburg und Hermsdorf und den hierauf bezüglichen vierten Nachtrag zum Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851.

Nr. 3435. Privilegium wegen Emission von 700,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851.

Nr. 3436. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1851, betreffend die den Gemeinden Brüggen und Born in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Roermonde über Brüggen bis zur Niederländischen Grenze bei Schwalmen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3437. Bestätigungs-Urkunde, den ersten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 23. Juli 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 413. Meine Bekanntmachung vom 21. v. M., die künftige Einsendung der für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten erhobenen Collectengelder betreffend, ist mehrfach dahin mißverstanden worden, daß diese Gelder künftig nicht mehr, wie bisher geschehen, durch die Landräthe, sondern unmittelbar von den erhebenden Behörden einzusenden seien. Ich erläutere dieselbe daher zur Verhütung weiterer Mißverständnisse dahin, daß die betreffenden Collectengelder nach wie vor durch die Landräthe, aber nicht, wie bisher geschehen, unmittelbar an mich, sondern an den Rendanten des Taubstummenfonds, Consistorial-Secretariats-Assistenten Pellinghoff hierselbst zu senden, und die betreffenden Nachweisungen dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen sind.

Münster, den 8. September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 414. 2798. L. I. Es ist neuerdings von einzelnen Communen die Behauptung aufgestellt worden, daß ihnen für die Verpflegung der während der Regiments- und Brigade-Uebungen im Cantonnements zu stehen kommenden Soldaten 5 Sgr. pro Mann und Tag gesetzlich gebühre.

Um derartigen unbegründeten Ansprüchen vorzubeugen sehen wir uns veranlaßt, die Einwohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Während der gedachten Uebungen ist der Soldat verpflichtet, für seine Verpflegung selbst zu sorgen. Neben dem Brode, das er aus Königlichen Magazinen erhält, stehen ihm zu seiner Beköstigung täglich 1 Sgr. 3 Pf. aus seiner Löhnung und derjenige Zuschuß zu Gebote, welcher zur Beschaffung einer Victualienportion nach den jedesmaligen Preisverhältnissen erforderlich ist und der jetzt 1 Pf. pro Mann und Tag beträgt. Für diese täglichen 1 Sgr. 4 Pf. kann nach den Marktpreisen des diesseitigen Regierungs-Bezirks die kleine Victualien-Portion bestehend aus $8\frac{3}{4}$ Loth

Fleisch, 6 Loth Reis oder an Stelle des Reis ½ Metze Kartoffeln, $1/20$ Quart Branntwein und 2 Loth Salz beschafft werden.

Der Quartiergeber dagegen hat dem Soldaten außer dem reglementsmäßigen Quartier einen Platz am Kochheerde, Kochholz und Kochgeschirr zu verabreichen. Für diese Leistungen empfängt der Quartiergeber nach den gesetzlichen Bestimmungen den Servis. Verstehen sich nun die Quartierwirthe auf gütlichem Wege zur Verabreichung der Beköstigung des kantonnirenden Soldaten in der bezeichneten Weise, so werden die Belästigungen derselben, die ihnen aus der Hergabe des Kochheerdes, des Kochholzes und des Kochgeschirres an den Soldaten, wenn dieser sich selbst die Victualien kauft und seine Mahlzeiten bereitet, entstehen, wesentlich vermindert. Eben deshalb darf aber auch erwartet werden, daß die Wirthe ihre Forderungen nach den dem Soldaten diesfalls zugebilligten Geldmitteln bemessen, zumal die Quartiergeber außerdem noch nach den gesetzlichen Bestimmungen den Servis erhalten.

Nur in dem Falle, wenn Theuerung oder Mangel an Lebensmitteln in einzelnen Kantonnements-Orten herrscht, werden die oben beregten Geldmittel des Soldaten ausnahmsweise erhöht oder es wird dann die kleine Victualien-Portion von der Militair-Verwaltung verabreicht, bei welcher Gelegenheit die Wirthe ebenfalls Kochheerd, Kochholz und Kochgeschirr dem Soldaten einzuräumen haben.

Minden, den 3. September 1851.

Bekanntmachungen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß: № 415.

1) der Rechnungs-Rath ꝛc. Jaensch zum ersten und der Bank-Buchhalter Maréchaux zum zweiten Vorstands-Beamten des Bank-Comtoirs zu Cöln;
2) der Bank-Rendant ꝛc. Freudemann zum ersten und der Bank-Buchhalter Lehn zum zweiten Vorstands-Beamten der Bank-Commandite zu Elberfeld; und
3) der Bank-Buchhalter ꝛc. Eichert zum ersten Vorstands-Beamten der Bank-Commandite zu Crefeld,

ernannt resp. diesen Beamten die Verwaltungen der gedachten Bank-Anstalten und zwar bei der Commandite zu Crefeld, dem ꝛc. Eichert mit dem bisherigen zweiten Vorstands-Beamten derselben, Bank-Buchhalter Smidt, gemeinschaftlich übertragen und daher bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen jener Bank-Anstalten, die Unterschriften der beiden betreffenden Beamten erforderlich sind.

Berlin, den 30. August 1851.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Woywod.

Der Postsecretair Kothen ist von Aachen an das Post-Amt in Paderborn versetzt. № 416. Personal-Veränderungen im

Beschäftigt werden: der Post-Eleve von Vangerow bei dem Post-Amte in Arolsen, die Post-Expeditions-Gehülfen Holzapfel bei dem Post-Amte in Pader-

Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction.

born, Degener bei dem Post-Amte in Minden und Schön bei der Post-Expedition in Scherfede.

Dem commissarischen Amtmann Barro in Neuhaus ist die Verwaltung der Post-Expedition in Neuhaus übertragen. Der invalide Gefreite Rüsing und der invalide Trompeter Keßler in Paderborn sind zu interimistischen Postbegleitern, der Joseph Haberhausen in Willebadessen ist zum Landbriefbesteller daselbst angenommen.

Minden, den 7. September 1851.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 19. September 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingesendet werden, sollen bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privat-Personen unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß die betreffenden Couverts mit der Bezeichnung versehen werden: № 417.

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache."

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 28. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

№ 418. Bekanntmachung, die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, von fünf auf vierthalb Prozent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. M. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen, und dieß durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controlle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Casse, zur Abstempelung auf 4½ Prozent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Capitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons, Serie I, Nr. 8, und gegen Quittung, bei der Controlle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Capital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht convertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Capital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Capitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Casse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Controlle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorgehen muß, so sind die Schuld-Documente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Capital-Beträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Haupt-Casse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Documente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Capitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeldlich bei den gedachten Cassen, sowie bei den Kreis- und Orts-Cassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Koehler.

№ 419. Bekanntmachung, die Kündigung der in der ersten

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre

1848 über den Kapital-Betrag von 331,790 Thlr. im heutigen Verloosungstermin ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere Taubenstraße Nr. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung, (wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen. Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben zugleich der dazu gehörige Zins-Coupon Nr. 8. der ersten Serie, welcher die Zinsen vom 1. April bis 1. October 1852 umfaßt, abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag vom Capital zurückbehalten wird. Berlin, den 5. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Koehler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 13. d. M., Nr. 14,403 sind für die Schullehrer-Wittwen- rc. Unterstützungs-Anstalt des Regierungs-Bezirks nachstehende, vom 1. Januar d. J. ab in Kraft tretende Abänderungen der seitherigen reglementarischen Bestimmungen genehmigt worden, und werden solche in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 7. November 1849 (Amtsblatt pro 1849, Seite 28½) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: № 420. 2231. I. pl. M. N.

1) Erhöhung der §. 17. des Reglements vom 29. August 1829, (Amtsblatt pro 1830, Seite 68, ff.) zu „Zehn Thalern“ und demnächst, laut Bekanntmachung der Verwaltungs-Commission vom 5. November 1846, (Amtsblatt pro 1846) zu „fünfzehn Thalern“ bestimmten jährlichen Pensions-Rate auf „achtzehn Thaler.“
2) Wegfall der §. 8. sub d. des Reglements festgesetzten abermaligen Entrichtung eines Antrittsgeldes bei Wiederverheirathung der Lehrer.
3) Wegfall des Abzugs der im §. 9. des Reglements bestimmten Gehalts-Verbesserungsquote von ⅙ des Jahres-Betrages, sofern dieser nicht „36 Thlr.“ erreicht, jedoch mit der Maaßgabe, daß bei spätern weitern Verbesserungen die frühere mit in Anrechnung kommt und die ⅙ Quote von dem ganzen Betrage zu entrichten ist.
4) Offenlegung der Jahresrechnungen und Revisions-Verhandlungen bei dem Rendanten der Anstalts-Kasse für drei hierzu erwählte Deputirte der Kreis-Vorstände — in Ergänzung der bezüglichen Bestimmungen des §. 30. des Reglements. Minden, den 28. August 1851.

Es wird hierdurch von uns auf Grund des Gesetzes vom 11. März pr. über die Polizei-Verwaltung §. 6. b. und f, und §. 11. für den Umfang unsers Bezirks festgesetzt: № 421. 3593. U. F. I.

daß die Dampfschiffe sich bei ihren Signalen **niemals der Dampfpfeife** zu bedienen haben, ihre Signale vielmehr lediglich durch das Läuten mit der Glocke geben dürfen.

Uebertretungen dieses Verbots werden mit 10 Thaler für jeden einzelnen Contraventionsfall bestraft und sind die Capitaine der Dampfschiffe für die Befolgung obiger Vorschrift verantwortlich.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Beachtung des Vorstehenden auf das strengste zu überwachen. Minden, den 9. September 1851.

№ 422. 2797. L. I. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der jüdischen Gemeinde zu Herford zum Bau einer Synagoge eine Haus-Collecte bei den jüdischen Familien der Provinz Westfalen bewilligt, welche nach Maaßgabe des Ministerial-Rescripts vom 3. October 1829 durch Deputirte der genannten Gemeinde abzuhalten ist.

Minden, den 3. September 1851.

№ 423. Personal-Chronik. 2045. b. II. Die durch Versetzung des Oberförsters **Barkow** zur Erledigung kommende Oberförster-Stelle zu Hardehausen, ist vom 1. October d. J. an dem zum Oberförster ernannten, bisherigen Feldjäger-Lieutenant **Gadow** übertragen worden.

Minden, den 8. September 1851.

Patent-Anzeigen.

№ 424. Ertheilte Patente. Dem Mechanikus **Bernhard Schäffer** zu Magdeburg ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf eine Oellampe, soweit deren Construction für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 10. April 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Mechaniker G. **Seyrig** zu Berlin ist unter dem 8. April 1851 ein Patent

auf mehrere für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Dampfpressen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Büchsenmacher **Gottlieb Teschner** zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadelgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Bildhauer Adolph Kamphausen zu Cöln ist unterm dem 29. April 1851 ein Patent

auf ein durch Beschreibung mitgetheiltes Verfahren, Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse herzustellen, insoweit dasselbe als neu erkannt worden, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile hierbei zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem C. Drugulin zu Leipzig ist unter dem 29. April 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung des Faßhahns,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Baudagisten Friedrich Wilhelm Eduard Winckler zu Berlin ist unter dem 4. Mai 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Pesarien und Federharz, um die Luft heraus- und hineinzulassen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Karden-Fabrikanten Lynendumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 6. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Befestigungsart der Streichenbeschläge zur Verhinderung des Nachgebens des Leders auf den Walzen und Trommeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Fabrikanten Schöttler sen. zu Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1851 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Regeln der Spannung von Dämpfen, um vor dem Betriebe der Maschinen damit Kochungen verrichten zu können, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Hinderung der Benutzung bekannter Theile,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung an Schnellschützen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Apotheker Neander Oskar Paul Meister zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent

auf die Darstellung eines für neu und eigenthümlich anerkannten Kaffee-Surrogats,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Schlossermeister F. Huth zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Einsteck-Schlössern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Dr. von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 6. Juni 1851 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat (Dicatopter) zum Abbilden von Gegenständen der Kunst und Natur, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Riethmacher F. Schrey zu Elberfeld ist unter dem 11. Juni 1851 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Weberrieth zur Hervorbringung geschlängelter Muster,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Chemiker Fuchs zu Staßfurt ist unter dem 14. Juni 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von salzsaurer Thonerde und Thonerdehydrat, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem G. M. Blochmann und W. Komhardt zu Stettin ist unterm 4. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Gasentwickelungs-Ofens, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Maler J. G. Schall zu Berlin ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Hervorbringung eines silber- oder goldfarbenen Tons

bei Photographien, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Papierfabrikanten Louis Piette zu Dillingen ist unter dem 9. Juli 1851 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Papiertapeten darzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Kaufmann Wilhelm Bauer zu Potsdam ist unter dem 10. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vorwärmen des Speisewassers bei Locomotiven, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 13. Juli 1851 ein Patent

auf ein Preßwalzwerk zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsaamen und dergleichen, in der durch Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Tischlermeister Johann Nachtsheim zu Koblenz ist unter dem 17. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserung an Ausziehtischen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Bombardier Christian Lambert Herlischka zu Ratingen ist unter dem 22. Juli 1851 ein Patent

auf ein Copir- und Zeichnen-Instrument in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Maschinen-Fabrikbesitzer Albert Arndt zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1851 ein Patent

auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung des bekannten Princips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Director der Stettiner Gas-Anstalt, G. W. Blochmann zu Berlin, ist unter dem 22. August 1821 ein Patent

auf ein Verfahren zur Zersetzung des Steinkohlentheers behufs der Gewinnung von Leuchtgas, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Schlossermeister Siegfried Penz hierselbst ist unter dem 29. August 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschieben des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Schlossermeister Wolf Basch in Berlin ist unter dem 29. August 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschlagen des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Erloschene Patente.

Das dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin unter dem 2. Juli 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampf-Maschine

ist erloschen.

das dem Leopold Franke zu Wedddersleben unterm 30. December 1849 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel,

ist erloschen;

das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 25. März 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zinkoxyd

ist erloschen.

das dem Stempel-Revisor C. T. R. Mendelssohn zu Berlin unter dem 22. August 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns,

ist erloschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 20. September 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ministers des Innern und des Königl. Finanz-Ministers.

№ 425. Bekanntmachung, die von einer Actiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden in Rethem angekündigte Waaren-Ausspielung betreffend.

Eine sogenannte Direction der Actiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden, in Rethem im Fürstenthum Lüneburg, verbreitet gegenwärtig Pläne zur Ausspielung von Wagen, Fortepiano's, Gold- und Silbersachen, Uhren, Möbel, Leinen rc. Diese Ausspielung ist angeblich zum Besten der Gewerbtreibenden, in der That aber nur in eigennütziger, wo nicht betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung des Planes ergiebt.

Da hiernach von dem gedachten Unternehmen dasselbe gilt, was in der Bekanntmachung vom 12. September 1849 in Betreff anderer ähnlicher Ausspielungen gesagt ist, und demgemäß die Betheiligung sei es durch Uebernahme von Agenturen, oder durch Abnahme von Loosen oder Actien nicht gestattet werden darf, so wird das Publicum, um sich vor Schaden wahren zu können, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Actien oder Loosen der Art, wie zu der fraglichen Ausspielung nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 261.) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Thalern bedrohet ist.

Berlin, den 4. September 1851.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister,
Im Auftrage
Horn.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 426.

Es gereicht mir zu größter Freude und Genugthuung, in Folge Allerhöchsten Auftrages zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß des Königs Majestät bei Gelegenheit Allerhöchst Ihrer Reise durch die Provinz Westfalen als einen Beweis Allerhöchstihrer Anerkennung besonderer Pflichttreue und Verdienste folgende Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen geruhet haben:

I. den rothen Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife:

1) dem Präses der Westfälischen Provinzial-Synode, Pfarrer Albert zu Gevelsberg;
2) " Grafen von Bocholz zu Alme, im Kreise Brilon;
3) " Freiherrn von Droste-Hülshoff auf Hülfshoff bei Münster;
4) " Ober-Regierungs-Rath von Mauderode zu Münster;
5) " Regierungs-Bau-Rath Hentz zu Paderborn;
6) " Ober-Post-Director Herzberg zu Münster;

II. den rothen Adler-Orden 4ter Klasse:

1) dem Bergmeister Engelhardt zu Bochum;
2) " Regierungs-Rath von Frantzius zu Münster;
3) " Kreisgerichts-Rath Gellern zu Minden;
4) " evangelischen Pfarrer Greve zu Gütersloh;
5) " Kreisgerichts-Director Heitmann zu Borken;
6) " Amtmann Heuermann zu Versmold;
7) " Kaufmann Franz Hötte zu Münster;
8) " Regierungs-Rath Klingholz zu Minden;
9) " Landrath Grafen von Korff genannt Schmising zu Lüdinghausen;
10) " katholischen Pfarrer und Landdechanten Lex zu Hemmerde;
11) " Landrath Freiherrn von Wolff-Metternich zu Hörter;
12) " evangelischen Pfarrer Möller zu Lübbecke;
13) " Kaufmann Ernst Mooyer senior zu Minden;
14) " Amtmann Pickert zu Hattingen;
15) " katholischen Pfarrer und Landdechanten Rahfeld zu Halverde;
16) " Domainen-Rath Scheffer-Boichorst zu Münster;
17) " katholischen Pfarrer Schmidt zu Paderborn;
18) " Landrath Freiherrn von Schlotheim zu Minden;
19) " Kaufmann Heinrich Klein zu Siegen;
20) " Kaufmann Wilhelm Funke zu Hagen;

III. den St. Johanniter-Orden:

dem Landrath Freiherrn von Diepenbrock-Grüter zu Haus Mark im Kreise Tecklenburg;

IV. das allgemeine Ehrenzeichen:

1) dem katholischen Schullehrer Altdick zu Borken;
2) " Fahrsteiger Johann Freydte im Essen-Werdenschen Bergamts-Bezirke;
3) " Gensdarmen Geitel zu Hagen;
4) " " Hemker zu Herford;
5) " evangelischen Schullehrer Kötter zu Frömmern im Kreise Hamm;
6) " Gensdarmen Meyer zu Werther;
7) " Gensdarmerie-Wachtmeister Möllenberg zu Arnsberg;

8) dem Gensdarmen Möller zu Harsewinkel;
9) " " Schlemmer zu Lengerich;
10) " " Schulz I. zu Hagen;
11) " Gemeindevorsteher Waltking zu Haevern im Kreise Minden;
12) " Gensdarmen Weber zu Dülmen;
13) " Regierungs-Botenmeister Wemhöner zu Minden;
14) " Gensdarmerie-Wachtmeister Werkmeister zu Tecklenburg;
15) " Wagenmeister Hartmann zu Münster.

Münster, den 15. September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Forst-Candidat Emil Ludwig Carl von Hanstein ist auf Grund bestandener Prüfung als Forst-Referendarius der Königlichen Regierung hieselbst angenommen worden. Minden, den 12. September 1851. № 427. Personal-Chronik. 1849. P. J.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Es ist verliehen worden: № 428. Personal-Chronik.

die durch den Tod des Schullehrers Beiderbeck zu Deppendorf erledigte erste Lehrerstelle dem Lehrer Heinrich Ludwig Niedermeyer zu Holzhausen, definitiv; 2146. M. I.

die erste Lehrer-, Küster-, Kantor- und Organistenstelle zu Friedewalde dem Lehrer Jungcurt; 2227. M. I.

die dem Eduard August Conrad Günther provisorisch verliehene Lehrerstelle an der Stadt- und Neckertschen Schule in Minden, definitiv; 2248. M. I.

die durch den Tod des Lehrers Klostermann erledigte Lehrerstelle zu Uffeln dem Schulamtscandidaten Carl Heinrich Stoecker aus Langenberg, provisorisch; 2363. M. I.

die durch Versetzung des seitherigen Lehrers Hüser erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Elverdissen dem seitherigen Lehrer Redecker in Erter definitiv; 2438. M. I.

die Lehrerstelle an der Schule zu Reelsen dem seitherigen Lehrer Hermann Günther, definitiv; 1102. N. I.

die Lehrerstelle an der Schule zu Erwitzen dem seitherigen Lehrer Friedrich Hille, gleichfalls definitiv; 1103. N. I.

die Lehrerstelle an der zweiten Knabenschule zu Nieheim dem seitherigen Lehrer und Organisten Dirichs, ebenfalls definitiv; 1104. N. I.

die Lehrerstelle an der Schule zu Senne dem bisherigen Lehrer Benedict Pfankuch, gleichfalls definitiv; 1165. N. I.

die Lehrerstelle an der Schule zu Vorlinghausen dem bisherigen Lehrer Ferdinand Fischer, ebenfalls definitiv; 1073. N. I.

die Lehrerstelle an der Schule zu Hampenhausen und Auenhausen dem bisherigen Lehrer Lotze, ebenfalls definitiv; 1074. N. I.

die durch Verzichtleistung des Schullehrers Müller erledigte Lehrerstelle zu Kaunitz dem Schulamtscandidaten Joseph Müller, ebenfalls definitiv. 1254. N. I.

Minden, am 18. September 1851.

Patent-Anzeigen.

№ 429. Ertheiltes Patent. Dem Lehrer Theodor Otto Gerhard Wolff in Berlin ist unter dem 1. September 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes rotirendes Schneidewerk,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Erloschene Patente. Das dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher zu Crefeld unter dem 3. August 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfäden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen;

das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 26. August 1850 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen;

das dem Chemiker Adolph Linz zu Trier unter dem 24. Februar 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Thärwasser zu gewinnen,

ist erloschen;

das dem Heinrich Metzges zu Crefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen unter dem 14. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

ist erloschen;

das dem Kaufmann Joseph Reuss Sohn zu Aachen unter dem 9. October 1850 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinn-Maschine für Wolle,

ist erloschen;

das dem Kupferschmied Karl Heckmann zu Berlin unterm 6. Dezember 1849 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum continuirlichen Abdampfen und Filtiren von Zuckersaft,

ist erloschen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 26. September 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 32. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 430.

Nr. 3441. Privilegium wegen Emission von 200,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. August 1851.

Nr. 3442. Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Sagan, sowie für die Ortschaften Luthröthe, Anneuhof und Tschirendorf.

Nr. 3443. Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Cottbus.

Nr. 3444. Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1851, betreffend die Herabsetzung des Zinssatzes der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 auf 4 ½ Prozent.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Conventionen, nämlich: № 431.

a. die Convention mit Mecklenburg-Schwerin vom 14. November 1811, ingleichen die nach den Bekanntmachungen vom 28. October 1817 und 28. Februar 1831 getroffenen Modificationen derselben, — Ges.-Samml. von 1811, Seite 357, — Ges.-Samml. von 1817, Seite 300, — Ges.-Samml. von 1831, Seite 4,

b. die Convention mit Mecklenburg-Strelitz vom 7. Mai 1819 und die als Zusatz zu derselben abgeschlossene nachträgliche Convention vom 26. Januar 1824, — Ges.-Samml. von 1819, Seite 137, — Ges.-Samml. von 1824, Seite 56,

nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen sind, die Uebernahmepflicht mithin nach den in diesen Conventionen verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan, den Mecklenburgischen Staaten gegenüber, nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Ges.-Samml. von 1843, Seite 15,) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht in Mecklenburg erworben zu haben.

Berlin, den 9. September 1851.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
v. Manteuffel.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 432. Für wählbar erklärte Schulamts-Aspiranten betreffend.

Bei der am 4. und 5. v. M. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen sind folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1) Ignatz Ahlers aus Bocholt, Kreis Borken,
2) Friedrich Aufenanger aus Natzungen, Kreis Warburg,
3) Gottfried Brand aus Schüren, Kreis Meschede,
4) Franz Cruse aus Allagen, Kreis Arnsberg,
5) Eberhard Deimann aus Sümmern, Kreis Iserlohn,
6) Eduard Drewes aus Borgentreich, Kreis Warburg,
7) Wilhelm Fischersworring aus Allendorf, Kreis Bochum,
8) August Gocken aus Marienmünster, Kreis Höxter,
9) Johann Graebener aus Irmgarteichen, Kreis Siegen,
10) Heinrich Hartmann dito dito
11) Lorenz Heuke aus Wülfte, Kreis Brilon,
12) Hermann Heupel aus Irmgarteichen, Kreis Siegen,
13) Friedrich Hohmann aus Oestereiden, Kreis Lippstadt,
14) Heinrich Kleist aus Heeßen, Kreis Beckum,
15) Joseph Knaben aus Oestinghausen, Kreis Soest,
16) Heinrich König aus Holthausen, Kreis Meschede,
17) Albert Köring aus Dringenberg, Kreis Warburg,
18) Anton Köther aus Bleiwäsche, Kreis Büren,
19) Theodor Lauffkötter aus Wünnenberg, dito,
20) Carl Luce aus Sanderbeck, Kreis Höxter,
21) Gisbert Luthe, aus Datteln, Kreis Recklinghausen,
22) Anton Nelles aus Menden, Kreis Iserlohn,
23) Emil Neuhaus aus Oehringhausen, Kreis Olpe,

24) Johann Rolzen aus Bochum, Kreis Bochum,
25) Franz Peitz aus Eslohe, Kreis Meschede,
26) Wilhelm Platz aus Oese, Kreis Iserlohn,
27) Ignatz Rheker aus Langenkamp, Kreis Hörter,
28) Franz Schellewald aus Alme, Kreis Brilon,
29) Friedrich Schmalohr aus Bödefeld, Kreis Meschede,
30) Heinrich Schneiderwirth aus Hövelhoff, Kreis Paderborn,
31) Friedrich Schulze aus Soest, Kreis Soest,
32) Wilhelm Schupmann aus Paderborn, Kreis Paderborn,
33) Franz Steinhagen aus Hörste, Kreis Büren,
34) Joseph Wierling aus Senden, Kreis Lüdinghausen,
35) Heinrich Wilmes aus Arnsberg, Kreis Arnsberg,

und haben insbesondere die Seminaristen Cruse (4), Drewes (6), Hohmann (13) Köther (18) Laufkötter (19) Luce (20) Luthe (21) und Rolzen (24) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurden bei der am 5. und 6. v. M. abgehaltenen Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten:

1) Adolph Creemer aus Waltringen, Kreis Soest,
2) Ferdinand Bellebaum aus Attendorn, Kreis Olpe,
3) Max Holtmann aus Münster,
4) Franz Ostrop aus Dorsten, Kreis Recklinghausen,
5) Wilhelm Meier aus Hamm, Kreis Hamm,
6) Albrecht Grimme aus Assinghausen, Kreis Brilon,
7) Wilhelm Vogel aus Helmern, Kreis Büren,
8) Adam Haarhoff aus Westendorf, Kreis Arnsberg,
9) Joseph Rehdans aus Rietberg, Kreis Wiedenbrück,
10) Heinrich Kemper aus Lüttmarsen, Kreis Hörter,

sowie die in der jüdischen Vereinsschule zu Münster gebildeten Schulamts-Candidaten:

11) Salomon Wolfsdorf aus Madfeld, Kreis Brilon,
12) Marcus Weinstein aus Warstein, Kreis Arnsberg,

für qualificirt zur Verwaltung eines Elementarschulamts erklärt, und

13) der Lehrer Joseph Weskamp aus Alhausen, Kreis Hörter,
14) " " Joseph Dornseifer aus Rothenborn, Kreis Olpe,
15) " " Joseph Kiel aus Horn, Kreis Lippstadt,
16) " " Joseph Seiler aus Lügde, Kreis Hörter,

für befähigt zum Organistendienst befunden. Münster, den 17. September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 433. Polizei-Reglement für die am Beekefluß bei Altenbeeken be-

Um die Verunreinigungen des Wassers, welche durch den Betrieb der Eisenerzwäsche auf dem Hüttenwerk zu Altenbeeken in dem Beekefluß verursacht werden, für die unterhalb Altenbeeken belegenen Ortschaften zu beseitigen, wird auf Grund des Ge-

triebene Eisen-Erzwäsche. 3752. U. J. I. setzes vom 11. März v. J. über die Polizei-Verwaltung in gleichzeitiger Vertretung des zur Zeit fehlenden Bezirks-Raths von uns Nachstehendes festgesetzt:

1.

Die Eisen-Erzwäsche auf dem Hüttenwerk zu Altenbeeken darf in Zukunft nur während folgender Tageszeiten betrieben werden:

a. in den Sommermonaten vom 1. Mai bis ultimo September, von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags;

b. in den Monaten vom 1. October bis ultimo April, von 7 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmitags.

2.

Der in dem Sammelteich oberhalb des Eisenhammers sich ansammelnde Schlamm, sowie die bei den Räumungen dieses Teichs auszuwerfende Erde darf nicht in unmittelbarer Nähe der, bei dem Hüttenwerke befindlichen Wasserläufe abgelagert, sondern nur an solche, event. von dem Königlichen Oberbergamt festzusetzende Stellen gebracht werden, von denen sie auch bei Fluthzeiten nicht durch das Wasser der Bäche fortgespült werden können.

3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 5 bis 10 Thlr. bestraft.

Minden, den 13. September 1851.

№ 434. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 645. c. II. pl.

Dem Maurergesellen Christian Kärner aus Hedem, Kreises Lübbecke, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Alswede nehmen. Minden, den 5. September 1851.

№ 435. Personal Chronik. 754. K. I.

Der Apotheker erster Classe, Herr F. J. Schreiber ist als Administrator der Krummacherschen Apotheke zu Bielefeld vereidet.

Minden, den 13. September 1851.

№ 436. 273. G. I.

Ernst Hermann Büscher aus Bielefeld ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 12. September 1851.

№ 437. 3013. I. C.

In Verfolg des Landtags-Abschieds vom 30. Dezember 1834 für den vierten Provinzial-Landtag der Provinz Westfalen, ist bereits unter dem 18. August 1835 (Amtsblatt Seite 269) die Ausübung der Jagd auf geräuschvolle Weise an Sonn- und Feiertagen verboten, auch dies Verbot durch den §. 1. der Sonntags-Ordnung vom 19. Februar 1841 (Amtsblatt Seite 71) wiederholt und mit Strafe bedroht worden. (§. 7. l. c.) Nichtsdestoweniger ist es vorgekommen, daß der Gottesdienst und die würdige Feier der Sonn- und Festtage durch die Ausübung der Jagd gestört worden sind.

Wir finden uns daher veranlaßt, unter Aufhebung der Bestimmungen in unseren oben genannten Verordnungen in Betreff der Ausübung der Jagd, unter

Bezugnahme auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. folgende Polizei-Verordnung hinsichtlich der Ausübung der Jagd für den ganzen Regierungsbezirk Minden zu erlassen:

1) Die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen ist gänzlich untersagt, und zwar ohne Unterschied ob sie auf geräuschvolle Weise mit Hunden und Horn, als Treib- oder Klapper-Jagd oder in sonstiger Weise ausgeübt wird.

2) Jeder Uebertreter dieses Polizei-Verbots soll mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thaler bestraft werden.

Minden, den 20. September 1851.

Bekanntmachungen.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Cassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1850 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 20. November c., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben: № 438.

Das 1. Bataillon 13. Infanterie-Regiments in Münster;
" 2. " 13. " " " "
Die Regiments-Oeconomie desselben Regiments in Münster.
Das 4. Cürassier-Regiment und dessen Ersatz-Escadron in Münster.
Das 1. Bataillon (Münster) 13. Landwehr-Regiments, incl. zweites Aufgebot und stellvertretender Stab in Münster.
Die 13. Divisionsschule in Münster.
Das Armee-Gensdarmerie-Commando des 7. Armee-Corps in Münster.
Die 7. Gensdarmerie-Brigade in Münster.
Das Artillerie-Depot in Münster.
" Train-Depot in Münster.
" Proviant-Amt in Münster.
Die Garnison-Verwaltung in Münster.
Das allgemeine Garnison-Lazareth in Münster.
" Feld-Lazareth-Depot in Münster.
Die Büreau-Casse der Intendantur des 7. Armee-Corps in Münster.
Das 7. Artillerie-Regiment in Münster.
Die reitende Batterie Nr. 19 in Münster.
" 12pfündige Fußbatterie Nr. 19 in Münster.
" 6pfündige Fußbatterie Nr. 31 und 32 in Münster.
" Munitions-Colonne Nr. 37, 38 und 39 in Münster.
" Artillerie-Reserve-Compagnie Nr. 7 in Münster.

Die Artillerie-Laboratorium-Colonne Nr. 7 in Münster.
Das Füsilier-Bataillon 15. Infanterie-Regiments in Münster.
Die Feld-Intendantur 7. Armee-Corps.
" Intendantur-Abtheilungen der 25., 26., 27., 28. Infanterie- — so wie der 7. Cavallerie-Division und der Reserve.
Das Haupt-Feldproviant-Amt des 7. Armee-Corps.
Die Feldproviant-Aemter des 25., 26., 27., 28. Infanterie-, so wie der 7. Cavallerie-Division und der Reserve.
Das Feldpost-Amt des 7. Armee-Corps.
Die Feldpost-Expeditionen der 25., 26., 27., 28. Infanterie-, so wie der 7. Cavallerie-Division und der Reserve.
Das Haupt-Feldlazareth des 7. Armee-Corps.
Die leichten Feld-Lazarethe Nr. 19, 20 und 21.
Das Train-Commando des 7. Armee-Corps.
Die Proviant-Colonnen Nr. 31, 32, 33, 34 und 35.
" Feldbäckerei-Colonne des 7. Armee-Corps.
Das Feldbäckerei-Amt des 7. Armee-Corps.
" Pferdedepot desselben.
Die Feldkriegs-Casse des 7. Armee-Corps.
Das 13., 15., 16. und 17. Landwehr-Cavallerie-Regiment.
Die Ersatz-Eskadron des 16. und 17. Landwehr-Cavallerie-Regiments in Duisburg.
" Ersatz-Eskadron des 13. und 15. Landwehr-Cavallerie-Regiments in Warendorf.
Das 3. Bataillon (Warendorf) 13. Landwehr-Regiments in Warendorf, inclusive zweites Aufgebot und stellvertretender Staab.
Die magistratualische Garnison-Verwaltung in Warendorf.
Das 2. Bataillon (Borken) 13. Landwehr-Regiments in Borken, inclusive zweites Aufgebot und stellvertretender Stab.
Die magistratualische Garnison-Verwaltung in Borken.
Das 1. und 2. Bataillon nebst der Regiments-Oeconomie des 15. Infanterie-Regiments (abkommandirt) in Minden.
Die Ersatz-Abtheilung des 15. Infanterie-Regiments in Minden.
" Ersatz-Bataillone der 25. und 26. Infanterie-Brigade in Minden.
Das Pionir-Detachement in Minden.
" 1. Bataillon (Minden) 15. Landwehr-Regiments in Minden, inclusive zweites Aufgebot und stellvertretender Stab.
" 7. combinirte Reserve-Bataillon in Minden.
Die Militair-Straf-Abtheilung in Minden.
Das Artillerie-Depot in Minden.
Die Arbeiter-Abtheilung in Minden.
Das Proviant-Amt in Minden.

Das Garnison-Lazareth und Belagerungs-Lazareth-Depot in Minden.
Die Garnison-Verwaltung in Minden.
" Festungs-Dotirungs- und Festungs-Revenüen-Casse in Minden.
" extraordinaire Festungs-Bau-Casse in Minden.
Die Artillerie-Bau-Casse in Minden.
Das 3. Husaren-Regiment (abkommandirt) in Paderborn.
" Ersatz-Depot des 3. Husaren-Regiments in Neuhaus.
" 2. Bataillon (Paderborn) 15. Landwehr-Regiments in Paderborn, inclusive zweites Aufgebot und stellvertretender Stab.
" Garnison-Lazareth und die Magazin-Rendantur in Paderborn.
Die Garnison-Verwaltung in Paderborn und Neuhaus.
Das 3. Bataillon (Bielefeld) 15. Landwehr-Regiments in Bielefeld, inclusive zweites Aufgebot und stellvertretender Stab.
Die Garnison-Verwaltung und das Garnison-Lazareth in Bielefeld.
Das 3. Bataillon (Meschede) 16. Landwehr-Regiments in Meschede, incl. zweites Aufgebot und stellvertretender Stab.
Die magistratualische Garnison-Verwaltung in Meschede.
Das Landwehr-Bataillon (Attendorn) 37. Infanterie-Regiments in Attendorn, inclusive zweites Aufgebot, stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron.
Die magistratualische Garnison-Verwaltung in Attendorn.
" Die Garnison-Verwaltung und das Lazareth in Lippstadt.
Das 1. Bataillon (Hamm) 4. Garde-Landwehr-Regiments in Hamm, incl. zweites Aufgebot.
Die Etappen-Commandantur in Hamm.
" Garnison-Verwaltung und das Lazareth in Hamm.
Das 1. Bataillon (Soest) 16. Landwehr-Regiments in Soest, incl. zweites Aufgebot und stellvertretender Stab.
Die magistratualische Garnison-Verwaltung in Soest.
Das 2. Bataillon (Iserlohn) 16. Landwehr-Regiments in Iserlohn, incl. zweites Aufgebot und stellvertretender Stab.
Die magistratualische Garnison-Verwaltung in Iserlohn.
" 14. Invaliden-Compagnie in Herford.
Das Garnison-Lazareth in Herford.
Die magistratualische Garnison-Verwaltung in Herford.

Münster, den 4. September 1851.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.
Jordan.

№ 439. Den Anfang der Lehrvorträge an

Die wissenschaftlichen Vorträge an dem landwirthschaftlichen Institut zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 15. October d. J., gleichzeitig

der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Winter 1851 betreffend.

mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in der engsten Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an das Directorium derselben zu wenden, welches auf alle in dieser Beziehung an sie gelangende Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im September 1851.

Das Directorium.
Weyhe.

№ 440. Ertheilte Patente.

Dem Mechanikus und Optikus Oldendorff zu Berlin ist unter dem 5. September 1851 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserung der Meßkette,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden; (conf. Staatsanz. Nr. 61.)

dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 5. September 1851 ein Patent

auf eine Preß-Vorrichtung zur Herstellung von elektrischen mit Gutta-Percha und Blei umschlossenen Leitungsdrähten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden; (conf. Staatsanz. Nr. 61.)

dem Knopffabrikanten Friedrich Langenbeck zu Elberfeld ist unter dem 7. September 1851 ein Patent

auf ein durch Probe-Exemplar nachgewiesenes, die sogenannten Butzen ersetzendes Befestigungsmittel an überzogenen Knöpfen, soweit dasselbe als neu erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staatsanz. 62.)

Erloschenes Patent.

das dem Wege-Aufseher Christian Thielicke zu Unna unter dem 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen; (conf. Staatsanz. Nr. 61.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 3. October 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Mai c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die höhere Bürgerschule zu Aschersleben als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist. № 441.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 6. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Am 26. d. M. werden der erwählte und bestätigte Amtmann Düvel, so wie der erwählte und bestätigte Beigeordnete Menke I. in der Sammtgemeinde Kirchborchen in ihre Aemter eingeführt. Von diesem Tage ab treten, in den Gemeinden dieses Amts, in Gemäßheit des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft. № 442. 1935. P. J.

Minden, den 23. September 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 443. Nachdem der von dem Sammt-Gemeinderath des Amts Verl erwählte Amtmann
2915. C. I. pl. Rohden bestätigt, und der Vorsteher Hermreck zu Verl zum Beigeordneten auf 6 Jahre ernannt worden ist, findet die Einführung derselben so wie der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1851 am 30. d. M. statt, und treten mit diesem Tage die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde im Amte Verl außer Kraft. Minden, den 24. September 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 444. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juli c. den bis-
2971. C. I. herigen Amtmann Poehlmann zu Vlotho zum Bürgermeister der Stadt Minden auf sechs hintereinanderfolgende Jahre ernannt, und die Wahl des Gutsbesitzers und Lieutenants a. D. Sluyterman zum Beigeordneten der Stadt Minden bestätigt. Beide sind in ihre Aemter eingeführt worden.
Minden, den 24. September 1851.

№ 445.
3809. U. I.
Dem Kaufmann C. W. Kunolt zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilt worden. Minden, den 16. September 1851.

№ 446.
2533. M. I.
In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. August c., Nr. 2272. M. I. (Amtsblatt Nr. 36. Seite 217.) machen wir nachträglich bekannt, daß die der evangelischen Gemeinde Brilon bewilligte Hauskollekte in den landräthlichen Kreisen Büren und Herford, mit Ausnahme jedoch der Städte Herford und Vlotho, welche dem Steuer-Rendanten Bose verbleiben, durch den Büreau-Gehülfen Oppermann abgehalten werden wird. Minden, den 20. September 1851.

№ 447.
3900. U. I.
Der Kaufmann A. H. Wüllner zu Gütersloh hat die demselben mit unserer Genehmigung vom 19. November 1849 übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Gütersloh niedergelegt.
Minden, den 22. September 1851.

№ 448.
2918. C. I.
Am 29. d. M. werden der im Amt Spenge erwählte und bestätigte Amtmann Becher, sowie die beiden erwählten und bestätigten Beigeordneten eingeführt und vereidigt, und treten von diesem Tage ab in der Gemeinde des Amtes Spenge, in Gemäßheit des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Anwendung. Minden, den 23. September 1851.

№ 449.
2935. L. I.
Bei dem am 12. Juli c. stattgehabten Brande der Scheune des Colon Wördehoff zu Barkhausen, Kreises Büren, haben sich die beiden Einwohner Eduard Funke und Bernhard Strathmann daselbst durch ihre Thätigkeit und Unerschrockenheit rühmlich ausgezeichnet, indem sie mit großer Gefahr das brennende Dach bestiegen und dem weiteren Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan haben.

Wir nehmen gern Veranlassung diese verdienstliche Handlung belobend anzuerkennen und zwar umsomehr, als sich die genannten beiden Personen schon bei einer ähnlichen Gelegenheit außerordentlich thätig und umsichtig bewiesen haben.

Minden, den 23. September 1851.

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 2. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Ablösungs-Gelder sind am 24. d. M. den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. № 450. 2037. *h. II.*

Minden, den 26. September 1851.

Die Physikatsstelle des Kreises Paderborn ist dem Director des Landes-Civil-Hospitals zu Paderborn, Herrn Dr. J. Gerlach daselbst verliehen worden. № 451. Personal Chronik. 773. *K. I.*

Minden, den 20. September 1851.

Dem Civil-Supernumerar Schnükel hierselbst ist die commissarische Verwaltung des Amtes Lichtenau bis auf weitere Bestimmung übertragen worden. № 452. 2969. *C. J. I.*

Minden, den 24. September 1851.

Bekanntmachungen.

Ernannt sind: № 453.

1) bei dem Königl. Ober-Berg-Amte für die Westphälischen Provinzen
der Oberbergamts-Assessor Wohlers zum Ober-Bergath.
2) bei dem Königl. Salz-Amte zu Königsborn
der Oberbergamts-Referendarius Serlo zum Salinen-Factor an die Stelle des verstorbenen Salinen-Factors Backs.

Gestorben ist:

3) bei dem Königl. Salz-Amte zu Neusalzwerk
der Salinen-Kassen-Rendant von Saher.

Dortmund, den 26. September 1851.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

Das den Mechanikern Vital Daelen und Adoph Kühne zu Cöln unter dem 9. Februar 1850 ertheilte Patent № 454. Patente betr.

auf eine Construction von Walzen-Dampfschiffen

ist erloschen; (conf. Staatsanz. Nr. 66.)

die dem Schichtmeister Hermann Brambach zu Cöln unterm 2. December v. J. ertheilten beiden Patente

1) auf die Construction eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd und

2) auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe

sind aufgehoben. (conf. Staatsanz. Nr. 67.)

Minden, den 17. September 1851.

№ 455. Patente betr. Dem Mechaniker Karl Beermann zu Berlin ist unter dem 17. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schneiden von Getraidekörnern für die Fabrikation von Graupen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staatsanz. Nr. 72.)

Minden, den 22. September 1851.

№ 456. Patente betr. Dem Longin Gantert aus Gurtweil in Baden sind unterm 19. September 1851 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben und Bleichen von Zeugen und Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben von Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Minden, den 24. September 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 10. October 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 457.
Nr. 3445. Uebersetzung der Additional=Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels= und Schifffahrts=Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll= und Handels=Vereins einerseits, und Sardinien andererseits.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für diejenigen Obligationen der zu 5 Prozent verzinslichen freiwilligen Staats=Anleihe vom Jahre 1848, welche Behufs ihrer durch den Allerh. Erlaß vom 10. d. M. (Ges.=Samml. S. 606.) angeordneten Convertirung in 4½ prozentige Papiere Seitens der Eigenthümer an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere oder an die Regierungs=Hauptkassen eingesendet resp. von denselben an die Eigenthümer zurückgesandt werden, ist, so wie für die durch das Convertirungs=Geschäft veranlaßte Correspondenz der Staatsbehörden unter der Bedingung Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung versehen werden:

„Die Convertirung der freiwilligen Staats=Anleihe vom Jahre 1848 betreffend."

Die Post=Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 15. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter Bezugnahme auf die durch unsere Bekanntmachung vom 23. März 1817 Nr. 1454. E. I. (Amtsblatt pro 1847, Stück 15, Seite 100,) zur öffentlich Kenntniß gebrachten Statuten der Kreissparkasse zu Bielefeld vom 23. Dezember 1846 № 458. 3905. U. I.

sind für den Zeitraum vom 1. Januar 1851 bis dahin 1852 gemäß §. 5. des Statuts als Curatorium gewählt worden:

a. zum Präses der Domainen-Rath Schrader zu Bielefeld,
b. zu dessen Stellvertreter der Steuerempfänger Krahé daselbst,
c. zum ersten Beisitzer der Kaufmann Steinkamp in Gadderbaum,
d. zu dessen Stellvertreter Meyer Sieker zu Sieker,
e. zum zweiten Beisitzer der Amtmann Brosent zu Heepen,
f. zu dessen Stellvertreter der Steuerkontroleur Jüngerich zu Brackwede,

Als kreisständische Deputation zur Controllirung der Kreissparkassen-Verwaltung sind pro $18^{51}/_{52}$ gewählt worden:

a. der Kaufmann Christian Niemann in Bielefeld,
b. Justiz-Rath Bessel daselbst und
c. Kaufmann Elmendorf zu Isselhorst.

Minden, den 24. September 1851.

№ 459. 3950. U. I. Dem Kaufmann Ferdinand Hilker zu Windheim ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen.

Minden, den 26. September 1851.

№ 460. 1368. N. I. Höherer Bestimmung zufolge soll auch in diesem Jahre eine katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln stattfinden. Zur Abhaltung dieser Collecte setzen wir die auf Sonntag den 19. October c. folgende Woche fest. Die beschleunigte Einsendung der eingesammelten Beiträge erwarten wir in bekannter Art. Minden, den 26. September 1851.

№ 461. 2488. M. J. I. Der Kirche zu Ovenstedt, hiesigen Kreises, hat ein Wohlthäter, welcher nicht genannt sein will, ein Kapital von 50 Thlr. geschenkt. Wir bringen diese wohlthätige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 20. September 1851.

№ 462. 783. K. I. Der practische Arzt und Wundarzt Herrn Dr. Katzenstein zu Borgentreich ist als Geburtshelfer approbirt und vereidigt.

Minden, den 25. September 1851.

№ 463. 3725. U. I. Nachdem die Wahlperiode des bisherigen Curatoriums der Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn abgelaufen, ist eine Neuwahl angeordnet und vorgenommen und sind zu Mitgliedern des Curatoriums wieder resp. neu gewählt und von uns bestätigt worden:

1) zum Dirigenten der Landrath Grasso zu Paderborn;
2) zum Rendanten der Kaufmann Carl Ahlemeyer jun. daselbst;
3) zu Beisitzern:
   a) der Gemeinderath, Justizrath Wichmann zu Paderborn,
   b) der Gemeinderath, Kaufmann Rintelen daselbst,

c) der Amtmann Meyer zu Lippspringe,
d) der Vorsteher Lengeling aus Elsen.

Minden, den 23. September 1851.

Es ist verliehen worden: № 464.

dem zweiten Lehrer Hüser zu Elverdissen, die Hülfslehrerstelle zu Borgholzhausen, provisorisch; 2409. M. I.

die durch Versetzung des Schullehrers Jungcurt erledigte Lehrerstelle zu Bischofshagen, dem Kantor, Organisten und Schullehrer Gustav Adolph Storch zu Friedrichsdorf, definitiv; 2317. M. I.

die durch Versetzung des Schullehrers Niedermeyer erledigte Lehrerstelle zu Holzhausen, dem Schullehrer Heinrich Philipp Christoph Dralle zu Kutenhausen, ebenfalls definitiv, und 2486. M. I.

die durch Verzichtleistung des Schullehrers J. Vogel zu Helmern erledigte Lehrerstelle daselbst, dem Schulamtscandidaten Wilhelm Vogel ebenfalls definitiv. 1327. N. I.

Minden, am 1. October 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial Steuer-Directors.

Mit Hinblick auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem mit dem 1. d. M. zur Anwendung gekommenen Zolltarife erschienen ist, und dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Münster, den 2. October 1851. № 465.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat September 1851.

Des Königs Majestät haben geruhet, den von Rahden an das Kreisgericht zu Lübbecke versetzten Kreisrichter von Schlechtendal, so wie den Kreisrichter von Bernuth zu Lübbecke zu Kreisgerichts-Räthen, den Rechtsanwalt und Notar Schultze zu Herford zum Justizrath, und den Appellationsgerichts-Sekretair und Rechnungs-Revisor Evers hierselbst zum Rechnungsrath zu ernennen. № 466.

Der Kreisgerichts-Sekretair Schönfeld zu Bünde tritt mit dem 1. Januar 1852 in den Ruhestand.

Der Kreisgerichts-Sekretair Kracht ist von Rahden an das Kreisgericht zu Lübbecke; der Büreau-Assistent Gehlen, sowie der Kreisgerichts-Bote Küster zu Büren an das hiesige Kreisgericht versetzt.

Der Kreisgerichts-Bote Börner hieselbst ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Referendar Löher ist aus dem Justizdienste entlassen.

Paderborn, den 1. October 1851.

Bekanntmachungen.

№ 467. Bekanntmachung, die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das 1. Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 über den Capital-Betrag von 270,000 Thlr. im heutigen Verloosungstermine ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die dazu gehörigen 5 Stück Zins-Coupons der ersten Serie von Nro. 4 bis Nro. 8, welche die Zinsen vom 1. April 1852 bis zum 1. October 1854 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird. Berlin, den 9. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Koehler.

№ 468. Bekanntmachung die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV, Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie IV, Nr. 1 bis 8, der den Zeitraum vom 1. November 1851 bis dahin 1855 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Controlle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30), täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebenfalls unentgeldlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Controlle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 22. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark.
gez. Natan. Koehler. Nolcke. gez. Graf Haeseler. Scharnweber.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 43. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1851.

Instruktion

über

die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste

bei der

klassifizirten Einkommensteuer.

§. 1.

Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen liegt es ob, eine genaue Kontrole über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungs-Bezirk veranlagten klassifizirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruktion theils bei der Einschätzungs-Kommission, theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. I. Zu- und Abgänge. 1. Allgemeine Bestimmung.

§. 2.

Nach §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar: 2. Zugänge.

1) durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. jährlich beziehen;
2) durch den Eintritt einer der in §. 18. des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.) unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3) durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4) dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl. §. 16. des Gesetzes) ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thlr. erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);
5) durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6) durch Entscheidung der Bezirks-Kommission in Folge einer Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission eingelegten Berufung.

§. 3.

Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im §. 2. unter 1 bis 5. gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist, (§. 2. Nr. 1 bis 4.) über die Höhe des Einkommens nach Maaßgabe der in der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 4.

Den Inhalt dieser Anzeigen (§. 3.) so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen in ein besonderes Notizregister einzutragen.

In den §. 2. unter 1 bis 4. aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Kommission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Kommission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, sowie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem §. 2. unter 5. aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangs-Bezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem anderen Empfangs-Bezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlr. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangs-Bezirke die in dem alten Empfangs-Bezirke veranlagte klassifizirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwaigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangs-Bezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß

der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission der Bezirks-Regierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justifikatorien, die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

In Bezug auf den im §. 2. unter 6. aufgeführten Fall ist bereits in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli l. J. unter Nr. 6. das Nöthige angeordnet worden.

§. 5.

Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach §. 36. des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. s. w. können gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar: 3. Abgänge.

1) durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen;
2) durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach §. 18. des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3) durch Doppelbesteuerung;
4) durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;
5) durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6) durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens.

§. 6.

Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§. 7.

Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen müssen die Seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassifizirten Einkommensteuer ihres Einschätzungs-Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justifikatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks-Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4. ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§. 8.

Was die einzelnen im §. 5. aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter Nr. 1. zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter Nr. 2. ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbsetablissement u. s. w.) vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlr. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden.

Der im §. 5. unter 3. gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungs-Bezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maaßgabe der Vorschriften unter Nr. 6. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Kommission reklamiren kann. Bei einem Todesfall (§. 5. unter 4.) muß zwar Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung darauf an-

getragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassifizirter Einkommensteuer (§. 2. unter 2.) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß giebt und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der in §. 5. unter 5. gedachte Abgng von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangsbezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§. 9.) zu belegen.

Wegen des in §. 5. unter 6. aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens ist in der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission vom 8. Mai 1851 und in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission vom 13. Juli l. J. das Röthige angeordnet worden.

§. 9.

In Ansehung der Fälle eines Umzuges von Einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Kommission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung (Formular C. der Instruktion vom 8. Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellen zurückzusenden. 1.

§. 10.

4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§. 36. und 37. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. und auf die §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach §. 36. des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monates entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. §. 6.).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen andern ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§. 35. des Gesetzes) stattgefunden hat.

§. 11.

6. Zu- und Abgangslisten.

Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzusenden, welcher dieselben mit den nach §. 4. und §. 7. von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirks-Regierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und Abgangsliste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den directen Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs-, sowie der Abgangsliste geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen.

B. C.

§. 12.

II. Restitutionen und Reste.

Wegen der Ristitutionen gelten bei der klassifizirten Einkommensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maaßgebend sind.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche der vollstreckten Exekution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Exekutionsmandaten und den Berichten des Exekutors belegtes nach dem unter D. beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Exekutions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justifikatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen.

D.

Berlin, den 21. September 1851.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

A.

Belag

zur Begründung des Abganges an klassifizirter Einkommensteuer

unter № . . . des Jahres 185 . .

im Einschätzungs-Bezirke . . . .

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste unter № . . .

(Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort)

verzeichnete . . . .

welcher nach . . . . . im Kreise . . . . .

verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungs-bezirke mit Thlr. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hier mit Ende des Monats . . . . . . 185 . . in Abgang unter № . . .

N. N. den ten . . . . 185 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission.

(Unterschrift.)

(Name und Wohnort)

Der nebengenannte . . . . ist im hiesigen Einschätzungsbezirk vom 1sten . . . . . 185 . . ab bei der klassifizirten Einkommensteuer mit Thlr. Sgr. monatlich unter der laufenden № . . in Zugang gestellt.

N. N. den ten . . . . 185 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission.

(Unterschrift.)

Einschätzungsbezirk . . . .

Einkommensteuer-

für das

№	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Kommission nach		Festsetzung durch die Bezirks-Kommission nach	
				Steuer-stufe.	Betrag ℛ Sgr	Steuer-stufe.	Betrag ℛ Sgr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

B.

Rechnungsjahr . . . .

Zugangsliste

Jahr 185 . .

Monat, von welchem ab (der Zugang berechnet wird.)	Monat, bis zu welchem hin (der Zugang berechnet wird.)	Also auf Monate.	Der Zugang beträgt monatlich. Thlr. Sgr.	Der Zugang beträgt im Ganzen Thlr. Sgr.	Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	13.	15.

Einschätzungsbezirk . . . .

Einkommensteuer=

für das

№	Wohnort der abgegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzung.		Berichtigte oder herabgesetzte Steuer.	
				Stufe.	Betrag ₰ Sgr	Stufe.	Betrag ₰ Sgr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

C.

Rechnungsjahr . . . .

Abgangsliste

Jahr 185 . .

Monat, von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem hin der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Der Abgang beträgt monatlich. ₰ Sgr	Der Abgang beträgt im Ganzen ₰ Sgr	Datum der den Abgang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Abschluß.

Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt	₰	Sgr
Dazu der Zugang aus Kolonne 13. der beiliegenden Zugangsliste	"	"
zusammen	₰	Sgr
Der Abgang beträgt nach Kolonne 13. der gegenwärtigen Abgangsliste . .	"	"
Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 185	₰	Sgr

N. N., den . . . .

Die Kreiskasse.

D.

Verzeichniß

der

mit ihrem klassifizirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre .... der vollstreckten Exekution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangsbezirke ....

№	Name des Wohnortes und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung nach der Heberolle unter №	Einkommensteuer-Einschätzung zum monatlichen Betrage von ₰ Sgr	Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag. ₰ Sgr	Ursache des Rückstandes.	№ der Beläge.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 17. October 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 34. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 469.

Nr. 3446. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von Brandenburg nach Rathenow, sowie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Chausseebau.

Nr. 3447. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1851, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der nach dem Privilegium vom 25. Juni 1848 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft von 5 Prozent auf 4½ Prozent.

Nr. 3448. Privilegium wegen Emission von 2,989,800 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 17. September 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Durch Emiritirung des Pfarrers Hueck zu Lüdenscheid ist eine Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde daselbst erledigt worden, welche durch Wahl Seitens des größeren Kirchen-Collegiums wieder besetzt werden wird. № 470.

Münster, den 6. October 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Maurergesellen Theodor Schulteß aus Seehausen bei Magdeburg, jetzt in Paderborn, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 27. September 1851. № 471. 711. II. c. pl.

Wir finden uns in Folge Antrags der Königlichen Direction der Westfälischen Staats-Eisenbahn zu Paderborn und unter Hinweis auf unsere, im 24. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 252, befindliche Bekanntmachung vom 2. Juni d. J. über die Polizei-Verwaltung auf der Eisenbahnstrecke zwischen Paderborn und № 472. 4036. U. I.

Warburg, veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß seit Errichtung des Polizei-Büreau's zu Neuenheerse die Vermittelung der Königlichen Eisenbahn-Direction zur Ermittelung der Eisenbahn-Arbeiter in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten nicht erforderlich ist, sondern lediglich zur Belästigung jener Behörde gereicht. Ebenso sind alle Anfragen über rein polizeiliche und gerichtliche Angelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb des Eisenbahn-Baues oder die eigentliche und materielle Verwaltung desselben betreffen am besten direct an den Herrn Polizei-Commissarius Duhme zu Neuenheerse zu richten.

Minden, den 1. October 1851.

№ 473. 2614. *M. I.* Dem Candidaten des höheren Schulamts Aug. Ludwig Wilh. Hermann Scholz aus Wolfenbüttel ist auf vorgängige Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern gestattet worden, an der höheren Privat-Lehranstalt zu Gütersloh Unterricht zu ertheilen. Minden, den 2. October 1851.

№ 474. 2027. *h. II.* Zur Erleichterung des Publikums können die zu konvertirenden Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 von den Interessenten an die Domainen-Renteien zu Bielefeld, Paderborn und Brakel abgeliefert werden, welche diese Documente an unsere Hauptkasse portofrei unter herrschaftlicher Rubrik befördern und darüber Interims-Quittungen ausstellen werden.

Minden, den 30. September 1851.

№ 475. Köhrordnung betreffend. 4142. *U. I.* Der in Nr. 27., Seite 217—218 unsers Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhrordnung vom 20. April desselben Jahres zufolge, werden die zur Köhrung der Privatbeschäler nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 2. August 1827 gerichteten Schauämter an den nachstehend bemerkten Tagen und Orten zusammentreten:

1) am 20. October c. zu Minden am Landwehrzeughause,
2) am 24. ejusd. zu Herford,
3) am 27. ejusd. zu Paderborn auf dem Marktplatze zu Liboriberg,
4) am 30. ejusd. zu Brakel, Kreises Hörter,
5) am 31. ejusd. zu Wiedenbrück,
6) am 5. November c. zu Fiestel, Kreises Lübbecke.

Die Schauämter beginnen ihr Geschäft Morgens 10 Uhr, und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Besichtigungen durch die betreffenden Landraths-Aemter gleich nachher an uns einzureichen. Möchte ein oder das andere Mitglied der Schauämter verhindert sein, dem Geschäfte beizuwohnen, so werden die landräthlichen Behörden hierdurch ermächtigt, ein anderes Mitglied zu substituiren.

Wegen der unstatthaften Nachköhrungen behält es bei unserer Verordnung vom 26. September 1844 — Amtsblatt pro 1844, Seite 329 — sein Bewenden.

Minden, den 11. October 1851.

Bekanntmachungen.

№ 476. In den vereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich eine große Anzahl gleichnamiger Städte und Ortschaften. So giebt es u. A. 25 Orte des Namens

Washington, eine gleiche Anzahl des Namens Canterville, 24 Orte des Namens Franklin, 22 Orte des Namens Springfield u. s. w.

Dem correspondirenden Publikum muß daher dringend empfohlen werden, auf den Briefen nach Nordamerika den Bestimmungsort jedesmal durch Angabe des Staates und des Bezirkes (County), in welchem derselbe belegen ist, näher zu bezeichnen, weil anderenfalls leicht Verwechselungen entstehen können und hierdurch nicht selten Veranlassung gegeben wird, daß die Briefe als unbestellbar zurückkommen oder auf den nordamerikanischen Posten verloren gehen.

Berlin, den 24. September 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 477. Bekanntmachung die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf viereinhalb Prozent betreffend.

[2] Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. M. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controlle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Casse, zur Abstempelung auf 4½ Prozent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5procentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Capitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons, Serie 1, Nr. 8, und gegen Quittung, bei der Controlle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Capital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht convertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Capital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Capitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Casse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Controlle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorgehen muß, so sind die Schuld-Documente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Capital-Beträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Haupt-Casse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Documente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Capitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeldlich bei den gedachten Cassen, sowie bei den Kreis- und Orts-Cassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Köhler.

№ 478. Ausgabe der Rentenbriefe betreffend.

Nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 3. Februar c., darf in allen Ablösesachen, wo der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen Betrages der Rente an die Staats-Kasse bewirken will, die Ausantwortung der Rentenbriefe an die Berechtigten von uns nicht früher bewirkt werden, als die Zahlung des Ablösungs-Capitals zur Regierungs-Hauptkasse wirklich geleistet ist.

Wir setzen die betreffenden Berechtigten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir ihnen die erforderliche Nachricht wegen Empfangnahme der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins-Coupons mittheilen werden, sobald wir von den betreffenden Königlichen Regierungen die Nachricht über erfolgte Einzahlung der Ablöse-Capitalien erhalten haben.

Münster, den 2. October 1851.

Königl. Direction der Rentenbank.
Hartmann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 24. October 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Perleberg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt worden ist. № 479.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. September 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Pommmer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für Stadt und Amt Steinheim, Stadt und Amt Nieheim, geht vom 1. November c. ab auf den Amtmann Vahle zu Steinheim über. № 480. 1895. P. J.

Minden, den 16. October 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 481. Die Kaufleute Waldeyer und Wiethüchter zu Lübbecke haben die Agentur
4096. U. I. der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Gastwirth Wendt zu Lübbecke übertragen worden.

Minden, den 7. October 1851.

№ 482. Auf der Kreis-Chaussee von Lübbecke nach Fiestel findet auf den Grund der Aller-
2067. J. I. höchsten Cabinets-Ordre vom 11. Mai 1843 die Chausseegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 zu Alswede, und zwar in dem Hause des Bäckers Finke statt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß außer dem die Chaussee selbst verschließenden Schlagbaum noch ein zweiter quer über den von Hüffe kommenden Weg gelegt worden ist.

Minden, den 9. October 1851.

№ 483. Durch Beschluß der Kreis-Commission des Kreises Bielefeld vom 27. Februar d. J.
2841. L. I. sind folgende Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission gewählt und von uns für die Jahre 1851, 1852 und 1853 bestätigt worden:

1) Rentmeister Falkmann auf der Pottenau;
2) Kaufmann Schnelle sen. zu Bielefeld;
3) Meier Sudbrack zu Schildesche;
4) " Heepen zu Heepen.

Minden, den 10. October 1851.

№ 484. Durch Beschluß des Kreistages des Kreises Wiedenbrück vom 23. September c.
3054. L. I. sind folgende Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission gewählt und von uns für die Jahre 1852 bis 1854 bestätigt worden:

1) Kaufmann Georg König zu Wiedenbrück, zum Stellvertreter Wilke Claasmann zu Rheda;
2) Posthalter Franz Kösters zu Rietberg, Stellvertreter Kaufmann Dickel zu Gütersloh;
3) Gemeindevorsteher Druffelsmeyer zu Druffel, Stellvertreter Gemeindevorsteher Balsfulland zu Bornholte;
4) Colon Feldmann zu Herzebrock, Stellvertreter Meier Hemsel zu Ems;

Minden, den 10. October 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 485. Der Herr Justiz-Minister hat zufolge Rescripts vom 9. d. M. genehmigt, daß auch die Gemeinden Holtrup und Uffeln an den für die Gemeinden Hausberge, Holzhausen, Eisbergen und Veltheim monatlich abzuhaltenden Gerichtstagen in Hausberge Theil nehmen.

Paderborn, am 13. October 1851.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction.

Der commissarische Amtsvorsteher des Postamts in Paderborn, Ober-Post-Secretair Boehncke ist zum Post-Director ernannt und als Amtsvorsteher bestätigt worden. Der Post-Secretair Schur aus Bonn ist als commissarischer Büreaubeamte zur hiesigen Ober-Post-Direction versetzt. Der Post-Expediteur Berndes in Scherfede ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden. Der Expeditionsgehülfe Knepper in Büren ist aus dem diesseitigen Bezirk, die Gehülfen Biermann in Warburg und Kowski in Lippspringe sind zur Genügung ihrer Militairpflicht ausgetreten. Es sind versetzt: die Post-Expeditionsgehülfen Rübell von Brakel nach Scherfede unter commissarischer Uebertragung der Verwaltung der dortigen Post-Expedition und Degener von Minden nach Scherfede; die Post-Expeditionsgehülfen Schön, bisher in Scherfede und Evers bisher in Paderborn sind, der erstere in Büren, der andere in Brakel in Beschäftigung getreten. Der Feldwebel Buncke ist als Expedient bei der Post-Expedition I. in Herford, die 2c. Hillemeyer, Heidelberg, Varro, Warendorf und Klostermann sind als Gehülfen bei den Post-Expeditionen in Lippspringe, Halle, Neuhaus, Vlotho und Warburg zugelassen. Der invalide Sergeant Rhinow ist als Packbote und der invalide Unteroffizier Kapp als Büreaudiener, resp. bei den Postämtern in Minden und Bielefeld angestellt. Der Briefträger Knape in Bielefeld ist pensionirt worden. № 486.

Minden, den 16. October 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath
Petersson.

Dem Karl Baltzer zu Olschowken bei Meve ist unter dem 20. September 1851 ein Patent № 487. Patente betr.

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Minden, den 30. September 1851.

Das dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin unterm 23. Mai 1850 ertheilte Patent № 488. Patente betr.

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung

ist erloschen. (conf. Staats-Anz. Nr. 79.)

das dem Herzogl. Sachsen-Koburgischen Hauptmann a. D., Freiherrn v. Seckendorf zu Heinrichshalle bei Gera unterm 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhang,

ist erloschen. Minden, den 2. October 1851.

№ 489. Patente betr. Das dem Ludwig Lützenkirchen in Köln unter dem 1. Februar 1851 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen. Minden, den 12. October 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 31. October 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 490.

Nr. 3449. Gesetz, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Commissionsgebühren. Vom 9. Mai 1851.

Nr. 3450. Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. Vom 10. Mai 1851.

Das 36. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält:

Nr. 3451. Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare. Vom 11. Mai 1851.

Nr. 3452. Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte. Vom 12. Mai 1851.

Das 37. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält:

Nr. 3453. Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851.

Bekanntmachung des commandirenden Generals und des Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 491. Die Anbringung von Anträgen auf Entlassung aus dem Militairdienste resp. auf Befreiung von der Einstellung in denselben betreffend.

Obgleich wir in unserer Bekanntmachung vom 21. April 1849 wiederholt darauf aufmerksam gemacht haben, welcher Weg bei der Anbringung von Anträgen auf Entlassung aus dem Militairdienste, resp. auf Befreiung von der Einstellung in denselben einzuschlagen sei, so hat sich doch nach einer Mittheilung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges die Zahl derjenigen Fälle, in welchen der vorgeschriebene Instanzenweg nicht innegehalten werde, auf eine den Geschäftsbetrieb wesentlich erschwerende Weise vermehrt, so daß die Königlichen Ministerien veranlaßt gewesen sind, viele derartige Gesuche den Bittstellern mit Hinweisung auf den angeordneten Geschäftsgang zurückzugeben.

Wir bringen deshalb hierdurch in Erinnerung, daß bei derartigen Anträgen der Recurs an die Königlichen Ministerien erst dann zu ergreifen ist, wenn dieselben

von einer der unterzeichneten obern Provinzialbehörden oder von beiden gemeinschaftlich abgelehnt worden sind, und daß alsdann deren Bescheide zur Vermeidung unnöthiger und zeitraubender Rückfragen, den Anträgen jedesmal beigefügt werden müssen. Münster, den 4. October 1851.

Für den commandirenden General
v. Tietzen.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 492. Der bisherige Pfarrer Gottlieb Wilhem Ludwig Holzwart zu Gronau ist von dem Herrn Fürsten von Bentheim-Tecklenburg zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Rheda berufen, und hat dieser Beruf durch uns die landesherrliche Zustimmung erhalten.

Münster, den 27. September 1851.

№ 493. Durch Emeritirung des Pfarrers Hueck zu Lüdenscheid ist eine Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde daselbst erledigt worden, welche durch Wahl seitens des größeren Kirchen-Collegiums wieder besetzt werden wird.

Münster, den 6. October 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 494. 2084. P. J. Am 8. d. M. ist durch Einsetzung des gewählten und bestätigten Amtmanns Bünte und des Beigeordneten Meyer die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 im Amte Windheim — Kreises Minden — eingeführt, und treten von diesem Tage ab in Gemäßheit des §. 156. der Gemeindeordnung die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

Minden, den 20. October 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 495. Personal-Chronik. 2173. P. A. Der bei dem Königlichen Regierungs-Collegio hierselbst beschäftigte seitherige Gerichts-Assessor Herr von Quadt und Hüchtenbruck ist, auf seinen Antrag, aus dem Justizdienste entlassen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Minden, den 22. October 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 496. 4237. U. I. Der Kaufmann J. H. Ahlemeier zu Paderborn hat die Agentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung den Kaufleuten Hermann Büllers und Wilhelm Jordon Comp. zu Paderborn übertragen worden.

Minden, den 18. October 1851.

Der Apotheker erster Klasse, Hermann Wesener, hat die Concession zur Fortführung der von ihm angekauften bisherigen Esken schen Apotheke zu Nieheim erhalten, und ist als Apotheker daselbst vereidigt. № 497. Personal-Chronik. 806. K. J. I.

Minden, den 20. October 1851.

Die bisherigen commissarischen Cataster-Beamten № 498. 867. II. o.

Hülbrock zu Paderborn,
Wevers zu Höxter,
Vorlaender zu Büren,
Berges zu Warburg,
Rintelen zu Lübbecke,
Dobt zu Minden

sind zu Cataster-Controleure befördert.

Minden, den 18. October 1851.

Auf den Antrag des erkrankten Domainen-Rentmeisters Schauenburg in Herford wird hierdurch genehmigt, daß die bevorstehende Erhebung der Domainen-Gefälle außerhalb Herford einstweilen unter Verantwortlichkeit des ꝛc. Schauenburg durch dessen Büreau-Gehülfen F. Oldermann und G. Riestrat erfolgen dürfe, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 499. 2720. g. II.

Minden, den 18. October 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 15. d. M. ist dem Rechts-Anwalt und Notar Kasper Mantell zu Salzkotten die Verlegung seines Wohnsitzes nach Paderborn gestattet. № 500.

Paderborn, den 21. October 1851.

Bekanntmachungen.

Lehrplan № 501.

der Baugewerbe-Schule zu Minden vom 17. November 1851 bis Mitte März 1852.

Montags und Donnerstags:

von 5—6 Geometrie, in ihrer Anwendung auf das Baufach;
" 6—7 Constructionen und Materialienkunde für Zimmerleute; freies Handzeichnen für Maurer und Steinhauer.

Dienstags und Freitags:

" 5—6 Reißkunst und Steinschnitt;
" 6—7 Constructionen und Materialienkunde für Maurer, freies Handzeichnen für Zimmerleute und Steinhauer.

Mitwochs:

von 3—4 Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen und Nivelliren;
„ 5—6 schriftliche Bearbeitung über Gegenstände der Zimmerkunst;
„ 6—7 über zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gebäude, Säulenordnung.

Sonnabends:

„ 5—6 schriftliche Bearbeitung über Gegenstände der Mauerkunst;
„ 6—7 über Anfertigung der Kostenanschläge, Kalligraphie.

Außer diesem speciellen Unterrichte werden täglich Vormittags von 8—12 und von 1—4 die für die einzelnen Gewerbe geeigneten Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenstände, welche die Maurer, Zimmerleute und Steinhauer bei den gesetzlichen Meisterprüfungen, wie in der Ausübung ihres Gewerbes als Meister nöthig haben.

Die näheren Bedingungen des Unterrichts sind beim Unterzeichneten zu erfahren.

Minden, den 21. October 1851.

Der Dirigent der Baugewerbe-Schule.
Dr. Burgheim.

№ 502. Patente betr. Das dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin unterm 29. November 1849 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

ist erloschen. (conf. Staats-Anz. Nr. 91, vom 14. October c.)

Minden, den 17. October 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 7. November 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

In Folge des Ergebnisses der am 9., 10. und 11. d. M. stattgefundenen evangelisch-theologischen Prüfungen ist den Pfarramts-Candidaten: — № 503. Evangelisch-theologische Prüfungen betreffend.

1) Andreas Heinrich Anton Fernikel aus Soest,
2) Wilhelm Friedrich Grevel aus Iserlohn,
3) Bernhard Heinrich Volkening aus Jöllenbeck,
4) Carl Heinrich Wiegmann aus Minden

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 16. October 1851.

Von der Kreis-Synode Bielefeld ist der Pfarrer Müller zu Bielefeld zum Kreis-Synodal-Assessor erwählt, und diese Wahl von dem Hochwürdigsten evangelischen Ober-Kirchen-Rathe bestätigt worden. Münster, den 16. October 1851. — № 504.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist Heinrich Gronemeyer, bisheriger Hülfslehrer an dem Gymnasium zu Soest, von dem Curatorium zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden. Münster, den 27. October 1851. — № 505. Personal-Chronik.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten Baring, Brothers & Comp. und den Rhedern und Schiffsmaklern Phillipps Shaw & Lowther zu London die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach Newyork zu betreiben. Gleichzeitig ist von dem Herrn Minister der Kaufmann Johann Cäsar zu Neuwied, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung zu Coblenz befindlichen Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden. — № 506. 1686. B. I.

Nach den von dem ꝛc. Baring und Genossen eingegangenen Bedingungen haften die Unternehmer und Haupt-Agenten solidarisch für die Erfüllung der von ihnen und ihren Bevollmächtigten (Agenten) abgeschlossenen Contracte bis zur Ausschiffung der Auswanderer in den Bestimmungshafen.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Caution von 10,000 Thlr. bestellt.

Minden, den 21. October 1851.

№ 507. 3362. C. I. Wir finden uns veranlaßt, das Publikum auf den §. 7. der gesetzlichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 und die Bestimmungen des §. 26. Tit. 15, Theil II, des Allgemeinen Landrechts wiederholt aufmerksam zu machen und zur genauen Befolgung aufzufordern. Erstere lautet:

Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern.

Minden, den 23. October 1851.

№ 508. 2149. P. J. Die Polizei-Anwaltschaft für das Amt Dielingen ist vom 1. k. M. ab dem commissarischen Amtmann Lümkemann zu Levern übertragen.

Minden, den 28. October 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Bekanntmachungen.

№ 509. Bekanntmachung die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf viereinhalb Prozent betreffend.

[3] Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. M. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controlle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Casse, zur Abstempelung auf 4½ Prozent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5procentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon

ein Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Capitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons, Serie 1, Nr. 8, und gegen Quittung, bei der Controlle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Capital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht convertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Capital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Capitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Casse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Controlle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorgehen muß, so sind die Schuld-Documente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Capital-Beträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Haupt-Casse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Documente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Capitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeldlich bei den gedachten Cassen, sowie bei den Kreis- und Orts-Cassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Köhler.

Die vorstehende Bekanntmachung wird dem dabei interessirten Publikum hiermit in Erinnerung gebracht, zugleich aber bemerkt, daß allen auswärtigen Interessenten, welche auf die Convertirung eingehen, überlassen bleiben muß, ihre Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse oder an diejenige Kreis- oder Do- № 510.

mainen-Rentamts-Kasse, welche durch die betreffende Königliche Regierung zur Annahme derselben ermächtigt worden ist, einzureichen, indem die Controle der Staats-Papiere sich mit auswärtigen Interessenten in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 22. October 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Koehler. Nolcke. Gamet.

№ 511. Der Intendantur-Assessor Schumann von der Intendantur des 7. Armee-Corps ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. d. M. zum Militair-Intendantur-Rath ernannt worden.

Münster, den 24. October 1851.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 512. Bekanntmachung der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Die Resultate der Rechnungen der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät für die Jahre 1844 bis einschließlich 1848, sind mittelst Bekanntmachung der unterzeichneten Direction vom 5. Januar v. J. durch die Amtsblätter zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht worden. Die Direction behielt sich dabei vor, etwaige bei der Superrevision der Rechnungen Seitens des Provinzial-Landtages zu machende Erinnerungen, insofern solche auf den Abschluß der Rechnungen von Einfluß, nachträglich bekannt zu machen.

Die Superrevision der erwähnten Rechnung ist nun von dem jüngst versammelt gewesenen Provinzial-Landtage erfolgt, und sind dabei keine Erinnerungen erhoben, so daß dem Rendanten die Decharge ertheilt worden ist.

In Verfolg der obigen Bekanntmachung und in Bezug auf den §. 97. des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements wird solches hiermit nachträglich zur Kenntniß gebracht.

Die Rechnungen pro 1849 und 1850 werden der nächsten Provinzial-Vertretung vorgelegt werden.

Der für das vergangene Jahr ausgeschriebene extraordinaire Beitrag hat übrigens zur Deckung der bis zu Ende v. J. vorgefallenen Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Societät völlig ausgereicht.

Das laufende Jahr war bisher rücksichtlich der Brand-Unfälle sehr günstig, und wenn nicht etwa bis zum Schlusse des Jahres noch Brandschäden von außergewöhnlichem Umfange vorfallen, so kann das Ergebniß ein glückliches genannt werden. Münster, den 22. October 1851.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
v. Beesten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 11. November 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 38. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 513.

Nr. 3454. Bekanntmachung, betreffend den nach Art. X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte vom 10/22. October 1840 festgestellten anderweiten Zolltarif. Vom 16. October 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 514. Die Prüfung der Lehrlinge im Hufbeschlage betreffend.

Die durch die angeordneten Commissionen am 19. Juli d. J. zu Haltern und am 23. Juli d. J. zu Minden abgehaltenen Prüfungen der Lehrlinge im Hufbeschlage haben nachfolgendes Ergebniß geliefert:

Zu Haltern hatten sich 3 Meister, 16 Lehrlinge, und zu Minden 2 Meister, 8 Lehrlinge zu der Prüfung gemeldet; es concurrirten daher im Ganzen 5 Meister, 24 Lehrlinge.

Unter den Meistern wurde die eine der beiden festgesetzten Prämien à 20 Thlr. dem Kurschmied 4. Kürassier-Regiments, Thierarzt Kraeser hierselbst zuerkannt. Der Betrag der andern Prämie ist unter die beiden Schmiedemeister Stentrup hier und Bürger zu Coesfeld, zur Aufmunterung und Anerkennung ihres Eifers um die Förderung der Sache gleichmäßig vertheilt.

Von den Lehrlingen haben im Ganzen 12 die Prüfung bestanden, welchen nach Verhältniß ihrer Leistungen die nachfolgenden Prämien nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags zuerkannt worden sind:

A. zu 15 Thaler.

1) dem Lehrling Joseph Eltrup aus Haltern,
2) " " Johann Tönjes genannt Schocke aus Polsum, Kreis Recklinghausen,
3) " " Adolph Wächter aus Bielefeld,
4) " " Frdr. Baeumer aus Quernheim, jetzt zu Bünde, Kreis Herford;

B. zu 12 Thaler.

1) dem Lehrling Ferdinand Heinrich Oberjohann aus Enger, Kreis Herford;

C. zu 10 Thaler.

1) dem Lehrling Wilhelm Iseringhausen aus Schildesche, Kreis Bielefeld,
2) " " Hermann Henning aus Werfen, Kreis Herford,
3) " " Franz Weckermann aus Südkirchen, Kreis Lüdinghausen,
4) " Kürassier Johann Theodor Hartmann aus Gelsenkirchen, Kreis Bochum,
5) " " Johann Ernst Rose aus Groß-Graeditz, Kreis Glogau, Regierungsbezirk Liegnitz,
6) " Artilleristen Johann Vornweg aus Recklinghausen;

D. zu 6 Thaler.

1) " Lehrling Johann Anton Offers aus Münster, jetzt zu Haltern.

Für den Zweck der Prüfung zu Minden wurde von dem dortigen Schmiedemeister Sieveking die Werkstätte nebst dem nöthigen Handwerkszeug und Material bereitwillig und ohne alle Entschädigung überlassen, was hier gern anerkennend erwähnt wird. Münster, den 22. October 1851.

№ 515. Zum Mitgliede der Direction der westphälischen Provinzial-Hülfskasse ist, in Stelle des in dieser Eigenschaft ausgeschiedenen Herrn Ober-Regierungsraths von Manderode, der Herr Regierungs-Assessor Linhoff ernannt worden.

Münster, den 4. November 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 516. Wahlfähigkeits-Erklärung eines evangelischen Pfarr-Amts-Candidaten betr.

Auf Grund der am 11., 12. und 13. d. M. bestandenen zweiten theologischen Prüfung ist der evangelische Candidat Carl Wilhelmi aus Sassendorf bei Soest, der am 9. März 1853 das canonische Alter erreichen wird, für wählbar zum Pfarramte erklärt worden. Münster, den 16. October 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 517. Personal-Chronik.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten ist von dem Curatorium des Gymnasiums zu Minden dem bisherigen dritten ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt rc. Güthling die fünfte Oberlehrerstelle, dem bisherigen zweiten ordentlichen Lehrer rc. Kämper die erste ordentliche Lehrerstelle, dem bisherigen vierten ordentlichen Lehrer rc. Pfautsch die zweite ordentliche Lehrerstelle und dem bisherigen Hülfslehrer Rohdewald die dritte ordentliche Lehrerstelle verliehen worden. Münster, den 1. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 518. Dem Maurergesellen Joseph Dierkes aus Görbecke, Kreises Warburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Görbecke behalten. Minden, den 27. October 1851.

Den bisherigen Zimmergesellen **№ 519.** 790. *II. c. pl.*

1) Julius Kuntz aus Berlin und
2) Carl Grothe aus Lüdenscheid

ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt.

Minden, den 29. October 1851.

№ 520. Bekanntmachung über die vom 15. bis 18. v. M. stattgefundenen Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Die Listen über die am 15. bis zum 18. v. M. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine à 50 Thlr. kann in den Geschäfts-Lokalien sämmtlicher Landraths-Aemter unsers Regierungs-Bezirks eingesehen werden, wovon wir das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Minden, den 3. November 1851.

№ 521. 4191. *U. K. I.*

Dem Friedrich Adolph Pohlmann, genannt Bellhage aus Heepen, ist die nachgesuchte Concession als Viehkastrirer ertheilt worden.

Minden, den 27. October 1851.

№ 522. 4312. *U. I.*

Dem Privat-Secretair H. Heering zu Minden ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt zu übernehmen. Minden, den 27. October 1851.

№ 523. 4427. *U. I.*

Dem Kaufmann A. F. Vogeler zu Neusalzwerk ist die Genehmigung zur Uebernahme einer Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt ertheilt worden.

Minden, den 30. October 1851.

№ 524. Personal-Chronik. 890. *K. I.*

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Johann Christian Sewening zu Bielefeld ist als solcher vereidigt.

Minden, den 2. November 1851.

№ 525. Personal-Chronik. 903. *K. I.*

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. C. A. H. Witter hat seinen Wohnsitz zu Werther im Kreise Halle genommen.

Minden, den 7. November 1851.

№ 526. Beschäftigung der Baumeister und Bauführer betr. 139. *F. G. I.*

Mit Bezug auf unsern Erlaß vom 23. Juni d. J. Nr. 208, I. G. F. — Amtsblatt Stück 27, Nr. 292, — werden die Baumeister und Bauführer angewiesen die am Schlusse jeden Jahres an uns einzureichenden Nachweisungen über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse unter folgenden Rubriken aufzustellen:

1) Laufende №,
2) Vor- und Zunamen,
3) Character des Beamten,
4) Wohnort,
5) Geburtsort,
6) Geburtsjahr,
7) Datum des Prüfungs-Attestes
   a. als Bauführer,
   b. „ Baumeister,

8) ob er verheirathet ist und Kinder hat,
9) Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat,
10) ob er durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat,
11) Confession,
12) Orden und Ehrenzeichen,
13) Familien- und Vermögens-Verhältnisse,
14) Bemerkungen.

Minden, den 22. October 1851.

№ 527. Warnung gegen den Genuß des Mutterkorns. 896. I. K. C.

Die feuchte Witterung des Sommers hat, namentlich auf niedrigen, nassen, oder auch auf neu cultivirten, früher mit Gehölz bestandenem Lande, einen ungewöhnlichen Einfluß auf das sehr bedeutende Vorkommen des Mutterkorns gehabt; so daß der Genuß des, aus dem, mit dem Mutterkorn stark vermengten Roggens gebackenen Brodes, bereits die heftigsten Zufälle der s. g. Kriebelkrankheit (Raphania) hervorgebracht hat. In Lahde sind in diesen Tagen drei erwachsene Personen eines Colonates, bald nach dem Genusse von s. g. Apfelkuchen, die aus solchem, viel Mutterkorn enthaltenden Roggenmehl gebacken waren, mit allen Erscheinungen der Vergiftung durch dasselbe, Erbrechen, heftigem Kopfschmerz, Krämpfen in Händen und Füßen 2c. 2c. aufs heftigste erkrankt.

Wir warnen daher vor dem Gebrauche solchen Korns, welches mit Mutterkorn vermischt ist, so lange dasselbe nicht durch sorgfältiges Sieben desselben, von dem darin befindlichen Mutterkorne möglichst gereinigt ist. Dies fällt nicht sehr schwer, da die langen schwarzen, gebogenen Körner des Mutterkorns beim Sieben zurückbleiben.

Die Müller, denen derartiger unreiner Roggen zum Mahlen gebracht wird, haben denselben, bei eigener Verantwortlichkeit, zum vorherigen Reinigen, vermittelst des Siebes oder durch sorgfältiges Auslesen, zurückzuweisen.

Minden, den 4. November 1851.

№ 528. Personal-Chronik. 831. K. I.

Der practische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Barrelet hat seinen Wohnsitz in Neuhaus, Kreises Paderborn genommen.

Minden, den 28. October 1851.

№ 529. Es ist verliehen worden:

1360. N. die durch Pensionirung der Lehrerin Müller erledigte Lehrerinnenstelle an der Schule zu Peckelsheim, Kreises Warburg, der Schulamts-Candidatin Elisabeth Hoffmann, provisorisch;

1430. N. die durch den Tod des Schullehrers und Küsters März erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Willebadessen dem bisherigen Schullehrer Franz Ehrich zu Großeneder, definitiv;

2776. M. die Lehrerstelle an der Schule zu Lohfeld dem seitherigen Schulamtsverweser zu Oberbauerschaft Schulamts-Candidaten Eggemeier, provisorisch:

1490. N. die durch den Abgang der Lehrerin Caprian erledigte Lehrerinnenstelle zu Driburg der Schulamts-Candidatin Maria Fußmann zu Paderborn, provisorisch.

die durch Entlassung des Schullehrers Duwell erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Ilserheide, Diöcese Minden, dem seither mit der interimistischen Verwaltung derselben beauftragten Schulamts-Candidaten Heinrich Wilhelm Gerhard Kruse aus Südfelde, provisorisch; 2815. M. I.

die durch Verzichtleistung des für die Schullehrerstelle in Bischofshagen berufenen Cantors und Schullehrers Storch zu Friedewalde erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Bischofshagen, Diöcese Blotho, dem Schullehrer Diedrich Wehmeier zu Dützen definitiv; 2731. M. I.

die durch den Tod des Schullehrers Eggemeyer erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Oberbauerschaft, Diöcese Lübbecke, dem Schullehrer Arnold Konrad Böcker zu Hollen ebenfalls definitiv. 2699. M. I.

Minden, am 1. November 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1851.

Der Auscultator Kuhlo ist mit Tode abgegangen. № 530.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Caspari ist Behufs des Ueberganges an das Königliche Kammergericht zu Berlin entlassen.

Die Rechts-Candidaten Eduard Arndt aus Paderborn und Wilhelm Engelbert Peine aus Nieheim sind als Auscultatoren zugelassen.

Der Kreisgerichts-Secretair Menne zu Warburg tritt mit dem 1. Januar 1852 in den Ruhestand.

Der Kreisgerichtsbote Schütte zu Fürstenberg ist an das hiesige Kreisgericht versetzt.

Der Invalide Husar Heinrich Wilhelm Beckemeyer ist zum Kreisgerichtsboten zu Herford ernannt.

Paderborn, am 1. November 1851.

Bekanntmachungen.

Vom 16. d. M. treten im Gange der Posten des diesseitigen Bezirks folgende Aenderungen ein: № 531.

A. Aufgehoben werden:
1) die Personenpost zwischen Bielefeld und Paderborn per Detmold;
2) die Personenpost zwischen Bielefeld und Detmold;
3) die Personenpost zwischen Paderborn und Pyrmont per Detmold.

B. Neu eingerichtet werden:
1) eine tägliche Personenpost zwischen Bielefeld und Detmold über Oerlinghausen und Lage:

aus Bielefeld 3 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Detmold 7 Uhr 5 Min. Abends,
aus Detmold 8 Uhr 15 Min. früh,
in Bielefeld 11 Uhr 45 Min. Vormittags;

2) eine tägliche Personenpost zwischen Herford und Detmold:
aus Herford um 9 Uhr Vormittags,
in Detmold 11 Uhr 45 Min. Vormittags,
aus Detmold 12 Uhr Mittags,
in Herford 3 Uhr Nachmittags;

3) eine tägliche Personenpost zwischen Paderborn und Pyrmont über Lippspringe, Schlangen, Horn, Blomberg, Schieder und Lügde:
aus Paderborn 10 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Pyrmont 6 Uhr 10 Minuten Nachmittags,
aus Pyrmont 8 Uhr früh,
in Paderborn 3 Uhr 30 Min. Nachmittags;

4) eine tägliche Personenpost zwischen Steinheim und Detmold über Horn,
aus Steinheim 11 Uhr Vormittags,
durch Horn 12 Uhr 30 Min. / 1 Uhr 45 Min. } Mittags,
in Detmold 2 Uhr 45 Min. Nachmittags,
aus Detmold 12 Uhr Mittags,
durch Horn 12 Uhr 50 Min. / 1 Uhr 40 Min. } Mittags,
in Steinheim 3 Uhr Nachmittags;

5) eine tägliche Personenpost zwischen Vlotho und Salzuffeln:
aus Vlotho 7 Uhr früh,
in Salzuffeln 8 Uhr 45 Min. früh
zum Anschluß an die Herford-Detmolder Personenpost,
aus Salzuffeln 2 Uhr 30 Min. Nachmittags
nach Durchgang der Detmold-Herforder Personenpost,
in Vlotho 4 Uhr 15 Min. Nachmittags.

C. Im Gange werden verändert:

1) die tägliche Herford-Pyrmonter Personenpost wird
abgehen aus Herford 4 Uhr 30 Min. Nachmittags
nach Durchgang des Deutz-Berliner Dampfzuges,
ankommen in Pyrmont 11 Uhr 10 Min. Abends,
abgehen aus Pyrmont 5 Uhr früh,
ankommen in Herford 11 Uhr 40 Min. Vormittags
zum Anschluß an den Berlin-Deutzer Dampfzug;

2) die tägliche Bückeburg-Carlshafener Personenpost:
aus Bückeburg 12 Uhr Mittags,
in Carlshafen 4 Uhr früh,

aus Carlshafen 11 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Bückeburg 4 Uhr 15 Min. früh;

3) die tägliche Pyrmont-Rischenauer Personenpost:
aus Pyrmont 9 Uhr Abends,
in Rischenau 10 Uhr 45 Min. Abends,
aus Rischenau 4½ Uhr Nachmittags,
in Pyrmont 6 Uhr 15 Min. Nachmittags.

Minden, den 7. November 1851.

Der Ober-Post-Director.
Rößler.

№ 532. Die zur Militair-Verpflegung in Münster, Minden, Paderborn und Neuhaus erforderlichen Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh sollen, wie bisher, so auch für das Jahr 1852 freihändig angekauft werden. Die Ankäufe besorgen für Münster und Minden die Königlichen Proviant-Aemter daselbst, für Paderborn und Neuhaus die Königliche Reserve-Magazin-Rendantur zu Paderborn.

Produzenten können gute, tadelfreie Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, nach Maaßgabe des Bedarfs an den genannten Orten zu angemessenen Preisen gegen gleichbaare Bezahlung absetzen.

Die Ankaufs-Commissarien und zwar
der Proviantmeister Lohmeyer in Münster,
der Proviantmeister Buske in Minden,
der Reserve-Magazin-Rendant Butz in Paderborn
sind nur gegen sofortige baare Zahlung des Kaufpreises zum Ankauf der Naturalien autorisirt.

Wenn daher die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so haben die Verkäufer gemäß §. 90. und 150., Theil. I, Tit. 13, des allgemeinen Landrechts mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten. Die Königliche Kasse leistet für diesen Fall keine Gewähr. Münster, den 28. October 1851.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.
Jordan.

Personal-Veränderungen
im Bereiche des 7. Armee-Corps.

№ 533. Der Proviantamts-Assistent Marmann ist von hier nach Cöln und der Proviant-Amts-Assistent Elsmann von hier als Depot-Verwalter nach Garz a. O. versetzt.

Der Proviantamts-Applikant v. Rosen in Wesel ist zum Assistenten daselbst befördert worden.

Der Lazareth-Unterinspector Ligowsky in Münster ist mit Pension in den Ruhestand getreten und in seine Stelle der Lazareth-Unterinspector Lehmann,

bisher in Minden, nach Münster versetzt; wogegen des Letztern Stelle dem Unteroffizier Grosheide interimistisch verliehen worden ist.

Der Casernen-Inspector I. Klasse Werth in Lippstadt und der Garnison-Verwaltungs-Controlleur Funcke in Düsseldorf sind in ihrem Amte bestätigt worden.

Münster, den 5. November 1851.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 531. Patente betr. Dem Techniker Kelbe zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 11. October 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Reibmaschine für Runkelrüben und dergleichen, ohne jedoch Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 95.)

Minden, den 20. October 1851.

№ 535. Patente betr. Dem Schlossermeister Friedrich Schild zu Elberfeld ist unterm 17. October 1851 ein Patent

auf eine mit einer Knetmaschine in Verbindung zu bringende Maschine zum Formen und Abwiegen des Brodteiges, insofern solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 98.)

Minden, den 23. October 1851.

№ 536. Patente betr. Dem Mathematiker Theodor Schönemann zu Brandenburg a. H. ist unterm 24. October 1851 ein Patent

auf eine Brückenwaage in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Minden, den 27. October 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 21. November 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Folge mehrseitiger Anträge wird hiermit gestattet, gestempelte Post-Couverts auch zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren ꝛc. sowie zu Adressen für Fahrpostsendungen von geringerem Gewichte zu benutzen. № 537.

Wird durch den Werthsbetrag des auf dem verwandten Couverte befindlichen Stempels das für die betreffende Sendung zu zahlende tarifmäßige Franko nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag durch Verwendung von Postfreimarken zu ergänzen. Erfolgt diese Ergänzung durch Verwendung der entsprechenden Marken nicht schon Seitens der Absender, so ist der Post-Beamte, welcher die betreffende Sendung annimmt, verpflichtet, unter Einforderung des fehlenden Francobetrages von dem Aufgeber jene Ergänzung durch Aufkleben der erforderlichen Marken auf die Adresse zu bewirken. Da die tarifmäßigen Franco-Beträge für Fahrpost-Sendungen in manchen Fällen mit Brüchen von 1/4 oder 3/4 Sgr. abschließen, Postfreimarken zum Werthe von 1/4 und 3/4 Sgr. bis jetzt aber noch nicht ausgegeben sind, so müssen, wenn die Absender in solchen Fällen von der Vergünstigung, gestempelte Post-Couverts ꝛc. zu benutzen, Gebrauch machen wollen, überschießende Brüche von 1/4 Sgr. auf 1/2 Sgr. und überschießende Brüche von 3/4 Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die zu ergänzenden Francobeträge durch die bereits vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Vorerst und bis dahin, daß die Fahrpost-Taxen für die Sendungen nach den verschiedenen fremden Staaten übereinstimmend regulirt sein werden, muß die vorgedachte Verwendung von gestempelten Post-Couverts und resp. von Post-Freimarken auf die inländischen Fahrpost-Sendungen der Eingangs gedachten Art beschränkt bleiben.

Berlin, den 6. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
v. d. Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 538. Die erneuerte Herausgabe eines

Adreßbuchs für Westphalen

wird nach den vielseitig laut gewordenen Wünschen der Behörden und des Publikums wegen der seither eingetretenen bedeutenden Personal- und sonstigen Veränderungen gegen das zuletzt 1846 herausgegebene Adreßbuch als ein dringendes Bedürfniß erachtet.

Um jenen Wünschen zur Abhülfe dieses Bedürfnisses zu entsprechen, habe ich den im Büreau des Ober-Präsidiums beschäftigten Regierungs-Secretair Klier mit der Bearbeitung eines Adreßbuchs

für das Jahr 1852

in ähnlicher Einrichtung, wie die von demselben Verfasser in 1840 und 1846 herausgegebenen, beauftragt.

Damit derselbe wiederum in den Stand gesetzt werde, ein möglichst vollständiges und brauchbares Werk so bald als möglich zu liefern, werden, wie ich fast vertraue, die sämmtlichen Behörden und Beamten der Provinz auch diesmal sich geneigt finden lassen die erforderlichen geeigneten Nachrichten auf zuverlässige Weise vollständig zu sammeln und mir mitzutheilen, auch sich einer möglichst ausgedehnten Sammlung von Subscribenten auf obiges Werk zu unterziehen, dessen Preis den früheren gleich:

für Subscribenten, die ordinaire Ausgabe auf 22 ½ Sgr.,
für Subscribenten, Schreibpapier, 27 ½
und der Ladenpreis, ordinaire Ausgabe 1 Thlr.

festgesetzt ist.

Der Ladenpreis tritt mit dem 1. Februar k. J. ein und ist dafür das Werk in der Buchhandlung des Herrn Friedrich Regensberg hierselbst zu beziehen.

Die Herren Landräthe, Bürgermeister, Amtmänner und Steuer-Empfänger ersuche ich, dem Publikum die Anschaffung durch Offenlegen von Subscribtions-Verzeichnissen, welche vor Ablauf des Monats Januar k. J. geschlossen werden, zu erleichtern; auf 10 Exemplare wird den Sammlern ein Frei-Exemplar gewährt werden.

Münster, den 11. November 1851.

№ 539. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Minden sind gewählt worden:

an Stelle des Mitgliedes Adolph Vogeler der Kaufmann A. F. v. Sobbe zu Minden, und für die Stellvertreter Chr. Arning und A. F. v. Sobbe, die Kaufleute F. Buschendorf und J. H. Busch zu Minden.

Die Mitglieder Kaufleute Th. Rocholl zu Minden und H. D. Brandt zu Vlotho, so wie der Stellvertreter G. H. Wiegandt zu Vlotho sind wieder gewählt worden.

Münster, den 12. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Herr Ober-Regierungs-Rath Hasselbach hierselbst ist, nachdem derselbe zum Bürgermeister der Stadt Magdeburg gewählt und diese Wahl von Sr. Majestät dem Könige bestätigt worden, aus dem Staatsdienste entlassen und vom 16. d. M. ab von seinen hiesigen Dienstgeschäften entbunden. Minden, den 15. November 1851. № 540. Personal-Chronik. 2426. P. J.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Secretair Nolting hierselbst, den Character als Canzlei-Rath zu verleihen und das desfallsige Patent Allerhöchst zu vollziehen geruht. Minden, den 18. November 1851. № 541. Personal-Chronik. 2458. P. J.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Dem Kaufmann G. W. Schmidt zu Vlotho ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen. Minden, den 6. November 1851. № 542. 4497. U. I.

Des Königs Majestät haben dem Dr. Broich zu Hausberge für die vollführte Lebensrettung des Rittmeisters a. D. von der Horst von der Gefahr des Ertrinkens in der Weser die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht. № 543. 3358. L. I.
Minden, den 8. November 1851.

Die durch den Tod des Schullehrers Büttner erledigte Schulstelle zu Wietersheim haben wir auf Grund der Präsentation des Herrn Landraths Freiherrn von Schlotheim, als Patron dieser Schule, dem interimistischen zweiten Lehrer in Hartum und Hülfslehrer in Hahlen, Debecke definitiv verliehen. № 544. 2880. M. I.
Minden, den den 3. November 1851.

Der Herr Minister der Medicinal-Angelegenheiten hat unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 26. December 1837 und 26. März 1838, deren Inhalt wir durch unsere Amtsblätter vom Jahre 1838, Seite 36 und 148, resp. unterm 18. Januar und 10. April ejusd. a. mitgetheilt haben, genehmigt, daß der Verkauf des s. g. Fliegenpapiers so wie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel, den Apotheken-Besitzern unter den, beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen, gestattet werde, jedoch unter der Festsetzung, daß das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß. № 545. Den Debit des s. g. Fliegenpapiers, sowie des Kobalts betr. 888. K. I.

Den Kaufleuten und allen andern Gewerbtreibenden, außer den Apothekern bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer untersagt. Minden, den 5. November 1851.

Die durch Entlassung des Forstaufsehers Rhode vacant werdende Forstaufseherstelle zu Lahde-Bierde, in der Oberförsterei Hausberge, ist dem Kriegs-Reserve-Jäger Wehrmann vom 1. December d. J. ab interimistisch übertragen worden. № 546. Personal-Chronik. 2393. b. II.
Minden, den 8. November 1851.

№ 547. 2932. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrers Bocker erledigte Schullehrerstelle zu Hollen, Kreises Bielefeld, haben wir dem Schullehrer G. A. Louis Engert in Göffen definitiv verliehen. Minden, den 7. November 1851.

№ 548. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 13. September und 22. October d. J. betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ Procent, wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu convertirenden Schuldverschreibungen spätestens bis zum 30. laufenden Monats und zwar von hiesigen Einwohnern, bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungs-Haupt-Casse, oder bei einer Kreis- oder Kreis-Steuer-Kasse, oder einem von der Königlichen Regierung damit beauftragten Domainen-Rentamte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuldverschreibung zur Abstempelung auf 4½ Procent Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsenherabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarten zum 1. April 1852 in Folge der in der Bekanntmachung vom 13. September d. J. geschehenen Kündigung der Capitalien, die Rückzahlung des in den Obligationen ausgedrückten Nominalbetrages derselben.

Berlin, den 12. November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 28. November 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

Durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf Grund Allerhöchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird. № 549.

Berlin, den 13. November 1851.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben dem Weißgerber Maximilian Teutenberg zu Wiedenbrück, für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines 4jährigen Kindes von der Gefahr des Ertrinkens die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht. № 550. 3357. L. I.

Minden, den 10. November 1851.

Dem Rentmeister Suren zu Holtfeld, im Amte Borgholzhausen, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig zu übernehmen. № 551. 4515. N. I.

Minden, den 12. November 1851.

Dem Kaufmann J. G. König zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu übernehmen. Minden, den 17. November 1851. № 552. 4601. U. I.

№ 553. Der Schönfärber Carl Middendorf zu Wiedenbrück hat die demselben mit
4601. U. I. unserer Genehmigung vom 3. September 1844 übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ zu Königsberg niedergelegt.
Minden, den 14. November 1851.

№ 554. Dem Kaufmann H. L. Menge in Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß
4643. U. I. ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen.
Minden, den 17. November 1851.

№ 555. Dem nach unserer Bekanntmachung vom 1. April 1844, — Amtsblatt pro 1844,
4419. U. I. Seite 233, — zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius ernannten August Friedrich Schreiber zu Hiddenhausen ist neben seinem früheren Geschäfts-Bezirke auch noch das Amt Mennighüffen mit übertragen worden.
Minden, den 14. November 1851.

№ 556. Der practische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Rinteln zu Vlotho ist auch als
Personal-Chronik. 909. K. I. Geburtshelfer approbirt. Minden, den 10. November 1851.

№ 557. Die durch den Tod des Schullehrers Hollmann erledigte zweite Lehrer- und
2969. M. I. Kantor-Stelle an der St. Johannis-Gemeinde zu Herford ist dem seitherigen zweiten Lehrer an der Schule zu Gohfeld, August Harnisch definitiv verliehen worden.
Minden, den 14. November 1851.

№ 558. Der Impfbezirk des Amts Gütersloh ist dem Dr. Tegeler daselbst übertragen.
Personal-Chronik. 917. K. I. Minden, den 18. November 1851.

№ 559. Das aus der diesjährigen Erndte zu entrichtende Domanial-Zinsgetraide kann in den von den Domainen-Rentämtern auszusetzenden Terminen entweder in natura, jedoch in untadelhaftet und gehörig gereinigter Qualität oder in soweit dasselbe nicht zur Deckung von Getraide-Deputaten erforderlich ist, nach der folgenden, aus den Martini-Maktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten um 10 % ermäßigten Taxe in Gelde abgetragen werden:

a. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle der Preußische Scheffel:

Weizen zu	2	Thlr.	1	Sgr.	8	Pf.,
Roggen „	1	„	23	„	1	„
Gerste „	1	„	11	„	11	„
Hafer „	—	„	21	„	4	„

b. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, jedoch mit Ausschluß des an die Rezeptur Wiedenbrück zu entrichtenden unklaren Roggens, der Preußische Scheffel

Weizen zu	2	Thlr.	4	Sgr.	1	Pf.,
Roggen „	1	„	28	„	1	„
Gerste „	1	„	10	„	1	„
Hafer „	—	„	18	„	10	„

c. bei der Domainen-Rezeptur Wiedenbrück der Preußische Scheffel unklaren Roggens zu 1 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.

Bis zum 31. December c., Vormittags, wollen wir den Censiten die Reluition, jedoch mit der im Eingange erwähnten Ausnahme zu den oben ermäßigten Preisen nachlassen, wobei wir indeß bemerken, daß hierdurch keinesweges die Befristung der Getraide-Gefälle bis zum 31. December c. ausgesprochen wird, sondern gleich nach Abhaltung des Hebetermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten soll und daß hierdurch auch kein Anspruch auf Gewährung eines Rabatts für die Zukunft erwächst.

Am 31. December c., Nachmittags, dürfen übrigens zur Erleichterung der Controlle so wenig Zinskörner in natura abgeliefert, als Riluitionsgelder hierfür berichtigt werden.

Mit dem 1. Januar 1852 hört die Befugniß zur Natural-Lieferung und zur Reluition nach der obigen ermäßigten Taxe auf und es müssen die darnach noch verbliebenen Zinskorn-Rückstände nach den vollen Martini-Durchschnittspreisen in Gelde berichtigt werden.

Diese betragen bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad a für den Preußischen Scheffel

Weizen	2 Thlr.	8 Sgr.	6 Pf.,
Roggen	1 „	29 „	— „
Gerste	1 „	16 „	7 „
Hafer	— „	23 „	8 „

bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad b für den Preußischen Scheffel

Weizen	2 Thlr.	11 Sgr.	2 Pf.,
Roggen	2 „	4 „	6 „
Gerste	1 „	14 „	6 „
Hafer	— „	20 „	11 „

und bei der ad c gedachten Domainen-Rezeptur für den Preußichen Scheffel unklaren Roggens 1 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.

Die um 10 % ermäßigten Reluitionspreise finden auf das nach den Pacht-Contracten zu liefernde Pachtkorn keine Anwendung, dieses muß vielmehr in den contractmäßigen Terminen entweder in natura und zwar in untadelhafter Qualität oder nach den obigen vollen Martini-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden.

Minden, den 25. November 1851.

Nachstehend bringen wir den Rechenschaftsbericht über den Zustand des Stipendienwesens auf der Universität zu Bonn während der Jahre 1848 bis 1850 zur öffentlichen Kenntniß. Die segensreiche Wirksamkeit des Unterstützungsfonds für dürftige und würdige Studirende hat sich auch während des zuletzt verflossenen dreijährigen Zeitraums in erfreulicher Weise bewährt. Durch diesen Rechenschaftsbericht hoffen wir, allen Vaterlandsfreunden von neuem Anlaß zu geben, der die Pflege der geistigen Interessen des Vaterlandes gewidmeten Stiftung ihre unterstützende Theilnahme um so mehr zuzuwenden, als das mit der Zahl der hülfsbedürftigen № 560.

Studirenden stets wachsende Bedürfniß des gedachten Fonds dieser erhöheten Theilnahme bedarf. Wir hoffen, von dem sich stets bereitwillig zeigenden Wohlthätigkeitssinne der Bewohner des Regierungsbezirks, daß dieselben auch ferner diesem nützlichen Institute ihre rege Theilnahme nicht versagen werden.

Minden, den 19. November 1851.

Rechenschafts-Bericht

über

den Zustand des Stipendienwesens auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1848, 1849 und 1850.

Die vertheilten Benefizien belaufen sich insgesammt auf die Summe von 17186 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., und haben bestanden

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. in den etatsmäßig festgesetzten Geldstipendien und Freitisch-Vergütungen, welche halbjährlich regelmäßig in Portionen von resp. 30 Thlr. und 15 Thlr. zur Vertheilung kommen, im Betrage von	9000	—	—
b. in außerordentlichen Unterstützungen, so weit solche die disponiblen Mittel des Stipendienfonds gestatteten mit	3180	—	—
Der größte Theil der außerordentlichen Unterstützungen besteht in den Remunerationen, welche die bei den verschiedenen akademischen Instituten fungirenden Gehülfen aus der Zahl der in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung schon weiter vorgerückten Studirenden empfangen, insoweit sie sich über ihre wirkliche Bedürftigkeit durch ein vorschriftsmäßiges Paupertätszeugniß genügend auszuweisen vermögen. Auf diese Weise erfüllen die fraglichen Remunerationen den doppelten Zweck, verdienstliche Leistungen zum Besten der Universitäts-Institute angemessen zu belohnen und den dürftigen Empfängern ihre wissenschaftliche Laufbahn zu erleichtern.			
c. in Verleihungen aus Stiftungen mit	1406	15	9
und			
d. den Zuschüssen, welche der Stipendienfonds für die Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie leistet, mit	3600	—	—
Gleiche Summe von	17186	15	9

Die Zahl der Beneficienten beträgt überhaupt 708. Davon

	Thlr.	Sgr.	Pf.
haben 565 Studirende katholischer Bekennung	12991	15	9
127 evangelischer Bekennung	3810	—	—
und 16 Juden	385	—	—
Summa	17186	15	9

empfangen.

Dem Studienfach nach gehörten 377 Theilnehmer der katholisch-theologischen Facultät an, und erhielten zusammen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
377 der katholisch-theologischen Facultät . . .	7733	3	9
61 der evangelisch-theologischen mit	1880	—	—
84 der juristischen mit	2020	27	—
93 der medizinischen mit	3147	15	—
und 93 der philosophischen mit	2405	—	—
Summa	17186	15	9

Von den vertheilten Beneficien ist den Söhnen der rheinisch-westphälischen Provinzen die Summe von 16242 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. zu gute gekommen. Es erhielten nämlich überhaupt und in Prozenten der Gesammtsumme

				Thlr.	Sgr.	Pf.	Procent.
1)	182	Studirende aus dem Reg. Bez.	Düsseldorf	4072	25	6	23 7/10
2)	172	" " " "	Köln	4023	6	4	23 4/10
3)	152	" " " "	Aachen	3118	5	1	18 1/10
4)	48	" " " "	Koblenz	2141	9	3	12 5/10
5)	43	" " " "	Arnsberg	1021	23	6	6
6)	35	" " " "	Trier	848	13	10	4 9/10
7)	24	" " " "	Minden	528	5	6	3 1/10
und 8)	20	" " " "	Münster	488	5	5	2 8/10
	676		Zusammen	16242	4	5	94 5/10
19 Studirende aus den übrigen Provinzen des preußischen Vaterlandes haben mit einer Summe von Theil genommen.				406	26	4	2 4/10
Ausländer sind durch die Universitätsstatuten von dem Genuß der Stipendien nicht gänzlich ausgeschlossen. Inzwischen haben es sich die akademischen Behörden bei dem großen Andrang der inländischen hülfsbedürftigen Competenten zum Gesetz gemacht, die ihnen eingeräumte Befugniß nur in besonders dringenden Fällen ausgezeichneter wissenschaftlicher Würdigkeit und großer Bedürftigkeit auszuüben. 13 Ausländer erhielten während des in Frage stehenden Zeitraums überhaupt				537	15	—	3 1/10
			Total-Summe	17186	15	9	100

Zu der Gesammtsumme von 17186 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. der vertheilten Benefizien haben die in den rheinisch-westphälischen Provinzen gehaltenen kirchlichen Sammlungen einen Zuschuß von 5999 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. geliefert. Es sind aufgekommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
im Jahre 1848	1966	14	10
" " 1849	2005	13	11
" " 1850	2028	—	1
Zusammen	5999	28	10

und zwar überhaupt und in Procenten der Gesammtsumme

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Procent.
1) aus dem Reg. Bez. Düsseldorf . .	2208	1	5	12 8/10
2) " " " Köln . .	1007	4	8	5 9/10
3) " " " Arnsberg . .	837	3	10	4 9/10
4) " " " Aachen . .	669	15	4	3 9/10
5) " " " Koblenz . .	456	2	6	2 6/10
6) " " " Münster . .	313	25	3	2
7) " " " Minden . .	266	15	10	1 6/10
8) " " " Trier . .	211	20	—	1 2/10
Gleiche Summe von	5999	28	10	34 9/10

Der Rest von 11,186 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. oder 65 1/10 Procent ist durch die Staats-Zuschüsse mit 9000 Thlr. oder 52 4/10 Procent und private Stiftungen mit 2186 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. oder 12 7/10 Procent aufgebracht. Unter der letztern Summe sind 1195 Thlr. 27 Sgr. durch die Stiftungen mehrerer Gemeinden des Regierungsbezirks Koblenz eingekommen.

Zu dem angegebenen Ertrage der Collecten haben die katho-	Thlr.	Sgr.	Pf.
lischen Glaubensgenossen die Summe von . .	3116	10	—
die evangelischen	2653	9	4
und die jüdischen	230	9	6
Total	5999	28	10

gesteuert.

Bei der Vergleichung der Resultate der vertheilten Unterstützungen und der gehaltenen kirchlichen Sammlungen wird es der Aufmerksamkeit der Landesbewohner nicht entgehen, daß die den Studirenden der Theologie beider christlichen Bekenntnisse verliehenen Beneficien weit mehr betragen, als die Kirchen-Collecten aufgebracht haben. Wir dürfen hoffen, daß es dem frommen Sinn der Geber zur Befriedigung gereichen werde, zu erfahren, daß sich das Schicksal der meist in dürftigen Verhältnissen lebenden Studirenden der Theologie einer vorzüglichen Berücksichtigung bei der Vertheilung der akademischen Beneficien zu erfreuen hat. Daß für dieselben in Zukunft noch mehr geschehen, daß es insbesondere möglich gemacht werden könne, dem Convictorium für die Studirenden der katholischen Theologie einen größeren

Zuschuß zu überweisen, um sämmtlichen Alumnen, wovon gegenwärtig nur die Hälfte ganze Freistellen genießt, die Wohlthat eines ganz kostenfreien Aufenthalts zu verschaffen, gehört zu den dringenden Wünschen der Universitätsbehörde. Inzwischen hängt die Erfüllung lediglich davon ab, daß die kirchlichen Sammlungen einen höhern Ertrag abwerfen werden. Wir können deshalb nicht umhin, das desfallsige Bedürfniß dem Wohlthätigkeitssinne der Landes-Einwohner ganz besonders ans Herz zu legen.

Das Capitalvermögen des Stipendienfonds ist von der in der letzten Bekanntmachung angegebenen Summe von 16533 Thlr. 10 Sgr. bis zum Schluß des Jahres 1850 auf die Summe von 17808 Thlr. 10 Sgr. angewachsen, hat mithin im Laufe der verflossenen dreijährigen Verwaltungsperiode eine Vermehrung von 1275 Thlr. erhalten. In der letztern ist ein Geschenk von 200 Thlr. begriffen, welches der Stipendienfonds der Theilnahme der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die sich schon früher durch die Stiftung zweier Capitalien im Gesammtbetrage von 900 Thlr. höchst verdient um die wohlthätige Bestimmung des genannten Fonds gemacht hat, verdankt.

Das Capitalvermögen der einzelnen Stiftungen ist von 7483 Thlr. 10 Sgr. auf die Summe von 7758 Thlr. 10 Sgr. angewachsen.

Der mit der Verwaltung der Stiftungen verschiedener Gemeinden verbundene Stockfonds ist um die Summe von 1000 Thlr. vermehrt worden und beträgt gegenwärtig 6350 Thlr. Die Bildung desselben beruht auf dem Gedanken, die betreffenden Gemeinden im Laufe der Zeit allmählig von ihrer Verpflichtung zu fortwährenden Zahlungen zu befreien und denselben auch nach Erreichung dieses Ziels das Collationsrecht für alle Zukunft zu erhalten.

Vertrauungsvoll stellen wir das stets wachsende Bedürfniß des Stipendienfonds unter den Schutz der vaterländischen Gesinnung, welche bisher dem Schicksal unserer dürftigen Studirenden eine liebevolle Theilnahme gewidmet und durch thätige Erweisung derselben manche Bekümmerniß erleichtert hat. Insbesondere werden wir uns aber auch an die Herzen und die dankbare Erinnerung aller derjenigen, welche hieselbst ihre Bildung genossen und zum Theil die wohlthätigen Wirkungen der akademischen Beneficien an sich selbst erfahren haben. Möchten sie der Wahrheit des biblischen Ausspruchs eingedenk sein, daß eine größere Seligkeit darin liegt, Wohlthaten zu spenden als zu empfangen, und möchten sie den Einfluß, der ihnen vermöge ihrer amtlichen Stellung im Staats- oder Kirchendienste zu Gebote steht, dazu benutzen, in ihren Lebens- und Berufskreisen allenthalben eine recht lebendige, werkthätige Theilnahme für die Zwecke des hiesigen Stipendienfonds zu erwecken, damit bei den für dieselben angeordneten kirchlichen Sammlungen reichliche Opfer der christlichen Liebe mit Herzensfreudigkeit dargebracht werden.

Bonn, den 6. October 1851.

Königliches Curatorium der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Vermöge höheren Auftrages:

Der zeitige Rector. gez. Argelander.

Der Universitäts-Richter. gez. von Salomon.

Bekanntmachungen.

№ 561. Auslosung von Rentenbriefen

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe litt. A. von Tausend Thalern Nr. 31;
II. Rentenbriefe litt. B. von Fünfhundert Thalern Nr. 6;
III. Rentenbriefe litt. C. von Hundert Thalern Nr. 10, 57, 75, 133, 146 und 169;
IV. Rentenbriefe litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern Nr. 5, 27, 86 und 93;
V. Rentenbriefe litt. E. von Zehn Thalern Nr. 1, 32, 39, 44, 53, 81, 82, 109, 113, 122, 138, 143, 146, 167 und 182.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derselben am ersten April 1852 im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 20. November 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

№ 562. Patente betr.

Dem Fabrikbesitzer C. L. Wesenfeld zu Barmen ist unter dem 31. October 1851 ein Patent

auf ein Verfahren, Salpetersäure darzustellen und kohlensaures Natron zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 110.)

Minden, den 6. November 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 5. December 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 39. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 563.

Nr. 3455. Allerhöchster Erlaß vom 30. December 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gensdarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern.

Nr. 3456. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1851, betreffend das den Communalständen Neuvorpommerns bewilligte Recht der Chausseegeld-Erhebung auf einigen von ihnen erbauten Chausseen.

Nr. 3457. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1851, betreffend einen Zusatz zu §. 4. der Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Stettin, vom 17. März 1832, wegen der jährlichen Beiträge zu den Kosten der Börsen-Versammlungen.

Nr. 3458. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1851, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße an dem Landungsplatze bei Schwusen, im Kreise Glogau, nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3459. Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1851, betreffend die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt bei der Landwehr.

Nr. 3460. Allerhöchster Erlaß vom 18. October 1851, betreffend die dem Deiche des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes von Alt-Belgern bis Stehla zu gebende Richtung.

Nr. 3461. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Aufhebung der Empfangsstellen für die Lippeschifffahrts-Abgaben zu Haltern und Füsternberg, und Errichtung einer neuen Empfangsstelle zu Dorsten.

Nr. 3462. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Hüttenwerk-Eintracht“ und die unterm 23. October d. J. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 1. November 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 564. Im Bereiche des Königlichen 7. Armee-Corps sind der bisherige Pfarrer in Iserlohn, Josephson, zum zweiten Divisionsprediger bei der Königlichen 13. Division, und der Pfarrer Antze an der Simeons-Kirche in Minden, mit Beibehaltung dieses Amtes, zum Garnison-Prediger daselbst ernannt worden.

Münster, den 21. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 565. Forderungen an die Verwaltungs-Fonds pro 1851 betr. 2503. *h. II.*

Höherer Bestimmung zufolge sollen die aus den Ausgabe-Fonds eines jeden Jahres zu leistenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden, daß solche noch vor Abschluß des Rechnungs-Jahres berichtigt werden können.

Wir fordern, daher alle diejenigen, welche noch Forderungen an diesseitige Verwaltungs-Fonds haben, hiermit auf, die Einreichung ihrer Liquidationen so zu beschleunigen, daß solche, völlig justificirt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. bei uns eingehen. Dieser letztere Termin bezieht sich jedoch nur auf Forderungen, die erst gegen Ende des laufenden Jahres entstehen, wogegen über bereits beendigte Geschäfte die Rechnungen sofort aufzustellen, und uns zur Prüfung und Anweisung der festgesetzten Beträge vorzulegen sind.

Die Unterbehörden weisen wir hiermit an, die Einforderung der noch rückständigen Liquidationen, so wie deren Einsendung nach allen Kräften zu fördern.

Minden, den 19. November 1851.

№ 566. 4657. *U. II.*

Von den, nach unserer Bekanntmachung vom 12. April 1844, (Amtsbl. de 1847, Nr. 17, Seite 135), zu Mitgliedern der nach §. 30. des Gesetzes vom 28. Februar 1843, über die Benutzung der Privatflüsse einzusetzenden Kreis-Vermittelungs-Commission im Kreise Büren gewählten Personen sind seitdem als solche ausgeschieden:

1) der Bürgermeister Prüssen,
2) der Geometer Bockmann,
3) der Steuerempfänger Frommholz,
4) der Steuerempfänger Bauer.

Es sind in Folge dessen an deren Stelle von der Kreis-Commission gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Rentmeister Wickenberg zu Winkhausen,
2) der Amtmann Zoepperitz zu Fürstenberg,
3) der Gutsbesitzer Petri zu Lichtenau,
4) der Rentmeister Berreau zu Erpernburg.

Minden, den 21. November 1851.

№ 567. Die Blutegel in den Apotheken betr. 940. *I. K.*

Von Seiten mehrerer Aerzte ist wiederholt Klage darüber geführt, daß in einigen Apotheken die vorräthigen Blutegel theils zu klein, theils zu schwach sind, um mit gehörigem Erfolge angewendet werden zu können, auch daß, ohnerachtet nach den Bestimmungen der Pharmacopöe die Größe derselben auf dem Rezepte ausdrücklich

bemerkt war, dennoch von dem Apotheker kleine Egel verabreicht worden sind, welche nicht die Hälfte des verlangten Gewichts hatten.

Eine zweite Beschwerde geht dahin, daß wiederholt die, aus der Apotheke gelieferten Blutegel, kaum zur Hälfte zum Saugen zu bringen sind, sowie, daß mehrere derselben schon vor dem Ansetzen Blut von sich gaben; da doch die Pharmacopöe ausdrücklich vorschreibt: omnes ad sugendum antea non adhibitae.

Die Hauptbeschwerde der Aerzte und des Publikums geht aber dahin, daß einige Apotheker sich weigern, die zurückgesandten zu kleinen oder vor dem Gebrauch Blut von sich gebenden Egel zurückzunehmen und durch größere und gesunde zu ersetzen.

Indem wir mit Bezug auf Tit. III. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, die betreffenden Apotheker auf ihre Verpflichtung verweisen, den Vorschriften der Pharmacopöe unbedingt nachzukommen; sie auch unbezweifelt verbunden sind, jede von ihnen nicht vollständig nach der Vorschrift des Arztes verabreichte Arznei zurück zu nehmen, und durch eine, mit der Vorschrift des Arztes vollkommen übereinstimmenden, ihren Zweck erfüllende zu ersetzen, veranlassen wir die Herrn Arzte, vorkommende Contraventionen gegen diese gesetzlichen Bestimmungen dem betreffenden Physikate zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Minden, den 21. November 1851.

Mit Bezug auf die im 35. Stück des Amtsblatts veröffentlichte Instruction vom 10. August d. J. machen wir bekannt, daß nach §. 2. genannter Instruction vom Herrn Regierungs-Präsidenten der Herr Regierungs-Rath Bitter zum Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker im hiesigen Regierungs-Bezirke ernannt ist. Minden, den 22. November 1851. № 568. Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker. 4403. U. I.

Dem Kaufmann D. C. Sattelmacher hierselbst, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, die Haupt-Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsgesellschaft für den hiesigen Regierungs-Bezirk zu übernehmen. № 569. 4722. U. I.

Minden, den 24. November 1851.

Der Färber Rintelen in Warburg hat die Agentur der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. Dagegen ist dem Kaufmann J. Gabriel in Warburg die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der genannten Gesellschaft für die Stadt Warburg und Umgegend zu übernehmen. Minden, den 20. November 1851. № 570. 4693. U. I.

Dem Maurergesellen Carl Engel aus Magdeburg, jetzt in Paderborn, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 571. 758. c. II. pl.

Minden, den 18. November 1851.

Die durch Versetzung des Schullehrers Bökenkamp erledigte Schullehrerstelle zu Lohe, Kreis Minden, Diöcese Vlotho, haben wir dem 2. Lehrer Johann Friedrich Pohlmeyer zu Hausberge definitiv verliehen. № 572. Personal-Chronik. 3082. M. I.

Minden, den 19. November 1851.

№ 573. Die durch Versetzung des Schullehrers Holstein erledigte Lehrerstelle an der Stadt-
3074. M. I. und der Neckertschen Schule in Minden haben wir, auf Präsentation des Magistrats hierselbst, dem Schulamts-Candidaten Georg Gotthold provisorisch verliehen.

Minden, den 20. November 1851.

№ 574. Der Apotheker zweiter Klasse H. P. Schieffer ist als Administrator der Apo-
Personal-Chronik. 941. K. I. theke des verstorbenen Apotheker Ziegler zu Borgholzhausen vereidigt.

Minden, den 22. November 1851.

№ 575. Der Apotheker II. Classe C. A. P. Hellmar ist als Administrator der Veng-
Personal-Chronik. 943. K. I. haußschen Apotheke in Rahden vereidigt.

Minden, den 22. November 1851.

№ 576. Die Wahl des bisherigen Lieutenants und Rechnungsführers beim 15. Königlichen
Personal-Chronik. 3519. C. I. Infanterie-Regiment zu Wesel, Strosser, zum Amtmann des Amts Vlotho, ist von mir bestätigt worden.

Minden, den 22. November 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 577. Der practische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Hermann Köring hat seinen
Personal-Chronik. 944. K. I. Wohnsitz in Dringenberg genommen. Minden, den 24. November 1851.

№ 578. Der Major a. D. von Ledebur zu Hausberge ist vom 1. Januar k. J. ab zum commissarischen Kreis-Amtmann, Behufs Verwaltung der Geschäfte in dem Polizei-Bezirk Dützen ernannt worden. Minden, den 27. November 1851.

№ 579. Der Amtmann Schrader zu Delbrück ist die Polizeianwaltschaft bei dem Gerichte
3765. C. I. zu Delbrück auf Grund des §. 135. der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 übertragen worden. Minden, den 26. November 1851.

Bekanntmachungen.

№ 580. Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unterm 13. August 1850
Patente betr. ertheilte Patent

auf eine Gewölbe-Construction für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen

ist aufgehoben. (conf. Staats-Anz. Nr. 121.)

Minden, den 19. November 1851.

№ 581. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19. bis 27. und Tit. V. §. 33. des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreideabgaben und Fruchtzehnten, welche vom 19. November 1851 (einschließlich) bis 18. November 1852 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungsbezirk Minden wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Für den

	Für den Berliner Scheffel											
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1828 bis 1851 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Paderborn	2	5	—	1	19	9	1	4	6	—	20	6
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:												
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26,												
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:												
1) in der Stadt und Feldmark Paderborn und im Amte Delbrück des Kreises Paderborn a.	2	5	—	1	19	9	1	4	6	—	20	6
b.	2	1	9	1	17	3	1	2	9	—	19	6
2) in den übrigen Theilen des Kreises Paderborn und in den Kreisen Büren, Warburg und Hörter . . . . a.	2	—	5	1	16	3	1	2	1	—	19	1
b.	1	27	5	1	13	11	1	—	6	—	18	2
3) im Kreise Wiedenbrück, im Amte Brackwede nebst Isselhorst des Kreises Bielefeld und im Kreise Halle, jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp, im Amte Borgholzhausen und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg, im Amte Halle . . . . a.	2	10	2	1	20	3	1	11	5	—	25	3
b.	2	6	8	1	17	9	1	9	4	—	24	—
4) im Kreise Bielefeld ohne das Amt Brackwede nebst Isselhorst und in den vorstehend (ad 3.) ausgeschlossenen Theilen des Kreises Halle a.	2	6	4	1	16	9	1	9	4	—	21	4
b.	2	3	—	1	14	5	1	7	4	—	20	3
5) im Kreise Herford . . . . a.	2	5	—	1	15	9	1	7	7	—	20	11
b.	2	1	9	1	13	6	1	5	8	—	19	10
6) im Kreise Minden . . . . a.	2	5	8	1	15	9	1	5	2	—	20	8
b.	2	2	5	1	13	6	1	3	5	—	19	8
7) im Kreise Lübbecke . . . . a.	2	8	3	1	16	9	1	8	8	—	22	2
b.	2	4	10	1	14	5	1	6	9	—	21	1

Münster, den 19. November 1851.

Königliche General-Commission.

№ 582. Vom 1. December c. ab sind in der Stadt Bielefeld 3 gußeiserne Briefkasten, und zwar:

a. am Casernengebäude,
b. am Hause der Wittwe Fricke (Breitestraße am Gehrenberg),
c. am Hause des Bäcker Schmidt (am Niederthore)

angebracht worden, in welche zur Bequemlichkeit für das Publicum alle nicht mit Geld oder Geldeswerth beschwerten Briefe, insofern sie nicht dem Francozwange unterworfen sind, hineingelegt werden können. Diese Kasten sind auch für alle durch aufgeklebte Marken oder gestempelte Post-Couverts frankirten Briefe zu benutzen und werden je nach dem durch den Gang der Eisenbahnen und Posten bedingten Bedürfnisse, für jetzt täglich:

um $7\frac{1}{2}$ Uhr früh,
" 12 " Mittags,
" 2 " Nachmittags,
" 4 " Nachmittags,
und " $9\frac{1}{2}$ " Abends

ausgeleert. Die darin befindlichen Briefe erhalten mit den zunächst abgehenden Eisenbahnzügen oder Posten ihre Weiterbeförderung.

Die in die Kasten gelegten Briefe fallen in verschlossene blecherne Büchsen, in denen sie von der Stelle aus sofort zur Post befördert werden. Es ist mithin durch diese neue Einrichtung dem correspondirenden Publicum jede mögliche Sicherheit gewährt und zugleich eine den Umständen angepaßte Beschleunigung des Transports hergestellt. Die Zeit der nächsten Abholung ist durch bewegliche Stundenzahlen an den Kasten angegeben. Minden, den 1. December 1851.

Der Ober-Post-Director.
Rößler.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 12. December 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 40. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 583.

Nr. 3463. Vertrag zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851.

Nr. 3464. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straßenstrecke von der Erfurt-Gothaer Chaussee bei Erfurt über Hochheim bis zur Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landesgrenze.

Nr. 3465. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Grünberg in der Richtung auf Wittgenau für eine halbe Meile.

Bekanntmachung des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers.

Die anonyme Direction eines sogenannten Actien-Vereins für Industrie in London verbreitet Aufforderungen zur Theilnahme an einer Prämien-Vertheilung von 25,500 Actien ohne Nieten, mittelst Ausspielung von allerhand Waaren. Da dieses Unternehmen, wie der Ausspielungsplan ergiebt, ebenso zweideutiger Art ist, wie ähnliche angeblich zur Hebung der Gewerbe beabsichtigte Ausspielungen, so darf die Betheiligung an demselben, sei es durch Uebernahme von Agenturen oder durch Abnahme von Loosen (Actien) nicht gestattet werden. № 584.

Das Publicum wird daher noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, sowie der Ankauf von Actien oder Loosen der Art, wie zu der in Rede stehenden Ausspielung, nach dem Gesetze vom

5. Juli 1847, (Gesetzsammlung Seite 261), mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Thlr. bedroht ist.

Berlin den 15. November 1851.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 585. Die durch den Tod des Pfarrers Kriege erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lienen, Diöcese Tecklenburg, ist dem bisherigen zweiten Pfarrer Ernst Jacob Holtmeier daselbst, und die dadurch zur Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle an der gedachten Gemeinde dem Pfarramts-Candidaten Theodor Müller aus Versmold von uns verliehen worden.

Münster, den 4. November 1851.

№ 586. Die Kreissynode Vlotho hat am 5. d. M. den Pfarrer Overbeck zu Vlotho zum Substituten des Synodal-Assessors erwählt, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 14. November 1851.

№ 587. Wahlfähigkeits-Erklärung eines evangelischen Pfarr-Amts-Candidaten betr.

Auf Grund der am 5. und 6. Mai d. J. bestandenen zweiten theologischen Prüfung ist der evangelische Candidat Julius Caldemeier aus Lengerich, Diöcese Tecklenburg, der im Monat April 1852 das canonische Alter erreichen wird, für alsdann wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 24. November 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 588. Personal-Chronik.

An dem Gymnasium zu Minden ist dem Schulamts-Candidaten Ludwig Schütz die Stelle eines vierten ordentlichen Lehrers verliehen worden.

Münster, den 26. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 589. 3464. L. I.

Bei dem am 28. October c. zu Warburg stattgehabten Brande haben sich die beiden Einwohner Zimmermeister Bernhard Sievering und Theodor Sievering durch ihre Thätigkeit und umsichtige Leitung des Löschgeschäfts auf eine rühmliche Weise ausgezeichnet.

Wir bringen diese lobenswerthe Handlung um so mehr zur öffentlichen Kenntniß, als sich die beiden genannten Personen schon bei mehreren anderen Brandfällen durch ihr Benehmen hervorgethan haben.
Minden, den 1. December 1851.

Die neu creirte zweite Lehrerstelle zu Oppendorf, Kreis und Diöcese Lübbecke, haben wir dem zweiten Lehrer Haverkamp zu Schlüsselburg, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum einstweiligen Stellvertreter des ersten Lehrers, definitiv verliehen. № 590. 3092. *M. I.*
Minden, den 23. November 1851.

Die bisher von dem Schulamts-Candidaten Haneke provisorisch verwaltete Schulstelle zu Wehrden, Kreis Höxter, haben wir demselben definitiv verliehen. № 591. 1688. *N. I.*
Minden, den 26. November 1851.

Die durch den Abgang der Lehrerin Dingerdissen erledigte zweite Lehrerinnenstelle an der Dom-Mädchenschule hierselbst haben wir der Schulamts-Candidatin Theresia Biermann aus Erwitte provisorisch verliehen. № 592. 1702. *N. I.*
Minden, den 26. November 1851.

Die erledigte Lehrerstelle an der hiesigen Bürgerschule haben wir, auf Präsentation des hiesigen Magistrats, dem Schulamts-Candidaten Rudolph Sylvius Ferdinand Blenke aus Croppenstädt, Regierungsbezirk Magdeburg, verliehen. № 593. 3156. *M. I.*
Minden, den 28. November 1851.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Küster und Schullehrer Saeger zu Spenge aus Veranlassung seiner fünfzigjährigen Amtsjubelfeier das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen. Minden, den 3. December 1851. № 594. 3245. *I. M.*

Am gestrigen Tage ist, nach Einführung des Allerhöchst bestätigten Beigeordneten Dr. Tiemann senior die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in der Stadt Bielefeld beendigt, und es treten von diesem Tage an die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Gemeinde außer Kraft. № 595. 3808. *C. I.*
Minden, den 4. December 1851.

Es gereicht uns zur besondern Freude, nachstehend die Namen derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können, welchen in unserm Bezirke für ihre bei der Industrie-Ausstellung zu London ausgestellten Erzeugnisse und Fabricationen eine ehrende Anerkennung zu Theil geworden ist. № 596. 4995. *U. I.*

Es haben erhalten

A. die Preis-Medaille:

1) Stohmann und Wüstenfeld zu Neusalzwerk für chemische Präparate;
2) Bolenius & Nolte in Bielefeld für feine Leinen;
3) A. H. Westermann & Comp. daselbst für Damast und Leinen.

B. Ehrenvolle Erwähnungen:

1) Albert Brünger zu Jöllenbeck für Flachs;
2) Barre & Küster zu Lübbecke für Proben von Weizenstärke;
3) Bolenius & Nolte in Bielefeld für ihre Leinengarne;
4) C. F. Elmendorf in Isselhorst für mittelstarke Garne;
5) Friedr. Wilh. Krönig und Söhne zu Bielefeld für Leinen;
6) Friedr. Wilh. Wessel zu Spenge für Leinen.

C. Geldbewilligungen:

Die Spinnschule in Heepen (für ein kleines Mädchen, 10 Jahr alt) 10 Pfund Sterling für leinenes Handgarn.

Minden, den 4. December 1851.

№ 597. Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in dem Amte Gohfeld-Mennighüffen betreffend. 3858. C. I.

Am 9. d. M. sind der erwählte und bestätigte Amtmann Weddigen und der erwählte und bestätigte erste Beigeordnete Rentmeister Weihe zu Schockemühle und der zweite Beigeordnete Colon Pelker Nr. 4 zu Häver in ihre Aemter eingeführt worden, womit die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in den Gemeinden des vereinigten Amts Gohfeld-Mennighüffen beendigt ist. Die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden treten daher von diesem Zeitpunkte ab außer Anwendung.

Minden, den 10. December 1851.

№ 598. Es ist verliehen worden:

2837. M. die durch Versetzung des Schullehrers Dralle erledigte Schullehrerstelle zu Kutenhausen, Kreises und Diöcese Minden, dem seitherigen Lehrer an der Schule zu Blasheim, August Witte definitiv, und

1356. N. die neu errichtete Lehrerinnenstelle zu Willebadessen, Kreises Warburg, der Lehrerin Lücke zu Beverungen, definitiv.

Minden, den 8. December 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial Steuer-Directors.

№ 599. Die den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen werden hierdurch für das Jahr 1852 prolongirt.

Sollten Abänderungen für erforderlich gehalten werden, so sind dieselben alsbald bei dem betreffenden Hauptamte in Antrag zu bringen.

Münster, den 1. December 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1851.

Der Kreisgerichts-Rath von Bernuth zu Lübbecke ist an das Kreisgericht zu Soest versetzt. № 600.

Der Appellationsgerichts-Referendar Bade ist zum Gerichts-Assessor, die Auskultatoren Rempe und Drolshagen sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt.

Der Auskultator Carl Aloys Melies aus Büren ist vom Appellationsgerichte zu Breslau hierher versetzt.

Die Rechts-Candidaten Richard Wilhelm Ludwig Bergius aus Marienwerder und Anton Kerh aus Warburg sind als Auskultatoren zugelassen.

Der bisherige Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor Bußmann bei dem Kreisgerichte zu Minden ist zum Secretair und Deposital-Rendanten bei dem gedachten Gerichte ernannt.

Der Kreisgerichts-Canzlist Niermann zu Minden ist gestorben.

Der Kreisgerichtsbote Brand hierselbst ist vom 1. Januar 1852 ab und der Kreisgerichtsbote Klothacke zu Minden ist vom 1. März 1852 ab, in den Ruhestand versetzt, des Königs Majestät haben dem ersteren das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

In der unterm 1. v. M. zur Publikation gebrachten Personal-Chronik für den Monat October ist der als Auscultator zugelassene Rechts-Candidat Eduard Arnts irrig Arndt genannt.

Paderborn, am 1. December 1851.

In Gefolge der Bestimmung des Gesetzes vom 26. April d. J. Art. VII, Nr. 2, (Ges. Sammlung S. 184) ist mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers von uns angeordnet, daß die zu Bünde, im Bezirke des Kreisgerichts Herford, angestellten drei Einzelrichter zur Erledigung der, der collegialischen Beschlußnahme unterliegenden Nachlaß-, Curatel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen, so wie der Subhastations- und schleunigen Prozeßsachen (§. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846) ihrer Bezirke von Zeit zu Zeit, unter dem Vorsitz des ältesten Gerichts-Commissars, zusammentreten. № 601.

Paderborn, am 2. December 1851.

Bekanntmachungen.

In Folge mehrfacher Anfragen der Königlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden machen wir bekannt, daß die Preußische Bank auf Grund des §. 2. der Bankord- № 602.

nung vom 5. October 1846 inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten nach wie vor kauft und verkauft und dafür die gewöhnliche Provision von 1/4 Procent und die Mäkler-Courtage von 1 per Mille berechnet. Die Behörden können sich zu dem Behufe unter Einsendung der Geldbeträge resp. der zu verkaufenden Papiere an uns direct oder an die nächste Provinzial-Bankstelle wenden. Berlin, den 22. November 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

№ 603. Ausloosung von Rentenbriefen.

[2] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe litt. A. von Tausend Thalern Nr. 31;
II. Rentenbriefe litt. B. von Fünfhundert Thalern Nr. 6;
III. Rentenbriefe litt. C. von Hundert Thalern Nr. 10, 57, 75, 133, 146 und 169;
IV. Rentenbriefe litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern Nr. 5, 27, 86 und 93;
V. Rentenbriefe litt. E. von Zehn Thalern Nr. 1, 32, 39, 44, 53, 81, 82, 109, 113, 122, 138, 143, 146, 167 und 182.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derselben am ersten April 1852 im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 20. November 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

№ 604. Die Königliche Provinzial-Gewerbeschule und die Realschule zu Münster betr.

Nachdem zufolge unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1850 die frühere hiesige Gewerbeschule geschlossen worden, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des Organisationsplans vom 5. Juni 1850 hierselbst eine Königliche Provinzial-Gewerbeschule errichtet, und wird dieselbe am Montage den 17. d. M. in dem früheren Locale eröffnet werden.

An derselben wird in 2 Klassen in der Mathematik und den Naturwissenschaften, der Technologie und im Zeichnen, sowie in der Baukonstructionslehre Unterricht ertheilt.

Die Aufnahme der Schüler in die unterste Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei;
2) daß er nicht blos Deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne;
3) daß er Deutsch ohne grobe orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, so wie, daß er ebene gradlinige Figuren und prismatische Körper practisch auszumessen wisse;
5) daß er Uebung im Zeichnen besitze.

Mit dieser Anstalt ist unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Königlichen Ministeriums für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten eine städtische Realschule in Beziehung gesetzt, welche zunächst aus 4 Klassen bestehen soll, und deren unterste Klasse zugleich als Vorbereitungs-Klasse für die unterste Klasse der Gewerbeschule dient.

Zur Aufnahme in die 4. Klasse der Realschule ist erforderlich 1) daß die Schüler das 13. Lebensjahr vollendet, für die katholischen Schüler, daß sie bereits zur ersten h. Communion zugelassen worden sind; 2) daß sie diejenige Vorbildung genossen haben, welche durch den vollendeten Besuch einer gut eingerichteten Elementarschule oder der beiden unteren Klassen eines Gymnasiums erlangt werden kann.

Die Realschule wird an demselben Tage wie die Gewerbeschule und zugleich mit dieser, jedoch vorerst nur mit 2 Klassen, eröffnet. — Endlich wird mit der Gewerbe-Schule zugleich eine Handwerker-Fortbildungsschule verbunden sein, in welcher Lehrlinge und Gesellen an Wochenabenden und an Sonntagen Unterricht im Zeichnen, in den Anfangsgründen der Naturlehre, der Mathematik und der deutschen Sprache erhalten sollen.

Anmeldungen zur Aufnahme nimmt der neu ernannte Director beider Anstalten Dr. Schellen hierselbst entgegen. Münster, den 13. November 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Dem Joseph Watremetz zu Aachen ist unter dem 15. November 1851 ein Patent № 605. Patente betr.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 125.)

Minden, den 24. November 1851.

№ 606. Patente betr. Dem Maurermeister Alexander Silbermann zu Breslau ist unterm 14. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ofen-Construction, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 122.)

Minden, den 20. November 1851.

№ 607. Patente betr. Dem Stahlfabrikanten F. Huth zu Hagen ist unter dem 29. November 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um Wagenfedern aus Gußstahl zu härten

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 134.)

Minden, den 4. December 1851.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 19. December 1851.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1841, (Ges. S. S. 121) schreibt vor: № 608.

daß künftig von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Ortsobrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Höherer Anordnung zufolge machen wir die evangelische Pfarrgeistlichkeit auf die gewissenhafte Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift hierdurch wiederholt aufmerksam.

Münster, den 27. November 1851.

Durch Versetzung des Pfarrers Holzwart nach Rheda ist die Pfarrstelle an der Gemeinde zu Gronau, Diözese Tecklenburg, erledigt worden. Dieselbe wird durch Verleihung des Patrons, des Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg Durchlaucht zur Wiederbesetzung kommen. № 609.

Münster, den 27. November 1851.

Nachdem die Emeritirung des Pfarrers Ronne zu Schwelm auf dessen Antrag genehmigt worden ist, wird die dadurch bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde daselbst zur Erledigung gelangende Pfarrstelle durch Wahl Seitens des größeren Kirchencollegiums wieder besetzt werden. № 610.

Münster, den 8. December 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 611. 3307. M. I. Die durch den Tod des Schullehrers Scharff erledigte Schulstelle zu Ilse, Kreis und Diöcese Minden, haben wir dem Schullehrer Johann Heinrich Carl Halbach zu Amshausen definitiv verliehen.
Minden, den 9. December 1851.

№ 612. 2964. M. I. Die durch Entlassung des Lehrers Austmeyer erledigte Schulstelle zu Habighorst (auch Muecum genannt), haben wir dem Schullehrer Peter Heinrich Vahle zu Ostkilver definitiv verliehen.
Minden, den 4. December 1851.

№ 613. 3260. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrers Wehmeyer erledigte Schulstelle zu Dützen, Kreis Minden, haben wir dem Schullehrer Carl Ludwig Homann zu Döhren definitiv verliehen. Minden, den 5. December 1851.

№ 614. 984. K. I. Der in dem 51. Stück Nr. 575. aufgeführte Administrator der Venghausschen Apotheke in Rahden, Herr Hellmar, ist als Apotheker erster Klasse approbirt.
Minden, den 10. December 1851.

№ 615. 4913. U. I. Der Kaufmann G. Ullner zu Paderborn hat die Haupt-Agentur der Berliner Feuer-Versicherungsanstalt niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann und Tabacksfabrikanten Levin Löwenbach zu Paderborn übertragen worden. Minden, den 9. December 1851.

№ 616. 3839. C. I. Durch die, am 19. d. M. stattfindende Einsetzung des Amtmanns Schrader und des Beigeordneten Lohmann ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in den Gemeinden des Amts Delbrück vollendet, und treten von diesem Tage ab, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft.
Minden, den 8. December 1851.

Bekanntmachungen.

№ 617. Betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheil-Scheinen. Gemäß §. 10. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846, (Gesetz-Sammlung Seite 435), sollen zu den Bankantheil-Scheinen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1852 bis 1856 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheil-Scheinen werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, in dem Zeitraum vom 5. Januar bis zum 31. März 1852, in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 1 Uhr, der Haupt-Bank-Casse zu Berlin, persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine (jeder à 1000 Thlr.) einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers, enthalten und von dem Einreicher, mit Bemerkung seines Standes

und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Casse wo möglich sogleich, spätestens aber vom nächstfolgenden Werktage ab, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt, wobei die Bank sich zwar das Recht vorbehält, die Legitimation des Inhabers des Verzeichniß-Duplikats und die Gültigkeit der zu ertheilenden Quittung zu prüfen, ohne jedoch eine Verpflichtung hierzu zu übernehmen. Der rechtmäßige Inhaber des Verzeichniß-Duplikats wird daher erinnert, dasselbe mit dem darauf befindlichen Empfangsschein der Haupt-Bank-Casse sicher aufzubewahren und sich dadurch gegen Verlust zu schützen. Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin, sondern bei einer Provinzial-Bankstelle, namentlich bei dem Bank-Directorium zu Breslau oder bei einem der Bank-Comtoire zu Königsberg in Preußen, Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Cöln, oder bei einer der Bank-Commanditen zu Crefeld, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a. O., Görlitz, Halle a. d. S., Memel, Posen, Stolp, Stralsund, Tilsit, Thorn oder Gleiwitz in Empfang nehmen wollen, haben dies, in dem vorgedachten Zeitraum vom 5. Januar bis 31. März 1852, der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle, mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheil-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es für die Haupt-Bank-Casse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Casse in Berlin und jede oben bezeichnete Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen. — Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 6. December 1851.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Ober-Post-Direction.

Versetzt sind: № 618.

der Postsecretair Kauffmann von Herford nach Düsseldorf und der Post-Secretair Gerke von Rheda nach Cöln; der Post-Assistent Koch von

Düsseldorf nach Hörter; die Post-Eleven Bockel von Rheda nach Herford, Wächter von Herford nach Rheda, von Bangerow von Arolsen nach Minden, Meyer von Hörter nach Bielefeld, Lieffert von Arolsen nach Wesel. Der Post-Eleve Rüsken ist, nach bestandenem Examen, unter Ernennung zum Post-Assistenten von Hörter nach Minden berufen. Beschäftigt werden: die Post-Expedienten Kayser beim Postamte in Arolsen, Colas bei der Post-Expedition I. in Herford; die Post-Conducteure Theissen und Spenner, der Erstere als Conducteur bei der Paderborn Warburger Personenpost, der Andere als Hülfsbriefträger beim Postamte in Bielefeld. Die Post-Expeditionsgehülfen Vogedes aus Minden, Rüter und Voerde, letztere aus dem Bezirke der Ober-Post-Direction in Arnsberg, sind bei den Postanstalten in Rheda, Arolsen und Hörter in Beschäftigung getreten. Der Büreaudiener Hille in Bielefeld tritt vom 1. Januar f. in den Ruhestand. Der frühere Privatbriefträger Lutter in Büren und der Carl Johann Kroll in Warburg sind zu Landbriefbestellern, der Heinrich Rempe aus Peckelsheim ist zum Eisenbahnpackettäger in Warburg angenommen.

Minden, den 12. December 1851.

Der Ober-Post-Director
Rößler.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 26. December 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 41. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält: № 619.

Nr. 3466. Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1851, betreffend die theilweise Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollerschen Lande.

Nr. 3467. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins der Wilhelms-Hütte und Papierfabrik zu Eulau. Vom 9. December 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 3. Quartal d. J. bei unserer Haupt-Casse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind unterm 15. d. M. den betreffenden Spezial-Cassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. № 620. 2741. h. II.

Minden, den 18. December 1851.

Dem Maurergesellen Carl Uhle aus Paderborn, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 621. 876. c. pl. II.

Minden, den 10. December 1851.

Mit Bezug auf §. 4. der Köhrordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt pro 1827, Seite 217—218) werden die Resultate der durch sämmtliche Schauämter des Regierungsbezirks vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letzte die abgeköhrten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 622. Die einjährige Köhrung der Privatbeschäler betreffend. 4978. U. I.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu ertheilenden Certifikate sind den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt worden.

Minden, den 9. December 1851.

Lauf. Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Der ange Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Colon Poos	Todtenhausen Nr. 6	Minden	8	5	6	braun
2	Wehage	Eisbergen	"	7	5	3	Fuchs
3	Fießelmann	Hille Nr. 82	"	7	5	5	braun
4	Derselbe	daselbst	"	4	5	6	braun
5	Colon Langhorst	Ströhen Nr. 64	Lübbecke	5	5	4	braun
6	Colon Steinmann	Frotheim Nr. 6	"	8	5	3	Fuchs
7	Colon Rose	Sielhorst Nr. 37	"	13	5	3	braun
8	Colon Büscher	Radewig Nr. 20	Herford	4	5	9½	kastanienbraun
9	Colon Kaemper	Oetinghausen Nr. 3	"	4½	5	8	kirschbraun
10	Colon Kleimann	Herringhausen Nr. 11	"	4	5	4	hellbraun
11	Colon Pühse	Oetinghausen Nr. 5	"	6	5	5	schwarz
12	Rentmeister Forcht	Schweckhausen	Warburg	5	5	4	Apfelschimmel
13	Anton Ortmann	Löwen	"	7	5	5	Fuchs
14	Joseph Meyer	Lütgeneder	"	8	5	5	braun
15	Anton Struck	von der Saumen bei Löwendorf	Hörter	7	5	3	Hellfuchs
16	Derselbe	daselbst	"	8	5	—	braun

niß A.

führten Hengste Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
Stern, beide Vorderfessel und rechter Hinterfuß weiß	Landraçe	
Bläße und vier weiße Füße	Senner	
Stern und beide Hinterfüße weiß	Landraçe	
ohne Abzeichen	desgl.	
Stern	Oldenburger Raçe	
Bläße	desgl.	
kleiner Stern	Hannoverscher Landschlag	
Blümchen, rechter Hinterfuß weiß	Westphälisches Landgestüt	schön gebaut und zur Zucht von Luxuspferden geeignet.
rechter Hinterfessel weiß	Hannoversche Raçe	zur Zucht von Wagenpferden geeignet.
halber Stern, linker Hinterfessel weiß, rechter Hintersaumer gefleckt weiß	Westphälisches Landgestüt	zur Zucht von Reit- und Luxuspferden geeignet.
ohne Abzeichen	desgl.	zur Zucht von Ackerpferden geeignet.
blaßweiße Stirn, rechter Hinterfessel hoch weiß	Veredelte Raçe	
Stern und Schnippe, linker Vorderfuß weiß, rechte Vorderkrone weiß, beide Hinterfesseln hoch weiß	Hannoverscher Landschlag	
Stern und Schnippe	Halbsenner	
Bläße, beide Vorderschienbeine mit den Fesseln weiß, rechtes Hinterschienbein und Fessel weiß	Senner Halbschlag	
Stern und Schnippe, rechter Vorderfessel weiß, linker Vorderfessel weiß mit einem weißen Strich hinter dem Schienbein herauf, beide Hinterfessel weiß bis hoch hinter den Knöchel	Landschlag	

Verzeich

Lauf. Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Der ange			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
17	Caspar Potthast	Löwendorf	Hörter	8	5	2	Fuchs
18	Johann Köhne	Großen Brede	"	5	5	2	dunkelbraun
19	Conrad Kröger	Rheder	"	5	5	6	Fuchs
20	Hermann Mätken	Bellersen	"	5	5	—	schwarz
21	Wittwe Multhaupt	Everssen	"	5	5	1	braun
22	Johann Bruns	Paderborn	Paderborn	11	5	3	Rothschimmel

Verzeich

Lauf. Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Der abge			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Colon Thielemann	Ströhen Nr. 28	Lübbecke	4	5	—	braun
2	Colon Brammeyer	Varl Nr. 29	"	7	5	3	schwarzbraun
3	Colon Meyer	Westrup Nr. 5	"	6	5	2	dunkelbraun
4	Colon Steinmann	Frotheim Nr. 6	"	4	5	3	braun
5	Colon Drallmeyer	Fabbenstädt Nr. 13	"	2	5	—	Goldfuchs
6	Friedrich Beller	Dringenberg	Warburg	5	Mindermaaß.		schwarz
7	Bernhard Temme	Scharmede	Büren	9	5	1	dunkelbraun
8	Heinrich Wichers	Meerhoff	"	7	5	1	braun
9	Cristoph Melcher	Verne	"	7	5	3	dunkelbraun

Minden, den 9. December 1851.

niß A.

föhrten Hengste Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
Stern, rechter Vorder- und Hinterfessel hoch weiß, linker Hinterfessel halb weiß	Senner Halbschlag	
ohne Abzeichen	Senner Abart	
Bläſſe	Landschlug	
blaſſer Stern, am rechten Hinterballen einwendig einen weißen Fleck	desgl.	
Stern	Hannoverscher Schlag	
Stern, am linken Hinterfuß die Krone weiß	Dänische Raçe	

niß B.

föhrten Hengste Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
ohne Abzeichen	Landschlag	Bastard
Stern	Hannoverscher Landschlag	schwache Muskeln
Stern	Landschlag	Spatt.
beide Hinterfüße weiß	desgl.	säbelbeinig.
Bläſſe und weiße Hinterfüße	desgl.	zu jung.
Bläſſe	desgl.	wegen Mindermaaß und Spatt am linken Hinterschenkel.
Stern	desgl.	ist überbaut.
Bläſſe	desgl.	ist schlecht genährt.
Stern und beide Hinterfüße weiß	desgl.	ist senkig und hat ein schwaches Hintertheil.

№ 623. Der Stadt-Secretair August Frohnsdorf zu Hörter ist zum Rendanten des
33. D. F. I. dortigen Eichamts gewählt und von uns bestätigt worden.

Minden, den 12. December 1851.

№ 624. Dem Amtmann Duve ist die commissarische Verwaltung des Amts Neuhaus,
3966. C. I. im Kreise Paderborn, bis auf weitere Anordnung übertragen worden.

Minden, den 16. December 1851.

№ 625. Die durch den Tod des Schullehrers Heinrich Rempe erledigte Schulstelle in
1664. N. I. der Bauerschaft der Gemeinde Verl, haben wir dem Schulamts-Candidaten Conrad Rempe provisorisch verliehen.

Minden, den 10. December 1851.

№ 626. Die durch Versetzung des Schullehrers Vahle erledigte Schulstelle zu Ostkilver,
3354. M. I. Kreises und Diöcese Herford, haben wir dem Schullehrer Friedrich August Hoffmann zu Lashorst definitiv verliehen.

Minden, den 12. December 1851.

№ 627. Die durch Versetzung des Schullehrers Pohlmeyer erledigte 2. Lehrerstelle zu
3354. M. I. Hausberge, Kreises Minden, Diöcese Vlotho, haben wir dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Poos zu Sudfelde provisorisch verliehen.

Minden, den 12. December 1851.

Bekanntmachungen.

№ 628. Die fortdauernde Vermehrung der bei der Preußischen Bank belegten Gelder hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Annahme von Kapitalien zur Verzinsung rücksichtlich derjenigen Gelder, zu deren Annahme die Bank nach §. 25 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetzs. p. 435) nicht verpflichtet ist, verhältnißmäßig zu beschränken.

Wir haben daher sämmtliche Provinzial-Bank-Stellen und auch die Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst angewiesen, die Gelder, ohne Unterschied des Betrages, welche zum Zwecke der zinsbaren Belegung zu 2 Procent mit dreimonatlicher Kündigung von Königlichen Behörden und Kassen, aus provinzialständischen und ritterschaftlichen Fonds, von Provinzial-Feuer-Societäten, Kreis-, Communal- und Stadt-Kassen, Gemeinden und Magistråten, von Eisenbahn-Verwaltungen, Korporationen und Privat-Vereinen angeboten werden, bis auf Weiteres abzulehnen.

Sollte es den Interessenten nicht auf die Verzinsung, sondern nur darauf ankommen, ihre müßigen Gelder sicher zu verwahren und jederzeit darüber verfügen zu können, so wird die Annahme der Gelder — in Beträgen von mindestens 50 Thlr. und in durch Zehn theilbaren höhern Summen — zwar ohne Ausnahme erfolgen, jedoch ist alsdann in den betreffenden Einsendungs-Schreiben die Ertheilung einer unverzinslichen Bank-Obligation (§. 27. der Bank-Ordnung) ausdrücklich zu bean-

tragen. Den Privatpersonen stehen dergleichen unverzinsliche Belegungen bei der Bank ebenfalls frei.

Berlin, den 15. December 1851.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Personal-Veränderungen
bei der Intendantur 7. Armee-Corps.

Der Militair-Intendant Jordan ist von der diesseitigen zu der Intendantur des Garde-Corps versetzt, wogegen mit Wahrnehmung der Intendanten-Stelle des 7. Armee-Corps der Intendantur-Rath Meyer von der Intendantur des 5. Armee-Corps beauftragt ist. № 629.

Münster, den 9. December 1851.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

[3] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: № 630. Auslosung von Rentenbriefen.

I. Rentenbriefe litt. A. von Tausend Thalern Nr. 31;
II. Rentenbriefe litt. B. von Fünfhundert Thalern Nr. 6;
III. Rentenbriefe litt. C. von Hundert Thalern Nr. 10, 57, 75, 133, 146 und 169;
IV. Rentenbriefe litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern Nr. 5, 27, 86 und 93;
V. Rentenbriefe litt. E. von Zehn Thalern Nr. 1, 32, 39, 44, 53, 81, 82, 109, 113, 122, 138, 143, 146, 167 und 182.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooßten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derselben am ersten April 1852 im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgelooßten Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 20. November 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Dem Maschinenmeister L. Schwartzkopff zu Magdeburg ist unterm 12. December 1851 ein Patent № 631. Patente betr.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung, durch welche bei Apparaten zur Neutralisation des Kalks im Rübensafte durch Kohlensäure die

Wiederbenutzung der nicht resorbirten Kohlensäure bezweckt wird, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 145.)

Minden, den 17. December 1851.

№ 632. Patente betr.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 9. December 1851 ein Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohr-Maschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 144.)

Minden, den 15. December 1851.



